Gemeinde-Kirchenvermögen-Gesetz

Das

Gemeindekirchenvermögensgesetz

vom 20. Juni 1875.

Beleuchtet und erläutert

durch die Motive und die Verhandlungen beider Häuser des Landtages

in systematischer Zusammenstellung.

Nebst den auf das Gesetz bezüglichen

bischöflichen Erklärungen

und

dem polnischen Texte des Gesetzes.

Berlin, 1875.

Verlag der Germania, Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei.

(Edm. Eirund.)

Inhalt.

Abkürzungen:

A. d. A. bedeutet: Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

B. d. A. bedeutet: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

B. d. H. bedeutet: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses.

Gesetz

über die

Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Vom 20. Juni 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3.

Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1) das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der

Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;

2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;

3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten zc.;

4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4.

Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5.

Der Kirchenvorstand besteht:

1) in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- zc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;

2) aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;

3) in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6.

Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitgliedern vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindever-

tretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7.

Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühwaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8.

Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10.

Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11.

Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12.

Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf 3 Jahre.

§ 13.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14.

Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1) von der bischöflichen Behörde,
2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4) durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15.

Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14, Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden ge-

faßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann statttfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19.

Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20.

Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Be-

lastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4) bei Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;

7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;

8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;

9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;

10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung

neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;

12) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;

13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22.

Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 24.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25.

Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26.

Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3) welche im Konkurse sich befinden;
4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27.

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28.

Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29.

Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30.

Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31.

Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32.

Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33.

Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§ 34.

Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeinde-

vertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35.

In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze ꝛc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36.

In dem Falle des §. 35. werden die der Gemeindevertretung nach §. 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen. Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37.

Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 13. bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

§ 38.

Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39.

Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§. 27. bis 29. vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40.

Außer der im §. 39. festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustim-

mung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Abatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41.

In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im §. 21. angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42.

Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§ 43.

Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der anderen, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44.

In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das

Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45.

Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neugewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46.

Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47.

Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48.

Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlun-

gen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49.

Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3) bei Anleihen im Sinne des § 21, Nr. 4;
4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;
8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

   In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;
9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

   In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51.

Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 52.

Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53.

Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

§ 54.

Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§ 55.

Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 56.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militair- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§ 57.

Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58.

Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Anlage.

Wahlordnung.

Artikel 1.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zuläßig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den öffentlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruches ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Artikel 3.

Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Ge-

meinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 4.

Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Artikel 5.

Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Artikel 6.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Artikel 7.

Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Artikel 8.

Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Artikel 9.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Artikel 10.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Artikel 11.

Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Artikel 12.

Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 13.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Artikel 14.

Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

A. Allgemeiner Theil.

I. Ueber den Zweck des Gesetzes.

Das Gesetz wurde in der Thronrede bei Eröffnung der diesjährigen Landtagssession mit folgenden Worten angekündigt:

„Als ein dringendes Bedürfniß hat es sich herausgestellt, auch den katholischen Kirchengemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Interessen bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch gewählte Organe wahrzunehmen."

Die **Motive** der Regierungsvorlage sprechen sich über den Zweck des Gesetzes folgender Maßen aus (Anlagen zu den Ber. d. Abg.-H. S. 200):

„Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, den katholischen Kirchengemeinden eine Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung, zu sichern. Um diesen Zweck zu erreichen, sollen zur Vertretung der Gemeinden Organe eingesetzt werden, deren Mitglieder der Regel nach aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen. Die Aufgabe des Gesetzentwurfs kann es indessen nicht sein, zu diesem Zwecke durchweg neue und durch die Erfahrung noch nicht bewährte Institutionen zu schaffen; es wird vielmehr an bestehende und in der seitherigen Gesetzgebung begründete Einrichtungen anzuknüpfen und es werden dieselben in der Weise fortzubilden sein, daß den schon jetzt für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens vorhandenen Organen eine gesichertere Grundlage ihrer rechtlichen Existenz gegeben und in der Entfaltung ihrer Thätigkeit eine freiere Bewegung ihrer Kräfte gewährt wird."

In der Generaldebatte im Abgeordnetenhause wurde von verschiedenen Rednern darauf hingewiesen, daß bereits die Vorlage der Regierung, noch mehr aber der Entwurf der Commission und die Beschlüsse des Hauses über den in der Thronrede und in den Motiven angegebenen Zweck des Gesetzes hinausgehen, indem den Gemeinden nicht bloß eine Mitwirkung gesichert, sondern den Gemeinden und in letzter Instanz

der Aufsichtsbehörde des Staates unter fast vollständiger Ausschließung der berechtigten kirchlichen Organe die ganze Besorgung der Vermögensangelegenheiten übertragen werde, so daß sich der Entwurf als Fortsetzung des mit den Maigesetzen eingeschlagenen Systems charakterisire.

In dieser Hinsicht bemerkte der Abg. **Reichensperger**. (Ber. d. Abg.-H. S. 266):

„Ich muß anerkennen, daß der Gesetzentwurf sich ebenbürtig seinen Vorgängern, den Maigesetzen, anreiht; er vervollständigt das System und die Operationen, die in den hinter uns liegenden Gesetzen verwirklicht worden sind, natürlich nicht zur möglichsten Sicherstellung des Willens der Verfassungsurkunde, daß die Kirchen und Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten haben. (Hört! Hört!) Nunmehr soll die Verwaltung und die Verwendung des kirchlichen Vermögens durch ein Staatsgesetz geordnet werden, und zwar auf einer Grundlage, die, wie mir scheint, mit dem kürzesten Ausdruck dahin charakterisirt wird, daß sie eine eigentliche Säcularisation des kirchlichen Vermögens und eine Demokratisirung der Kirchenverwaltung in sich schließt, (Sehr richtig!) eine Demokratisirung innerhalb der katholischen Kirche, die wesentlich eine hierarchische Gliederung hat, — eine Demokratisirung, die, wie mir scheint, selbst noch weiter geht, als vielleicht das Ideal des Protestantenvereins gehen mochte."

Abg. **Dauzenberg** bemerkte (B. d. A. S. 278):

„Der Geist der Vorlage ist genau derselbe wie bei den Maigesetzen, ein der katholischen Kirche nicht wohlwollender; die Tendenz geht genau auf dasselbe Ziel hinaus, die katholische Kirche zu schädigen auf dem Gebiete ihrer Vermögensverwaltung, zu schädigen dadurch, daß ein ihr fremdes Princip in sie hineingetragen werden soll für die Verwaltung des Vermögens unter der Aufsicht des Staates, der an Stelle der bisher berufenen Organe der Kirche treten soll."

Abg. Frhr. v. **Schorlemer-Alst** citirte den obigen Satz der Thronrede und fügte hinzu (B. d. A. S. 290):

„Nun, was steht denn in dem Gesetze? Dieses Gesetz will die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden in letzter Instanz ganz einfach dem Staate überweisen. (Sehr richtig! im Centrum; Widerspruch links.) Ich wollte das eben nur constatiren, und zugleich den wesentlichen Unterschied zwischen dem Satz in der Thronrede und dem Inhalt des Gesetzes, welches, wie ich sage, in letzter Instanz der Gewalt des Staates und seiner Oberaufsicht die ganze Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirche überweist, — ich wollte damit zugleich constatiren, daß da nach der einen oder anderen Seite eine schwere Täuschung obwaltet ..... Und dann, warum handelt sich's? Lesen wir auf pag. 17 der Motive, so finden wir da den interessanten Satz, daß es sich darum handelt, „in den Kirchenvorständen und ihren Mitgliedern von der Herrschaft des Klerus un-

abhängige und mit bestimmten Rechten ausgestattete Organe zu haben." Sehen Sie, darauf kam es der Königlichen Regierung an.

Nun kann ich aber sagen: das waren bisher diese Organe; sie waren, soweit sie es für die Verwaltung des Vermögens benöthigten, unabhängige Organe. Ich bin selbst seit 20 Jahren Mitglied des Kirchenvorstandes und weiß, wie sehr die bischöfliche Behörde die Unabhängigkeit geachtet hat. Was wird aber diesen Organen in diesem Gesetzentwurf zugemuthet? Sie sollen jetzt von der Herrschaft des Staates absolut abhängige Organe werden. Das ist der Inhalt dieses Gesetzes . . . . Nun sagen aber auch noch zum Ueberfluß die Motive auf pag. 17 ausdrücklich:

> Sonach erscheint das dem Gesetzentwurf zum Grunde liegende System der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung nur als eine Consequenz der neuesten Gesetzgebung überhaupt, deren charakteristisches Merkmal darin zu finden ist, daß sie auch das Laienelement zur Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten heranzuziehen sucht.

Das ist der Kernpunkt, das heißt mit anderen Worten: im Wege des Gesetzes mischt sich der Staat in die innersten Angelegenheiten der Kirche, und man will gerade durch dieses Gesetz den katholischen Gemeinden eine protestantenvereinliche Grundlage geben."

Abg. **Windthorst** (Meppen) bemerkte (B. d. A. S. 305 u. 306):

„Die Bedingungen, die man hier der Kirche stellt, bedeuten nach meiner Ansicht zunächst die Säcularisation und, ich gehe einen Schritt weiter, sie bedeuten in ihrer Entwicklung die Confiscation . . . . Es hat das Gesetz nach meiner festen Ueberzeugung sehr viel weniger als Anlaß und Grundlage den Wunsch, das Vermögen besser zu verwalten, als vielmehr den, die Gewalt des Staates durch dies Vermögen zu stärken, gegen die Geistlichkeit Waffen zu haben, die Gemeinden von der Geistlichkeit zu trennen, und vor allen Dingen anderen Vorlagen die Wege zu bahnen."

Von Seiten der Regierung wurde hierauf erwidert:

Cultusminister Dr. **Falk** (B. d. A. S. 281):

„Eine Consequenz der Maigesetze in dem Sinne, daß man diesen Entwurf vorgelegt habe, weil man durch die Entwicklung der Dinge auf diesen Weg gedrängt worden sei, ist dieses Gesetz wahrlich nicht. Diejenigen Herren, die in diesem hohen Hause bereits saßen an jenem Tage, als ich die Entwürfe zu den Gesetzen vom 11. und 12. Mai 1873 vorlegte, möchte ich bitten, sich daran zu erinnern, daß ich damals bereits erklärte, die Staatsregierung habe gleichzeitig in's Auge gefaßt die Regelung der Vermögensverhältnisse der katholischen Kirche, und könne dieses Kapitel nur deswegen nicht sogleich angreifen, weil es nicht ausreichend vorbereitet sei. Ich wiederhole, die Vorbereitung jener Gesetze und dieses Gesetzentwurfs sind Hand in Hand gegangen, ich wiederhole, was ich bei anderer Gelegenheit gesagt habe: Die Wege, die die Staatsregierung gehen muß, um den unberechtigten Widerstand zu brechen, der ihr entgegengesetzt wird, sind verschiedener Art: sie sind aufbauender, repressiver, organisatorischer und anderer Art. Ich habe Aehn-

liches, wenn ich nicht sehr irre, geäußert, als ich den Gesetzentwurf über die Civilehe vor diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre hatte. Die Natur der Gesetze und Gesetzentwürfe ist verschieden, es müssen mehrere Wege gegangen werden, um zum Ziele zu gelangen; der eine Weg wird entschieden gegangen in den Gesetzen, die man kurzweg die Maigesetze nennt; der andere Weg ist der, auf dem wir, wie das Civilehegesetz, auch den vorliegenden Gesetzentwurf finden."

Ministerialdirector Dr. **Förster** (B. d. A. S. 310):

„Das Gesetz soll nicht ein Gesetz ad hoc sein, es soll also nicht ein Gesetz sein, welches man mit dem Namen, der jetzt so hin und wieder vorkommt, bezeichnen könnte, ein Conflicts- oder Kampfgesetz; das Gesetz soll statutarisch oder organisatorisch für die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche die Organe schaffen."

Auf den Vorwurf, daß das Gesetz die Säcularisation und in Consequenz die Confiscation des Kirchenvermögens bedeute, erwiderte derselbe Regierungs-Commissar (B. d. A. S. 311):

„Die geehrten Herren Redner [Frhr. v. Schorlemer u. Windthorst (Meppen)] haben sich doch immer nur auf dem Gebiete der Renitenz gegen das Gesetz bewegt, Sie haben immer nur die Fälle in's Auge gefaßt, daß man dem Gesetz sich nicht unterwirft, das Gesetz nicht befolgt und daß dann die Folgen eintreten, die im Gesetz vorgeschrieben sind, daß eventuell für die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche gesorgt werden muß und daß dann der Staat eventuell einzugreifen hat. Ja allerdings, wenn auch das Gesetz nicht ein Gesetz ad hoc ist und nicht eigentlich ein Kampfgesetz, so werfen doch die jetzigen Zeitverhältnisse ihre breiten Schlagschatten in dies Gesetz hinein. Wenn man mii den Herren Bischöfen darüber hätte verhandeln können, daß die durch ein solches Gesetz verordneten Organe zur Vertretung und Verwaltung des Kirchenvermögens bestellt werden, wenn man sich darauf hätte verlassen können, daß die Herren Bischöfe auch in diesem Punkt sich dem Gesetze unterwerfen würden, so wären diese Cautelen gewiß viel weniger nothwendig gewesen; da aber die Staatsregierung in den letzten Jahren die traurige Erfahrung gemacht hat, daß die Herren Bischöfe grundsätzlich den Staatsgesetzen keine Folge leisten; und da wir bisher die Erfahrung gemacht haben, daß auch früher, noch ehe der jetzige Conflict war, die Bischöfe im Stillen durch ihre Instructionen dahin gewirkt haben, daß die Gesetze, die über die Vermögensverwaltung ergangen sind, eliminirt, beseitigt, geändert werden, so konnte davon doch wohl kein Umgang genommen werden, Vorsorge zu treffen, daß ein solches Verfahren nicht mehr stattfinden kann. Ob und in wieweit nun diese Vorschriften richtig gegriffen sind, ob man weiter hineingehen oder zurückgehen muß, wird ja Sache der Berathung der Commission sein, und da wird wohl auch manches im Einzelnen sich ändern lassen."

Die Commission des Abgeordnetenhauses entsprach dieser Voraussetzung des Regierungscommissars in der Weise, daß sie weiter in die Vorschriften „hineinging". Indem sie einerseits die Aufsichtsrechte der

kirchlichen Behörden beschränkte, nahm sie andererseits in den §§ 50, 51, 52, 54 und 55 umfassende Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Staates in das Gesetz auf und fügte so das in den Motiven angekündigte Gesetz zur Regelung der staatlichen Aufsichtsrechte in den Entwurf selbst ein. (Vergl. Erläut. zu § 47 ff.) Ebenso wurden in den letzten Abschnitt des Gesetzes zwei §§ eingefügt, von welchen der erste (§ 58) die bischöflichen Rechte suspendirt, wenn nicht eine Gehorsamserklärung abgegeben wird; der zweite §, welcher vom Herrenhause wieder entfernt wurde, dehnte das Einstellungsgesetz auch auf die Leistungen aus dem örtlichen Kirchenvermögen aus. (Vergl. Erl. zu § 58.)

Mit Bezug auf diese Aenderungen der Commission bemerkte der Abg. **Danzenberg** bei der zweiten Lesung (B. d. A. S. 1436 ff.):

„Ich kann es nur auf das Lebhafteste bedauern, daß nunmehr auch in dieses Gesetz, welches nach dem ausdrücklichen Ausspruche der Herren Regierungscommissäre eine dauernde Ordnung für den Friedensstand schaffen sollte, der unglückliche Culturkampf seine traurigen Schatten nicht blos hineinwirft, sondern daß dieser Kampf demselben den Stempel von vorn bis zum Schlusse recht deutlich aufdrückt .... Durch die ganze Vorlage zieht sich von vorne bis hinten wie ein rother Faden das Bestreben hindurch, diejenigen, welchen ordnungsmäßig und ich möchte fast sagen nach dem Naturgesetz, die Verwaltung zusteht, aus der Verwaltung zu entfernen, und an Stelle derjenigen, welche die Ordnung zu führen berufen sind, die Staatsregierung zu setzen ... Seit unserer ersten Berathung ist ein Incidenzpunkt eingetreten, der von der Majorität der Commission nach meinem Dafürhalten mißverstanden worden ist und eine Deutung erfahren hat, wie er sie nicht hätte erfahren sollen, und der in der Hitze des Kampfes und in der Aufregung auch in Ausführung der Paragraphen neue Bestimmungen veranlaßt hat, die weiter abwehren sollen. Es hat nämlich der Herr Erzbischof von Köln im Namen seiner Amtsbrüder aus Preußen und in seinem eigenen Namen eine Zuschrift an das Hohe Haus gelangen lassen [Vergl. Anlage A. u. Erl. zu § 58], worin er sich dahin ausspricht, daß diese Vorlage die Rechte der katholischen Kirche auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung kränke, und womit er dann die Bitte verbindet, das Hohe Haus möge den Entwurf ablehnen. Darüber, welche Stellung der Episcopat dann, wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte, einnimmt, darüber ist eine Aeußerung in dieser Zuschrift des Herrn Erzbischofs nicht enthalten. Es hat derselbe mit dieser Zuschrift nur von einem Rechte Gebrauch gemacht, welches einem jeden Staatsbürger zusteht, nämlich von dem Rechte, eine Petition an das Hohe Haus gelangen zu lassen, und nach meiner Meinung ist durch diese Zuschrift nicht präjudicirt den späteren Entschließungen dieser Herren Bischöfe, von denen ich gar nicht weiß, wie sie ausfallen werden, die ich aber, wie sie auch ausfallen mögen, respectiren werde."

Abg. Dr. **Brüel** faßte eine längere Ausführung über die Beschlüsse der Commission in Folgendem zusammen (B. d. A. S. 1444):

„Wir haben es hier zu thun mit einer einseitigen Feststellung des gesammten Vermögensorganismus, ohne daß nur der Versuch der Verständigung mit der bischöflichen Behörde gemacht wäre. Die Vorschläge des Entwurfs kümmern sich dabei um Bestehendes gar nicht, sie ändern radical um, sie nehmen keine Rücksicht auf die Prinzipien der katholischen Kirche, sondern thun diesen Prinzipien Gewalt an, und sie nehmen in der Instanz über den Gemeinden alles Recht für den Staat in Anspruch und streichen ziemlich jedes wirksame Recht der bischöflichen Oberbehörde.

Meine Herren, nach alledem ist mir das zweifellos, daß das Gesetz, so wie es vorliegt, objectiv genommen kein Friedensgesetz ist, sondern nur ein Zerstörungsmittel. (Sehr richtig! im Centrum.)

Ich würde gleichwohl der Versicherung der Staatsregierung, daß sie Friedenstendenzen bei dem Gesetze gehabt hat, vollständig Glauben beimessen, wenn nicht von hoher Stelle vor wenigen Jahren die politische Heuchelei landtagsfähig gemacht wäre. (Sehr gut! im Centrum.) Seit der Zeit ist es doch erlaubt, an der Aufrichtigkeit solcher Versicherungen zu zweifeln. (Sehr gut! im Centrum.)

Ist die Versicherung aufrichtig, so zeigt sie mir an einem neuen Beispiele, daß es unmöglich ist, mit der linken Hand die Waage der Gerechtigkeit im Gleichgewicht zu halten, während die rechte das Schwert des Krieges schwingt. Die Göttin der Gerechtigkeit wird uns ja abgebildet mit Waage und Schwert; das Schwert, welches diese Göttin führt, ist aber das ruhig und ernst geführte Schwert des Richters und nicht das leidenschaftlich geschwungene Schwert des Krieges. (Sehr gut! im Centrum.) Meine Herren, von manchen Seiten wird man vielleicht der Meinung sein, daß im Vergleich mit den außerordentlich einschneidenden Kriegsgesetzen dieses Friedensgesetz von untergeordneter Bedeutung sei. Ich kann diese Meinung nicht theilen; ein brutaler Faustschlag ist für den Augenblick viel unangenehmer als ein Glas Zuckerwasser mit Gift, auf die Dauer aber überwindet man jenen viel leichter, als die schleichende Wirkung des Gifts."

Darauf erwiderte der Ministerialdirector Dr. **Förster** (B. d. A. S. 1444)

„Wenn der Herr Abgeordnete Brüel meint, daß der Ausdruck „Friedensgesetz" in dem Sinne zu nehmen sei, daß die Staatsregierung, indem sie dieses Gesetz eingebracht hat, die Absicht gehabt habe, auf Grund dieses Gesetzes in dem gegenwärtigen Kampf mit dem katholischen Clerus Frieden zu schließen, so ist das eine unrichtige Auffassung. Es ist immer nur in dem Sinne behauptet worden, daß das Gesetz kein Kampfgesetz sei, daß man es als ein organisatorisches hat hinstellen wollen, als ein Gesetz, welches organisatorische Einrichtungen nach einer bestimmten Richtung hin in das katholische Gemeindeleben einführen solle, durchaus nicht blos in der Zeit des Kampfes sondern auch in der Zeit friedlicher Zustände fortgelten soll und hoffentlich in der Zeit des Friedens seine eigentliche Nützlichkeit erst recht bewähren wird. Da es aber auch in der Zeit des Kampfes gelten soll, und der Kampf eben noch nicht beendet ist, so ist, wie von dem Abgeordneten Brüel anerkannt worden, bereits bei der ersten Lesung hervorgehoben worden, daß es nicht hat vermieden werden können, in Rücksicht auf diesen Kampf Bestimmungen auf-

zunehmen, die vielleicht dann anders gelautet hätten, wenn der Friede überhaupt nicht unterbrochen worden wäre. Daß die Regierung nun, wie der Herr Abgeordnete Brüel auch gesagt hat, die Regierungscommissarien in der Commission, in sehr liebenswürdiger Weise ohne Schwierigkeit von ihren eigenen Vorschlägen abgegangen und den verschärfenden Vorschlägen der Commission nachgegeben haben, so ist allerdings dabei nicht zu übersehen, daß, seitdem die Regierungsvorlage ausgearbeitet worden ist, bis zu dem Zeitpunkt, wo sie in zweiter Lesung in der Commission berathen wurde, das Factum eingetreten ist, daß auch gegen dieses Gesetz prinzipiell Opposition gemacht worden ist von den Bischöfen. . . . . Das haben wir bei der gemeinsamen Arbeit in der Commission aus dem Protest entnommen, daß die Bischöfe von vornherein sich grundsätzlich gegen das ganze Gesetz stellen, und darum war es nicht möglich, daß man die Bestimmungen abwehrte, die nun nöthig waren, um dem Gesetze überhaupt eine praktische Wirksamkeit zu gewährleisten."

In der ersten Berathung des Entwurfs im Herrenhause bemerkte Graf zur Lippe (B. d. Herrenhauses S. 342):

„Wie die Staatsregierung den Gesetzentwurf vorlegte, sollte er eigentlich die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche regeln für die Zeit des Friedens. Nun weiß ich aber nicht, wie denn der Friedenszustand dermalen einst aussehen wird, und ich halte es zur Zeit für bedenklich, jetzt schon Gesetze zu geben für einen Friedenszustand, den wir nicht kennen. Der richtige Charakter ist im anderen Hause, wie ich meine, dem Gesetz erst aufgedrückt worden durch eine Reihe von Zusätzen, die sich auf den gegenwärtigen Kampfeszustand beziehen, und deren Inhalt wohl ausschließlich zur Geltung kommen wird, während diejenigen Bestimmungen, welche sich auf den Friedenszustand beziehen, wohl nicht zur Anwendung kommen werden."

Ministerialdirector Dr. Förster erwiderte dem Grafen zur Lippe (B. d. H. S. 345), daß seine Auffassung doch einigermaßen einseitig sei; es sei immerhin ein dauerndes Bedürfniß, daß kirchliches Vermögen verwaltet werde, und die Regierung habe sich überzeugt, daß jetzt endlich einmal diese Materie aufgegriffen und die für die Rechtsverhältnisse unentbehrliche Klarheit geschaffen werden müsse.

Ueber die Tragweite des Entwurfs äußerte der Regierungs-Commissar in derselben Rede (B. d. H. S. 345):

„Der Inhalt des Gesetzentwurfs besteht nur darin, daß für den Rechtsverkehr oder für diejenige Thätigkeit innerhalb der katholischen Kirche, durch welche sie in die allgemein bürgerlichen Rechtsverhältnisse eintritt, also ihre Vermögensverwaltung, diejenigen Organe geschaffen werden sollen, die nöthig sind, um sie in diesem Rechtsverkehr zu vertreten. . . . . Der Gesetzentwurf beschäftigt sich daher auch nur mit der Einsetzung bestimmter Organe, mit der Art ihrer Bildung und der Abgrenzung ihrer Competenzen. Er beschäftigt sich aber gar nicht mit der Frage, wie die Organe nun das kirchliche Vermögen verwalten sollen, zweckmäßiger oder nicht, ob sie bei dem einen oder

andern Verwaltungsacte das oder jenes zu befolgen haben oder nicht, sondern setzt nur äußerlich die Organe ein."

Der Commissar wiederholte im Verlauf seiner Rede, daß der Entwurf nur äußere Verwaltungsorgane schaffen solle und sich mit der materiellen Rechtsfrage überhaupt nicht abgebe, weshalb auch die Frage, was Gegenstand und wer Subject des Eigenthums am Kirchenvermögen sei, nicht entschieden worden sei. Bei der ersten Berathung im Abgeordnetenhause (B. d. A. S. 310) hatte sich derselbe Regierungs-Commissar in gleichem Sinne ausgesprochen: das Gesetz habe überhaupt sich nicht zur Aufgabe gestellt, materielles Recht zu schaffen, sondern nur die Organe, welche die corporative Erscheinung der katholischen Kirche im Rechtsverkehr vertreten sollen; der Staat wolle nicht mitverwalten, nicht mitordnen; das Gesetz handle nicht davon, wie soll verwaltet werden, sondern wer soll verwalten, wer soll vertreten?

(Ueber die Frage der Corporationsrechte vergl. Allg. Theil II. 2; über die Eigenthumsfrage Allg. Th. IV.)

II. Ueber die Frage der Berechtigung des Staats zum Erlasse dieses Gesetzes.

Die Competenz des Staates zum Erlasse des Gesetzes war der Gegenstand weitläufiger Erörterungen, welche sich vornehmlich um folgende Fragen bewegten:

1) Entspricht diese Gesetzgebung der Verfassungsurkunde?
2) Entspricht sie dem Recht der Kirche?
3) Entspricht sie dem bei Erlaß der evangelischen Gemeinde- und Synodalordnung eingeschlagenen Verfahren?

1.

Bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes handelte es sich zunächst um den Artikel 15. Die Motive der Regierung begnügten sich (Anl. d. Abg.-H. S. 200) in dieser Beziehung mit dem einfachen Hinweise: „Die Verhandlungen über die durch das Gesetz vom 5. April 1873 zum Abschluß gekommene Vorlage lassen unzweideutig erkennen, daß die Abänderung des Art. 15 der Verfassungs-

urkunde in der ausgesprochenen Absicht erfolgte, zugleich eine gesetzliche Grundlage für die anderweitige Regelung auch der kirchlichen Vermögensverwaltung zu gewinnen." Aber sowohl im Abgeordnetenhause, besonders von den Abg. Reichensperger und Windthorst (Meppen), als auch im Herrenhause, von dem Frhrn. v. Landsberg-Offenbeck, wurde der Beweis angetreten, daß diese Vorlage dem Art. 15. widerspreche. Da jedoch inzwischen die Art. 15. 16 und 18 der Verfassungsurkunde aufgehoben sind, so hat die Frage keine praktische Bedeutung mehr, und es kann deshalb auf die Wiedergabe der bezüglichen Verhandlungen wohl verzichtet werden.

Es kam ferner zur Erörterung, ob der Entwurf mit Art. 9. der Verfassungsurkunde vereinbar sei. *).

Abg. Dr. v. **Gerlach** bemerkte in dieser Hinsicht (V. d. A. S. 1617):

„Der Artikel 9 enthält keine Beschränkung auf das Privateigenthum, und dennoch sollen wir jetzt ein Gesetz votiren, was das Eigenthum der kath. Kirche und die Rechte der Bischöfe an diesem Eigenthum wesentlich verletzt."

Abg. Frhr. v. **Schorlemer-Alst** wies darauf hin (V. d. A. S. 292), daß durch dieses Gesetz die Resolution des Rostocker Congresses der deutschen Volkswirthe:

> Man möge darauf Bedacht nehmen, daß in einem gewissen Zeitraum das gesammte frommen und wohlthätigen Zwecken dienende Vermögen unter Staatsverwaltung genommen werde —

in sehr ausgedehntem Maße zur Verwirklichung gekommen sei, und fügte hinzu:

„Nun bekämpft man mit Recht diejenigen socialen, oder soll ich sagen socialdemokratischen Forderungen, welche das Privateigenthum und Einkommen antasten, aber ich meine, man muß consequent sein. Der Rechtstitel des Privateigenthums und des Privateinkommens ist um nichts besser, wie der Rechtstitel des Kirchenvermögens und des Stiftungsvermögens, und wenn man gestattet, daß das Kirchen- und Stiftungsvermögen unter die Verwaltung des Staates gestellt wird, kann man die socialdemokratische Forderung, auch das Privatvermögen und das Privateinkommen unter die Verwaltung des Staats zu stellen, consequenter Weise nicht mehr ablehnen. (Sehr richtig! im Centrum. Oho! links.)"

Frhr. v. **Landsberg-Offenbeck** legte unter Berufung auf Dr. v. Schulte und Dr. Vogt die Rechte des Bischofs über das Vermögen der Kirche dar und fuhr dann fort (V. d. H. S 344.):

---

*) Art 9. lautet: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden."

„Wie der einzelne Bischof also in seiner Diöcese der ordentliche Träger der Kirchengewalt ist, so ist er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Episcopats auch das Organ, in welchem die Kirche ihre Rechte auf das in der Diöcese befindliche Kirchenvermögen ausübt. Wenn aber die Rechtsverhältnisse so liegen, dann frage ich Sie: wie kann man ohne eine schneidende Verletzung derselben diesem Gesetze zustimmen? Wie können Sie ohne Verletzung des Art. 9 der Verfassung der Kirche das Vermögen nehmen und den Kirchengemeinden zuweisen, die kein Recht daran haben, die es nicht einmal verwalten dürfen in der Weise, wie es ihnen hier zugewiesen wird. Wie können Sie, wenn das Verhältniß ein derartiges ist, wie es nach § 3 des Gesetzentwurfs sein soll, auch über Stiftungs- und Collectengeld verfügen?"

Ministerialdirector Dr. **Förster** erwiderte darauf (B. d. H. S. 345), daß der Entwurf weder über das „Wie" der Verwaltung noch über die materielle Rechtsfrage des Eigenthums eine Entscheidung treffe, sondern nur äußerlich die Organe der Vermögensverwaltung einsetze; „das Eigenthum wird hier gar nicht berührt, das Eigenthum bleibt der Kirche, die Verwendung bleibt für die Kirche."

Darauf replicirte Frhr. v. **Landsberg-Ossenbeck** (B. d. H. S. 406):

„Man kann doch nicht ohne Weiteres die Verwaltung übernehmen, ohne sich um die Rechte der betreffenden Corporation oder Person zu bekümmern; denn ich glaube, damit würde Niemand von uns einverstanden sein, wenn man uns sagen wollte: das Eigenthum wollen wir dir nicht nehmen, aber die Verwaltung, die übernehmen wir. Das scheint mir doch entschieden ein Eingriff in das Eigenthum zu sein."

2.

Die **Motive** führen zur Rechtfertigung des Entwurfes weiter an (Anl. d. A. S. 200):

„Die katholische Kirche, welche juristisch aufgefaßt in der Rechtssphäre des Staats die Bedeutung einer Corporation hat, leitet, wie jede Corporation, ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab. Beruht aber die juristische Persönlichkeit der Kirche auf der Garantie des bürgerlichen Rechts, so ist der Staat auch befugt, die Gewährung derselben an bestimmte, von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen. Es kann nicht als ein Eingriff in das der Kirche eigenthümliche Gebiet angesehen werden, wenn der Staat im Wege der Gesetzgebung für die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, d. h. für die in die Erscheinungswelt tretende, nach Außen hin wirksame Seite der juristischen Persönlichkeit gewisse Normen vorschreibt und zu diesem Zweck Organe einsetzt, welchen die Besorgung jener Angelegenheiten, die rechtliche Vertretung der Corporation obliegen soll. Die Anerkennung der rechtlichen Gültigkeit und Wirksamkeit der von diesen Organen vorgenommenen Handlungen der Verwaltung geht vom Staate aus, welcher unter dieser Voraussetzung seine Rechtshülfe zur Ausführung der Beschlüsse jener Organe gewährt, namentlich auch derjenigen, welche die Gemeinde-

mitglieder zu Vermögensleistungen für kirchliche Zwecke verpflichten. Der Staat hat hiernach unzweifelhaft das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der in Rede stehenden Angelegenheiten ordnungsmäßig geführt werde, um sicher zu sein, daß er seinen weltlichen Arm nicht etwa zur Unterstützung einer Verwaltung leihe, welche das Vermögen seinen eigentlichen Zwecken entzieht und die einzelnen Gemeinden oder deren Mitglieder überlastet."

Diese Ausführung fand lebhaften Widerspruch, und es wurde demgegenüber bei der ersten Lesung des Gesetzes im Abgeordnetenhause von verschiedenen Rednern dargelegt, daß dieses Gesetz der natürlichen und — auch abgesehen von der Verfassungsurkunde — durch das öffentliche Recht anerkannten selbständigen Berechtigung der katholischen Kirche sowie ihrem Wesen widerspreche.

Abg. **Reichensperger** berief sich (B. d. A. S. 269) auf folgenden Satz aus dem Kirchenrecht von Schulte (Ausgabe von 1860):

„Principiell ist die Verwaltung des Kirchenguts schon aus allgemeinen Sätzen des Privatrechts Sache der Kirche als Eigenthümerin. Ihre Gesetze haben die Formen der Verwaltung wie die Art der Verwendung zu bestimmen. Sie bedarf keines Curators und hat ihre Fähigkeit zur eigenen Verwaltung zur Genüge bewährt, vor Allem besser als der Staat!"

und fügte in Bezug auf die Gewährung von Corporationsrechten hinzu:

„Ist es denn wirklich die Meinung des Herrn Ministers, daß die katholische Kirche in Preußen von ihm erst die Gewährung von Corporationsrechten fordere oder zu fordern habe; ist es nicht vielleicht doch thatsächlich klar, daß diese Kirche nicht blos seit Jahrhunderten, sondern seit Jahrtausenden diese juristische Persönlichkeit in sich trägt, — daß um diese Kirche nicht bloß die Staatenbildung, sondern auch die Gemeindebildung sich angeschlossen hat, — an diese, von allen Gesetzen der Welt anerkannte Existenz der Kirche haben sie sich angelehnt. Sie bedarf also, wie mir scheint, nicht erst einer Gewährung, an die man Bedingungen zu knüpfen hätte. Nun aber soll hier nichts desto weniger, als hätte man es mit einer Nichtexistenz oder einer tabula rasa zu thun, durch den vorliegenden Gesetzentwurf die ganze Organisation der Kirchengemeinden, die Art und Weise der Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, der Modus und die Gliederung dieser Körperschaft auf dem Wege des Gesetzes festgestellt werden."

Darauf erwiderte der **Cultusminister** (B. d. A. S. 282):

„Ich kann und muß ja zugeben, daß eine katholische Kirche war, ehe ein Preußischer Staat existirte; aber das ändert doch an der Richtigkeit des Satzes nichts, daß in dem geschaffenen und organisirten Staatswesen die katholische Kirche, soweit es sich um Rechtsbeziehungen handelt, vermöge deren sie sich im Staatswesen bewegt, und vermöge deren sie im Staatswesen eine

zur juristischen Persönlichkeit zusammen geschlossene Stellung hat, sich nur richten könne nach den Bestimmungen dieses Staatswesens, oder, daß das Staatsgesetz diese ihre Beziehungen zu regeln habe."

Der Minister meinte dann, es werde in Betreff dieses schon so oft erörterten Punktes doch keine Einigung erzielt werden, und verwies darauf, daß bereits das Allgemeine Landrecht der Kirche die Organe zur Vertretung ihrer juristischen Persönlichkeit gegeben habe: „Hat das Gesetz früher die Macht gehabt, die Vertreter der juristischen Personen zu berufen, so vermag ich nicht einzusehen, warum es nicht auch jetzt diese Macht haben soll."

Abg. **Danzenberg** bemerkte in derselben Sitzung (B. d. A. S. 278):

„Wenn es sich hier nur darum handelte, für eine in die Erscheinung tretende, nach außen hin wirksame Seite der kirchlichen Vermögensverwaltung gewisse Normen zu schaffen, und man dabei nicht außer Acht ließe, daß der Staat sich wirklich einfach nur darauf zu beschränken habe, darüber zu wachen, daß die Vermögensverwaltung ordnungsmäßig gehandhabt werde, der Kirche natürliches Recht aber zur vollständigen Geltung gelange, wie sie es beanspruchen darf, dann würde je nach dem wohl ein Standpunkt gefunden werden können, auf dem wir uns zusammentreffen könnten. Hier aber wird diese Materie in einer Art und Weise behandelt, zu der ich der Königlichen Staatsregierung, den legislativen Factoren Preußens überhaupt, eine jede Berechtigung bestreiten muß. Unbestritten ist es doch, daß der Eigenthümer der Verwalter seines Vermögens ist. Es liegt das in der Natur der Sache, und der Staat hat doch nur die Berechtigung, in bestimmten Fällen Bedingungen zu stellen, eventuell auch irgend einer Person die Fähigkeit, ihr Vermögen zu verwalten, abzusprechen, was ja gar nicht geleugnet wird. Nun sind aber die im Besitze und Genusse der Kirche befindlichen Güter jedweder Art, sowohl die Beneficialgüter wie die Fabrikgüter wirklich kirchliche Güter. Das hat der Herr Abgeordnete Reichensperger nach meiner Meinung in einer Art und Weise hier bewiesen, die mir unanfechtbar erscheint. Diese Güter sind vom Staate nicht nur als solche anerkannt, sondern garantirt, und auch die Verfassung der römisch-katholischen Kirche ist vom Staate anerkannt und garantirt und nach dem Kirchenrechtslehrer Ritter von Schulte ist die Frage, wer nun Eigenthümer dieses Vermögens sei, nach dem Rechte der anerkannten Kirche zu lösen; es handelt sich hier nämlich nicht um eine neue pia causa, für welche der Staat natürlich Garantieen fordern könnte, ehe sie in's Leben treten soll, es handelt sich um eine alte pia causa, die vor dem Bestehen des Preußischen Staates schon da war; nach dem Rechte der betreffenden Kirche richtet sich also diese Frage, und es ist eine ganz müßige Frage, die meines Erachtens gar nicht gelöst zu werden braucht, welche von den einzelnen Theorien [des Eigenthumssubjects] die richtige sei. Mir scheint es unbestritten zu sein, daß wenigstens die Kirchengemeinden die Träger nicht sind. Das sagt der Herr v. Schulte in seinem System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts mit folgenden Worten:

Daß offenbar der größte Theil des Kirchenguts nicht von den

Gemeinden herrührt, und es völlig unerklärlich ist, wie bei den Ansichten und dem Geist der Kirche jemals die Gemeinden Eigenthümer von Gütern geworden seien, die nicht von ihnen herkämen, zumeist vor ihnen schon bestanden, da bekanntlich die Gemeinden ursprünglich sich um die Kirchen, Begräbnißstätten, Klöster &c. anbauten.
Ich lege ganz besonderes Gewicht auf den von dem Herrn v. Schulte hervorgehobenen Umstand, daß die Kirchengüter in vielen Fällen schon lange bestanden, ehe überhaupt Kirchengemeinden da waren. Nicht der Staat also, sondern die vom Staate anerkannte Kirchengesellschaft hat das Recht, auf diesem Gebiete zu befinden, nicht der Staat hat das Recht, hier ein Gesetz zu erlassen, sondern die Kirche selber muß das thun."

Abg. Frhr. v. **Schorlemer-Alst** berief sich (B. d. A. S. 292) auf folgendes Citat aus Schulte:

„Was in der Kirche mit dem Vermögen geschehen soll, wem dessen Verwaltung und Verwendung zusteht, wie es verwendet werden soll, das sind an und für sich Dinge, welche ebenso sehr nur durch die Gesetze der Kirche bestimmt werden können, als die gleichen Fragen bei den physischen Rechtssubjecten sich durch deren Willen erledigen."

Abg. **Windthorst** (Meppen) sprach sich folgendermaßen aus (B. d. A. S. 305):

„Wenn nun wiederholt die Frage aufgeworfen ist: wem gehört das Kirchenvermögen? so glaube ich, daß es darauf hier gar nicht ankommt. [Vgl. Allg. Th. IV.] Was hier allein von Wichtigkeit ist, ist das, daß man sich klar macht, wer das betreffende Vermögen, mag das Subjekt sein, wer immer es will, nach der Verfassung der Kirche verwaltet und darüber disponirt. Die Verfassung der katholischen Kirche ist eine solche, daß nicht die Einzelgemeinde als solche, sondern daß eben die Hierarchie in ihrer Gliederung über das Vermögen bestimmt. Dasselbe gilt nach dem lutherischen Kirchenrecht auch für die lutherische Kirche; vielleicht ist es bei den Reformirten anders. In diese hierarchische Verfassung greift dieses Gesetz entschieden und bestimmt ein. Damit aber greift man in die inneren Verhältnisse der Kirche ein; denn, meine Herren, täuschen Sie sich doch darüber nicht, die hierarchische Verfassung der Kirche gehört mit zu ihrem Wesen, zu ihrer Essenz, und das den Protestantenvereinlern geläufige sogenannte Gemeindeprinzip ist diametral entgegengesetzt den Auffassungen der Katholiken. Ich begreife, daß die Herren, welche diesen protestantenvereinlichen Standpunkt haben, nicht leicht es ermöglichen, die Verhältnisse der katholischen Kirche vollständig aufzufassen und richtig zu würdigen. Wir Katholiken haben aber das Recht zu verlangen, nach Maßgabe unserer Auffassungen behandelt zu werden. (Sehr richtig! im Centrum.) Die katholische Kirche ist nicht erst heute an den Staat gekommen und bittet nicht erst heute den Staat: gieb uns Corporationsrechte, gieb uns die Erlaubniß zu existiren; — Nein meine Herren, sie ist in der Geschichte gewachsen, und die Staaten alle, wie sie heute existiren, der preußische Staat nicht ausgenommen, ist durch die Kirche und um die Kirche aufgewachsen. (Sehr richtig! im Centrum; Widerspruch links.) (Nach links) Bezweifeln Sie

das? — Und nun sollte man dieser in der Geschichte gewordenen Individualität heute erst Rechte zulegen müssen? Daneben ist selbst in bester Form Rechtens Alles das, was Sie in Beziehung auf Ertheilung von Corporationsrechten verlangen, geschehen. Denn zu der Zeit, als die einzelnen Theile, welche Preußen jetzt bilden, dahin kamen, haben die Landesfürsten immer und jederzeit klar und bestimmt ausgesprochen, daß sie die katholische Kirche in aller Rücksicht aufrecht erhalten und in ihren Rechten schützen wollen. Das hat man sogar gethan, als der große Raub des Jahres 1803 gemacht wurde, das hat man gethan, als in Preußen die Säcularisation ausgeführt wurde. Man hat in allen Säcularisationsedicten immer gesagt, man wolle die Kirche aber schützen, sie anerkennen, für die Dotation ihrer Priester 2c. sorgen. Zu der Zeit waren die Fürsten Preußens absolut souverain und bedurften des Beiraths vom Landtage nicht. Es ist also der Kirche in jedem Stadium der Geschichte die volle Anerkennung zu Theil geworden und es handelt sich heute nicht mehr darum, Corporationsrechte zu ertheilen, sondern darum, die der Kirche gegenüber übernommenen Pflichten zu erfüllen, die längst gegebenen Corporationsrechte zu schützen. Wenn man jetzt noch Bedingungen machen will, so heißt das, Bedingungen machen, nachdem bereits Alles geordnet war. Die Bedingungen aber, die man hier stellt, bedeuten nach meiner Ansicht zunächst die Säcularisation und, ich gehe einen Schritt weiter, sie bedeuten in ihrer Entwicklung die Confiscation."

Ministerialdirector Dr. **Förster** erwiderte (B. d. A. S. 310):

„Die katholische Kirche hat nicht als Gesammtkirche, nicht als Diözesanverband, aber in der einzelnen kirchlichen Anstalt, in der einzelnen Parochie Corporationsrechte und zwar Corporationsrechte, die sie nicht heute erbittet und die ihr nicht heute der Staat giebt, sondern die ihr garantirt sind, aber jede Corporation, wenn sie in den bürgerlichen Rechtsverkehr eintreten will, muß bestimmte Organe haben, die sie nicht selbst willkürlich ändern kann, die gesetzlich fest stehen müssen, weil sie im bürgerlichen Recht Geltung haben sollen. Gerade darum, weil es sich darum handelt, daß die Organe für den Rechtsverkehr die Legitimirten der Corporation sind, weil die Corporation nur durch Organe in den Rechtsverkehr eintreten kann, muß der Staat, der die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und zu gestalten hat, dafür sorgen, daß solche Organe vorhanden sind, und muß sie, wo sie fehlen oder willkürlich geändert sind, ordnen. Wie gesagt, das Gesetz handelt nicht davon: wie soll verwaltet werden? sondern es handelt davon: wer soll verwalten? wer soll vertreten?"

Die **Commission** des Abgeordnetenhauses erörterte die Frage der Competenz des Staates im Zusammenhange mit dem damals noch bestehenden Art. 15 der Verfassungsurkunde. Der Bericht theilt darüber Folgendes mit (Anl. d. A. S. 1574 f.):

„In der Generaldiscussion wurde hervorgehoben: . . . Daß diese Gesetzgebung als eine gemischte dem Staate wie der Kirche zugehörige Angelegenheit innerhalb des normalen Berufs der Staatsgesetzgebung liege, könne nach Artikel 15 der Preußischen Verfassungsurkunde kein Gegenstand des Streites

sein. Es handle sich hier um eine Rechtsgesetzgebung im eigentlichen Sinne. Aller Rechtsschutz des Kirchenguts, aller Eigenthums- und Besitzschutz, alle rechtliche Vollziehung der Rechtsgeschäfte der Kirche, alle Vorrechte des Kirchenguts im Rechtssystem und im Prozeßverfahren, erscheine als ein Ausfluß der Staatsgewalt. Ueberall, wo eine Kirchengemeinde als Klägerin oder Beklagte im Streitverfahren erscheine, sei die Sach- wie die Prozeßlegitimation, sowie die Prüfung der Dispositionsfähigkeit nach Grundsätzen der bürgerlichen Gesetzgebung zu regeln, und es sei wohl in dem Verlauf der umfangreichen Deutschen Gesetzgebung über diesen Gegenstand der Beruf des Staates zur gesetzlichen Ordnung dieses Gebietes niemals in Frage gezogen worden.

Insbesondere unterliege die so geordnete Verwaltung des kirchlichen Vermögens einem Aufsichtsrechte des Staates, welches bisher durch das Allgemeine Landrecht und zahlreiche Landesgesetze für einzelne Landestheile geregelt sei. Existenz und Umfang dieses Aufsichtsrechts sei zwar nach Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Gegenstand einer Streitfrage geworden. Durch die ergangene Declaration der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde sei aber der Beruf der Gesetzgebung zur Regelung dieses Aufsichtsrechts außer Streit gesetzt.

Der Gesetzentwurf bewege sich daher nicht auf dem Gebiete des staatskirchlichen Streites, verfolge vielmehr den wohlwollenden Zweck, das Kirchen- und Pfarrvermögen durch eine geordnete, den Vermögensbestand sichernde Verwaltung seinen kirchlichen Zwecken dauernd zu erhalten und die Rechtsverfolgung desselben vor den geordneten Gerichten des Staates zu erleichtern und zu sichern.

Diese Auffassung fand indessen Widerspruch bei mehreren Mitgliedern der Commission. Der Rechtsschutz des Kirchenvermögens sei zwar auf die Staatsgewalt zurückzuführen: aber trotzdem könne nicht anerkannt werden, daß die Staatsgewalt befugt sei, allein Gesetze über die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung zu geben. Es solle nicht bestritten werden, daß der Staat verlangen könne, daß bestimmte Organe für die kirchliche Vermögensverwaltung vorhanden und thätig wären: aber der Staat könne diese Einrichtungen nicht einseitig ohne Rücksicht auf die Verfassung der römisch-katholischen Kirche durch seine Gesetzgebung ordnen. Selbst das Preußische Landrecht § 553 II. 11 belasse es deshalb im Wesentlichen bei der bestehenden Observanz. Artikel 15 der Verfassungsurkunde rechtfertige diese Gesetzesvorlage auch in seiner declarirten Fassung keineswegs — aus den Gründen, welche in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs ausführlich entwickelt worden. — Von einem Nachweis des Bedürfnisses könne nicht die Rede sein; denn die wenigen bisher angeführten Fälle einer Unordnung in der kirchlichen Vermögensverwaltung seien zur Motivirung einer so weitgehenden neuen Gesetzgebung völlig ungenügend. — In einzelnen Bestimmungen, wie beispielsweise in § 53, [jetzt 57] mische sich der Gesetzentwurf auch in die inneren Angelegenheiten der Kirche. Ueberall aber greife er in den inneren Organismus der römisch-katholischen Kirche ein, deren Verfassung schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in allen Besitznahmepatenten des Staates garantirt und damit der Legislative des Staates entzogen sei. Diese Verfassung sei grundverschieden von der Einzelgemeindeverfassung der evangelischen Kirche. Sie ertrage zwar gern eine Controle der Gemeinden in der Vermögensverwaltung,

könne aber eine solche nur zulassen soweit und in der Weise, in welcher sie durch die Kirchengewalt geordnet werde.

Von einer anderen Seite [Abg. Dr. Brüel] wurde der prinzipielle Widerspruch gegen die Gesetzesvorlage in folgender Weise motivirt: Der Artikel 15 der Verfassungsurkunde lasse auch in seiner declarirten Gestalt nicht jede Gesetzgebung des Staates über kirchliche Angelegenheiten zu, ziehe der Gesetzgebung vielmehr die Schranke, nach welcher nur Controle und Oberaufsicht des Staates zulässig sei. Wenn nun auch die Bischöfe einzelner Diöcesen zeitweise eigenmächtig Einrichtungen getroffen hätten, welche bestehende Landesgesetze ignorirten, so sei daraus noch nicht das Bedürfniß einer so eingreifenden Gesetzgebung für den ganzen Staat erwiesen. Finde der Staat Mängel in den Statuten von Privatcorporationen, so verlange er von deren Organen selbst zunächst die Abstellung der Mängel, und so sei auch den Organen der katholischen Kirchenverwaltung gegenüber zu verfahren. Es wäre damit nicht verlangt, daß der Staat den Weg eines „Concordats“ beschreite, er solle aber so verfahren, wie er der evangelischen Kirche gegenüber verfahren sei. — Der vorliegende Entwurf dagegen trage fremde Elemente in die Verfassung der katholischen Kirche hinein; denn auch die Behandlung der externa berühre das Wesen der Kirche. Man könne zwar nach den Grundprinzipien der katholischen Kirche, welche die herrschenden und die gehorchenden Glieder der Kirche scheiden müsse, eine Mitwirkung der Gemeinden in der Vermögensverwaltung wohl zulassen, aber man dürfe nicht die Gemeinden für den Souverän in der Kirche erklären, da die katholische Kirche ihre Persönlichkeit einmal nicht in der Einzelgemeinde, sondern in der Gesammtinstitution suche. Gerade, weil der Entwurf nicht ein Gesetz für den augenblicklichen Kriegszustand sein solle, hätte er die normalen Zustände in das Auge fassen sollen. Die Aufsicht müsse also der bischöflichen Behörde zunächst allein zufallen, und die Oberaufsicht des Staates dürfe nur bis dahin gehen, daß in Fällen arger Säumniß der bischöflichen Behörde an ihre Stelle ein Staatsorgan trete. Ebenso sei die Competenz der neuen Gemeindeorgane gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht richtig abgegrenzt.

Von diesen Gesichtspunkten aus wurde folgender prinzipale und eventuelle Antrag gestellt.

I. Prinzipaler Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden wegen Unvereinbarkeit desselben mit dem (revidirten) Art. 15 der Verfassungsurkunde zu versagen.

II. Eventueller Antrag:

Die Commission wolle eine Subcommission niedersetzen mit dem Auftrage, den vorgelegten Gesetzentwurf unter Anwendung folgender Grundsätze einer Umarbeitung zu unterziehen:

a. Alle Zuständigkeiten in der Instanz über die Gemeinden, welche zum Zwecke haben, die Errichtung, Erhaltung und fortgehende gesetzmäßige Wirksamkeit der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen zu sichern (vergl. u. a. §. 6 S. 1, §. 34 S. 2, §. 37, §. 39 S. 2, §. 40, §. 46, §. 47, Wahlordnung Art. 2, 13, 14),

werden zunächst der bischöflichen Behörde mit Ausschluß einer concurrirenden Zuständigkeit staatlicher Behörden beigelegt.

b. Die Verwaltung und vermögensrechtliche Vertretung der Kirchenvorstände bezw. der Gemeindevertretung wird überhaupt der oberen Leitung der bischöflichen Behörde unterstellt mit thunlichster Spezialisirung der in dieser oberen Leitung liegenden Rechte und Pflichten.

c. Die Zuständigkeit staatlicher Organe wird, vorbehaltlich der auf das Patronatrecht sich beziehenden Bestimmungen des §. 42 und der Bestimmungen wegen Zwangsbeitreibung (§. 50) auf eine Oberaufsicht beschränkt, kraft deren darauf zu sehen und zu halten ist, daß von der bischöflichen Behörde die derselben nach Lit. a. und b. beigelegten gesetzlichen Befugnisse dem Gesetze gemäß wahrgenommen werden,
und namentlich Beschwerden über gesetzwidriges Verhalten oder Verfügen der bischöflichen Behörde entschieden und abgestellt, auch in Fällen beharrlicher Versäumniß der Wahrnehmung gesetzlicher Zuständigkeiten seitens der bischöflichen Behörde dieser für Ausübung solcher Zuständigkeiten eine Staatsbehörde substituirt werden kann. —

In der weiteren Discussion wurde zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage hervorgeboben: die hier behandelten Gegenstände seien ebenso im Preußischen Landrecht wie in sämmtlichen Landesgesetzgebungen jeder Zeit vom Staat endgültig geregelt worden. Die im Allgemeinen Landrecht vorkommende Verweisung auf Observanzen habe in keiner Weise den Sinn, daß das Gesetzgebungsrecht und die Competenz des Staates über die externa der Kirche damit ausgeschlossen wäre. Die in der Verfassungsurkunde allen Religionsgesellschaften gleichmäßig zugesicherte Selbständigkeit bedeute nur einen Schutz gegen einseitiges Eingreifen der Executive, aber keine Beschränkung der Gesetzgebung. Dieser Gesetzgebung sei jede rechtlich bestehende Körperschaft unterworfen, da sie nicht eine Souveränetät über den Staat zu beanspruchen habe. Das Staatsaufsichtsrecht ermächtige ferner nicht blos zu Controlmaßregeln, sondern auch zu organisatorischen Vorschriften. Eine Vereinbarung mit der Kirche über die Gegenstände des vorliegenden Entwurfs wäre auf keinem anderen Wege als in Form eines Concordats ausführbar, und selbst die verbindliche Kraft solcher Concordate werde vom päpstlichen Stuhle zur Zeit nicht mehr anerkannt. Die gestellten Amendements laufen in der That darauf hinaus, daß der Staat die bischöfliche Allgewalt in seine Gesetzgebung aufnehmen und anerkennen solle. —

In der Rechtfertigung der Grundzüge des Entwurfs wurde von den Königlichen Regierungscommissarien noch beiläufig bemerkt, daß ein besonderer Gesetzentwurf über die Verwaltung des bischöflichen Diöcesanvermögens in der Bearbeitung begriffen sei und auf das kräftigste gefördert werden solle.

Ein Zwischenstreit erhob sich über die Frage, ob die in der Schrift von Liberatore ausgeführten Grundsätze von der Unverbindlichkeit der Concordate, von dem päpstlichen Stuhle ausdrücklich genehmigt und anerkannt seien.

Schließlich wurde noch hervorgehoben, daß die Competenz des Staates zur Regelung dieser Angelegenheit mit einem Blick auf die vorhandenen, noch

heute gültigen Gesetze unmöglich in Abrede zu stellen sei. Gemeinsame Organe zur Gesetzgebung für den Staat und die römische Kirche gebe es nicht und könne es nicht geben. Es bleibe also die einseitige Gesetzgebung des Staates für diese Gebiete übrig: allerdings mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Verfassung der einen oder anderen Kirche. Diese Rücksicht könne und werde vom Staate genommen, und der sichere Maßstab dafür werde sein, daß Grundsätze der Vermögensverwaltung, wie sie in dieser Gesetzesvorlage erscheinen, in zahlreichen Landesgesetzgebungen bereits vorhanden seien, ohne als Hemmniß und Widerspruch wider die Verfassung der katholischen Kirche zu erscheinen. Wenn dabei über eine Bevormundung der Kirchengemeinden geklagt werde, so beruhe dies auf einer Verwechslung. Die Grundsätze der materiellen Vermögensverwaltung bleiben den Beschlüssen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung freigegeben (vorbehaltlich bestimmter Maßregeln der Aufsicht): Gesetze dieser Art regeln nur die Form der Verwaltung und die Formation der Organe. Die Behauptung, daß der Staat durch Artikel 15 oder 18 der Verfassungsurkunde sich selbst außer Stand gesetzt habe, Gesetze über diese Fragen zu geben, beruhe auf einem staatsrechtlichen Widerspruch und sei innerlich unmöglich.

Bei der schließlichen Abstimmung wurde der oben gestellte Principalantrag mit allen gegen 3 Stimmen, der eventuelle Antrag mit allen gegen 3 Stimmen ebenfalls abgelehnt."

Bei der zweiten Berathung des Entwurfs bemerkte der Abg. **Dauzenberg** (B. d. A. S. 1437):

„Wenn auch die Vermögensverwaltung, wie ich das ebenfalls in der Generaldiskussion anerkannt habe, kein Gebiet ist, welches das innere Lebensgebiet der Kirche direct angeht, so ist sie doch immerhin eine Angelegenheit, welche das innere Lebensgebiet der Kirche sehr nahe berührt und auf das innere Lebensgebiet der Kirche von einem wesentlichen Einfluß ist. Daher darf denn auch bei Regelung dieser Arbeit die Forderung gewiß nicht als eine unberechtigte erscheinen, daß man auf die Verfassung der Kirche auch hierbei Rücksicht nehme. Nun ist es doch unverkennbar richtig, was der Herr Abgeordnete Brüel in der Commission treffend ausgedrückt hat, daß die katholische Kirche weniger eine Gemeinde als vielmehr eine Anstalt sei, und darum hätte man diesem Umstande Rücksicht und Rechnung tragen müssen, und man hätte kein Prinzip hineintragen dürfen, welches dieser Anschauung durchaus entgegen ist, und welches die Verfassung der katholischen Kirche ignorirt."

Abg. Dr. **Brüel** stellte (B. d. A. S. 1440) den Grundsatz auf, daß die Gesetzgebung ihre Schranken habe nicht allein in der damals noch verfassungsmäßig verbürgten, sondern auch in der natürlichen Selbständigkeit der Kirche, welche unabhängig von der Garantie der Verfassung für sie in Anspruch zu nehmen sei; er bezeichnete es ferner als die Aufgabe der Staatsgesetzgebung, hier wie überall, die im Wesentlichen den Dingen und Verhältnissen selbst schon innewohnenden Gedanken des Rechtes zur Geltung zu bringen, nicht aber fremde Zwecke

herzuzubringen, fremde Tendenzen zu verfolgen, also tendenziös das Recht festzusetzen; dann fuhr er fort:

„Nach beiden Seiten, glaube ich, verstößt der vorgelegte Entwurf gegen das, was mit Fug zu fordern ist. Der Herr Ministerialdirector Förster hat bei der Generaldebatte sich darüber ausgesprochen, daß seines Erachtens die Selbständigkeit der Kirche hier in keiner Weise berührt werde, und zwar deshalb, weil dieses organisatorische Gesetz nicht darüber entscheide, wie verwaltet werden solle, sondern wer verwalten solle. Nun meine ich, ist das schon auf den ersten Blick für den einfachen Verstand eine höchst auffällige Behauptung, denn es sollte doch scheinen, als ob das allerwichtigste die Frage nach der Person des Disponenten ist. Wenn ich Jemandem sage: du hast über dein Eigenthum nicht mehr zu verfügen, sondern ein Anderer, so meine ich, ist das die höchste Schmälerung seiner Selbständigkeit. Ich gebe aber zu, daß bei einer Organisation juristischer Persönlichkeiten die Sache etwas anders liegt; immerhin aber bleibt es doch dabei, daß mit der Frage, wer disponiren soll, in einem großen Umfange auch entschieden wird, wie disponirt wird, und ich glaube, den besten Beweis dafür, daß es so ist, zeigt eben Staatsregierung und Mehrheit dieses Hauses, wenn sie so großes Gewicht darauf legen, zu bestimmen, wie denn die Organisation eintreten, wer der Disponent sein soll. . . . . Es handelt sich hier nicht darum, daß auf einer tabula rasa, in einem Chaos juristische Persönlichkeiten zum ersten Male neu gebildet werden sollen. Wir haben in der Kirche, ihren Parochieen, ihren Instituten eine Reihe von juristischen Persönlichkeiten, die bereits constituirt sind, vor uns, und da kann es sich doch nur darum handeln: wie weit sind Mängel und Lücken hervorgetreten, und um die Frage: wie soll diesen Mängeln abgeholfen, wie sollen diese Lücken ergänzt werden. Ich verlange darin für die Kirche gar keine andere Behandlung als die, welche allen juristischen Personen zu Theil wird. Sie dürfen nur nicht gerade juristische Personen nehmen, wie die bürgerlichen Gemeinden, Communalverbände 2c., welche mehr oder minder Theile des Staates sind. Von den juristischen Personen im Allgemeinen aber handelt das Allgemeine Preußische Landrecht, auf dessen Bestimmungen, als den Inbegriff aller legislativen Weisheit ja von dieser (links) Seite des Hauses so gern Bezug genommen wird. Da heißt es von den Corporationen überhaupt:

> Grundverfassungen können nur insoweit geändert oder abgeschafft werden, als die Corporation selbst aufgehoben werden kann,

und die Aufhebung wird dann nur zugelassen, „wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck nicht ferner erreicht werden kann, oder wenn der Zweck wegen veränderter Umstände dem Gemeinwohl offenbar schädlich wird“, und es heißt dann weiter:

> Wird nun durch Mängel oder Mißbräuche der inneren Verfassungen die Erreichung des Zwecks gehindert, oder Nachtheil für das gemeine Wohl hervorgebracht: so ist der Staat nur befugt, zur Abschaffung der Mißbräuche und Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmäßige Mittel vorzukehren.

Und das ist eben der Standpunkt, den ich hier vertrete.“

Unter Berufung auf das bei Erlaß der evangelischen Gemeinde=

und Synodalordnung eingeschlagene Verfahren (Vgl. Allg. Th. II. 3.) tadelte der Redner darauf, daß man mit einseitiger Staatsgesetzgebung vorgehe, ohne auch nur den Versuch einer Verständigung oder mindestens der Einziehung eines Beiraths bei den Bischöfen zu machen; er bemerkte in dieser Hinsicht:

„Ich lasse dahingestellt sein, ob namentlich jetzt, wo die Vereinigung unter den Bischöfen zu einheitlichem Handeln sonst so leicht hergestellt wird, es nicht möglich gewesen wäre, sie zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten zu veranlassen. Wenn es aber auch nicht geschehen wäre, ist es dann so absolut nothwendig, daß die Gesetzgebung eine gleichmäßige in diesem Punkte für den ganzen Staat ist? Sind nicht auch die Verhältnisse verschieden, und würde es nicht ganz angemessen und zum Mindesten völlig unbedenklich sein, wenn in einzelnen Diöcesen Abweichungen vorkämen? Es ist dann ferner eingewandt, die ganze Haltung der Bischöfe habe es von vornherein unmöglich gemacht, mit ihnen zu verhandeln. Das Gesetz ist zufällig in einem früheren Entwurf einem der Bischöfe bekannt geworden, sofort ist ein Protest wegen Incompetenz des Staates zu einer derartigen Regelung eingegangen und jetzt wird man vollends sich darauf berufen können, daß nach der Erklärung des Erzbischofs von Köln, die ja im Namen aller übrigen Bischöfe abgegeben ist, die Bischöfe einfach die Incompetenz des Staates erklärt haben. Nun, m. H., ist es aber schon höchst zweifelhaft, ob die Bischöfe ebenso verfahren sein würden, wenn der Staat von vornherein ernstlich versucht hätte, mit ihnen zu verhandeln. Dann aber ist doch auch der Staat nicht ein schmollendes Kind oder ein unreifer Jüngling, der immer um Wahrung seiner Ehre besorgt ist, sondern ich meine, der Staat ist ein reifer Mann, der seiner Würde sich bewußt und seiner Ehre stets sicher ist, und da wird er in einem solchen Fall, wie mir scheint, ohne alles Bedenken das Verfahren einschlagen können, daß er sagt, ich bedauere die Verschiedenheit des Urtheils über die Competenz; ich kann meinen Standpunkt zwar nicht aufgeben, ich glaube aber, wir werden in beiderseitigem Interesse uns verständigen können unter Wahrung unseres prinzipiellen Standpunkts über verschiedene Dinge, vielleicht über alles; jedenfalls wird es mir erwünscht sein, daß mir von Seiten der Bischöfe alle diejenigen Wünsche und Bemerkungen vorgetragen werden, die sie bei dem Gesetz zu machen haben. Ich zweifle nicht, daß dann die Regierung noch viel Sachdienliches erfahren haben würde."

Der Redner führte dann aus, daß man sich, nachdem einmal keine Verständigung zu Stande gekommen, um so mehr auf das dringendste und auf diejenigen Punkte hätte beschränken müssen, welche der Staat nöthigenfalls auch einseitig ordnen dürfe. Nun gebe man aber den Gemeinden nicht bloß die berechtigte Mitwirkung, sondern die volle Verwaltung, welche sogar über das Vermögen ausgedehnt sei, für das die Gemeinde subsidiär nicht einzutreten brauche; die Staatsaufsicht sei zu weit getrieben, und der Entwurf beschränke sich nicht bloß darauf, dort,

wo eine Rechtsorganisation fehlt, oder dieselbe geändert ist, Abhülfe zu schaffen, sondern greife auch dort ein, wo vollständig geordnete, zweifellose Verhältnisse bestehen, z. B. in Hannover. Daß man bei dieser radicalen Umgestaltung auf die Prinzipien der katholischen Kirche nicht zurückgegangen sei, zeigte der Redner aus dem Mangel einer Bestimmung über die kirchliche Qualification der Wähler, aus der außerordentlich starken Zurücksetzung des Pfarrers und aus der den Gemeinden angewiesenen Stellung. Hinsichtlich der letzteren äußerte er (B. d. A. S. 1441 ff.):

„Ich glaube, daß der Staat das Recht hat, zu sagen, wenn überhaupt Beiträge von den Gemeinden mit Zwang, sei es administrativ, sei es gerichtlich, beigetrieben werden sollen, so kann ich verlangen, daß dies nur da geschieht, wo die Gemeinden, diejenigen, die besteuert werden sollen, selbst in irgend einer Weise mitwirken, die Verwaltung controliren, zu den Steuern zustimmen. Hätte sich dies Gesetz auf eine solche Bestimmung beschränkt, so würde meinerseits nichts dabei zu erinnern sein. Nun aber geht ja das Gesetz weit darüber hinaus, es räumt den Organen der Gemeinde keine bloße Mitwirkung, sondern die vollständige Verwaltung ein, es geht namentlich auch in dem Umfange dessen, was der Verwaltung der Kirchenvorstände unterstellt wird, weit über den Complex derjenigen Vermögen hinaus, für welche im Falle der Unzulänglichkeit die Gemeinde subsidiär einzutreten hat, und endlich beschränkt es sich keineswegs darauf, den Gemeinden, wie die Thronrede sagt, Gelegenheit zur Ausübung solcher Rechte zu geben, sondern es zwingt die Gemeinden wenigstens indirect, indem es nämlich, wenn die Gemeinden von diesem Recht nicht Gebrauch machen, die bisherige Verwaltung einfach beseitigt und statt der bischöflichen Verwaltung die Staatsverwaltung eintreten läßt . . In dem Handbuche des Kirchenrechts von Dove-Richter — ich berufe mich hauptsächlich auf dasselbe, weil der Professor Dove bekanntlich ein Evangelischer ist und durchaus nicht auf Seiten des Katholicismus steht, weil er ferner kein Welfe ist und überhaupt nicht den Geruch eines Particularisten hat, er ist ein gebornes Berliner Kind (Heiterkeit) — in diesem Lehrbuche heißt es:

> „Es enthält eine verwerfliche Beeinträchtigung der katholischen Kirche, wenn Civilgesetzgebungen auf ihr Kirchengut eine den Prinzipien ihrer Verfassung widerstrebende Theorie zur Anwendung bringen. (Hört, hört!)"

Nun, m. H., das ist eben hier der Fall, und ich möchte Ihnen das wenigstens in Kürze zeigen. Es ist wiederholt die Rede gewesen von der Frage nach dem Subjecte des Eigenthums am Kirchenvermögen. [Vgl. Allg. Th. IV.] Ich lege darauf an sich mit mehreren der Herren, die sich darüber ausgesprochen haben von verschiedenen Seiten, kein Gewicht, es ist an sich eine Theorie, aus der man Consequenzen nach dieser und jener Seite ziehen kann. Der Entwurf aber, wie er schon vorliegt und wie er namentlich von der Majorität der Commission gebessert ist in ihrem Sinne, der spricht zwar auch jetzt noch das Theorem nicht aus in völliger Anerkenntniß, daß es an sich gleichgültig ist, er zieht aber die weitgehendsten Consequenzen von der Grundanschauung des Gemeindeeigenthums ausgehend, und indem ich mich

auf einen Streit über das Gemeindeeigenthum durchaus nicht einlassen will, möchte ich Ihnen auch hier wiederum eine Aeußerung aus dem Doveschen Lehrbuche anführen, die für Jeden, der mit unbefangenem Sinn an diese Dinge herantritt, ganz unwidersprechlich ist. Es heißt da:

„Das Gemeindeeigenthum ist dem Prinzip der evangelischen Kirche durchaus angemessen, nach dem Verfassungsprinzip der katholischen Kirche dagegen muß das Recht der Gemeinde, wie es in der That nach canonischem Recht der Fall ist, zurücktreten."

Diese Vergewaltigung der katholischen Prinzipien in der Gesetzgebung findet auch einen recht significanten Ausdruck in den Motiven der Staatsregierung, sofern darin darauf hingewiesen wird, daß es überhaupt Gebrauch der Gesetzgebung geworden sei, das Laienelement zur Mitwirkung stärker heranzuziehen bei der Verwaltung, und daß man aber nur in der Consequenz dieses Weges handle. Was der Herr Verfasser der Motive unter „Laienelement" verstanden hat, ist mir insofern etwas zweifelhaft, als diejenigen, die jetzt auf der Höhe der Zeit stehen, mit dem Worte „Laien" häufig nicht das bezeichnen, was der Ausdruck eigentlich besagt, sondern den Gegensatz des berufsmäßigen und nicht berufsmäßigen Wirkens, also Geschworene, Schöffen und dergleichen auch zu den Laien (im Gegensatze der Berufsbeamten) rechnen. Sollte der Ausdruck diesen weiten Sinn haben, dann ist es weiter nichts als Phrase, denn bei unserem Gesetze kommt der Gegensatz von Laien in einer ganz anderen Bedeutung zur Geltung. Will man aber das Wort in seinem eigentlichen Sinne nehmen, in dem Sinne nämlich des Gegensatzes von Laien und Geistlichen, dann besagen die Regierungsmotive nichts Anderes, als daß eben die Prinzipien der Evangelischen, nach denen allerdings eine weitgehende Mitwirkung der Laien berechtigt ist, zur Anwendung gebracht werden sollen für die Katholischen, bei denen gerade entgegengesetzte Prinzipien gelten. (Sehr richtig!) .... Noch viel wichtiger, viel einschneidender und viel gefährlicher ist dasjenige, was das Gesetz in Betreff solcher Zuständigkeiten bestimmt, welche in den Instanzen über den Einzelgemeinden liegen. Mein Gewährsmann Herr Dove-Richter sagt wieder:

„Die Gemeinde hat ihr Dasein durch die Kirche, sie hat ihr Eigenthum also nur mit Rücksicht auf die Kirche."

Die Kirchengemeinde ist ein Glied der Gesammtkirche. Die Theorie von der Souverainetät, von der Independenz der Einzelgemeinde ist in jeder Kirche kirchenstörend; in der katholischen Kirche aber ist sie geradezu widersinnig. Nun frage ich, wie wahrt denn der Entwurf hierin das Recht und die Interessen der Kirche? M. H., einfach so, daß er der Kirche über den Gemeinden jedes Recht der selbständigen Einwirkung nimmt, dagegen alles Recht, und ein sehr weitgehendes Recht, der oberen Einwirkung dem Staate beilegt. Sehen Sie sich doch im Einzelnen den Entwurf an. Bei Allem was sich bezieht auf die Einrichtung dieser neuen Organe, auf deren fortwährende Wirksamkeit, auch auf die Anweisungen, die ihnen für den Geschäftsbetrieb ertheilt werden sollen, ist da entweder die Staatsbehörde allein thätig, oder, wenn es sich besonders günstig, das heißt scheinbar günstig gestaltet, so heißt es: die bischöfliche Behörde und die betreffende Staatsstelle haben sich miteinander ins Einvernehmen zu setzen; die oberste Instanz ist aber immer der Cultusminister. In Wahrheit also hat der Bischof gar keine

Selbständigkeit; er hat lediglich das Recht, welches ihm durch die Gnade des Herrn Cultusministers gelassen wird. Dann wird ein weiteres scheinbares Recht gewährt, wo es sich materiell um die Vermögensverwaltung handelt. Im § 48 [jetzt 47] ist ja gesagt:

„Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt."

Ich muß nun bemerken, daß schon die Fassung dieses Paragraphen bezüglich des Umfanges der dem Bischof vorbehaltenen Rechte Bedenken hervorruft, die indessen, wie ich anerkenne, sehr gemildert sind durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissars, die Sie im Commissionsberichte darüber finden [Anl. d. A. S. 1593; vergl. Erl. zu § 47]; ich will darauf also nicht näher eingehen. Was aber hat das ganze Recht zu bedeuten? Es hat Nichts zu bedeuten, soweit es der Staat nichts bedeuten lassen will, weil im § 49 eine vollständige Berufungsinstanz an die Staatsbehörde eingerichtet wird. Also die Staatsbehörde kann, sobald eine Berufung an sie eingelegt wird — und dazu wird sich der Eine oder Andere schon immer finden — das ganze Recht annulliren. Ich würde weit weniger Bedenken gehabt haben, wenn diese Berufungsinstanz eine bloße Aufsichtsinstanz sein sollte, die lediglich Widerrechtlichkeiten abzustellen befugt wäre, und in diesem Sinne habe ich auch einen Antrag in der Commission gestellt. In der gegenwärtigen Unbeschränktheit aber bedeutet die Berufungsinstanz nichts anderes als: Vernichtung des Rechts des Bischofs. Denn sehen Sie weiter: wenn ein Kirchenvorstand, eine Gemeindevertretung nicht zu Stande kommt — ob durch Einwirkung der bischöflichen Behörde oder sonst ist gleichgültig — was tritt dann ein? Dann tritt nicht das alte Recht der Kirche, des Bischofs ein, sondern der Kirche, dem Bischofe wird das Recht vollständig genommen, und der Staat nimmt einfach die Sache in seine commissarische Verwaltung. Nun, m. H., was ist also das Ergebniß? Die einzelne Kirchengemeinde wird als solche völlig losgelöst vom Leibe der Kirche; dagegen ist sie angegliedert als Glied dem Leibe des Staates, und das ist in einer so umfangreichen Weise von der Commission geschehen, daß z. B., wie Ihnen die Motive erzählen, die Bestimmungen über die Aufsichtsrechte des Staates entnommen sind ganz einfach den Bestimmungen, die in Betreff des Aufsichtsrechts des Staates über bürgerliche Gemeinden gelten. Wenn Sie zweifelten, ob das richtig ist, was ich in dieser Beziehung behaupte, so möchte ich Sie bitten, die Probe zu machen, und zu streichen in dem Gesetze einmal alles Dasjenige, was Recht des Staates ist, und das andere Mal alles, was Recht der Kirche über den Gemeinden ist. Streichen Sie das, was Recht der Kirche ist, so werden Sie keine bemerkliche Veränderung hierdurch bewirkt finden, streichen Sie aber, was Sache des Staates ist, dann wird der Entwurf etwas ganz Anderes. (Sehr gut! im Centrum.)"

Der Berichterstatter der Commission, Abg. Dr. **Gneist**, wies demgegenüber darauf hin, daß der im Gesetze ausgesprochene Grundsatz in Preußen seit Menschenalter ausgesprochen sei (B. d. A. S. 1446):

„Das Preußische Landrecht enthält seit lange den Grundsatz, daß bei Verwaltung des kirchlichen Vermögens außer dem Kirchenvorstande auch eine Repräsentation der Gemeinde mitwirke. Die Reihe der Gesetze, die in verschiedenen Theilen des Preußischen Landes in den Regierungsmotiven citirt sind, enthalten ebensowohl den Grundsatz gewählter, wie ernannter Repräsentation. Daß der Grundsatz der Ernennung im Allgemeinen ein der Verfassung der römischen Kirche homogener ist, das ist mir wohl bekannt. Darauf kann man aber nicht die Behauptung stützen, daß die in Deutschland ebenso eingewurzelte Weise einer gewählten Repräsentation der Kirchenverfassung widerspräche. Ich erinnere namentlich daran, daß die Vertretung der großen Hauptgemeinde von St. Hedwig zu Berlin seit mehren Jahren dieselbe Verfassung hat, wie §. 1 ausdrückt. . . . . Was den Vorwurf betrifft, daß die Herren Bischöfe nicht gehört seien, so muß ich daran erinnern, daß bei der weitläufigen Verhandlung der Maigesetze auch der evangelische Oberkirchenrath sich beschwerte, daß er über die Vorlagen nicht gehört sei. Er hat darauf dem Hause der Abgeordneten (und mittelbar der Commission) punktenweise ad articulos dargelegt, in welchen Dingen seiner Ueberzeugung nach dieser Gesetzentwurf den Rechten und Interessen der evangelischen Kirche zu nahe trete. Diese Punkte sind Satz für Satz erwogen, sie sind von der damaligen Commission — das muß das ganze Haus bestätigen — mit gewissenhafter Gründlichkeit geprüft und dem größeren Theile nach berücksichtigt worden. Meine Herren, wenn die Herren Bischöfe das thun wollten, so hat noch keine Commission anders verfahren als in dieser Weise. Dagegen allgemeine vieldeutige Proteste, in denen man absichtlich niemals sagt, worin die angebliche Verletzung der Verfassung der römischen Kirche bestehen solle, sind völlig ungeeignet zu irgend einer Rücksichtnahme in den Verhandlungen."

Abg. Dr. **Franz** wies den principiellen Gegensatz, in welchem die Vorlage zu der Verfassung und geschichtlichen Entwicklung der kath. Kirche steht, besonders an der Bestimmung des §. 5 nach, daß die Kirchenvorsteher gewählt werden sollen (B. d. A. S. 1463 f.):

„Das ist der Punkt, bei welchem wir am lautesten unseren Widerspruch geltend machen müssen. Ich weiß freilich auch, daß das der Punkt ist, auf den Sie m. H., (nach links) und die Regierung am meisten Gewicht legen; daß es der Punkt ist, bei welchem Sie einsetzen wollen, wenigstens ein Theil von Ihnen, um das katholische kirchliche Leben in den katholischen Gemeinden zu durchbrechen. Man wird nun unzweifelhaft zugeben müssen, daß die Gesammtverfassung der Kirche und die bisherige geschichtliche Entwicklung einem Wahlmodus, wie ihn die Regierungsvorlage und die Commissionsbeschlüsse haben, um gelind zu reden, nicht günstig ist. Die katholische Kirche hat ihre Organe, welche die Regierung und die Verwaltung in der Kirche besorgen, und diese Organe sind die nach unserem Glauben von dem göttlichen Stifter der Kirche eingesetzte, — nach Ihrer Auffassung durch Anmaßung entstandene — Hierarchie. M. H., nach der kirchlichen Entwicklung gebührt diesen Organen die selbständige Verwaltung des Vermögens unbeschadet der Oberaufsichtsrechte des Staates, die man ja in gewissem Sinne

zugeben könne. Ich will dafür dem Herrn v. Sybel eine Autorität anführen, vor der er jedenfalls Respect haben wird, die Autorität seines Collegen in Bonn, des Herrn Professor Dr. Ritter von Schulte. Er sagt im „System des allgemeinen Kirchenrechts“ Gießen 1856, pag. 345:

„An den meisten Orten bildete sich gewohnheitsmäßig die Einrichtung aus, daß diese Güter nicht vom Pfarrer allein, sondern von einem sogenannten Kirchenvorstande, Kirchenrathe und dergleichen verwaltet wurden, der aus dem Pfarrer als dem Haupte und zwei oder mehreren einsichtsvollen Parochianen bestand, die bald von den Pfarrgenossen gewählt und vom Bischof bestätigt, bald von letzterem ernannt wurden. Dieses Collegium steht unter Aufsicht des (Archidiacons) Decans und Bischofs, dessen Instruction dasselbe zu vollziehen hat. Auch gebührt dem Bischof —

heißt es weiter —

das unbedingte Disciplinarrecht über die Mitglieder, sowie das Absetzungsrecht.“

So faßt, m. H., Schulte die geschichtliche Entwickelung in ganz concinne Worte zusammen. Nun ist ja, m. H. nicht in Abrede zu stellen, daß in Folge besonderer geschichtlicher Bildung und auch durch die Uebergriffe der staatlichen Gesetzgebung das Wahlrecht der Kirche aufgedrungen, von ihr geduldet, respective acceptirt worden ist. Es ist aber vor allem hervorzuheben, daß dieses Wahlrecht der Gemeinden sein Correctiv in dem Bestätigungsrecht der Bischöfe fand. Es war nun allerdings nicht zu erwarten, daß die königliche Staatsregierung, da sie nun einmal diesen Wahlmodus projectirte, auch dieses Correctiv angewandt hätte; denn sie hat ja nicht nach dem katholischen Kirchenrecht, sondern nach eigener Schablone gearbeitet, und hat kein Bedenken getragen, protestantische Grundsätze und gewisse Bestrebungen in der bürgerlichen Gesetzgebung auf die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten anzuwenden. Nun, m. H., dieses Wahlrecht der Gemeinde ist also unsererseits principiell zu bestreiten. Wie sehr die kirchliche Behörde dieses directe Wahlrecht bei allen sonstigen Zugeständnissen an die Gemeinden zurückweist, und wie dasselbe etwa nach kirchlichen Anschauungen sich gestalten könnte, das beweist das viel gelobte und viel genannte Statut der St. Hedwigsgemeinde in Berlin. Ich halte mich für verpflichtet, dieses Statut vor dem allzu großen Lobe der Regierungsvorlage und des Commissionsberichtes zu retten. Das Statut datirt vom 1 October respective 25. November 1870; es bestimmt bezüglich der Bestellung des Kirchenvorstandes und des Aeltestencollegiums im § 17, daß diese Vorsteher aus der Zahl der Aeltesten von den übrigen Kirchenvorstehern und Kirchenältesten gewählt werden, und die Gewählten dem königlichen Oberpräsidium von Patronatswegen und dem Fürstbischof von Breslau zur Bestätigung angezeigt werden sollen. Nun m. H., wenn der Herr Cultusminister eine auf den Principien des Statuts der St. Hedwigsgemeinde ausgearbeitete Vorlage gemacht hätte, so würde ich kein Bedenken gehabt haben, sie zu acceptiren. Die Bestätigung der Kirchenvorsteher durch den Bischof ist unsererseits ein wesentliches Postulat, und zwar umsomehr, als die katholisch-kirchliche Qualität derselben im Gesetze nicht so verlangt wird, wie es die Interessen der

katholischen Kirche und auch der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung erfordern."

Gegenüber der Berufung auf das Allgemeine Landrecht zu Gunsten dieser Vorlage wies Abg. Dr. v. Gerlach (B. d. A. S. 1618 f.) zunächst nach, daß das Landrecht nicht den Localgemeinden das Kirchenvermögen zuspreche (Vergl. Allg. Th. IV.) und fuhr dann fort:

„Es ist noch hinzuzusetzen, daß das Landrecht in der einen Hälfte des Preußischen Staates nicht gilt und also diese Autorität dort gar keinen Halt hat. Dann tritt noch hinzu, was ich noch für andere Fälle geltend mache, daß das Landrecht selbst in seinem Publicationspatente ausdrücklich sagt, daß auf Grund seiner Bestimmungen Niemand in seinen erworbenen Rechten turbirt werden soll. Dieser Satz ist mit ganz besonderer Emphase ausgedrückt, es heißt nämlich darin:

> Wir verordnen ausdrücklich, daß jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Landrechts in einem nach den bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht bestehenden Besitz irgend einer Sache oder irgend eines Rechtes befindet, darin gegen Jedermann geschützt und in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrecht hergenommenen Vorwande nicht gestört oder beunruhigt werden soll.

Da dies ein Theil des Gesetzes selbst ist, so darf man sich nicht auf dieses Gesetz berufen, um uralte Rechte umzustoßen. Damit ist auch die Praxis in Einklang. Die Praxis ist die, daß den Bischöfen — ebenso wie den Consistorien in den evangelischen Ländern — wesentlich die Verwaltung des localen Kirchenvermögens und zwar nicht allein als unter ihrer Aufsicht, sondern auch als unter ihrer beständigen Mitwirkung zusteht. Das wird auch in den Motiven ausdrücklich angedeutet, und es wird aber hinzugesetzt: ja, das erklärte sich daraus, daß das Landrecht neben diesem Satz auch noch den andern Satz habe, daß es überall bei dem, was hergebracht ist, verbleiben solle in Beziehung auf diese Verwaltung des Kirchenvermögens. Daraus erklärt sich, daß bis heute, was vor dem Landrecht bestanden hat, durch das Landrecht keineswegs abgeschafft, sondern als Regel beibehalten ist bis heute. Dies wird auch in lehrreicher Weise bestätigt dadurch, daß der Bischof von Paderborn, oder vielmehr das Generalvicariat in Paderborn, in den 1850er Jahren einmal ausdrücklich öffentlich ausgesprochen, daß es anerkannten Herkommens sei, daß der Bischof der eigentliche Verwalter und die Kirchenvorsteher nur seine Untergebenen und Gehülfen seien, und die damalige Preußische Regierung hat dies ruhig geschehen lassen, wie überhaupt über diese ganze Frage, soviel ich weiß, zwischen der katholischen Kirche und unserer Regierung bis auf die Maigesetze keine Spur von Differenz gewesen ist, sondern alles zu allgemeiner Zufriedenheit sich abgewickelt hat. Es ist dies auch der Natur der Sache gemäß: die christliche Kirche ist nicht von unten entstanden, sondern von oben, sie ist nicht entstanden aus der Masse, sondern durch göttliche Stiftung, dadurch daß Gottes Sohn seine Apostel berufen hat und diese über den ganzen Erdkreis Bisthümer errichtet und Bischöfe eingesetzt haben; so hat sich die Verfassung der Kirche auch in Beziehung auf

ihr Vermögen entwickelt. Es ist also nichts natürlicher, wie es jedem Unbefangenen einleuchten wird, als daß die Bischöfe eine präponderirende Disposition über das Kirchenvermögen haben, und daß dieses Recht irgendwie gemißbraucht wäre, davon ist nichts angeführt, namentlich nicht in der jetzigen Zeit. Wo bleiben also alle diese Argumente für das Gesetz? — Nun wird weiter gesagt, und das könnte einen guten Schein für sich haben, — das Gesetz hätte doch eine wohlwollende Absicht, man wollte das Kirchenvermögen erhalten, — wie man dagegen so scharf opponiren könnte? Meine Herren, man will es aber dadurch erhalten, daß man es aus der Bischöfe Hand weg und in die eigene Hand nimmt. Nun muß ich doch sagen, wenn ich einen noch so theuren Freund habe, der mir proponirte: ich verwalte dein Vermögen besser und ich sollte ihm daher freie Hand lassen, darüber zu disponiren, etwas bedenklich würde ich selbst dann werden, und zunächst würde ich geneigt sein, meine eigene Verwaltung festzuhalten."

Im Herrenhause berief sich (V. d. H. S. 344) **Frhr. v. Landsberg-Velenbeck** zur Illustration des verfassungsmäßigen Zustandes der Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche auf folgenden Satz des Dr. Vogt:

> „In den ältesten Zeiten war die einzelne kirchliche Anstalt, die einzelne Pfarrkirche, die Eigenthümerin des erworbenen Vermögens. Ueber das Vermögen führte der competente Bischof die oberste Aufsicht und Verwaltung. Dieses Verhältniß wurde durch die spätere kirchliche Gesetzgebung nicht geändert. Nur die eigentliche specielle Verwaltung des Gutes der einzelnen Kirche ging nach und nach in die Hände des Pfarrers über."

und auf den Ausspruch des Dr. v. Schulte:

> „Sowohl der einzelne Laie, als noch mehr die Gesammtheit derselben ist unfähig zur Verwaltung des Kirchenguts, zu Verfügungen über dasselbe, kann es nach dem strengen Rechte, ohne ein Sacrileg zu begehen, nicht einmal besitzen."

Bezüglich der Stellung des Entwurfs zu dem öffentlichen Rechte, wie es sich in Deutschland herausgebildet, bemerkte derselbe Redner:

„Ich habe bereits bei einer früheren Gelegenheit hingewiesen auf die Bestimmungen des Westfälischen Friedens und auf den Regensburger Deputationsreceß vom 25. Februar 1803, wo gerade die Bestimmungen des Westfälischen Friedens ausdrücklich wieder anerkannt worden sind und wo es heißt:

> Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und der ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schuldfonds nach Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben.

Es ist ferner von den preußischen Königen wiederholt bei Besitzergreifung der jetzigen katholischen Landestheile feierlich erklärt worden, daß die Katho-

liken in diesen ihren Rechten geschützt werden sollten, daß dieses Recht nicht verletzt werden sollte. Durch dieses Gesetz wird aber dieses Recht entschieden verletzt."

Ministerialdirector Dr. *Förster* antwortete mit der wiederholten Versicherung, daß es sich nur um die Einsetzung der Verwaltungs-organe handele (vgl. S. 27); die gewährleistete freie Religionsübung und Erhaltung im Genusse des Eigenthums werde nicht berührt.

Frhr. v. **Landsberg Ossenbeck** führte demgegenüber aus, daß es sich um einen entschiedenen Eingriff in das Eigenthumsrecht handele (vgl. S. 30), und citirte folgenden Ausspruch des Dr. v. Schulte, der sich auf die Gesetzgebungen Joseph's II. und der französischen Revolution über die Verwaltung des Kirchenvermögens bezieht (B. d. H. S. 406):

„Das ist offenbar, namentlich bei der feierlichen Garantie ihres [der Kirche] Vermögens, eine Ungerechtigkeit und widerspricht den einfachsten Rechtsgrundsätzen. Warum soll ein Recht oder gar eine Pflicht bestehen, eine solche Corporation von der Verwaltung ihres Eigenthums auszuschließen, während nicht einmal die Gemeinden so eingeschränkt sind und höchstens einem Verschwender die administratio bonorum entzogen wird? Die Sorge für die Kirche ist es im Allgemeinen gewiß nicht. Sie rechtfertigt unter allen Umständen . . . niemals eine Entziehung von Rechten."

Herr v. **Kleist-Retzow** äußerte sich, wie folgt (B. d. H. S. 346):

Ich erkenne mit der Staatsregierung und mit dem Grafen zur Lippe an, daß es sich hier um Verhältnisse und Gegenstände handelt, bei denen die Landesvertretung jedenfalls mitwirken muß. Es handelt sich darum überhaupt, der katholischen Kirche die Form zu geben, in der sie vor Gericht Recht nehmen kann. Dazu ist die Landesgesetzgebung bei uns in der That nothwendig. Allein neben dieser Seite des Rechtsverfolgens bleibt auch die Seite bestehen, daß die Organisation die Verwaltung des Vermögens betrifft, eines Vermögens, welches der Kirche gehört. Da, m. H., ist es unerhört, daß eine solche Gesetzgebung ohne Betheiligung der betreffenden Corporation, selbst ohne Betheiligung der geordneten Vertreter der Kirche erfolgen soll. Im Gegentheil, das natürliche Verhältniß würde das sein, wie es ja auch bei der Ordnung der Verhältnisse der evangelischen Kirche getroffen ist, daß von der betreffenden Corporation selbst, hier also von der katholischen Kirche, die Ordnung der Verhältnisse ausgehen und die entsprechenden Anträge gestellt werden, und daß dann die Landesvertretung mit der größten Schonung und Rücksicht das Vorgeschlagene behandelt und annimmt, was ihr geboten wird, und nur im wirklichen Nothfalle davon abweicht . . . Ich erkenne an, daß auch von Seiten des Staates die Initiative genommen und das Verlangen an die Kirche gestellt werden kann, Veränderungen in dem bestehenden Zustande vorzuschlagen oder anzunehmen, und wenn er auf ungerechtfertigten Widerstand stößt, die Regelung dieser Verhältnisse als einen

Nothstand selbst in die Hand zu nehmen. Allein jedenfalls muß der Versuch einer derartigen Verständigung gemacht werden, und welche Mißverhältnisse jetzt auch in dem Verhältnisse von Staat und Kirche obwalten mögen, der Staat durfte die Regelung dieser Verhältnisse nicht vornehmen, ohne sich mit den Vertretern der Kirche, den Bischöfen, ins Vernehmen gesetzt zu haben, ihre Anträge und Wünsche zu hören und so weit als möglich darauf Rücksicht zu nehmen. Gerade das würde den Gedanken ausgeschlossen haben, daß es sich auch hierbei um einen Culturkampf handelt und zum Austrag gebracht werden soll. Es sind hier reale Verhältnisse, welche geordnet werden sollen, unabhängig von derartigen Stimmungen."

3.

Von Seiten derjenigen, welche dem Staate das Recht zu einer einseitigen gesetzlichen Regelung dieser Materie bestritten, wurde auf das Verfahren hingewiesen, welches man gegenüber der evangelischen Kirche bei der gesetzlichen Sanctionirung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung eingeschlagen hatte.

Abg. **Reichensperger** bemerkte darüber (B. d. A. S. 269 f.):

„Meine Herren, Ihr Gedächtniß und Ihre Erinnerung ist ja gewiß nicht so kurz, daß Sie sich nicht noch zu vergegenwärtigen wissen, wie es im Jahre 1874 mit einer analogen Frage gehalten worden ist. Im vorigen Jahre ist ja doch eine evangelische Kirchengemeindeordnung, eine Synodalordnung und eine Provinzialordnung erlassen worden, aber von wem, meine Herren? Ist die etwa zu Stande gekommen auf dem Wege des Gesetzes, wie die hier vorliegende katholische Kirchengemeindeordnung zu Stande gebracht werden soll? Ich meine, sie ist zu Stande gekommen und publicirt worden durch Erlaß des evangelischen Landesbischofs, — des Landesherrn kraft seines Summepiscopatrechtes; sie ist nicht den gesetzgebenden Factoren vorgelegt worden, sondern die Gesetzgebung ist nur angegangen worden, um die gesetzliche Sanctionirung dazu zu geben, daß die neuen Körperschaften, die neuen Vertretungen, die bisher innerhalb der evangelischen Kirche nicht vorhanden waren, auch gesetzlich anerkannt werden sollten. Diese juristische Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der neuen Vertretung ist auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt worden. Nun, m. H., damals hat die Staatsregierung selbst sich auch ganz ausgiebig über ihren desfallsigen Standpunkt ausgesprochen. Es steht in dem Commissionsbericht Nr. 303 verzeichnet, wie die Staatsregierung sich desfalls erklärt hat. Es heißt dort:

> „Der Vertreter der Staatsregierung erkannte ausdrücklich an, daß die gesetzgebenden Factoren frei über die Frage zu befinden hätten, ob es rathsam erscheine, den neuen Kirchenorganen die betreffenden gesetzlichen Befugnisse zu übertragen. Die Staatsregierung halte es nicht für zulässig, daß die gesetzgebenden Factoren die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung selbst änderten,
> (Hört! Hört! im Centrum.)
> wohl aber seien sie, rein rechtlich betrachtet, befugt, die nachgesuchte

gesetzliche Sanctionirung zu verweigern, oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen."

Also, meine Herren, das, was ich an der Spitze gesagt habe, ist die ausdrückliche Erklärung der Regierung: diese evangelische Kirchengemeindeordnung, die vom summus episcopus ausgegangen ist, kann nicht von der Gesetzgebung geändert werden. Ob man dagegen die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit aussprechen wolle, das war der Gesetzgebung anheimgegeben. Diesen Standpunkt hat nach dem Wortlaut desselben Commissionsberichts auch die Mehrheit der Commission grundsätzlich acceptirt, sie hat den Boden, auf welchen die Staatsregierung sich gestellt hat, anerkannt und in derselben Weise haben im Plenum die verschiedenen Redner, die gesprochen haben, die Herren v. Saucken, Brüel, Richter (Sangerhausen), v. Sybel sich ebenfalls ausgesprochen. Es ist Niemanden in den Sinn gekommen, an die Kirchengemeindeordnung selber Hand anzulegen, die Repräsentation festzustellen, das Wahlsystem zu ordnen, die Wählbarkeit und die Wahlfähigkeit von Gesetzeswegen zu reglementiren. Meine Herren, auch in früheren Jahren ist derselbe Standpunkt festgehalten worden. Es steht in der Gesetzsammlung ein Königlicher Erlaß vom 27. Februar 1860, worin auch die Errichtung von Kirchenvorständen zur Besorgung der innern und äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirche angeordnet worden ist. Es ist Niemanden in den Sinn gekommen, eine solche Maßregel, die dem Kirchenreglement als solchem angehört, als zur Domaine der Gesetzgebungsfactoren gehörend zu bezeichnen, — und heute, meine Herren, legt dieselbe Staatsregierung, die im vorigen Jahre die Competenz der Gesetzgebung abgelehnt hat, eine evangelische Kirchenordnung zu machen oder zu ändern, eine ungefähr parallel laufende, natürlich sehr viel schlechtere Kirchenordnung für die katholischen Gemeinden vor, und die soll durch die gesetzgebenden Factoren heute berathen, amendirt, votirt werden.

(Hört! Hört! im Centrum.)

Nein, meine Herren, wenn das die Zustimmung der Mehrheit dieses Hauses sollte finden können gegenüber der katholischen Kirche, die bei weitem nicht in dem intimen Contact mit der Staatsgewalt stehen will und stehen kann, wie die evangelische Kirche, dann, m. H., muß es allerdings weit gekommen sein. Wenn heute gegenüber der katholischen Kirchenordnung nicht mehr der katholische Episcopat, wie der evangelische, sondern die Gesetzgebungsfactoren diese Organisation treffen sollten, nun gut, dann machen Sie und sehen Sie, wohin Sie damit kommen."

Der Redner wies dann (B. d. A. S. 271 f.) den inhaltlichen Unterschied dieser katholischen und der evangelischen Kirchenordnung besonders in zwei Puncten nach: in der evangelischen Kirchenordnung sind die Geistlichen nicht vom activen und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, wie es in dem Gesetz-Entwurfe geschehen, und in letzterem fehlt die Bestimmung über die kirchliche Qualification der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter (vgl. Erl. zu § 25), während die evangelische Kirchenordnung in §§ 34 und 35 die Wählbarkeit von einer kirchlichen Qualification abhängig macht. Letztere Lücke in dem Entwurfe bezeichnete der Redner

als eine absichtliche Auslassung, da in dem ersten Entwurf, wie er von der Regierung einigen Bischöfen mitgetheilt worden, die betreffende Bestimmung enthalten gewesen sei.

Der Cultusminister Dr. **Falk** erwiderte (B. d A. S. 282 f.):

„Es liegt nicht in meiner Absicht, Unterschiede herleiten zu wollen aus der Mitwirkung gewisser Staatsorgane bei der ersten Einleitung der Verfassungsgründung der evangelischen Kirche. Ich will diesen Punkt als einen strittigen draußen lassen, und mich deshalb nur halten an das, was wirklich nicht bestritten werden kann. Was nicht bestritten werden kann, ist das, daß die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung, gezwungen durch die Entwickelung der Dinge, einen lange für richtig gehaltenen Schritt, soweit sie ihn thun konnte, wirklich gethan hat, nämlich daß sie die Vertretung der Interna, der eigentlich kirchlichen Angelegenheiten, gleichzeitig in dieselbe Hand legte, welcher durch sie die äußeren kirchlichen Angelegenheiten übertragen wurden, und, meine Herren, die Staatsregierung ist sich vollständig bewußt gewesen, daß dieser letzte Act auch nur ein Wunsch sei, so lange nicht die gesetzliche Sanction hinzukommt. Nicht, meine Herren, handelt es sich darum, durch die Staatsgesetzgebung jenen Körpern juristische Persönlichkeit zu geben, — doch ja, es handelte sich darum auch, — aber hauptsächlich handelte es sich darum, durch Staatsgesetz zu erklären: wir wollen diesen bestimmten Körpern die Functionen übertragen, die bisher die auf dem Gesetze beruhenden Kirchenvorstände gehabt haben. Es ist in der That in dieser Beziehung auch die Kirchen- und Gemeindeordnung vorgelegt worden, sie ist sogar als Annexum des Staatsgesetzes gegeben worden, und es heißt in letzterm, daß die in dieser Kirchengemeindeordnung den betreffenden Organen auf dem Gebiete, um welches es sich in der jetzigen Vorlage handelt, zugedachten Rechte auf diese übergehen, daß sie sie wirklich haben sollen. Daß sie sie aber bis dahin nicht hatten, das hat Niemand klarer ausgesprochen, als der, der vorhin als summus episcopus bezeichnet wurde; denn der Erlaß, vermittelst dessen Er die Kirchen- und Gemeindeordnung veröffentlichte, erklärte gleichzeitig: alle diese Bestimmungen der Kirchen-, Gemeinde- und Synodalordnung gelten nicht, haben keine Wirksamkeit, bis das Landesgesetz hinzukommt. Ich denke also, m. H., das Ansehen des Gesetzes und die Berechtigung des Gesetzes, zu regeln auf dem vermögensrechtlichen Gebiete, ist klar und deutlich im vorigen Jahre anerkannt worden, und das ist es allein, auf was es hier ankommt. — Der Herr Abgeordnete Reichensperger hält sich an eine Aeußerung, sei es der Motive, sei es des früheren Commissarius, sei es etwa meiner Person, daß es diesem Hohen Hause nicht zustehe, Aenderungen an der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vorzunehmen. M. H., ich weise Sie wiederholt darauf hin, daß die Kirchengemeinde und Synodalordnung die betreffenden Organe gedacht und hingestellt hat als solche, die nicht blos die externen — diese allein haben hier Bedeutung — sondern auch die internen Angelegenheiten der Kirche zu ordnen haben. Gegenüber solcher Position war es allerdings eine Unmöglichkeit, daß dieses Hohe Haus vermöge seiner Machtvollkommenheit von der Kirchengemeinde- und Synodalordnung etwas änderte; aber ich selbst habe diesem Hohen Hause seine Machtvollkommenheit dahin zuerkannt, Bedingungen stellen

zu können, wenn es sie für nöthig erachtete gegenüber der Synodalordnung, Bedingungen, die, wenn die Kirche das Staatsgesetz haben wollte, von ihr hätten erfüllt werden müssen. Ich habe aber auch gleichzeitig ausgeführt, daß es nicht nothwendig sei, solche Bedingungen zu stellen, sondern daß, wie von vornherein ein Staatsminister an der ganzen Angelegenheit theilgenommen habe, sich auch hinterher die Interessen des Staates in den einschlägigen Punkten ausreichend gewahrt erwiesen, und deshalb die Landesvertretung in der Lage sei, den betreffenden Bestimmungen ihre Zustimmung geben zu können, ohne auf Aenderung zu bestehen. In einem kleinen Punkt sogar hat dieses Hohe Haus von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch gemacht. Ich erinnere Sie an die nicht in der Kirchengemeindeordnung befindliche Bestimmung über das Kirchenpatronat. Ich denke also, m. H., der prinzipielle Gesichtspunkt ist heute ganz derselbe, wie er im vergangenen Jahre war; daß es sich bei der totalen Verschiedenheit der Verhältnisse, bei der totalen Verschiedenheit der Entwicklung der Dinge praktisch anders gestaltet hat, ist ja eine ganz naturgemäße Nothwendigkeit. Wollte man hier den von mir immer willig anerkannten Satz der Parität zur Anwendung bringen — ja, m. H., dann würde man zur äußersten Disparität kommen, indem man auch nicht auf Grund eines und desselben Prinzipes handelte, sondern indem man verschiedene Prinzipien anwenden müßte. Ich stehe aber auf dem Boden des Verfahrens der Königlichen Staatsregierung im vergangenen Jahre, welches — wie gesagt — prinzipiell dasselbe war, das in Beziehung auf die Vorlage eingehalten ist, die Ihnen jetzt gemacht wird. Ich glaube, daß damit auch dieser Punkt erledigt ist; aber die Ausführungen meinerseits zeigen auch gleichzeitig, wie außerordentlich unrecht es ist, eine Parallele zu ziehen zwischen den Kriterien, welche die Gemeinde- und Synodalordnung für die Qualification der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter aufstellt, und denjenigen, die dieser Entwurf für sie fordert. M. H., ich will nicht bestreiten, daß im ersten, vielleicht im allerersten Stadium, in dem sich die Abfassung des Entwurfs bewegte, eine andre Bestimmung darin Platz gefunden hatte, und daß in Folge einer Indiscretion resp. einer sehr unklaren Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse durch eine Regierung dieser Entwurf einem der Herren Bischöfe mitgetheilt worden ist. (Hört!) Darauf ist freilich nicht erfolgt, was Herr Dauzenberg sagte, daß man sich die Sache ansah, näher würdigte, und dann Einwendungen erhob gegen dieses und jenes, sondern ein feierlicher, energischer Protest gegen die Berechtigung der Staatsregierung, sich mit dieser Angelegenheit überhaupt zu befassen. (Hört!) Aber, m. H., liegen denn nicht die Unterschiede so klar zu Tage? auf der einen Seite sind die Gemeindeorgane Vertreter für rein kirchliche Angelegenheiten und für äußere, auf der andern Seite nur für äußere. Ich kann nicht glauben, daß es berechtigt gewesen wäre, für diese letzteren die für jene erforderten kirchlichen Eigenschaften, wie sie genannt werden, Kriterien für die kirchlich active und passive Wahlfähigkeit in den vorliegenden Entwurf hineinzunehmen, bloß um äußerlich zwei innerlich verschiedene Dinge vollkommen gleich zu behandeln."

In der folgenden Sitzung (B. d. A. S. 304 f.) bemerkte der Abg. **Windthorst** (Meppen):

„Es ist die Synodal- und Gemeindeverfassung allein vom summus episcopus publicirt und zur Geltung gebracht. Dieselbe ist zwar allerdings hierher mitgetheilt, aber in einer Weise, die es nicht vollkommen zum klaren Bewußtsein bringt: weshalb, wieweit und zu welchem Zweck? Ich bin aber darüber nicht zweifelhaft, daß man, selbst wenn man Bedingungen für die Genehmigung, so weit diese verlangt war, hätte stellen wollen, diese Bedingungen hier nicht octroyirt, hier nicht positiv festgesetzt werden konnten im Wege der Legislation, daß man vielmehr dem Kirchenregimente oder der evangelischen Kirche gesagt haben würde: wir werden erst dann die verlangte Genehmigung ertheilen, wenn ihr selber die nöthigen Aenderungen gemacht habt, und wenn ihr die gemacht habt, dann kommt mit dem Antrag auf Genehmigung wieder. Dann war und blieb es Sache der evangelischen Kirche zu überlegen, ob sie diese Veränderung machen wollte, oder ob sie es beim Alten lassen wollte. Darin zeigt sich der wesentliche Unterschied, und das drückte sich in der Erklärung des Herrn Regierungscommissars aus, als er sagte: Aenderungen in der Synodal- und Gemeindeordnung können hier nicht vorgenommen werden. So hat man die Sache bei den Evangelischen behandelt, und wenn der Herr Minister gestern meinte, ein abweichendes Verfahren sei hier gestattet, weil es sich hier nur um Vermögen handele, — was nicht der Fall ist, — so erwidere ich, daß dann der Regierungscommissar die oft erwähnte Erklärung für das Ganze der Vorlage nicht hätte abgeben können, daß man hier nicht hätte also verfahren können wie geschehen, weil es dann doch mindestens zulässig gewesen wäre, die Synodal- und Gemeindeordnung für die evangelische Kirche, soweit das Vermögen in Frage kam, hier definitiv festzustellen. Meine Herren, das ist eine Disparität des Verfahrens, wie schreiender sie gar nicht vorkommen kann. Das geht sogar so weit, daß der Herr Minister nicht Anstand genommen hat, einen Regierungs- oder Oberpräsidenten — ich weiß es nicht, ist mir auch einerlei — deshalb zu tadeln, weil er die Anschauung eines Bischofs über die Vorlage gehört hat. Soweit sind wir gekommen, daß der Minister es nicht mehr erträgt, daß seine die katholische Kirche allein betreffende Vorlage einem Bischof mitgetheilt werde. (Hört! Hört!) ..... Man will eben die Bischöfe nicht hören, man will die Sache allein machen, man will uns octroyiren, was man den evangelischen Kirchen zu octroyiren Bedenken hat, obwohl diese viel mehr und viel enger mit dem Staate verbunden sind, als die katholische Kirche. (Sehr richtig! im Centrum.)"

Der Behauptung des Ministers gegenüber, daß es sich in diesem Gesetz nur um äußere Angelegenheiten handle, verwies der Abg. Windthorst (B. d. A. S. 308) auf den §. 53 (jetzt 57) Absatz 2, wonach auf die neuen Organe der Vermögensverwaltung alle außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Befugnisse der bisherigen kirchlichen Organe der Vermögensverwaltung übergehen sollen (Vergl. Erl. zu §. 57).

Ministerialdirector Dr. Förster erklärte bezüglich des letzteren Punktes (B. d. A. S. 312), daß man sich aus praktischen Gründen, um nicht

disparate Organe in den einzelnen Gemeinden neben einander fortbestehen zu lassen, entschlossen habe, diese Thätigkeit auf die neuen Organe zu übertragen; „dieser sehr kleine Punkt," fügt er hinzu, „dürfte dem Charakter des Gesetzes, welches sich nur mit den Vermögensangelegenheiten befaßt, wohl kaum Eintrag thun." In Betreff der seitens einer Regierung erfolgten Mittheilung des ersten Entwurfs an einen Bischof, bemerkte der Regierungs-Commissar (B. d. A. S. 311):

„Die betreffende Regierung hat dazu, eine Mittheilung an den Bischof zu machen, keinen Auftrag gehabt und der Centralbehörde ist der Umstand, daß dem Bischof eine solche Mittheilung geworden, erst dadurch bekannt geworden, daß im Wege einer Indiscretion diese erste Ausarbeitung, die noch in keiner Weise eine Feststellung enthielt, in der Veringschen kirchenrechtlichen Zeitschrift erschien."

Abg. Dr. Brüel äußerte über die Frage der Parität der Behandlung beider Kirchen (B. d. A. S. 1440):

„Der Herr Regierungscommissar hat damals [bei Vorlegung der evangelischen Kirchenordnung] laut des Commissionsberichts erklärt, es sei nicht zuläßig, daß die gesetzgebenden Factoren die Kirchengemeinde- und Synodalordnung selbst änderten. Nun ist ja richtig, daß die Kirchengemeinde- und Synodalordnung auch auf Interna sich bezog; ein ganz wesentlicher Theil dieser Ordnung aber war die Ordnung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse, und wenn die Regierung damals wirklich dieselbe Stellung eingenommen hätte wie jetzt, so hätte meiner Meinung nach die Erklärung lauten müssen: es ist nicht zuläßig, daß die gesetzgebenden Factoren in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung etwas Anderes ändern, als diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Wahrung der Vermögensrechte beziehen; dann wäre eine Uebereinstimmung vorhanden gewesen mit dem jetzigen Standpunkt. Meine Herren, danach tadle ich zunächst, daß die Regierung ohne Weiteres mit einseitiger Staatsgesetzgebung vorgegangen ist, ohne nur einmal den Versuch einer Verständigung oder mindestens der Einziehung eines Beiraths bei den Bischöfen zu machen, und daß sie, indem sie so vorgegangen ist, zu gleicher Zeit die Ordnung in so umfassender Weise getroffen hat. Ich meine, es hätte der Versuch einer Verständigung mit den Bischöfen mindestens gemacht werden müssen. Von einem Concordat ist dabei gar keine Rede. Der Herr Abgeordnete v. Sybel versteht es ja so ausgezeichnet, mit dem bloßen Worte Concordat eine Art Grusel bei der Mehrheit dieses Hauses zu erregen. (Heiterkeit.) Aber, meine Herren, haben Sie denn etwa im vergangenen Jahre mit der evangelischen Kirche ein Concordat abgeschlossen, indem Sie zunächst die evangelische Kirche selbst ihre Ordnung haben entwerfen lassen und dann die Autorisation der Staatsgesetzgebung dazu eingeholt haben? Das ist doch auch kein Concordat gewesen." [Vergl. S. 38.]

Der Anschauung der Regierung, daß es sich in diesem Gesetz nur um rein äußerliche Angelegenheiten handle, und daß deshalb ein Ver-

gleich mit der evangelischen Synodalordnung unzulässig sei, wurde im Herrenhause von zwei evangelischen Mitgliedern entgegengetreten.

Graf zur Lippe bemerkte zunächst in dieser Hinsicht (V. d. H. S. 342 f.):

„Der Gesetzentwurf will nur die Externa, die Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden regeln; das macht den Eindruck, als ob das eine rein weltliche Sache sei, in der der Staat allein disponiren kann. Wenn Sie aber tiefer in den Gesetzentwurf hineinblicken, finden Sie doch, daß sich bei einzelnen Punkten es doch auch wieder um gemischte Verhältnisse handelt, wo man die Interna und die Externa kaum unterscheiden kann. Meine Herren! Bei der Frage: Wer ist denn Mitglied in der katholischen Kirchengemeinde? bei dieser Frage berühren sich die äußeren und die inneren Rechtverhältnisse der Kirche, wie ich meine, vollständig; die Kirche wird sagen: Wer vom Glauben der Kirche abgefallen, gehört nicht mehr zur Kirche und kann also bei der Verwaltung des Vermögens der Kirche nicht mitwirken. Diesen Ausspruch der Kirche erkennt der Staat nicht an. Wenn Sie den § 2 der Wahlordnung ansehen, so hat der Kirchenvorstand die Wählerliste aufzustellen, und bei einem Streit über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme einer Person in die Liste demnächst der Regierungspräsident im Einverständniß mit den Bischöfen in letzter Instanz zu entscheiden; einigen sie sich nicht, der Oberpräsident. Nun, meine Herren, wird also Jemandem die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Kirchengemeinde aus dem Grunde bestritten, weil er von dem Glauben der Kirche abgefallen sei, so hat die weltliche Macht, der Oberpräsident, in letzter Instanz zu entscheiden, ob dieser Grund durchgreifend sei; es entscheidet also die staatliche Behörde über eine rein kirchliche Frage. So schwer lassen sich Interna und Externa auf diesem Gebiete scheiden, und deswegen bewegt sich dieser Gesetzentwurf nicht bloß auf dem Gebiete der Regelung der Externa.“

Ministerialdirektor Dr. Förster replicirte (V. d. H. S. 346):

„Zunächst möchte ich darauf erwiedern, daß die bürgerliche Gesetzgebung in Preußen immer davon ausgegangen ist, daß die Mitglieder der Kirchengesellschaft wegen abweichender Glaubensmeinung nicht ausgeschlossen werden können. Es findet sich dies in §§ 45 und 55 Titel 11 Theil II. Der § 45 sagt: Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudrängen. Daraus folgt, daß wenn ein anderer Glaubenssatz aufgestellt ist, die Mitglieder einer Kirchengesellschaft nicht ausgeschlossen werden können, wenn sie diesen Satz nicht annehmen. Und § 55 sagt: Wegen bloßer, von dem gemeinen Glauben abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. Im Uebrigen bestimmt unsere Landesgesetzgebung, wie einzelne Mitglieder aus der Kirchengesellschaft ausscheiden können, der sie bisher angehört haben. Wenn also der Staat eine Excommunication auf Grund solcher Bestimmungen ignorirt, so handelt er dem bestehenden Recht entsprechend und sagt: So lange gilt mir eine Person als Mitglied einer Kirchengesellschaft, so lange sie nicht in der Form des Gesetzes ausgetreten ist. Deswegen kann nie eine Incompetenz des

Staates in dieser Beziehung anerkannt werden, diese Gesetzgebung aufzustellen."

Herr v. **Kleist-Retzow** schloß sich den Ausführungen des Grafen zur Lippe in folgender Weise an (V. d. H. S. 346):

„Es sind Externa, um die es sich handelt, doch hat schon der Graf zur Lippe mit Recht auf den Zusammenhang zwischen internen und externen Angelegenheiten hingewiesen. Der Cultusminister hat früher selbst geltend gemacht, daß von Seiten der evangelischen Kirche deshalb gefordert werde, daß auch bei ihr beiderlei Angelegenheiten in eine Hand gelegt würden, und die Verwaltung des Kirchenvermögens von dem Kirchenvorstande in die Hand des Gemeindekirchenrathes übergehe. Die Art der Verwaltung des Vermögens ist ja für die Kirche auch in ihren inneren Beziehungen von dem größten Gewichte. Daraus folgt denn weiter, daß nach meiner Ueberzeugung eine Vertretung auch für äußere Angelegenheiten der Kirche nicht erfolgen kann von dem, der nur den Namen eines Katholiken oder Evangelischen trägt, sondern daß irgend eine positive Qualification vorhanden sein muß, aus welcher sich ergiebt, daß der Betreffende ein lebendiges Mitglied dieser Gemeinschaft ist. Dann fallen auch die Bedenken des Herrn Regierungscommissars von selbst fort, die er aus Bestimmungen des Landrechts entnahm. Jene Bestimmungen setzen aber die Mitgliedschaft der Gemeinde voraus, sie beabsichtigen dann weiter keinesfalls, jedem Gliede der Gemeinschaft positive Rechte in der Gemeinde zu geben, sonst käme man dahin, daß auch im geistlichen Amt sich welche befinden könnten, welche glauben könnten, was sie wollen. Die Mitgliedschaft der Gemeinde muß sich in irgend einer positiven Weise manifestiren, wenn das Mitglied berechtigt sein soll, bei der Vermögensverwaltung mitzuwirken. Ich will Sie nur fragen: was würden wir Evangelische dazu sagen, wenn die Ordnung unserer kirchlichen Vermögensverwaltung, die allein von der Kirche erfolgte, so daß die Landesgesetzgebung nachher nur hinzutrat rücksichtlich der Bestimmungen, welche die Externa betreffen, durch die Staatsgesetzgebung erledigt wäre, ohne die Kirche zu hören? Einer derartigen Gesetzgebung würden wir bestimmt entgegengetreten sein, und weil ich das uns gegenüber für unbillig halte, kann ich mich auch nicht einverstanden erklären, wenn für die katholische Kirche ein solches Gesetz erlassen wird."

III. Ueber die Bedürfniß-Frage.

Die **Motive** der Regierungsvorlage sprechen sich rücksichtlich dieser Frage folgendermaßen aus (Anl. d. A. S. 200 f.):

„Das Bedürfniß nach dem Erlaß eines Gesetzes, wie es in dem Entwurf hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, ist von der Königlichen Staatsregierung längst erkannt und auch in weiteren Kreisen vielfach empfun-

den. In der That wird sich die Nothwendigkeit einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der durch dieses Gesetz berührten Rechtsmaterie insbesondere deshalb nicht verkennen lassen, weil es dem Clerus der katholischen Kirche unter dem wechselnden Einflusse der Zeiten und der Verhältnisse vielfach gelungen ist, die zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens bestimmten Organe ihrer eigentlichen Aufgabe zu entfremden und dieselben zu willenlosen Werkzeugen der einzelnen Geistlichen herabzudrücken. Jedem Unbefangenen liefert die Geschichte der letzten 20 Jahre den Beweis.

Um zu jenem Ziele der Unterwerfung der Kirchenvorstände unter den Willen der Geistlichkeit zu gelangen, ging man davon aus, die landrechtliche Theorie, daß das örtliche Kirchenvermögen Eigenthum der Gemeinden sei, *) zu bekämpfen und demgemäß die Consequenz dieses Rechtssatzes, daß die Kirchenvorstände Organe der Gemeinden für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens seien, in Frage zu stellen. Auf diesem Wege wurde es möglich, aus den gesetzlich zur Vertretung der Gemeinden berufenen Kirchenvorständen rein kirchliche Organe zu machen, wie dies z. B. in der Instruction des Generalvicariats zu Paderborn über das Verfahren bei der Wahl der Kirchengemeinderepräsentanten vom 23 Juli 1855 mit dürren Worten dahin ausgesprochen ist:

„Der zur Verwaltung des Kirchenvermögens bestellte Kirchenvorstand ist, da das Kirchen-, wie das Pfarr- und sonstige kirchliche Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts nicht Eigenthum der einzelnen Kirchen-(Pfarr-)Gemeinden, sondern der allgemeinen Kirche ist, nur Organ des Bischofs und zur Vertretung der Gemeinde nicht befugt."

Damit nicht genug, ging man mehrfach sogar so weit, diejenigen Mitglieder der Kirchenvorstände, welche aus den Gemeinden hervorgehen sollten, überhaupt zu beseitigen. So besorgt z. B. in 17 Pfarreien des Regierungsbezirks Königsberg der Pfarrer allein die Vermögensverwaltung, und ebenso bildet in mehreren Pfarreien des Regierungsbezirks Arnsberg, wie in Werl und in Büderich, die Pfarrgeistlichkeit allein den Kirchenvorstand.

Gegenüber derartigen Versuchen, das bestehende Recht einseitig und will-

---

*) Die Motive machen hierzu folgende Anmerkung, welche unter IV. ihre Beleuchtung findet:

„Daß das Allgemeine Landrecht von der im Text angedeuteten Auffassung ausgeht, ergiebt sich namentlich aus den §§ 160 und 170 Thl. II. Titel 11, welche lauten:

§ 160. »Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind.«

§ 170. »Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließlich das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind.«

Vergl. auch Meyer, das Preußische gemeine und provinzielle Kirchenrecht, Berlin 1868, § 160 Note 96: »Das Preußische Landrecht entschied sich (bei der Frage, wem das Eigenthum am Kirchengut zustehe) nach J. H. Böhmer (jus eccles. prot. III. 5 § 29. sqq.) und getreu seiner Grundanschauung über den Begriff der Kirche und Kirchengesellschaft für die einzelnen Gemeinden.«"

kürlich abzuändern, wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß es an der Zeit ist, Institutionen zu schaffen, vermöge deren die Kirchenvorstände und ihre Mitglieder das sind, was sie sein sollen, nämlich wirkliche, von der Herrschaft des Klerus unabhängige und mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestattete Organe der Gemeinden. Die Einrichtung einer geordneten vermögensrechtlichen Vertretung der Gemeinden durch Bestellung von Verwaltungsorganen aus ihrer Mitte gewährt zugleich die Möglichkeit, die berechtigten Interessen der zunächst und am meisten Betheiligten, weil zu Leistungen Verpflichteten, d. h. der Gemeinden und ihrer Mitglieder, zu der ihnen gebührenden Geltung zu bringen. Diesen Weg zu betreten, drängt auch die jetzige politische Bewegung, welche darauf gerichtet ist, die Kräfte der Gemeinden zu wecken und sie für das allgemeine Wohl mehr und mehr nutzbar zu machen. Sonach erscheint das dem Gesetzentwurf zum Grunde liegende System der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung nur als eine Consequenz der neuesten Gesetzgebung überhaupt, deren charakteristisches Merkmal darin zu finden ist, daß sie auch das Laienelement zur Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten heranzuziehen und für dieselbe in geeigneter Weise zu verwerthen sucht.

Dasselbe Prinzip ist auch in der neueren Badischen Gesetzgebung zur Anerkennung gelangt. Es bestimmt nämlich das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom 9. October 1860 im § 10:

> „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet.
>
> Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein;"

ferner die Verordnung, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, vom 20. November 1861 im § 4:

> „Das örtliche, das ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungscommission verwaltet.
>
> Die Mitglieder der Stiftungscommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.
>
> Der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied dieser Commission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfliche Decan und die Großherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.
>
> Der Rechner wird von der Stiftungscommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Decan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt."

Indessen wird es des Hinweises auf diese Analogieen kaum bedürfen,

nachdem bereits das Allgemeine Landrecht durch die Vorschriften in Theil II. Titel 11:

§ 552. „Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit gewählt."

§ 159. „In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruction versehen werden."

für die Mitwirkung der katholischen Kirchengemeinden bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens die gesetzliche Basis geschaffen und damit einen Grundsatz aufgestellt hat, um dessen sach- und zeitgemäße Fortentwicklung und Ausdehnung auch auf die übrigen Landestheile der Monarchie es sich bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurf handelt.

Hierzu kommt noch, was die Bedürfnißfrage betrifft, der Umstand, daß die seitherige gesetzliche und praktische Gestaltung der in Rede stehenden Rechtsmaterie in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie zu den verschiedensten Resultaten geführt hat, und, wie sie zur Zeit besteht, ein so buntes Bild darbietet, daß es in der Mannigfaltigkeit durchaus an der nothwendigen Einheit fehlt. Es gilt dies nicht blos von denjenigen Landestheilen, welche einem verschiedenen Rechtsgebiete, z. B. dem des Allgemeinen Landrechts, des Französischen Rechts, des gemeinen Rechts, sondern auch von solchen, welche dem Geltungsbereiche desselben Rechts angehören, wie die nachfolgende Uebersicht des Näheren ergeben wird." (Die Uebersicht ist als Anlage B. abgedruckt.)

Aus den Verhandlungen über diesen Theil der Motive heben wir zunächst die Punkte hervor, welche sich auf die Frage des Bedürfnisses dieser Gesetzgebung beziehen, wie es von der Regierung besonders mit Rücksicht auf den seit Emanation der Verfassung entstandenen Rechtszustand angenommen wird; die hier ebenfalls berührte Eigenthumsfrage bleibt dem folgenden Abschnitt IV. vorbehalten.

In der ersten Berathung bemerkte in dieser Hinsicht der Abg. **Reichensperger** (B. d. A. S. 266 ff.):

„Die Motive selbst sprechen sich kaum aus über die innere Berechtigung und Begründung der Vorlage, namentlich mit keinem Worte darüber, daß die bisheran bestehende Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens eine schädliche, eine bedenkliche, eine mißbräuchliche gewesen sei. Ich lese nichts davon in den Motiven, ich möchte auch glauben, daß die Berichte der Provinzialbehörden eine derartige Mißverwaltung nicht constatirt haben. Mir wenigstens ist niemals eine derartige Klage seitens der Behörden oder seitens der Gemeinden entgegengetreten. Darauf, m. H., kommt es indessen dem Verfasser der Motive wenig an; er scheint anzunehmen, daß es derartiger Nachweise nicht bedürfe, er scheint anzunehmen, daß ihm ja eine zweifache Beschwörungsformel zu Gebote stehe, mit der man die Zustimmung der Mehrheit dieses Abgeordnetenhauses schon gewinnen werde, — eine Voraussetzung, die ich einstweilen doch noch selbst nach dem Mannigfachen, was bereits hinter uns

liegt, für eine sehr zweifelhafte anzusehen mir erlaube. Der zweifache Satz, von dem der Verfasser der Motive auszugehen scheint, ist der: der Einfluß des katholischen Klerus muß gebrochen werden, und zweitens der Satz: die jetzige Vorlage ist doch nur eine innere naturnothwendige Consequenz der Maigesetze. . . .

Es wird dort [in den Motiven] in, wie mir scheint, wahrhaft beleidigender Weise von den Versuchen gesprochen, mit welchen es den Bischöfen gelungen sein soll, seit den Jahren 1848 und 50 immer mehr Terrain zu gewinnen, zu usurpiren, die Rechte berechtigter Institutionen zu verkümmern 2c. So steht es mit einer sehr erkennbaren Feindseligkeit in den Motiven ausgesprochen. Nun, m. H., habe ich auf alle diese Anklagen nur Eine Antwort zu geben, nämlich die, daß alles das, was die Bischöfe in Preußen desfalls gethan haben, nicht blos mit der Zustimmung der hohen Staatsregierung geschehen, sondern auf deren ausdrücklichste Anweisung. (Hört! Hört! im Centrum.) Derjenige Minister, der die octroyirte Verfassung mit zu Stande gebracht und unterschrieben hat, der Minister v. Ladenberg, hat bereits am 6. Januar 1849 seine Auffassung von Sinn und Bedeutung der betreffenden Verfassungsartikel 12 und 15 in einem Circularerlaß an sämmtliche Oberpräsidenten dargelegt mit der Weisung, den Bischöfen davon Kenntniß zu geben. In diesem Circularerlaß heißt es in Nr. 1:

> „Was die im Artikel 12 (jetzt 15) der Verfassungsurkunde vorgesehene selbständige Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben."

Dann sagt er in Nr. 3:

> „Soviel die Artikel 14 und 15 [jetzt 17 und 18] anlangt, so hören gleichfalls von jetzt an auf alle diejenigen Maßregeln und Verfügungen, welche bisher aus dem Standpunkt und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren."

M. H., auf diesem Wege sind die katholischen Bischöfe in Preußen vorgegangen, nicht einseitig. Es sind späterhin von sämmtlichen Oberpräsidenten der Monarchie mit ministerieller Ermächtigung entsprechende Regulative bis in's Detail erlassen worden, welche die künftige Rechtsstellung der Bischöfe, wie sie nach dem Willen der Verfassungsurkunde angewiesen war, vorzeichneten. In diesen Regulativen ist, wie ja die Motive selbst sagen, [vgl. Anl. B.], übereinstimmend festgestellt worden:

> „Die Bestellung der Kirchenvorsteher . . . ist in denjenigen Fällen durch die Herren Bischöfe zu bewirken, wo nicht vermöge Patronatsverhältnisses oder eines sonstigen besonderen Rechtstitels oder vermöge örtlicher Observanz die Befugniß dritter Personen dazu begründet ist."

Das, m. H., ist der Standpunkt gewesen, der damals von Seiten der Staatsregierung als der verfassungsmäßige eingenommen wurde, und auf Grund dessen die Bischöfe diejenigen Maßnahmen vorgenommen haben, die ihnen jetzt als Usurpation vorgerückt werden."

Cultusminister Dr. **Falk** gab (B. d. A. S. 283) zur Begründung

der Bedürfnißfrage einige Details über die bisherige Verwaltung des Kirchenvermögens, welche sich ausschließlich auf die Diöcese Gnesen beziehen und dem Berichte des Staatscommissarius für diese Diöcese entnommen waren. Der Bericht handelt im Einzelnen von der angeblichen unordentlichen Verwaltung bei der Consistorialkasse in Gnesen und bei den Kirchengelderkassen von 4 Pfarrern; im Allgemeinen bemerkt der Bericht:

„Wie es mit der Vermögensverwaltung der einzelnen Pfarreien stehen mag, läßt sich bis jetzt noch gar nicht übersehen. Die Controle, welche die geistlichen Oberen hierüber ausübten, war gleich Null, und beschränkte sich auf Bestätigung der Etats, die näher zu prüfen sich Niemand die Mühe nahm. Nur bei den Pfarren fiscalischen Patronats wurde Seitens der Patronatsbehörde auf eine gehörige Rechnungslegung und Erledigung der dabei gezogenen Monita gehalten. Bei allen übrigen Pfarren hing es lediglich von dem Belieben des Pfarrers ab, ob und wie er Rechnung legen wolle. Das Consistorium hat nirgends eingegriffen, obgleich ausführliche und ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens vorhanden sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, je länger die Vermögensverwaltung der Diöcese unter staatlicher Leitung bleibt, desto mehr Mißbräuche der bisherigen geistlichen Verwaltung ohne staatliche Controle zu Tage treten werden. Diese Mißbräuche, Unterschlagungen und Nachlässigkeiten waren auch seit Jahren im Publicum bekannt, und hieraus erklärt es sich, daß auch die Katholiken hiesiger Gegend, soweit sie darüber nachzudenken vermögen, die Einmischung des Staates in die Vermögensverwaltung der Diöcesen gern gesehen haben, da nur auf diese Weise dem langjährigen Schlendrian in derselben abgeholfen werden konnte.“

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Alst hob gegenüber den Mittheilungen aus Gnesen hervor (B. d. A. S. 289), daß bei den Staatskassen sowohl wie in den unter strengster Oberaufsicht des Staates stehenden Kreis- und Gemeindekassen häufig Unterschlagungen und Defecte vorkämen. Er wies auf Fälle in Breslau und Höxter hin und fragte:

„Würden Sie nun nicht geneigt sein, z. B. dem Fürstbischof von Breslau und dem Bischof von Paderborn die Mitaufsicht über die Staatskassen 2c. zuzuerkennen? — denn das entspräche der Argumentation, die der Herr Cultusminister auf Grund seiner Anführungen uns gemacht hat.

Derselbe Abgeordnete bemerkte ferner (B. d. A. S. 291):

„Ich bin überzeugt, der Herr Cultusminister wird mir nicht eine einzige katholische Gemeinde nennen können, ich sehe natürlich von seinen altkatholischen Gemeinden ab, (Heiterkeit.) aber er wird mir nicht eine einzige katholische Gemeinde nennen können, die sich mit dem Ersuchen an ihn gewandt hat, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens staatlicherseits zu regeln; im Gegentheil, alle katholischen Gemeinden weisen mit größter Entschiedenheit die Einmischung des Staates in diese Angelegenheit zurück.“

Abg. Dr. v. **Jaźdzewski** führte gegen die allgemeinen Anschuldigungen des Gnesener Staatscommissarius Folgendes an (B. d. A. S. 301):

„Ich muß die Wahrheit dieser Behauptungen bestreiten. Ich bin seit neun Jahren Verwalter von Kirchenvermögen und ich kenne die Verhältnisse nicht nur meiner nächsten Umgebung, sondern auch die Verhältnisse unserer beiden Diöcesen so ziemlich genau und ich muß bestätigen, daß die geistlichen Behörden sogar peinlich waren in Betreff dessen, wie das Kirchenvermögen bei uns verwaltet wird. Daß bei den Bemühungen der geistlichen Behörden hier und da eine Unregelmäßigkeit vorkommen konnte, das beweist gar nichts, denn das kommt in allen anderen Branchen der Verwaltung vor, und ich sehe nicht ab, wenn 1, 2, 3 oder 4 Pfarrer die Angelegenheiten des Kirchenvermögens nicht genau, nicht gewissenhaft verwaltet haben, ob dann dieser Vorwurf der gesammten Diöcese gemacht werden könne, wie das von dem Commissarius geschehen ist."

Abg. **Danzenberg** sprach sich gegenüber den Mittheilungen des Cultusministers also aus (B. d. A. S. 1437):

„Ich bestreite überhaupt die Beweiskraft dieser Argumente. Diese Argumente gehen nicht auf das Wesentliche der Sache ein, auf das, worauf es ankommt; denn sie stellen gar nicht klar, ob die zu beklagenden Mängel in den Institutionen selber liegen, oder ob sie nur die Folge von Nachlässigkeiten und von Veruntreuungen seitens der verwaltenden Organe sind. Darüber, m. H., dürfen wir uns doch keinen Illusionen hingeben: Wo Menschen thätig sind, da werden wir immer Unvollkommenheiten finden, und oft genug noch mehr als Unvollkommenheiten."

Ministerialdirector Dr. **Förster** bemerkte in Bezug auf die Polemik des Abg. Reichensperger gegen den Passus der Motive, welcher von dem Verfahren der Bischöfe handelt (B. d. A. S. 309):

„Ob die Ausführung in den Motiven in der Form oder in der Ausdrucksweise irgend etwas Beleidigendes enthält, kann wohl den geehrten Herren ohne weiteres überlassen werden, zu entscheiden; ich erlaube mir aber, die Sachlage in folgender Weise zu charakterisiren.

Seitdem die Verfassungsurkunde 1850 in Wirksamkeit getreten war, wurde allerdings von Seiten der Centralbehörde an die Provinzialbehörden die Weisung erlassen, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche gegenüber einzustellen. Daraus folgte aber nur, daß die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens jetzt von den kirchlichen Oberen ohne eine Concurrenz oder eine darüberstehende Aufsicht der Staatsbehörde selbst beaufsichtigt werden mußte; es folgte aber in keiner Weise daraus der Umstand, daß die Bischöfe berechtigt waren, für die Verwaltungsnormen und für die Organe der Verwaltung vom G e s e tz abzuweichen und die gesetzlichen Zustände, wie sie namentlich im Gebiet des allgemeinen Landrechts bestehen, zu ändern, und die Motive waren verpflichtet, wenn sie irgendwie auf Vollständigkeit Anspruch machen wollten, auszuführen, daß solche Aenderungen an den ge-

setzlichen Zuständen, namentlich an den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vorgekommen sind durch bischöfliche Anordnungen, und man kann in der That nicht sagen, daß diese irgendwie die Genehmigung der Centralinstanz der Staatsverwaltung erhalten haben, weil diese Aenderungen der Staatsregierung unbekannt geblieben sind und jetzt erst bekannt geworden sind, wo die Vorarbeiten zu diesem Gesetz unternommen wurden, namentlich die in den Motiven hervorgehobene Instruction des Generalvicariats zu Paderborn. Wenn die Lectüre der Motive nun bei diesem Punkte bei dem Leser den Eindruck hervorruft, daß die Bischöfe in dieser Beziehung die Neigung gezeigt haben, sich den staatlichen Gesetzen, obgleich es sich hier ja um ein längst bestehendes Gesetz handelt, zu entziehen und es ihrerseits einseitig zu ändern, so ist das ein Erfolg, der den Motiven nicht zur Last gelegt werden kann, sondern der aus dem Verhalten der Bischöfe als ein einfaches Referat dieser Thatsache folgt."

Der **Commissionsbericht** meldet aus der Debatte über die Bedürfnißfrage Folgendes:

In der Generaldiscussion wurde zunächst hervorgehoben, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf auf dem althergebrachten Boden der deutschen Landesgesetzgebung sich bewege. Die in den Motiven der Regierungsvorlage gegebene Zusammenstellung [Anlage B.] ergebe in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten, daß in katholischen wie in evangelischen Landestheilen die Ordnung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden Gegenstand einer Gesetzgebung gewesen ist, welche sich freilich in den mannigfaltigsten Gestaltungen bewegt, für deren Verschiedenheit aber unter den heutigen Verhältnissen von Staat und Kirche keine genügende Veranlassung gegeben ist. Schon die äußerst mannigfaltige Gestalt dieser Vorschriften und des Herkommens, sowie der in zahlreichen Fällen bestehende Widerspruch zwischen Gesetz und Uebung, und der unverkennbare Verfall der gesetzlichen Organe der Verwaltung in vielen Bezirken ergeben die genügende Veranlassung zur Vorlegung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs."

Demgegenüber bemerkte (bei der zweiten Berathung) der Abg. **Dauzenberg** (B. d. A. S. 1437):

„Meines Erachtens würde daraus, die Richtigkeit dieser Meinungen vorausgesetzt, was theilweise aber nicht der Fall ist, nur die Revisionsbedürftigkeit der bestehenden Einrichtungen folgen. Von wem aber diese Revision vorzunehmen sei, ist etwas Anderes. . . . . Der Staat wäre meinetwegen berechtigt zu sagen eventuell: hier und dort sind Uebestände, — Uebelstände die nicht weiter geduldet werden können, Uebelstände die unbedingt und nothwendig abgeschafft werden müssen. Keineswegs aber kann der Staat allein und einseitig Gesetze erlassen wollen, welche bestehende Organisationen der katholischen Kirche einfach über den Haufen werfen, und ganz neue, dieser Kirchenordnung fremdartige Organe in die Kirchenvermögensverwaltung einführen sollen."

Abg. Dr. v. Gerlach sprach sich bei der dritten Berathung in Folgendem aus (B. d. A. S. 1618):

„Meine Herren, ich möchte mir Ihren Beifall ausbitten zu einem Satze, nämlich zu dem, daß die erste Vorbedingung aller soliden Gesetzgebung Achtung vor dem bestehenden Recht ist, daß man von dem Rechte als einem bestehenden und eine heilige Sanction für sich habenden Zustande ausgehen muß, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen, sondern eingeschlossen ist, daß dieses bestehende Recht verbesserungsfähig und -bedürftig sein kann. Also erstens, Achtung vor dem bestehenden Rechte. Diese kommt hier bei der katholischen Kirche in allererster Linie in Frage. Nicht die katholische Kirche will etwas Neues, sondern der Staat will etwas ganz Nagelneues und der katholischen Kirche ganz Fremdes durch Gesetzgebung einführen. Eine fernere Bedingung solider Gesetzbung ist, daß man eine grievance, wie die Engländer sagen, eine Beschwerde substanziirt und nachweist, was und wer der gesetzgeberischen Hülfe bedürftig ist; es muß irgend ein Uebelstand vorhanden sein, der beseitigt werden muß. Davon ist nun hier in den Motiven keine Spur vorhanden; von keiner Seite ist irgend eine Klage erhoben gegen den jetzigen Zustand, oder auf Uebelstände hingewiesen, die jetzt beständen, — mir ist wenigstens nichts der Art vorgekommen, und auch die Regierung hat nichts der Art angeführt. Der Herr Minister Falk hat allerdings bei der ersten Berathung dieses Gesetzes, als er schon damals auf die mangelnden Uebelstände hingewiesen worden war, von denen er in seinen gedruckten Motiven kein Wort gesagt hatte, geltend gemacht, es seien in den Diöcesen Posen und Gnesen Unterschlagungen von Kirchengeldern vorgekommen, ohne dies weiter zu beweisen. Nun liegt es doch wohl auf der Hand, meine Herren, daß dies durchaus nicht zur Sache gehörte, und daß daraus nicht das Allergeringste folgt für die Gesetzvorlage. Es ist das auch damals schon hervorgehoben worden. Was nun aber wirklich in den Motiven steht, das sind im Wesentlichen starke Schmähungen gegen die katholische Kirche. Es wird darin gesagt: das Bedürfniß zum Erlaß dieses Gesetzes sei in weiteren Kreisen vielfach anerkannt. Welche Kreise das sind, und wer anerkannt hat, davon wird nichts gesagt. Weiter heißt es, man werde sich der Nothwendigkeit, dieses Gesetz zu erlassen, nicht verschließen können, weil es — nun bitte ich aufzumerken, m. H., auf diese Behandlung der Kirche, die doch unser allen Umständen selbst von ihren ärgsten Gegnern als ein ehrwürdiges Corpus anerkannt wird — also nöthig soll das Gesetz sein, weil es, wie die Motive sagen, dem Clerus der katholischen Kirche unter dem wechselnden Einfluß der Zeiten und der Verhältnisse vielfach gelungen sei, die zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens bestimmten Organe ihrer eigentlichen Aufgabe zu entfremden. Also die Kirchenvorsteher, deren Aufgabe es ist, für das Kirchenvermögen zu sorgen, werden durch den Clerus diesen ihren Aufgaben entfremdet; ich kann mir nicht denken, daß die Verfasser der Motive irgend eine spezielle Thatsache dabei im Sinne gehabt haben können, wenigstens ist davon kein Wort darin angeführt, eben so wenig wie eine Thatsache dafür, daß der Clerus die Kirchenvorsteher „zu willenlosen Werkzeugen der einzelnen Geistlichen herabgedrückt hat.“ Das müßte doch ein trauriger Zustand gewesen sein; aber daß man irgend eine Klage aus irgend einem Munde

darüber gehört hätte, davon erhellet nichts, und dennoch kommen dann die Motive zu dem Schluß: „Jedem Unbefangenen liefert die Geschichte der letzten 20 Jahre den Beweis."

Nun, m. H., commoder kann man es sich nicht machen; es sind dies allgemeine Behauptungen, die wohl geeignet sind, eine gewisse Aufregung gegen die römische Kirche hervorzubringen, die aber in der That keinerlei Beweise liefern. Und in dem Commissionsbericht stehen an Stelle der Gründe Aeußerungen wie diese: Der höchst mangelhafte und verfallene Zustand der jetzigen Organe der Kirchenverwaltung sei allgemein bekannt. Da hätten doch einige Exempel angeführt werden müssen, daß etwa die Verwaltung des Kirchenvermögens nachlässig oder untreu gewesen wäre. Von dem allen aber nicht eine Silbe! Ebenso wird als ein anderes Motiv des Gesetzes aufgeführt, daß in der gegenwärtigen Verfassung der kirchlichen Verwaltung große Verschiedenheiten stattfinden nach den Provinzen.

Das ist auch richtig, wie es auch der Bericht näher dargestellt hat. Aber dann heißt es weiter: Die Nothwendigkeit der Einförmigkeit sei, da keine besondere Veranlassung zu den Verschiedenheiten vorhanden, nicht zu bezweifeln. Das ist die ganze Motivirung. Es scheint mir gerade ein recht gesunder Zustand der Kirchengemeindevermögensverwaltung zu sein, daß sie nicht identisch ist in einem Dorfe in Litthauen und in der vormaligen Reichsstadt und jetzigen Hauptstadt der Rheinprovinz Köln. Daß so verschiedene Normen sich entwickelt haben, und das ist gerade ein neuer Grund gegen dieses Gesetz — die Motive machen es sich bequem, indem sie sagen, es sei kein Grund für diese Verschiedenheit anzuführen. Man sollte doch umgekehrt glauben, der Verfasser der Motive müßte vielmehr Gründe anführen für die Abänderung und daß die Gleichförmigkeit so nothwendig sei, daß diese hergebrachten Verhältnisse aus dem Wege geräumt und zerstört werden müssen. Denken Sie, m. H., daß man nach solchen Grundsätzen das neue Deutsche Reich verändern wollte, indem man sagte, es liege kein Grund vor, daß in Deutschland mehrere Könige und viele Fürsten, kleine und große, vorhanden sind; es ist also nothwendig, daß man sie beseitigt, und daß entweder nur ein Fürst oder viele einander gleiche über Deutschland herrschen. Auf diese Weise könnte man fast jedes wohl erworbene Recht beseitigen."

IV. Ueber die Frage des Eigenthumssubjects.

Durch die bereits oben (S. 57) mitgetheilte Behauptung der Motive, daß das Allgemeine Landrecht die Kirchengemeinde für die Eigenthümerin des Kirchenvermögens der Gemeinde erkläre, sowie durch den in der ebendaselbst angegebenen Note versuchten Beweis für diese Aufstellung

wurde eine Discussion über die Frage nach dem Eigenthumssubject am Kirchenvermögen veranlaßt.

Abg. **Reichensperger** bemerkte in dieser Hinsicht Folgendes (B. d. A. S. 270):

„Es heißt da in den Motiven, nach dem Landrecht § 170, Theil 2, Titel 11, seien die Religionsgesellschaften als Eigenthümer der Kirchengebäude ꝛc. anerkannt. M. H., ich weiß in der That nicht, was hieraus überhaupt folgen soll. Die einzige praktische Frage, um die es sich handelt, ist die, wie das entsprechende Eigenthum zu verwalten und zu verwenden ist, und die Antwort hierauf kann nur durch die Kirchenverfassung gegeben werden. Oder will man etwa behaupten, daß das eine außerhalb der Kirchenangelegenheiten liegende Domaine des Staates sei? Nun, daß dies Letztere nicht der Fall ist, ist an und für sich, soweit mir bekannt geworden — und ich habe mich bemüht, einige Umschau zu halten, — klar und nirgends bestritten. Allein, m. H., vergegenwärtigen Sie sich doch auch, daß dieser § 170 des Landrechts, der in den Motiven angerufen wird, nur in gewissen Theilen der Monarchie Geltung hat, nicht in anderen Landestheilen, also für die anderen Landestheile gar nicht existirt. Nun vergegenwärtigen Sie sich weiter, m. H., daß das Landrecht überhaupt nach seinem klar ausgesprochenen Willen und nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Publicationspatentes nur subsidiäres Recht bildet und nichts ändert an bereits wohlerworbenen Rechten, die auf Herkommen und Gewohnheit beruhen. Dieser Satz braucht auch für unsere Frage gar nicht erst speciell nachgewiesen zu werden; er ist im Berichte selbst bereits zu unwillkürlicher Anerkennung gekommen. Es wird hier Bezug genommen auf den § 552, Theil 2, Titel 11 des Landrechts, wo es allerdings heißt, die Kirchenvorstände sollten durch den Patron ernannt werden. Davon ist ja aber auch in unserem heutigen Gesetzentwurf keine Rede; der Patron soll darnach vielmehr nur persönlich Mitglied des Kirchenvorstandes sein. Also davon, daß der Gesetzentwurf sich überhaupt an das Landrecht hält, davon ist wiederum keine Rede. Dann heißt es im § 552 weiter, wenn ein Patron nicht vorhanden ist, solle die Gemeinde wählen. Nun schlagen Sie aber nur die Motive selber um, da finden Sie auf der folgenden Seite den Artikel 553 des allgemeinen Landrechts abgedruckt, [vgl. Anlage B.] der da sagt:

> „Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von anderen Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb .... bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.“

M. H., ich weiß wirklich nicht, wie man klarer und deutlicher aussprechen kann, daß das Landrecht niemals eine andere Absicht gehabt, als die von mir bezeichnete, bloß subsidiäres Recht zu bilden. Dann aber, m. H., scheint es mir auch ebenso klar und gewiß zu sein, daß, wenn möglicherweise früherhin die Anschauung des § 552 eine gewisse Rechtsgültigkeit gehabt hat, dieselbe heute jedenfalls nicht mehr bestehen kann. Es sagt desfalls das Kirchenrecht von Richter Dove, in seiner neuesten Ausgabe vom Jahre 1874, — also aus einer Zeit, wo man wahrlich nicht mehr Voreingenommenheit geübt hat gegenüber der katholischen Kirche, — auf Seite 1084:

„Daß die Anwendung der Theorie des allgemeinen Landrechts

(§ 170) auf die katholische Kirche dem Geiste des neueren preußischen öffentlichen Rechts, im Besonderen der Verfassungsurkunde widerstreitet, ist nicht zu bezweifeln; diesen würde vielmehr für die katholische Kirche die Anerkennung der kirchlichen Institute als der Subjecte des Eigenthums entsprechen."

Das, m. H., ist auch meine persönliche Meinung. Ich weiß ja sehr wohl, daß verschiedene Doctrinen desfalls bestehen; ich glaube aber, es ist gar nicht nöthig, darauf mit einem Worte auch nur einzugehen, und die inneren juristischen Unmöglichkeiten aufzuzeichnen, die mit der Idee des Kirchengemeindeeigenthums verbunden sind, sondern es genügt, sich durch den oberflächlichsten Blick davon zu überzeugen, daß es nur eine sogenannte Doctorfrage darstellt, wer juristisch dem Begriffe nach der Eigenthumsträger sei. Denn die praktische und materielle Seite der Frage kann nur entschieden werden und ist jederzeit nur entschieden worden ohne jede Rücksicht darauf, was als der juristische Träger des Eigenthums anzusehen ist, nach Maßgabe der Kirchenverfassung der betreffenden Confession, welche die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes regelt. Das ist der Satz, der durch alle Werke der Canonisten hindurchgeht."

Abg. **Dauzenberg** führte (B. d. A. S. 278), wie bereits oben mitgetheilt (S. 32 f.), den Ausspruch v. Schulte's an, daß es völlig unerklärlich sei, wie bei den Ansichten und dem Geiste der Kirche jemals die Gemeinden Eigenthümer von Gütern geworden seien, welche nicht von ihnen herkämen.

Abg. **Windthorst** (Bielefeld) gab zu (B. d A. S. 275 f.), daß Schulte und Permaneder sich für die Theorie erklären, daß das einzelne kirchliche Institut der Eigenthümer sei. Hinsichtlich der Aeußerung Richters wies er darauf hin, daß derselbe hinzugesetzt habe: Artikel 15 der Verfassungsurkunde habe an sich einen neuen Grundsatz in Bezug auf das Eigenthumssubject nicht aufstellen wollen.

Cultusminister Dr. **Falk** bemerkte (B. d. A. S. 282):

„Ist es denn wirklich erst ein Einfall dieses Gesetzentwurfs, die Frage zu regeln: Wie wird die katholische Kirche, wenn sie ihre juristische Persönlichkeit geltend machen will, organisirt, wie tritt ihre Vertretung nach außen auf? Ich meine, es ist das kein neuer Gedanke des Entwurfs — wir haben ihn schon — und das gilt noch bis auf diese Stunde — im Allgemeinen Landrecht ausgesprochen; das Obertribunal selbst hat, wenn mich nicht alles täuscht, den Satz anerkannt: nach dem Landrecht ist Träger des Kirchenvermögens nicht die abstracte Kirche, nicht die Kirche einer bestimmten Diöcese, sondern die Gemeinde."

Abg. Dr. **v. Jażdżewski** erklärte gegenüber dem Abg. Reichensperger (B. d. A. S. 300):

„Nach meiner Ansicht — und das ist nicht nur meine Ansicht, das ist

die Ansicht des canonischen Rechts — ist die katholische Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung eine universitas ordinata, deren Vertreter in hierarchischer Ordnung der Papst und die Bischöfe sind, letztere kraft ihres eigenen Rechtes, das Kirchengut in ihren Diöcesen selbständig zu verwalten. Das ist eine Rechtsansicht, m. H., die seit Jahrhunderten in der Kirche gang und gäbe ist. Schon der Papst Gregor der Große hat diese Ansicht ganz genau markirt, indem er sämmtliches Kirchengut als Eigenthum der allgemeinen Kirche bezeichnet hat. Es ist richtig, daß mit dem Fortgange der Zeit, wo die Kirche an Umfang bedeutend gewonnen hat, es nothwendig wurde, eine gewisse Ordnung in vermögensrechtlicher Beziehung in einzelne Theile der Kirche hineinzubringen, und deshalb hat auch das Concilium von Trident ausdrücklich erklärt in der 22. Session im Kapitel 9: beneficia unius dioecesis nulla de causa uniantur beneficiis alterius. Das ist aber nur aus den Rücksichten geschehen, um, wie gesagt, die vollkommene Ordnung in der Verwaltung des Kirchenvermögens einzuführen. Wenn ich ferner von meinem nationalen Standpunkt darauf zurückkomme, welches die Rechtsansicht der Polnischen Kirche gewesen, so muß ich Ihnen, m. H., mittheilen, daß durch die ganze Reihe unsrer Polnischen Geschichte es Niemandem in den Sinn kam, zu bestreiten, daß das Kirchenvermögen der Polnischen Kirche zu gleicher Zeit Eigenthum der allgemeinen Kirche ist, und diesen Rechtsgrundsatz halten auch wir heute noch vollkommen fest."

Ministeraldirector Dr. Förster sprach sich folgendermaßen aus (B. d. A. S. 310):

„Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat sich berufen auf § 170, Titel 11 — es soll wohl heißen § 160, den hat er eigentlich wohl gemeint —, wo von dem Eigenthum und dem Kirchenvermögen die Rede ist, und hat daraus den Schluß ziehen wollen, daß die Religionsgesellschaften das Eigenthum haben; der § 160 des Landrechts aber hat das Wort Religionsgesellschaften überhaupt nicht, sondern sagt ausdrücklich nur:

> „Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören Gebäude ꝛc., welche zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes einer jeden Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind.

Nun ist es jedem Kenner des Preußischen Allgemeinen Landrechts und der Ausdrucksweise im 11. Titel, 2. Theil des Allgemeinen Landrechts, der das Kirchenrecht enthält, bekannt, daß der Ausdruck „Religionsgesellschaft" die allgemeine Bedeutung hat, also die katholische und evangelische Religionsgesellschaft im Allgemeinen bezeichnet, die Ausdrücke „Kirchengesellschaft" aber und „Kirchengemeinde" promiscue für dasselbe gebraucht werden, nämlich für den Begriff der Parochie, der Gemeinde. Es kann also aus dem Worte „Religionsgesellschaft", welches der Herr Abgeordnete Reichensperger aus diesem Paragraphen herausgelesen haben will, und welches nicht in diesem Paragraphen steht, nicht von einer Allgemeinheit des Eigenthums der ganzen Confession gefolgert werden. Das bringt mich nun aber auf die Eigenthumsfrage, und obgleich ich gewiß nicht die Absicht habe und haben darf, über die Controverse des Eigenthumssubjects an dem Kirchenvermögen hier eine Art von akademischer Vorlesung zu halten, so will ich wenigstens gegenüber

dem Bedauern, welches ausgesprochen worden ist, daß der Gesetzentwurf dieses Prinzip nicht gleich an die Spitze gestellt hat, daß das Eigenthum den Kirchengemeinden gehört, bemerken, daß diese Frage bei Ausarbeitung des Entwurfs vielfach in wiederholten Berathungen erwogen worden ist, und daß man sich endlich entschlossen hat, diesen § aus dem Gesetzentwurf wegzulassen, weil es nicht als Aufgabe des Gesetzes angesehen werden kann, einen zunächst nur theoretischen Satz auszusprechen, eine theoretische Controverse oder Schulmeinung zu entscheiden, daß das Gesetz sich vielmehr zu beschäftigen hat mit den praktischen Bestimmungen, die als Spitzen oder als Ausgangspunkte eines Principes aufzustellen sind; und da muß eine Betrachtung des Gesetzentwurfs, wie er jetzt liegt, klar machen, daß die Theorie, wonach die allgemeine, die gesammte Kirche, oder wonach die Diöcesanverbindung oder der Bischof oder wie sonst die Theorieen sind, der Eigenthümer des Kirchenvermögens ist, durch dies Gesetz direct ausgeschlossen werden, daß vielmehr aus diesem Gesetze nur eine engere Controverse noch offen bleiben kann, nämlich ob es basirt auf der Theorie des Eigenthums der Kirchengemeinde oder auf der Theorie des Eigenthums der Anstalt, der einzelnen Kirche als pia causa genommen. Aber auch das kann nach dem einen oder andern Fall entschieden werden, aber immerhin die praktischen Wirkungen und Folgerungen, die das Gesetz zieht, nicht alteriren. Dieses Gesetz hat überhaupt sich nicht zur Aufgabe gestellt, materielles Recht zu schaffen."

Abg. **Reichensperger** erinnerte später (B. d. A. S. 1613) gegenüber der von der Regierung beliebten Interpretation des § 170, II. 11. daran, daß die Staatsregierung selbst durch ein Rescript vom 6. August 1845 einen direct entgegengesetzten Standpunkt nicht bloß eingenommen, sondern in der eingehendsten Weise als den allein richtigen und zulässigen dargelegt habe, indem dort ausgeführt sei, daß diese Bestimmung des Landrechts nur subsidiäres Recht begründe, für den Fall, daß nicht durch Particular- oder Provinzialrecht ein anderes Verhältniß zu Recht bestehe; es sei in diesem Rescripte, speziell für die Mark Brandenburg erlassen, ausgeführt, daß in der Mark Brandenburg unzweifelhaft nicht die Pfarrgemeinde, sondern die Pfarrkirche das Rechtssubject sei. „Das", fügte der Redner hinzu, „ist auch der Standpunkt des gemeinen Rechtes, wie die Canonisten ihn hinstellen, oder, um mich richtiger auszudrücken, die gemeine Meinung, vorbehaltlich noch anderer Doctrinen, die aber zur Sache selbst und für uns hier schlechterdings nichts verschlagen."

Abg. Dr. v. **Gerlach** nahm in dieser Frage folgenden Standpunkt ein (B. d. A. S. 1618):

„Es ist nicht richtig, was allgemein und leider auch von mehreren meiner Freunde angenommen wird, daß das Allgemeine Landrecht den Satz ausspricht, daß das Kirchenvermögen den Localgemeinden gehöre und nicht der betreffenden Gesammtkirche. Gerade das Gegentheil steht im Landrecht und zwar in § 160 des betreffenden Titels, — dort werden Sie finden, daß da von den

Kirchengesellschaften, als denen das Kirchenvermögen gehöre, und im Gegensatz dazu von den einzelnen localen Kirchengemeinden die Rede ist. Unter Kirchengesellschaften werden nach dem Sprachgebrauch des Landrechtes die römisch-katholische und evangelische Kirche verstanden, und dieser Sprachgebrauch herrscht auch noch in unserer Verfassungsurkunde, denn da werden in Artikel 15 diese Kirchen als Religionsgesellschaften bezeichnet. Im Gegensatz dazu wird in diesem Artikel, auf den man sich beruft, gesagt, daß das locale Kirchenvermögen bestimmt sei für die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden."

Bei der ersten Berathung des Entwurfs im Herrenhause bemerkte der Graf **zur Lippe** (B. d. H. S. 343):

„Eine große Schwierigkeit des Gesetzentwurfs besteht darin, daß er die Verwaltung eines bestimmten Vermögens an bestimmte Organe überträgt, ohne daß klar ausgesprochen wäre, wer denn eigentlich der Eigenthümer dieses Vermögens sei. Nun kommt man über diese Frage vielleicht mit der Erwägung hinweg: Eigenthümer dieses Vermögens ist jedenfalls irgend eine Corporation, mag man nun das einzelne Institut oder die einzelnen Kirchengemeinden, oder die ganze katholische Christenheit für die Eigenthümerin des Kirchenvermögens ansehen; immer ist es eine Corporation, der dieses Vermögen gehört und vermöge des Oberaufsichtsrechts des Staats gebührt es ihm, zu bestimmen, wie die Organe zu constituiren und wie das Eigenthum der Gemeinde verwaltet werden solle. Vielleicht kommt man damit über die Eigenthumsfrage hinweg. Indeß, m. H., die Verwaltung geht ja weiter. Die Verwaltung, die ja an sich nur ein Ausfluß des Eigenthumsrecht ist, greift ja hier so weit, daß das Eigenthum selbst veräußert werden kann. Allerdings wird dafür etwas Anderes erworben, aber das Eigenthum wird doch veräußert. Nun soll also ein Organ, die Gemeindevertretung, ein Eigenthumsobject veräußern, von dem der Bischof vielleicht behauptet, daß es ihm gehöre. Wenn die Sache in einer gewissen Richtung eine privatrechtliche Seite haben kann, so wird in der anderen Richtung hier die privatrechtliche Seite nicht zur Geltung gebracht werden können, sondern man wird sagen, das ist Sache des öffentlichen Rechts, hierüber zu entscheiden, ob die oder die Corporation die oder die Vermögensverwaltung hat, und deswegen würde der Civilproceß die Frage über das Eigenthum nicht zum Austrag bringen."

Ministerialdirector Dr. **Förster** erklärte demgegenüber (B. d. H. S 345), daß der Entwurf die materielle Rechtsfrage nicht entscheiden solle, und wiederholte die gegenüber dem Abg. Reichensperger entwickelten Ansichten (S. 68).

(Die Aeußerungen des Abg. Dr. **Brüel**, Abg. Dr. **Franz** und des Frhrn. **v. Landsberg-Velenbeck** über die Unverträglichkeit der Gemeinde-Eigenthumstheorie mit dem Verfassungsprinzipe und der historischen Entwicklung der katholischen Kirche s. S. 38 ff.)

In der **Commission** des Abgeordnetenhauses kam die Frage des

Rechtssubjects bei § 1, der den Grundgedanken des Gesetzes formulirt, zur Discussion. Der Bericht meldet darüber [A. d. A. S. 1576]:

„Von mehreren Seiten wurde es als ein Mangel erklärt, daß der Entwurf das Subject des Kirchenvermögens nicht ausdrücklich bezeichne. Das Preußische Landrecht behandle das Kirchenvermögen grundsätzlich als Eigenthum der Einzelgemeinde. Der allgemeine Ausspruch dieses Grundsatzes werde auch dem gegenwärtigen Gesetz eine klare, gemeinverständliche und feste Grundlage geben, welche um so wünschenswerther sei, als der theoretische Streit über den Träger der vermögensrechtlichen Persönlichkeit in der Kirche noch immer fortdauere. Es empfehle sich, daß der Gesetzgeber für die eine oder andere Ansicht sich jetzt im weiteren Kreise ebenso entscheide, wie einst das Preußische Landrecht gegenüber der Institutentheorie, der Gemeindetheorie und der Papaltheorie Stellung genommen habe.

Von einer Seite wurde noch hervorgehoben: die ursprüngliche kirchliche Anschauung, die das Kirchengut als Eigenthum der Armen angesehen habe, sei später verdrängt durch eine Theorie, nach welcher ¼ dem Bischof, ¼ dem Klerus, ¼ dem Kirchenfonds, ¼ den Armen zugehören sollte, und schließlich habe die ultramontane Seite den Papst zum alleinigen Eigenthümer des Kirchenguts machen wollen. Gegen diese immer weiter gehenden Ansprüche sei es dringend rathsam, nach dem Vorgange des Allgemeinen Landrechts eine rechtliche Schranke zu ziehen. Sollte bei Zuwendungen von Privaten der Wille des Stifters ein anderer sein, so bleibe selbstverständlich eine solche Privatdisposition in Kraft.

Diesen Gesichtspunkten entsprechend wurde unter mehreren Antragstellern schließlich folgendes Amendement formulirt:

> § 1a. (neu). In jeder katholischen Pfarrei (Missionspfarrei) bildet die Gesammtheit der katholischen Eingesessenen eine Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde ist Eigenthümerin des gesammten in der Pfarrei vorhandenen kirchlichen Vermögens.
>
> § 1. Die Vertretung der Kirchengemeinde und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durch eine Kirchenpflege (einen Kirchenvorstand) und eine Sende (Gemeindevertretung), beide aus der Wahl der Gemeindeglieder hervorgehend, ausgeübt.

Seitens der Regierungscommissarien wurden zunächst gegen die Fassung dieses Amendements Bedenken erhoben. Der Ausdruck, daß die Gemeinde Eigenthümerin des „gesammten" kirchlichen Vermögens sei, greife jedenfalls zu weit. Der Ausdruck „Pflege" und „Sende" sei überhaupt nur in wenigen Landestheilen bekannt und in dem hier gemeinten Sinne schwer verständlich. Die Staatsregierung habe sich allerdings mit der Frage nach dem Subject des kirchlichen Vermögens eingehend beschäftigen müssen, und stehe dem Grundsatze des Allgemeinen Landrechts keineswegs prinzipiell entgegen. Der theoretische Streit über das Eigenthum am Kirchenvermögen sei aber seit dem Mittelalter bis heute noch nicht zum Abschluß gelangt. Deshalb sei der Rahmen des Gesetzes absichtlich nur auf die Schaffung eines formellen Rechts über die Organe der Verwaltung des kirchlichen Vermögens gestellt, ohne die Eigenthumsfrage an dieser Stelle allgemein zu entscheiden.

Auch in der Commission fand das Amendement vielseitigen Widerspruch. Es wurde ausgeführt, daß kein Bedürfniß dafür vorliege. Man operire in Gesetzen nicht mit theoretischen Sätzen, deren unbedingte Geltung doch nicht behauptet werden könne, und deren Tragweite sich nicht übersehen lasse. Wenn man ein Rechtssubject dem anderen substituire, so greife man in die Selbständigkeit der Kirche ein. Die Frage nach dem Eigenthum des Kirchenvermögens sei offenbar nicht spruchreif. Zuwendungen, welche ausdrücklich einem kirchlichen Institut gemacht seien, könne man doch nicht mit einem Schlage für Eigenthum der Gemeinde erklären. Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinden wüßten auch selbst sehr wohl, daß es viele Objecte gebe, auf welche die Gemeinde keinen Anspruch habe.

Insbesondere wurde hervorgehoben, daß nach Artikel 15 Absatz 2 der Verfassungsurkunde der Kirchengesellschaft, also der Gesammtkirche ihr Vermögen garantirt sei. Die Uebereignung dieses Gesammtvermögens an die Einzelgemeinden wäre in der That eine neue Art der Säcularisation, also ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Kirche. Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß die Corporationsrechte, also die Rechtsfähigkeit nach Preußischem Gesetze niemals bei der Gesammtkirche, sondern bei den Diöcesen und Pfarreien sich befunden haben, — woran sich ein weiterer Streit über den Begriff der Säcularisation und über die früheren und jetzigen Aussprüche des Kirchenrechtslehrers Professor v. Schulte anknüpfte.

Es wurde weiter hervorgehoben, daß das Amendement zu weit gehe, indem es offenbar auch das ganze Stiftungsvermögen den einzelnen Kirchengemeinden übereignen würde. Folgerichtig müsse dann ein künftiges Gesetz über die Verwaltung des Diöcesanvermögens die sämmtlichen Katholiken der Diöcese als Eigenthümer des Diöcesanvermögens proclamiren.

In Folge dieser Einwendungen wurde das Amendement zurückgezogen und nur ein Zusatz zu der Regierungsvorlage in der einfacheren Fassung proponirt:

Die Kirchengemeinde ist Eigenthümerin des kirchlichen Vermögens.

Allein auch in der vereinfachten Fassung fand der Zusatz fortgesetzten Widerspruch, als unnöthig und in seinen Folgen zu weit greifend. Es wurde noch hervorgehoben, daß im § 31 der evangelischen Synodalordnung die Frage keineswegs in dem hier beantragten Sinn entschieden sei. Es sei dort vielmehr ausdrücklich gesprochen:

> von kirchlichem Vermögen, gleichviel ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer Stiftung gehört.

Herrsche der Grundsatz des Gemeindeeigenthums auch im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, so sei doch in anderen Rechtsgebieten des heutigen Staats unzweifelhaft, auch durch die Rechtsprechung, anerkannt, daß das kirchliche Institut Träger der juristischen Persönlichkeit und Eigenthümer des kirchlichen Vermögens sei. Die bürgerliche Gesetzgebung habe gar keine Veranlassung, in solche wohlbegründeten Rechte einzugreifen.

Schließlich wurde noch hervorgehoben, daß ein gemeines Recht zur Entscheidung der Frage über das Subject des Kirchenvermögens sich bisher nicht entwickelt habe. Theorie und geltendes Recht haben vielmehr stets in einer gewissen Wechselwirkung gestanden. Wo das kirchliche Vermögen localen Ur-

sprungs innerhalb der Gemeinde sei, und wo sich ein gewisser Antheil der Gemeinde an dieser Vermögensverwaltung lebendig erhalten habe, sei naturgemäß die Theorie vom Gemeindeeigenthum aufgestellt worden. Wo das Pfarramt oder kirchliche Institut frei mit dem Vermögen geschaltet habe, sei ebenso begreiflich die Institutentheorie, bei äußerster Centralisation die Papaltheorie entstanden in Folge einer an sich ungerechtfertigten Verallgemeinerung. Unverkennbar seien aus solchen allgemeinen Prinzipien dann aber auch wieder wohlerworbene Rechte entstanden, die mit einem generellen Gesetzausspruch nicht für alle Gebiete des Staats kurzweg beseitigt werden können. Das Wesentliche der jetzigen Gesetzvorlage sei die Schaffung gleichmäßiger Organe für die kirchliche Vermögensverwaltung und deren lebenskräftige Gestaltung, und diese Aufgabe sei unabhängig von dem Ausspruche eines sogenannten oberstleitenden Prinzips sehr wohl zu lösen.

Bei der Abstimmung wurde das gestellte Amendement mit Stimmenmehrheit abgelehnt."

V. Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte des Gesetzes.

1. Einsetzung zweier Gemeindeorgane.

Ueber diesen Gesichtspunkt bemerken die **Motive** (A. d. A. S. 209):

„Zunächst erschien es bei der Organisation einer Vertretung der Gemeinden auf dem in Rede stehenden Gebiete zweckmäßig und angemessen, an dem sowohl von dem Allgemeinen Landrecht, als auch von der französischen Gesetzgebung in dem schon in der Einleitung erwähnten Decret vom 30. Dezember 1809 adoptirten Grundsatze einer Scheidung zwischen der gewöhnlichen laufenden Verwaltung und der bei wichtigeren Verwaltungsacten sich äußernden Controle festzuhalten, da dieser Grundsatz aus der Natur der Sache sich ergiebt. Mit Rücksicht hierauf schreibt das Gesetz die Errichtung zweier Gemeindeorgane, des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, vor (§ 1). Für beide Organe ist das Prinzip einer regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung aufgestellt. Dasselbe hat den Vortheil, daß es der Geschäftsverwaltung sowohl erprobte Männer erhält, als auch die Zuführung frischer Kräfte und neuer Anschauungen sichert, zugleich aber die Pflicht zur Uebernahme der betreffenden Aemter und die Erfüllung der daraus für die Gemeindemitglieder sich ergebenden Obliegenheiten thunlichst erleichtert.

Abweichend von dem Allgemeinen Landrecht ist der Gemeindevertretung, welche die Befugnisse der Gemeinderepräsentanten künftighin mit auszuüben haben wird, ein ständiger Charakter beigelegt, weil dadurch eine größere Garantie für die sachgemäße Behandlung der diesem Organe übertragenen Geschäfte gegeben ist, während es den für die Erledigung nur einer einzelnen

Angelegenheit bestellten Repräsentanten erfahrungsmäßig nicht selten an der erforderlichen Geschäftskunde mangelt. Auch pflegen sich bei der dann und wann eintretenden Wahl von Repräsentanten, insbesondere wenn es sich um Gegenstände von hervorragender Wichtigkeit handelt, die Parteigegensätze meistens so künstlich zu verschärfen, daß eine objective, das Interesse der Sache über das der Partei stellende Erwägung und Beschlußfassung vielfach unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert wird.

Die Nothwendigkeit der Einsetzung zweier Organe, und insbesondere der Gemeindevertretung, leuchtet ohne Weiteres ein, wenn man erwägt, daß die Entscheidung über schwer wiegende Interessen der Gemeinde in die Hand des Kirchenvorstandes allein, also eines wenig zahlreichen Collegiums, wie es derselbe als das Organ der laufenden Verwaltung nothwendig sein muß, nicht wohl gelegt werden kann. Die Errichtung eines weiteren Organs zur Vertretung der Gemeinde bietet naturgemäß eine viel stärkere Sicherheit dafür, daß die Führung der Geschäfte im Sinne der Gemeinde geschieht, während es andererseits nicht wohl zweifelhaft sein kann, daß durch eine umfassendere Betheiligung der Gemeinde bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten nicht nur der Sinn für die Interessen der Kirche mehr und mehr erweckt und gestärkt, sondern auch die Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke erhoht werden wird. Außerdem sprechen Gründe der Billigkeit dafür, daß der Kirchenvorstand und dessen Mitglieder, wenn deren Geschäftsführung eine zweckentsprechende und unbefangene sein soll, bei wichtigeren Maßregeln der Verwaltung von der auf ihnen ruhenden Verantwortlichkeit insoweit entlastet werden, als die weitere Vertretung der Gemeinde an derselben Theil nimmt.

Zu bemerken ist hierbei noch, daß in gewissen Fällen der Apparat einer besonderen Gemeindevertretung ganz in Wegfall zu bringen sein wird. Hierauf beziehen sich die Bestimmungen in den §§ 37 und 38 des Entwurfs [jetzt §§ 35 und 36]. Es soll nämlich von der Bildung der Gemeindevertretung ausnahmsweise in solchen Gemeinden Abstand genommen werden können, in denen dies besonderer Verhältnisse wegen, z. B. wegen geringen Vermögens, wegen zerstreuter Wohnsitze der Gemeindemitglieder oder aus anderen Gründen zweckmäßig oder geboten erscheint. Von dieser Maßregel soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Gemeindeglieder derselben nicht widerspricht."

Bei der ersten Berathung im Abgeordnetenhause bemerkte dazu (B. d. A. S. 306) der Abg. **Windthorst** (Meppen):

„Es ist merkwürdig, daß man sich nicht begnügt, zur Vertretung der Gemeinde einen Kirchenvorstand aus der Gemeinde zu wählen, sondern daß man außerdem noch eine Gemeindevertretung haben will. Ich denke, daß ein verständiges Maßhalten in diesen Dingen es bei dem Kirchenvorstand recht füglich hätte bewenden lassen können. Vielleicht, daß man die Zahl der Vorstandsmitglieder um das eine oder andere Mitglied vermehrt hätte. Diese doppelte Auflage wird nur ein neues Maß von Wählern und von Thätigkeit in der Gemeinde in Anspruch nehmen, deren Thätigkeit schon soviel in Anspruch genommen ist, daß ich schließlich fürchte, es wird den Gemeindemitgliedern bei allen ihren staatlichen und kirchlichen Verrichtungen

für ihre eigenen Sachen keine Zeit übrig bleiben. Insofern freilich kann ich mich beruhigen. Je mehr Leute man heranzieht, desto weniger wird geschehen."

In der **Commission** wurde bei Berathung des § 20 über diese Frage in folgender Weise verhandelt (A. d. A. S. 1586):

„Zur Rechtfertigung des Systems der Regierungsvorlage wurde hervorgehoben, daß die Organe der laufenden Verwaltung, auch wenn sie von einem Gemeindeverband gewählt werden, nicht immer die volle Garantie einer zweckentsprechenden Verwendung des Gemeindevermögens gewähren. Die Interessen der laufenden Verwaltung seien nicht identisch mit dem dauernden Zweck. Augenblicklichen Wünschen und Bequemlichkeiten werde oft die dauernde Bestimmung des Vermögens nachgesetzt. Es gelte dies von jedem Zweckvermögen, und die Aufsicht des Staats resp. der Kirchenobern allein vermöge in den Einzelheiten dieses dauernde Interesse nicht immer genügend zu wahren, führe ohnehin leicht zu einem Bevormundungssystem. Die beste Wahrerin des dauernden Interesses und der Sparsamkeit sei die Gemeinde selbst. Die ältere Gesetzgebung erkenne daher schon eine Mitwirkung der Gemeinde als Zustimmungsrecht zu gewissen wichtigeren Acten der Verwaltung an. Das Preußische Landrecht lasse für solche Acte Repräsentanten wählen. Besser sei für kirchliche Verhältnisse insbesondere eine dauernd gewählte Repräsentation von Personen, die ein besonderes Interesse der kirchlichen Verwaltung zuwenden und in gewohnheitsmäßiger Thätigkeit ein solches Interesse dann auch bewahren.

Von anderer Seite wurde dagegen das Prinzip der Gemeindevertretung grundsätzlich angefochten. Da der Kirchenvorstand nicht cooptirt, sondern durch neue Wahlen der Gemeinde selbst gebildet werden solle, so genüge er allein ohne besondere Gemeindevertretung für die wirklichen Bedürfnisse kirchlicher Gemeinde-Verwaltung. Zur Controle nach anderer Seite hin sei die Aufsicht der kirchlichen Oberen bestimmt und ausreichend. Eine gesonderte Gemeindevertretung daneben werde nur zu Zwiespalt und Streit führen und zu einer engherzigen Verweigerung der nothwendigsten Ausgaben. Eine solche Gemeindevertretung sei mit dem Geist der römisch-katholischen Kirchenverfassung kaum vereinbar und werde, sofern sie zur Beseitigung des Aufsichtsrechts der kirchlichen Oberen bestimmt sei, den Weg zu einer kirchlichen Revolution eröffnen. Auch für evangelische Gemeinden habe sich beispielsweise in Hannover ein Bedürfniß zu einer weiteren Gemeindevertretung niemals gezeigt, und die darauf gerichteten Anträge seien jederzeit abgelehnt worden.

Seitens der Regierungscommissarien wurde auf die Erfahrungen der früheren Gesetzgebung zurückgewiesen, insbesondere aber aus neuester Zeit auf die Gestaltung der Gemeindevertretung der St. Hedwigskirche zu Berlin, aus der in keiner Weise eine Desorganisation, sondern eine zufriedenstellende Verwaltung hervorgegangen sei. Das bischöfliche Aufsichtsrecht bleibe nach den unten folgenden Bestimmungen gewahrt. Diese Aufsicht von oben, ebenso wie die staatliche, könne aber nicht in vollem Maße das Interesse der Gemeinde an Erhaltung ihres Vermögens und die lebendige Betheiligung an

dem kirchlichen Leben in der Gemeinde erzeugen und erhalten. Die neueren Erfahrungen auch der evangelischen Kirchenordnung sprächen nur zu Gunsten der Gemeindevertretung."

Bei der zweiten Berathung im Abgeordnetenhause sprach sich der Abg. **Lindemann** über die Gemeindevertretung folgendermaßen aus (B. d. A. S. 1483):

„Mit dem § 22 [jetzt 20] und den folgenden beginnen die Bestimmungen über die Personenzahl, über die Wirksamkeit und über die Sitzungen der Gemeindevertretung, die nach diesem selben Paragraphen an Personen dreimal so stark sein soll, als der Kirchenvorstand, so daß also die Gemeindevertretung selbst in kleinen Pfarren die Anzahl von 12 Personen, in größeren die von 30 bis 36 Personen erreicht; das wenigstens soll die Regel sein. Allerdings soll der Oberpräsident befugt sein, nach Lage der Umstände und der betreffenden Pfarre die Anzahl der Gemeindevertreter zu ermäßigen. Ich, meine Herren, bin nun, das kann ich offen gestehen, ein Feind von solchen Gesetzbestimmungen, die sofort schon eine Dispens nahe legen; ich halte aber auch weiter dieses ganze Institut von Gemeindevertretung für vollständig überflüssig. Was ist denn der von der Gemeinde gewählte Kirchenvorstand anders als eine Gemeindevertretung? Wenn der Kirchenvorstand, wie es bisher in den meisten Landestheilen allerdings der Fall war, unter hervortretendem Einfluß der bischöflichen Behörde zunächst constituirt wird, sich dann selbst durch Cooptation erneut und ergänzt, dann kann ich es begreifen, daß man neben den Kirchenvorstand noch eine andere Verwaltungsbehörde hinstellt, wie es ja auch in den Landestheilen, die das Preußische Landrecht haben, geschieht durch die Repräsentanten der Gemeinde, die bei wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zu wählen sind. Das aber ist hier bei unserem Gesetze keineswegs der Fall.

Weiter: es handelt sich ja in den meisten Fällen hier nur um die Verwaltung verhältnißmäßig geringer Vermögensobjecte, und da sollte denn nach meiner Meinung die betreffende Verwaltungsbehörde nicht gerade eine zu zahlreiche, gewiß nicht eine zu complicirte sein. Diesen Vorwurf mache ich aber den betreffenden Gesetzesbestimmungen. Will man mir eine Analogie anführen aus der evangelischen Kirchengemeindeordnung, der wir ja wahrscheinlich auch diesen vorliegenden Gesetzesparagraphen zu verdanken haben, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß dort bei den evangelischen auch interne Angelegenheiten zur Verhandlung gelangen, was bei den katholischen Kirchenvorständen und Gemeindevertretern durchaus nicht der Fall ist, indem sie sich auf äußere Angelegenheiten zu beschränken haben. Es paßt das also nicht. Meine Herren, was überflüssig ist, das pflegt auch gewöhnlich unzuträglich, es pflegt lästig ja gar schädlich zu sein. Der Gemeindevertretung sollen im § 23 [jetzt 21] Beschlußfassungen zugewiesen werden, die zum Theil allerdings an einen festen Zeitpunkt gebunden werden können, wie etwa die Vorlage der Rechnungen und die Revision derselben, die Anfertigung des Etats und was dahin gehört, aber zum Theil auch solche Beschlußfassungen, die eine unerwartete und eine rasche Erledigung verlangen. Nun denken Sie sich, meine Herren, praktisch eine in solcher Zahl zusammengesetzte Gemeinde-

vertretung, eine Gemeindevertretung von 20, 30, 36 Mitgliedern; ich möchte hier einen praktischen Landbürgermeister hören, was der dazu sagt. Der würde mir ganz gewiß sagen: ich habe, um meinen Gemeinderath zusammen zu bringen, besonders bei dringender Arbeitszeit, alle Mühe und jede Rücksicht zu gebrauchen, muß meine Polizeidiener, meine Gemeindediener auf die Felder, an die Zäune und an die Wege schicken, um das Haus zu füllen, damit es beschlußfähig wird. In dieser und noch schlimmerer Verlegenheit wird sich der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Sie bilden wollen, befinden, kurz, ungefähr in derselben Verlegenheit — Sie werden mir den Vergleich ja gestatten — in welcher sich mitunter der Vorsitzende einer Abtheilung hier unseres hohen Hauses befindet, der ganz froh ist, wenn er einen Schriftführer und vielleicht sonst noch ein Mitglied der betreffenden Abtheilung herbeiholen kann, um es zu einem Beschluß oder zu einer Commissionswahl zu bringen. Man sieht sich ja auch in der Vorlage veranlaßt, in § 26 [jetzt 24] zu bestimmen, daß ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Beschlußfähigkeit der Versammlung genügen soll."

Gegenüber der Bemerkung der Motive über das zu erwartende Wachsthum des Opfersinnes gab der Redner mit statistischen Belegen ein Bild des großen kirchlichen Opfersinnes, wie er unter der bisherigen Verwaltung sich gezeigt, und sprach seine Meinung dahin aus, daß diese Bestimmungen des Gesetzes nicht den Sinn für die Interessen der Kirche mehr erwecken und stärken, sondern „vielmehr die Pulsadern der kirchlichen Wohlthätigkeit unterbinden und den Quell des kirchlichen Opfermuths verschütten werden."

Der Berichterstatter der Commission, Abg. Dr. Gneist bemerkte dagegen (B. d. A. S. 1485):

„Die Beschließung gewählter Gemeindevertreter über innere Angelegenheiten der Kirche kann man in Gottes Namen einen protestantischen Grundsatz nennen, das will ich nicht in Abrede stellen. Aber, meine Herren, die Beschließung gewählter Gemeindevertreter über Vermögensverwaltung ist kein protestantischer, sondern ist allgemeiner Grundsatz des bürgerlichen Rechts, ein Grundsatz, der durchgeführt ist seit Menschenaltern, nicht bloß bei uns in Deutschland, sondern im heutigen europäischen Recht. (Abg. Windthorst: Ach was!) Ein Grundsatz, vermöge dessen diejenigen die Lasten für die Kirche aufzubringen haben, — künftig in noch weiterem Maße sie aufzubringen haben, weil das Patronat aufgehoben werden muß. Einen solchen Körper durch gewählte Vertreter an Beschließungen der Vermögensverwaltung zu betheiligen, läßt sich nicht mehr zurückweisen von irgend einer Kirche. Es haben sich alle Confessionen diesem Grundsatze accommodiren müssen.

Nun ist das einzige praktische Bedenken die Meinung, die gewählte Vertretung wäre zu groß. Darauf kann ich nur erwidern, die Vertreter sind bei einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig. Ist es wirklich so schwer, die nöthige Zahl in ländlichen Gemeinden zusammenzubekommen, so sollte es doch dem Herrn Redner sehr erwünscht sein, daß schon ein Drittel zur Beschluß-

fähigkeit genüge. In der großen Masse der Gemeinde werden doch wohl vier Vertreter aufzubringen sein, die zur Beschlußfähigkeit gehören. Auch in den größten Kirchspielen sind zehn Mitglieder zur Beschlußfähigkeit ausreichend. Ich glaube, daß jene praktischen Bedenken nicht allzu schwerwiegend sind."

Bei der dritten Berathung äußerte der Abg. **Windthorst** (Meppen) zu derselben Frage (B. d. A. S. 1628):

„Diese ganze Institution der Gemeindevertretung ist nach meinem Dafürhalten etwas nicht Gutes, nicht Glückliches. Es stellt in jede Gemeinde zwei Vertretungen, den Kirchenvorstand und daneben die Gemeindevertretung, und zwar die letztere als eine ständig gewählte Vertretung. Es ist das eine Uebertragung des sogenannten constitutionellen Prinzips auf die Gemeindeangelegenheiten. Die Regierung ist der Kirchenvorstand, und das Abgeordnetenhaus ist die Gemeindevertretung, am Oberhause fehlt es. Nach meiner Meinung wird das sehr wenig glückliche Verhältnisse in der Gemeinde herbeiführen; diese verschiedenen Regenten in so kleinem Raume werden alle Tage über ihre Machtbefugnisse Streit haben. Ich bin deshalb der Ansicht, daß man diese ganze Gemeindevertretung füglich entbehren kann. Das einzig Berechtigte, was ich anerkenne, ist Folgendes: Wenn man zu irgend welchem kirchlichen Zweck Beiträge von der Gemeinde haben will, dann muß der Kirchenvorstand Veranlassung geben, daß die Gemeinde und zwar die ganze Gemeinde gehört wird. So lange sie aber nicht mit Beiträgen angesprochen werden soll, kann es füglich bei dem Kirchenvorstande bleiben. Ich glaube, das ist auch der Vorgang anderer Gesetzgebungen. Ich weiß wohl, daß der College Gneist, der große Lobredner des Preußischen Landrechts, uns wieder Vorlesungen darüber halten wird. Ich wollte ihm nur sagen, daß es überflüssig ist, mir sind die Bestimmungen bekannt. Aber ich möchte ihn doch bitten, daß er bei allen seinen Vorlesungen berücksichtige, daß es noch außerhalb des Preußischen Landrechts Rechtsverhältnisse gibt, und solche gibt es namentlich in allen neuen Provinzen, insbesondere auch am Rhein und in Hannover und in den anderen neu acquirirten Provinzen. In Hannover hat man ein Kirchenvorstandsgesetz, was alle vernünftigen Anforderungen befriedigt, dort kennt man von dieser Gemeindevertretung gar nichts. Ich meine darum, es wäre gut, daß wir die Gemeinden nicht alle Tage zu neuen Wahlen und in neue Unruhe bringen."

Bei der ersten Berathung im Herrenhause bemerkte der Graf **zur Lippe** (B. d. H. S. 343):

„Die Organisation ist nun wieder, wie ich meine, eine viel zu weitläufige und künstliche, namentlich für kleinere Gemeinden, es werden alle diese Verhältnisse wieder nach einer Schablone geordnet, überall werden nur neue Wahlen eingeführt. Die Anzahl der zu Wählenden wird festgestellt allerdings nach der Größe der Gemeinde, aber ich frage: wozu in einer Gemeinde zwei repräsentative Körper; soll nicht der eine Ausschuß schon den Geistlichen controliren bei der Vermögensverwaltung der Kirche, und nun der andere auch noch; der eine controlirt den andern und da kommt schließlich nichts bei der Controle heraus.

Ja, bei einer großen Vermögensverwaltung, wie bei großen Actiengesellschaften, da kann es von Interesse sein, daß ein Directorium, ein Verwaltungsrath und wie die Organe alle heißen, besteht und einer den andern controlirt; aber denken Sie sich die geringe Vermögensverwaltung in dem größten Theil der Gemeinden; da zwei Organe zu schaffen, die vielleicht miteinander in Streit gerathen und wohl gar den Hader auf die Gemeinden übertragen, das scheint mir für kleine Verhältnisse wirklich so unpraktisch und ungeeignet, wie es nur sein kann. Aber es wird eben Alles nach einer Schablone gemacht und damit soll die Sache geordnet sein."

Ministerialdirector Dr. **Förster** entgegnete (B. d. H. S. 346):

„Ich kann dem Herrn Grafen darauf erwidern, daß in Deutschland und insbesondere in Preußen — welches wir ja hier ins Auge zu fassen haben — es katholische Gemeinden giebt mit sehr bedeutenden Gütern, Grundstücken und anderem Vermögen, und daß bei der Verwaltung des Vermögens solcher Gemeinden die etwas schwerfällige Organisation gewiß sehr am Platze sein wird, daß aber der Gesetzentwurf entschieden darauf Rücksicht nimmt, daß die schwerfällige Organisation für kleinere Verhältnisse bei unbedeutendem Vermögen herabgemindert werden kann, theils indem die Zahl der Gemeindevertreter herabgemindert werde, theils indem die Gemeindevertretung ganz wegfallen kann. Es hat also der Gesetzentwurf die Elasticität, um auch kleinen Verwaltungsverhältnissen Rechnung zu tragen und ihnen passende Organe zu schaffen. Es wird sich dies bei den einzelnen Bestimmungen erörtern lassen, ich verweise in dieser Beziehung nur auf den § 35 des Gesetzentwurfs, der speziell von Gemeinden spricht, in denen die Bildung einer Gemeindevertretung in Folge besonderer Verhältnisse als unzweckmäßig oder unthunlich ganz unterbleiben kann."

2. Bildung der Gemeindeorgane durch Wahl.

Die **Motive** sprechen sich über diese Frage folgender Maßen aus (A. d. A. S. 209 f.):

„Der Entwurf hat den Grundsatz des im Geltungsgebiete des französischen Rechts zur Anwendung kommenden Decrets vom 30. Dezember 1809, wonach das Organ für die laufende Verwaltung aus dem Gremium der weiteren Vertretung hervorgeht, nicht adoptirt. Es hängt dies damit zusammen, daß der Entwurf dem Kirchenvorstande die regelmäßige Verwaltung allein übertragen hat und ihn nicht zu einem bloßen Ausführungsorgan der Gemeindevertretung herabdrücken will, wie dies die Stellung des bureau de marguilliers gegenüber dem conseil ist. Durch das in dem Entwurf zum Ausdrucke gebrachte Verhältniß der beiden Organe zu einander wird der Gegensatz zwischen den Geschäften der laufenden Verwaltung und der Controle derselben, für welche das Interesse der Gemeinde eine gesonderte Vertretung erfordert, prinzipiell auseinander gehalten und dadurch eine selbständigere und promptere Administration ermöglicht. Dazu tritt noch, daß der Kirchenvorstand, also diejenige der beiden Behörden, welcher naturgemäß die Initiative

bei der Geschäftsführung zukommt, vor Allem auch das Vertrauen der Gemeinde besitzen muß. Dies wird aber selbstverständlich in erhöhtem Maße der Fall sein, wenn die Gemeinde selbst die für das Amt in dieser Behörde geeigneten Personen aus ihrer Mitte auswählt, als wenn dieselben aus einer indirecten Wahl hervorgehen.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob es nicht gerathen sein möchte, die für die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten in Aussicht genommenen Organe nach dem Vorbilde des Decrets vom 30. Dezember 1809 mit der politischen Gemeinde in Verbindung zu setzen und ihnen dadurch, wie in dem Geltungsbereiche jenes Decrets, den Charakter communaler Institutionen zu geben, etwa in der Weise, daß z. B. der Kirchenvorstand in jeder Gemeinde aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister des Orts als geborenen Mitgliedern, außerdem aber aus einer kleineren oder größeren Anzahl von Personen zusammengesetzt würde, welche theils durch die Communalvertretung zu wählen, theils von der bischöflichen Behörde zu bestimmen wären. Eine derartige Organisation erschien indessen für den vorliegenden Entwurf in keiner Weise empfehlenswerth. Sie würde eine Eigenthümlichkeit des rheinischen Kirchenrechts generalisiren, für welche es in dem größeren Theile der Monarchie bei dem Mangel irgend welcher Beziehung zwischen den politischen und den kirchlichen Gemeinden nicht nur an dem erforderlichen Verständnisse, sondern auch an den Voraussetzungen ihrer praktischen Brauchbarkeit und Durchführbarkeit durchaus fehlen würde. Den politischen Gemeinden als solchen kommt grundsätzlich ein Antheil an der kirchlichen Verwaltung nicht zu, und es läßt sich eine prinzipielle Grundlage für eine solche Betheiligung nicht construiren. Eine Mitwirkung der Laien bei der Vermögensverwaltung, wie sie das Gesetz projectirt, ist daher nur von dem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, daß die Laien Mitglieder der Kirchengemeinde, nicht aber daß sie Mitglieder einer bestimmten Commune sind."

Bei der zweiten Berathung sprach sich Abg. Dr. **Franz** (B. d. A. S. 1462 ff.) über das Prinzip der **Wahl** des Kirchenvorstandes ohne kirchliche Bestätigung und über die Abweichung desselben von dem kirchenrechtlich und historisch begründeten bisherigen Modus der Bildung der Kirchenvorstände in eingehender Weise aus. Die entscheidenden Stellen sind bereits oben bei Erörterung der Frage über das Verhältniß des Gesetzes zur Verfassung der Kirche mitgetheilt worden. (Vergl. S. 43.)

3. Anwendung des Entwurfs auf das Geltungsgebiet des französischen Rechts.

Im Anschluß an die im Vorstehenden (V. 2.) mitgetheilte Ausführung, daß es sich empfehle, die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung nach dem Vorgange des rheinischen Rechts mit den politischen Gemeinden in Zusammenhang zu bringen, führen die **Motive** über

die Stellung des Entwurfs zum rheinischen Recht Folgendes aus. (A. d. A. S. 209):

„Das eben Bemerkte führt dahin, zu erwägen, ob etwa das System des Decrets vom 30. Dezember 1809, auch wenn man dasselbe für die übrigen Landestheile der Monarchie nicht nutzbar machen will, nicht doch für sein gegenwärtiges Geltungsgebiet beizubehalten sein möchte oder ob der Entwurf auch auf den Bereich des Französischen Rechts für anwendbar zu erklären ist. Man wird sich indessen schon im Interesse der Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Regelung der in Betracht kommenden Verhältnisse nur für die letztere Alternative entscheiden können.

Ein Einwand gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf die Landestheile des linken Rheinufers läßt sich auch nicht etwa entnehmen aus dem Gesetze vom 14. März 1845, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden (Gesetzsamml. S. 163). Durch dieses Gesetz wurden, während bis dahin für alle kirchlichen Bedürfnisse, welche nicht aus dem Kirchenfabrikvermögen bestritten werden konnten, die Civilgemeinden aufzukommen hatten, die Verpflichtungen der letzteren zum größeren Theile den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks auferlegt, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören. (§ 2.) Eine Vertretung dieser Pfarrgemeinde und der dieselbe bildenden Steuerpflichtigen wurde damals aber nicht geschaffen.

Diese Lücke ist durch die in der Ministerialinstanz seither festgehaltene Praxis in der Weise ausgefüllt, daß die durch das Decret vom 30. Dezember 1809 angeordneten Kirchenvorstände für befugt erklärt wurden, die Gemeinden zu vertreten, auch Kirchensteuern mit Genehmigung der Bezirksregierungen auszuschreiben und zu erheben, obwohl jene Kirchenvorstände in Wirklichkeit nur zur Verwaltung des Fabrikvermögens berufen und legitimirt sind. Die Einsetzung einer geordneten Vertretung der Pfarrgemeinden und ihrer Angehörigen ist daher auch in den linksrheinischen Landestheilen nur eine Forderung der Gerechtigkeit.

Die Civilgemeinden haben nach den Vorschriften jenes Gesetzes in den bezeichneten Landestheilen zu gewähren:

1. die Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinde, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde standen, und zwar nach Maßgabe des Beschlusses, auf welchem sie beruhen, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden (§ 1);
2. die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinde, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den unter Nr. 1 gedachten Zuschüssen bestritten werden können, in dem Maße, als die Civilgemeinde nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt (§ 3).

   Die Bedingungen des Eintritts dieser Verpflichtungen sind hiernach:

   a) das Vorliegen eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses, d. h. also nach Nr. 1 eines nicht jährlich wiederkehrenden,

b) das Nichtvorhandensein eines nach Nr. 1 zu gewährenden Zuschusses,

c) der Mangel eines Kirchenvermögens oder aber das Vorhandensein nur eines solchen, welches zur Bestreitung der fraglichen Ausgabe, weil es stiftungsmäßig andere Zwecke hat und weil es gesetzlich nicht disponibel ist,*) nicht angegriffen werden darf;

3) liegt den Civilgemeinden nach der früher allerdings bestrittenen, neuerdings aber in der Theorie sowohl, als in der Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden festgehaltenen Annahme**) die Verpflichtung ob, die Pfarrhäuser zu beschaffen und zu unterhalten, während die Pfarrer lediglich zur Vornahme der dem Miether obliegenden Reparaturen (réparations locatives) gehalten sind.

Die Civilgemeinde ist also bei der Verwaltung des Kirchenvermögens insoweit interessirt, als

α) veränderte Umstände, welche den etwa bereits im Jahre 1845 in dem Haushaltsetat ausgeworfenen Zuschuß entbehrlich machen, eintreten, trotzdem aber der von der Kirchengemeinde geforderte Zuschuß von der Civilgemeinde fortgezahlt wird, weil diese von den ihre Verpflichtung beseitigenden Ereignissen keine Kenntniß erhalten hat;

β) durch schlechte Verwaltung des Kirchenvermögens der Eintritt der subsidiären Verhaftung des Gemeindevermögens schneller, als bei ordnungsmäßiger Administration herbeigeführt wird;

γ) bei unordentlicher Wirthschaft des Pfarrers und beim Mangel genügender Controle aus kleinen Reparaturen, wenn sie nicht zu rechter Zeit ausgeführt werden, leicht die Nothwendigkeit größerer Besserungen entstehen kann, welche alsdann der Civilgemeinde zur Last fallen.

---

*) Vergl. das Decret vom 30. Dezember 1809, Art. 37: „Les charges de la fabrique sont,

1) de fournir au frais nécessaires du culte; savoir, les ornemens, les vases sacrés, le linge, le luminaire, le pain, le vin, l'encens, le paiement des vicaires, des sacristains, chantres, organistes, sonneurs, suisses, bedeaux et autres employés au service de l'église, selon la convenance et les besoins des lieux;

2) de payer l'honoraire des prédicateurs de l'avant, du carême et autres solennités;

3) de pourvoir à la décoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église;

4) de veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières; et, en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions, ainsi que le tout est réglé au paragraphe III."

Art. 92. „Les charges des communes relativement au culte, sont,

1) de suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique, pour les charges portées en l'article 37."

**) Vergl.: Stieve, Erörterungen, betreffend die den Civilgemeinden auf dem linken preußischen Rheinufer obliegende Pfarr- und Kirchenbaulast (Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg Jahrgang VII. S. 252).

Es muß nun zwar anerkannt werden, daß, so lange der Bürgermeister als Vertreter der Civilgemeinde Mitglied des Fabrikraths ist und seine Pflichten als solcher gehörig wahrnimmt, die Civilgemeinde von den ihr Interesse berührenden Maßnahmen des Fabrikraths in Kenntniß erhalten wird, während derselben bei der Beseitigung der Mitgliedschaft ihres Bürgermeisters die Möglichkeit einer directen Einwirkung auf den Fabrikrath verloren geht. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß bei den Bürgermeistern eine besondere Neigung zur Theilnahme an den Sitzungen des Fabrikraths erfahrungsmäßig nicht besteht, zumal da eine solche Theilnahme beim Vorhandensein nicht bloß einer, sondern mehrerer oder selbst zahlreicherer Pfarrgemeinden und Fabrikräthe, insbesondere in größeren Städten, auch unter Hinzuziehung der Beigeordneten nicht immer ausführbar oder doch wesentlich erschwert ist. Es läßt sich unter solchen Umständen nicht annehmen, daß, wenn der Bürgermeister aufhört, Mitglied des Fabrikraths zu sein, daraus irgend welche Gefahren oder Nachtheile für die Civilgemeinde zu besorgen sind, und zwar um so weniger, als die Letztere schon jetzt zu der Forderung einer sorgsamen und sparsamen Vermögensverwaltung gegenüber der Kirchengemeinde nicht berechtigt ist und als im Uebrigen solche Ereignisse, welche eine „Veränderung der Umstände" begründen könnten, wie z. B. beträchtliche Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an Kirchen, auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden pflegen und schon deshalb den Vertretern der Civilgemeinde kaum verborgen bleiben dürften. Auch findet sowohl in Fällen der Art unter gewissen Voraussetzungen nach dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetzsamml. S. 118), als auch nach sonst bestehenden Vorschriften bei wichtigeren Verwaltungsacten eine Mitwirkung der Staatsbehörden statt, welche zugleich eine Bürgschaft für die Sicherung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Kirchensvermögens bietet. Wenn nun endlich in den Landestheilen des französischen Rechts die Civilgemeinden, obwohl deren Bürgermeister als solche den Organen für die Vermögensverwaltung der evangelischen Gemeinden nicht angehören, den Letzteren trotzdem zu eben solchen Leistungen und Beiträgen verpflichtet sind, wie den katholischen Gemeinden, so ist kein Grund erfindlich, weshalb ihnen gegenüber diesen eine andere Stellung gegeben werden sollte, als gegenüber den evangelischen Gemeinden; vielmehr erscheint es aus Gründen der Billigkeit empfehlenswerth, die evangelischen und die katholischen Civil- und Kirchengemeinden auch auf diesem Gebiete, d. h. in ihren gegenseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen, der Absicht des Entwurfs gemäß einander gleichzustellen."

In der **Commission** des Abgeordnetenhauses wurde mit Rücksicht auf die Verhältnisse der linksrheinischen Gesetzgebung beantragt, am Schlusse des Abschnitts über den Kirchenvorstand (hinter § 19) folgenden § einzuschalten:

„In denjenigen Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde gesetzlich verpflichtet ist, ist der Bürgermeister oder wenn dieser nicht katholisch ist, ein von ihm zu bezeichnender katholischer Gemeindeangehöriger Mitglied des Kirchenvorstandes. Derselbe

ist berechtigt, gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, welche das Interesse der bürgerlichen Gemeinde gefährden, Einspruch zu erheben. Ueber den Einspruch entscheidet der Regierungspräsident. Die Vollziehung eines Beschlusses, gegen welchen Einspruch erhoben wird, muß ausgesetzt werden, bis der Einspruch verworfen oder zurückgenommen ist."

Der Commissionsbericht meldet über die bezügliche Verhandlung (A. d. A. S. 1585):

„Nach den besonderen Verhältnissen der Fabrikgesetzgebung am linken Rheinufer ist die bürgerliche Gemeinde subsidiär für die Bedürfnisse der Kirche zu haften gezwungen, und dem entsprechend ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter ein Sitz im Kirchenvorstande, sowie ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes zugesichert. Dieses Einspruchsrecht will das Amendement aufrecht erhalten als eine Controle im Interesse der bürgerlichen Gemeinde. In der Gestaltung desselben will es sich dem Fabrikdecret von 1809 und dem in Elsaß-Lothringen geltenden Recht unmittelbar anschließen.

Seitens der Regierungscommissarien wurde diesem Antrage widersprochen. Die Theilnahme des Bürgermeisters an den Sitzungen des Fabrikraths sei nach allen Berichten gleich Null. Sie sei aber auch unnöthig, da nach der Praxis im Prozeßwege die Nothwendigkeit der Ausgabe zu Kirchenzwecken nachgewiesen werden müsse, sobald die Civilgemeinde widerspreche. Das Rechtsinteresse der Civilgemeinde sei dadurch besser geschützt, als wenn man ihr nach dem Amendement ein Einspruchsrecht gewähre, welches von dem Regierungspräsidenten verworfen werden dürfe.

Der Antragsteller erklärte, daß er auf sein Amendement verzichten würde, sobald die Subsidiärhaftpflicht der Civilgemeinde zu beseitigen wäre. Da dies aber im Augenblick nicht zu erreichen sei, so müsse man wenigstens das Einspruchsrecht wahren; der Bürgermeister werde, wenn er ein wirksames Veto habe, künftig auch thätig im Fabrikrath auftreten. Der Rechtsweg solle durch sein Amendement nicht ausgeschlossen sein, der Civilgemeinde vielmehr nur die Möglichkeit gegeben werden, präventiv gegen eine schlechte Verwaltung der kirchlichen Organe einzuschreiten, welche das Fabrikvermögen beschädige.

Von anderer Seite wurde zur Unterstützung des Amendements die Analogie des Patrons geltend gemacht, dem analoge Rechte in § 41 [jetzt 39] angewiesen seien.

Dagegen wurde eingewandt, daß man Mißstände dieser Art nicht durch Aufrechterhaltung der altfranzösischen Fabrikgesetze beseitigen könne, sondern daß durch besondere Gesetze die an sich unhaltbare Haftung der bürgerlichen Gemeinde für kirchliche Lasten überhaupt beseitigt werden müsse. Der hier vorhandene Uebelstand finde sich auch in den östlichen Theilen des Landes und in manchen altprotestantischen Gemeinden als Folge der ursprünglichen Identität kirchlicher und bürgerlicher Gemeinden. Oft hafte sogar die bürgerliche Gemeinde direct für Kirchen- und Pfarrlasten. Man könne nicht die verkünstelten Verhältnisse des französischen Fabrikgesetzes an dieser Stelle noch durch Amendements ergänzen."

Der Antrag auf Einschaltung des § wurde von der Commission abgelehnt.

Bei dem oben erwähnten § 39, der von den Rechten der Patrone handelt, wurde in der Commission abermals der Versuch gemacht, den Bürgermeistern der Rheinlande eine analoge Stellung wie den Patronen einzuräumen, so lange die dortige Fabrikgesetzgebung die bürgerlichen Gemeinden zur Tragung kirchlicher Lasten verbindlich mache. Es wurde demgemäß folgender Zusatz beantragt:

> Die in § 40 Absatz 2 und 3 enthaltene Berechtigung des Patrons*) steht auch dem Bürgermeister in denjenigen Ortschaften zu, in denen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde gesetzlich verpflichtet ist.

Unter Rückkehr zu den früheren Erörterungen wurde diesbezüglich Folgendes verhandelt (A. d. A. S. 1592):

„Nach dem Gesetz von 1845 und nach dem französischen Fabrikdecret von 1809 habe die Civilgemeinde Kirche und Pfarrhaus zu bauen und zu unterhalten, denjenigen Theil der Ausgaben zu decken, welchen sie bis 1845 gedeckt habe, endlich bei außerordentlichen Aufwendungen die Ausgaben zu decken, wenn sie ein eigenes Vermögen besitzt. Dem entsprechend lege die rheinische Gesetzgebung dem Bürgermeister außer einer Stellung im Kirchenvorstand die mehrerwähnten Einspruchsrechte bei, welche nicht ohne Weiteres zu beseitigen seien. Jene Verpflichtung der Civilgemeinden sei übrigens nicht eine Folge der Säcularisation, sondern habe schon im alten Frankreich bestanden, in Folge der Identität kirchlicher und bürgerlicher Ortsgemeinden. Es sei daher eine Analogie mit dem Patronate nicht abzuweisen, und man dürfe auch dem Bürgermeister ein Einspruchsrecht nicht versagen. In Rücksicht auf das Pfarrvermögen sei es keinem Zweifel unterworfen, daß die bürgerliche Gemeinde nach dortigen Gesetzen Eigenthümerin sei, während die Eigenthumsfrage rücksichtlich des Kirchenfabrikvermögens allerdings anders liege.

Seitens der Regierungscommissarien wurde geltend gemacht, daß eine solche Bestimmung hier wohl nicht her gehöre. Auf Deutschem Gebiet habe das Fabrikdecret neue, in der That anomale Verhältnisse geschaffen, welche keine Analogie mit dem Patronate darböten. Die Stellung des Bürgermeisters als Mitglied des Kirchenvorstandes habe sich nach vielseitigen Zeugnissen praktisch nicht bewährt. Das der bürgerlichen Gemeinde in Folge jenes Ver-

---

*) Die betreffenden Absätze lauten:

„Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das königliche katholische Consistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist."

hältnisses zustehende Einspruchsrecht sei aber von der Gerichtspraxis anerkannt und werde durch dies Gesetz nicht alterirt. Das gestellte Amendement werde in dieser Beziehung der bürgerlichen Gemeinde den Rechtsweg vielmehr entziehen und ihre Beschwerden auf die Verwaltungsinstanzen verweisen.

Von anderen Mitgliedern der Commission wurde hervorgehoben, daß diese Verhältnisse am Rhein privatrechtlicher Natur seien, und daß man sie deshalb durch Stillschweigen besser in der bisherigen Lage belasse, bis das jedenfalls unhaltbare Verhältniß durch die Gesetzgebung beseitigt sei. Das Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes könne ohnehin leicht zu einer Chikane gemißbraucht werden."

Bei der Abstimmung wurde das Zusatzamendement auch an dieser Stelle gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In der zweiten Berathung im Plenum des Abgeordnetenhauses gelang es endlich den Antragstellern, einen Theil ihrer Wünsche in Form des § 41 des Gesetzes zur Geltung zu bringen; danach muß den Bürgermeistern der erwähnten haftbaren Gemeinden der Etat und die Jahresrechnung abschriftlich mitgetheilt werden (vgl. Erl. zu § 41).

B. Besonderer Theil.

Was im Einzelnen den Inhalt des Gesetzes und dessen äußere Oekonomie betrifft, so umfaßt dasselbe 60 Paragraphen, welche nach einigen einleitenden Bestimmungen (§§ 1—4) in IX Abschnitte vertheilt sind; nämlich:

I. Kirchenvorstand (§§ 5—19)
II. Gemeindevertretung (§§ 20—24)
III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter (§§ 25—34)
IV. Fortfall der Gemeindevertretung (§§ 35 und 36)
V. Entlassung und Auflösung (§§ 37 und 38)
VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter (§§ 39—41)
VII. Ausführungsbestimmungen (§§ 42—46)
VIII. Aufsichtsrechte (§§ 47—55)
IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen (§§ 56—60).

Der achte Abschnitt (Aufsichtsrechte) war in dem Entwurfe der Regierung nicht enthalten; er ist von der Commission des Abgeordnetenhauses unter Uebernahme einiger §§ aus dem letzten Abschnitt des Entwurfs hinzugefügt worden.

Die einleitenden §§ 1—4

handeln, wie die Motive bemerken (Anl. d. Abg.-H. S. 211), „von den Grundsätzen, auf denen der Entwurf überhaupt beruht, indem sie namentlich diejenigen Organe näher bezeichnen, in deren Hand die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten innerhalb der katholischen Pfarrgemeinden gelegt werden soll."

§ 1.

In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

1. § 1 ist in der Fassung der Regierungsvorlage beibehalten worden.

2. Die „Pfarrgemeinde" definiren die Motive (A. d. A. S. 211) als „die Gesammtheit der Pfarreingesessenen mit Rücksicht auf ihre rechtliche Stellung in dem kirchlichen Organismus"; in diesem Sinne sei der Begriff „Gemeinde" auch dem katholischen Bewußtsein nicht fremd und finde sich nicht nur in staatlichen Gesetzen, sondern auch in Erlassen der kirchlichen Behörden wieder; z. B. in der Verordnung des Erzbischofs von Köln vom 5. Mai 1868, der Instruction des Generalvicariats zu Köln vom 15. August 1868, dem Gesetze vom 14. März 1845 (Gesetzsammlung S. 163), dem Gesetze vom 20. Mai 1874 (Gesetzs. S. 135), dem Gesetze vom 21. Mai 1874 (Gesetzs. S. 139).

3. Die örtliche Bestimmung des § 1 erhält eine Erweiterung durch § 2, eine Einschränkung durch § 56.

4. In § 1 wird der Ausdruck gebraucht „die Vermögensangelegenheiten besorgen", während in § 8 Absatz 1 dem Kirchenvorstande aufgetragen wird, „das kirchliche Vermögen" zu „verwalten". Auf eine Bemerkung des Abg. Windthorst (Meppen) erklärte Ministerialdirector Dr. Förster (B. d. A. S. 310 und 311) in Bezug auf diesen Wechsel des Ausdrucks: „In § 1 mußte ein allgemeinerer Ausdruck gewählt werden, weil in diesem § nicht bloß die Verwaltung, sondern auch die Rechtsvertretung des Kirchenvermögens begriffen werden mußte, und im § 8 (Absatz 1) wird bloß speziell von der Verwaltung gesprochen, also nur von einem Theile des Besorgens."

Abg. Windthorst (Meppen) constatirte (B. d. A. S. 1623), „daß die Frage, was der Kirchenvorstand in Beziehung auf die einzelnen [in § 3] aufgeführten Vermögensstücke zu besorgen hat, sich richtet nach den Eigenthumsverhältnissen und Rechtsverhältnissen dieser verschiedenen Vermögensobjecte, welche durch dieses Gesetz nicht haben alterirt werden sollen. (Vergl. S. 94.)

5. In Bezug auf die bei diesem § in der Commission erörterte Frage des Rechtssubjects vgl. Allg. Theil IV., S. 65 ff.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden, (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

1. § 2 ist in der Fassung der Regierungsvorlage beibehalten worden.

2. Die Motive zu diesem § lauten (A. d. A. S. 211):

„ § 2 erklärt die Vorschrift des § 1 für anwendbar auch auf sogenannte Missionspfarrgemeinden, sowie unter gewissen Voraussetzungen auf Filial-, Kapellen- und ähnliche (in dem Entwurf durch „ꝛc." bezeichnete) Gemeinden.

Missionspfarrgemeinden kommen mehrfach, z. B. in der Provinz Brandenburg, vor. Von den dort bestehenden 43 katholischen Pfarreien sind nämlich 31 erst in den letzten 20 Jahren errichtet worden, und zwar theils mit landesherrlicher, theils mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. In den Fällen ersterer Art sind diesen Pfarreien die Rechte eigentlicher Parochieen, insbesondere auch Corporationsrechte ausdrücklich verliehen worden, in den Fällen letzterer Art dagegen nicht; vielmehr ist denselben in den Circumscriptionsurkunden der bischöflichen Behörde die Bezeichnung „Missionspfarrei" beigelegt, indem dies mit der Bemerkung motivirt wird, daß es an den erforderlichen Mitteln zur Begründung und Dotirung einer eigentlichen Parochie fehle. Thatsächlich besteht indessen zwischen diesen beiden Gattungen von Seelsorgestellen, den mit landesherrlicher Genehmigung constituirten Parochieen und den sogenannten Missionspfarreien, ein ersichtlicher Unterschied nicht. Der bestellte Missionsgeistliche gilt als der ordentliche Pfarrer für alle Eingepfarrten; ihm lag seither die Führung der Kirchenbücher ob und er hat Anspruch auf Stolgebühren; auch sind in solchen Missionspfarreien Kirchenvorsteher vorhanden, welche in Gemeinschaft mit dem Pfarrer das meistens allerdings nur geringfügige kirchliche Vermögen zu verwalten haben. Hiernach erschien es zweckmäßig, die Bildung der Gemeindeorgane auch für derartige Missionspfarrgemeinden in Aussicht zu nehmen.

Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden bestehen unter verschiedenartigen Formen; so giebt es z. B. in der Provinz Hannover

1) Kapellen, welche eine vermögensrechtliche Selbständigkeit haben und lediglich von den zu ihnen gehörigen Gemeinden unterhalten werden;

für diese sind Kirchenvorstände in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. October 1848 gebildet worden;

2) Kapellen, welche zunächst von den geistlichen Behörden für neu entstehende und unvermögende Gemeinden unter Beihülfe von Vereinen und durch milde Gaben ins Leben gerufen sind und in gleicher Weise, sofern die Gemeinden selbst sie nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können, subventionirt werden; auch für diese sind nach Vorschrift des allegirten Gesetzes Kirchenvorstände errichtet;

3) Kapellen, welche zwar im Interesse der Eingesessenen gewisser Bezirke einer Pfarrei begründet worden und der betreffenden Pfarrkirche annex sind, ohne daß indessen die Constituirung einer besonderen Kapellengemeinde stattgefunden hat; sie besitzen ein Stiftungsvermögen, welches in der Regel von einigen Vertrauenspersonen verwaltet wird;

4) Kapellen, welche von einer bestimmten Anzahl von Genossen in deren Interesse eingerichtet sind und auch von diesen nach Maßgabe der unter ihnen getroffenen Vereinbarung unterhalten werden; die Verwaltung wird hier von den Interessenten selbst geführt;

5) Kapellen, in denen auf Grund von Fundationen nur in bestimmten Fällen Gottesdienst stattfindet;

6) Kapellen, welche im Privateigenthum stehen und zunächst nur Privatzwecken dienen.

Von den vorstehend aufgeführten Instituten würden diejenigen unter 1 und 2, insofern bei ihnen förmliche Kapellengemeinden vorhanden sind, von der Bestimmung im § 2 des Entwurfs getroffen werden, während in den übrigen Fällen die Vermögensverwaltung von den Gemeindeorganen nach näherer Vorschrift des § 3 Nr. 3 zu führen sein würde. [Vgl. Erl. zu Nr. 4 (früher 3) des § 3.]

Anlangend insbesondere die Stellung des Entwurfs zu den Kapellen und den sogenannten Annexkirchen des französischen Rechts*), so versteht man hiernach unter Kapellen beziehungsweise Kapellengemeinden solche Nebenkirchen nebst ihren Zugehörigen, welche für eine bestimmte Commune zu deren Bequemlichkeit (z. B. wegen zu großer Entfernung der Hauptkirche) innerhalb eines eigentlichen Pfarrei- oder Succursalpfarreibezirks errichtet sind, unter Leitung eines der Aufsicht des Pfarrers resp. Deservants unterworfenen Vicars oder Caplans stehen und von allen zur Kapelle gehörigen Einwohnern der Commune, beziehungsweise dieser selbst unterhalten werden, weshalb von ihnen Beiträge zu den Cultuskosten der Pfarrkirche nicht zu leisten sind.

---

*) Vergl. Décret qui augmente le nombre des succursales du 30. septembre 1807.

Avis du conseil d'état sur la question de savoir si les communes qui obtiennent une annexe ou une chapelle doivent contribuer aux frais du culte paroissial du 14. decembre 1810.

Vandenesch, die Kapellen und Annexkirchen ꝛc. auf dem linken Rheinufer. Paderborn 1874.

Annexkirchen dagegen werden nur auf etwaiges Verlangen der Contribuenten und gegen deren durch einen privatrechtlichen Act übernommene Verpflichtung zur Unterhaltung des Vicars gegründet, und diese Verpflichtung überhebt die Betheiligten nicht der Verbindlichkeit, zu den Pfarrcultuskosten beizutragen. Da nun in dergleichen Fällen die Unterhaltungslast nur auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruht, andererseits aber nicht der ganzen Gemeinde, beziehungsweise allen beitragspflichtigen Mitgliedern derselben obliegt, so erscheint es um so weniger erforderlich, für diese Art von Nebenkirchen besondere Gemeindeorgane für die Vermögensverwaltung zu bilden, als die Errichtung nur auf Wunsch Derjenigen erfolgt, welche die Unterhaltungslast übernehmen.

Hervorzuheben ist endlich noch, daß namentlich in der Provinz Hannover bei den dort schon bestehenden ähnlichen Vorschriften Unsicherheiten darüber entstanden sind, ob bei Angelegenheiten allgemeiner Natur, obwohl die Mitglieder des Pfarrkirchenvorstandes von der Kapellengemeinde mitgewählt werden, der Kapellenvorstand nicht doch noch besonders zu beschließen habe. Es sind deshalb zur Vermeidung von Mißverständnissen und der größeren Deutlichkeit wegen im § 2 die „besonderen Leistungen" betont im Gegensatz zu den allgemeinen, für die Pfarrei bestimmten.

In der Commission wurde es (A. d. A. S. 1577) „aus den in der Regierungsvorlage entwickelten Gründen im Allgemeinen für nothwendig oder doch zweckmäßig erachtet, den Begriff der Pfarrgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ausdrücklich dahin zu declariren, daß er auch Missionspfarren, Kapellengemeinden 2c. umfasse, sofern sie wirklich ein Vermögen zu Kirchen und Pfarrzwecken besitzen, auch wenn die Gemeinde sich äußerlich nicht als ein abgeschlossenes corpus darstelle."

3. In Bezug auf die Succursalpfarren heißt es im Commissionsbericht (l. c.):

„Von einer Seite wurde das Bedenken erhoben, daß die Succursalpfarren des linken Rheinufers dem Wortsinn nach nicht unter den Begriff der Pfarrgemeinde fallen würden. Nach Aufhebung der Widerruflichkeit der Anstellung der Succursalpfarrer durch die Maigesetze seien sie aber doch im Sinne dieses Gesetzes als wirkliche Pfarreien zu betrachten. Seitens der Regierungscommissarien wurde die Richtigkeit dieser Ansicht als unzweifelhaft bezeichnet und namentlich auch bemerkt, daß in der Diöcese Münster die definitive Besetzung dieser Pfarreien bereits in den 30er Jahren erfolgt sei. Einer ausdrücklichen Erwähnung werde dieser Punkt als selbstverständlich nicht bedürfen."

4. Im Anschluß an das zu § 1 gestellte Amendement (S. 71) wurde in der Commission folgende Fassung des § 2 vorgeschlagen:

Die Bestimmungen der §§ 1a und 1 finden auch auf die innerhalb einer Pfarrei, jedoch mit örtlicher Abgrenzung bestehenden Zweig-

pfarreien (Filialen, Rectorate, Vicarien, Kapellengemeinden oder Kaplaneien, Annexkirchen) Anwendung, wenn besonders für sie bestimmte Vermögensstücke vorhanden oder ihre Gemeindeglieder zu besonderen Leistungen für die kirchlichen Bedürfnisse verpflichtet sind.

Dies Amendement wurde indessen vor der Abstimmung zurückgezogen.

§ 3.

Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1) das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;

2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;

3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten rc.;

4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

Zu § 3 im Allgemeinen.

1. In der Regierungsvorlage hatte § 3 folgende Fassung:

„Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1) das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und niederen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;

2) die zu wohlthätigen und Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;

3) die zu irgend einem kirchlichen Zwecke innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten Stiftungen, sofern nicht stiftungsmäßig eigene Verwaltungsorgane eingesetzt sind."

2. Nach den Motiven (A. d. A. S. 212) soll § 3 in Verbindung mit dem ihn beschränkenden § 4 „den Begriff des kirchlichen Vermögens im Sinne des Entwurfs begrenzen. Die Gruppirung im § 3 [der Vorlage] beruht auf der Unterscheidung solcher Vermögensstücke, welche bestimmt sind: für Zwecke der Kirche und deren Institute in ihrer Eigenschaft als juristische Persönlichkeiten, für andere Zwecke derselben ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft, und für besondere Stiftungen, mögen Zwecke der ersteren oder der letzteren Art vorliegen."

Der Berichterstatter der Commission des Abgeordnetenhauses, Abg. Dr. Gneist gab als Zweck dieses § an (B. d. A. S. 1623 f.), die sehr weitläufigen und zerstreuten Bestimmungen der bisherigen Gesetze, besonders des Allg. Landrechts, kurz und präcise zusammenzufassen, und zwar so, daß der § nicht weiter geht, als die bisherige Abgrenzung der Gegenstände kirchlicher Verwaltung durch den Kirchenvorstand.

3. Wie bereits in der Generaldebatte wiederholt von Seiten des Regierungscommissars betont wurde, daß das Gesetz nur formelles, aber durchaus kein materielles Recht schaffe, insbesondere in der Eigenthumsfrage nichts entscheiden solle und könne, so wurde speziell zu diesem § allseitig constatirt, daß derselbe nur eine Norm für die Thätigkeit der Verwaltungsorgane enthalte, aber in den Vermögensverhältnissen nichts ändere; daher der Ausdruck: „kirchliches Vermögen im Sinne dieses Gesetzes." In dem Commissionsbericht (A. d. A. S. 1578) heißt es:

„Zu § 3 wurde von den Regierungscommissarien vorweg bemerkt, daß die hier gegebene Begrenzung der Objecte der Vermögensverwaltung katholischer Gemeinden ihrer Natur nach erhebliche Schwierigkeiten darbiete, und daß die Staatsregierung mit besonderer Sorgfalt jedes einzelne Wort zu erwägen gehabt habe. Die Regierungsvorlage beabsichtige keine Abänderung bestehender Eigenthumsverhältnisse, sondern nur die formelle Ordnung der Gemeindevermögensverwaltung in gewissenhaftem Anschluß an die bestehenden, in den einzelnen Landestheilen vorgefundenen Verhältnisse. Es sei deshalb nur von dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes die Rede, und zwar

1) von dem Stammvermögen,
2) von einzelnen Vermögensstücken der Kirche zu wohlthätigen und Schulzwecken,
3) von Stiftungen zu kirchlichen Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks.

In keinem dieser Gebiete habe man der Kirchengemeinde neue Eigenthumsrechte übertragen wollen, und dementsprechend seien die einzelnen Ausdrücke gewählt worden."

Der Berichterstatter der Commisssion, Abg. Dr. Gneist, bestätigte in der zweiten Berathung (B. d. A. S. 1455), „daß die Commission von Hause aus sich klar machte, daß über das Eigenthum der Vermögensobjecte, die hier genannt werden, im Gesetz nichts enschieden werden könne und solle."

Damit stimmen die wiederholten allgemeinen Aeußerungen des Ministerialdirektors Dr. Förster (Vergl. S. 27 und 68 f.) überein.

Abg. Windthorst (Meppen) constatirte (B. d. A. 1623) betreffs dieses § in Verbindung mit dem § 1:

„Der § 1 sagt, daß die Kirchenvorstände eingesetzt werden sollen, „um nach Maßgabe dieses Gesetzes die Vermögensangelegenheiten der Gemeinde zu besorgen." Das Besorgen ist ein sehr weitgehender Begriff und kann eben sowohl bezeichnen eine eigentliche Vermögensdisposition, als eine einfache Notiznahme, eine einfache Buchführung, eine einfache Mittheilung nach irgend welcher Richtung. Im § 3 wird gesagt, was zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören soll. Es war das leicht begreifliche Mißverständniß entstanden, daß die Enumeration unter den verschiedenen Ziffern hier bedeute, daß alles, was unter den Ziffern aufgeführt ist, zu dem Vermögen der Kirche gehören soll. Wenn die Bedeutung des § 3 also gewesen wäre, so wäre der § 3 eine der horrendesten Geburten legislatorischer Phantasie, denn daß man durch Gesetz Vermögenssubjecte hinstellt in Beziehung auf vorhandenes Vermögen, wäre etwas absolut Neues gewesen. Deshalb ist gesagt worden, es sei das auch die Absicht nicht. Daß diese Absicht nicht vorliegt, wollte ich hier recht klar und bestimmt betonen. Es folgt daraus, daß die Frage, was nun der Kirchenvorstand in Beziehung auf die einzelnen, hier aufgeführten Vermögensstücke zu besorgen hat, sich richtet nach den Eigenthumsverhältnissen und Rechtsverhältnissen dieser verschiedenen Vermögensobjecte, welche durch dieses Gesetz nicht haben alterirt werden sollen. (Eine Stimme links: Sehr richtig!) Ich danke dem geehrten Herrn für das Zeugniß, daß diese meine Auffassung eine richtige ist. Diese meine Auffassung bezieht sich auf alle Nummern von 1 — 4, insbesondere auch auf die Nr. 3."

(Vgl. die Erläuterungen zu Nr. 2 und 3.)

4. In der Commission wurde (A. d. A. S. 1578), „vorweg das Bedenken erhoben, daß eine erschöpfende Bezeichnung der von der Kirchengemeinde zu verwaltenden Objecte sich überhaupt nicht finden lassen werde. Die Nutzungen des Stammvermögens, beispielsweise auch die Erträge aus Vermiethung der Kirchenstühle, die Zuschüsse der Verpflichteten zur Unterhaltung des Pfarrsystems, die Gemeindeumlagen, Collecten ꝛc. würden sich kaum durch Worte erschöpfend bezeichnen lassen.

Deshalb möge man diese Gegenstände überhaupt nicht limitativ bezeichnen, sondern in Zeile 2 der Regierungsvorlage das Wort „insbesondere“ einschalten. Seitens der Regierungscommissarien wurde diesem Vorschlage widersprochen, da es nicht rathsam sei, diesen Umfang der Gemeindeverwaltung nur casuistisch durch aufgezählte Beispiele zu bestimmen. Nachdem auch von anderer Seite diesem Bedenken beigestimmt war, wurde das so gestellte Amendement zurückgezogen.“

Zu Nr. 1.

5. Nr. 1 ist ohne Aenderung in der Fassung der Vorlage beibehalten worden. In der Commission wurde (A. d. A. S. 1578) „im Allgemeinen anerkannt, daß das hier gemeinte Stammvermögen der Kirche und Pfarre einschließlich der dazu gehörigen Einkünfte und Dotation sachgemäß bezeichnet sei. Von einem Mitgliede wurde erläuternd hervorgehoben, diese Nr. 1 umfasse das von den Canonisten als Fabrikvermögen und als Beneficialfonds auseinander gehaltene Vermögen in einem Collectivausdruck.“

6. Die Motive geben folgende Erläuterungen (A. d. A. S. 212):

„Zu Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, daß das zur Deckung des Cultusbedürfnisses gewidmete Vermögen selbstverständlich auch Grundstücke und Kirchengebäude begreift, diese, insofern sie als Vermögenswerthstücke in Betracht kommen. Letzteres kann z. B. auch der Fall sein bei der Einräumung kirchlicher Gebäude zur Ausführung religiöser Musiken, zu Verhandlungen kirchlicher Vereine und dergleichen mehr.

Bezüglich der Pfarrhausbaufonds ist zu bemerken, daß in denjenigen Landestheilen, in denen französisches Recht gilt, besondere derartige Fonds für die Pfarrgemeinden nicht existiren, da nach dem, was darüber bereits in dem Allgemeinen Theil gesagt worden ist, die Verpflichtung zur Herstellung und baulichen Unterhaltung der Pfarrhäuser den Civilgemeinden obliegt. [Vergl. S. 81 f.] Insoweit greift die Bestimmung des § 4 Platz, aus welcher folgt, daß die etwaigen Baufonds der Civilgemeinden, sowie der baulastpflichtigen Patrone, Zehntherren ꝛc. der Verwaltung der Gemeindeorgane nicht unterliegen.

Die zur Besoldung der Geistlichen und niederen Kirchendiener (Meßner, Küster, Organisten, Todtengräber ꝛc.) bestimmten Vermögensstücke umfassen insbesondere die diesen Beamten eingeräumten Grundstücke, und zwar außer den zur Wohnung dienenden Baulichkeiten, auch die etwaigen Wirthschaftsgebäude, mögen sie den Beamten zur Nutzung oder nur zum Gebrauch überwiesen sein.“

7. Um klar auszusprechen, daß es sich hier sowohl als in Nr. 2 der Commissionsfassung nur um Parochialvermögen handele, wurden in der Commission mehrere Amendements gestellt, von denen sich 2 auf Nr. 1 bezogen (A. d. A. S. 1578):

a) In Zeile 1 nach dem Wort „Cultusbedürfnisse" einzuschalten: „der Pfarrgemeinde."

Denn Alles, was darüber hinaus liege, den Zwecken dieser Pfarrgemeinde zu dienen, dürfe nicht der Verwaltung der Einzelgemeinde unterstellt werden. Ohne diesen Zusatz würde die Gemeindeverwaltung sich auf kirchliche Institute und Vermögensgegenstände beziehen können, welche sie mit Recht und nach dem Sinne der Regierungsvorlage selbst nicht einbegreifen könne und solle.

Seitens der Regierungscommissarien dagegen wurde der Zusatz für selbstverständlich und überflüssig gehalten; er könne sogar schädlich wirken, weil er Zweifel über das Vermögen einer zu gründenden Filialgemeinde offen lasse.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß der § 1 als Gegenstand des Gesetzes überhaupt nur das unter Verfügung und Verwaltung der Einzelgemeinde stehende Vermögen bezeichne, und es deshalb nicht nöthig sei, in jedem folgenden Paragraphen den Zusatz „der Pfarrgemeinde" von Neuem hinzuzufügen.

Von einer Seite wurde monirt, daß der beschränkende Zusatz dasjenige kirchliche Vermögen der Einzelgemeinde, welches jetzt in Form von Ueberschüssen in die Bisthumskasse und nach Rom wandere, jeder Mitwirkung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung entziehen würde; — was andererseits bestritten wurde, da zu dem Vermögen der Einzelgemeinde unzweifelhaft auch die Einkünfte des Stammvermögens einschließlich der Ueberschüsse gehörten.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement schließlich mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt.

b) In Zeile 3 an Stelle des Wortes „Geistlichen" zu setzen „Pfarrgeistlichen".

Es sei dies nöthig, weil das Einkommen von Mönchen, bischöflichen Geistlichen 2c. nicht der Verwaltung der einzelnen Pfarrgemeinde unterstellt werden dürfe. Unter dem Wort „Pfarrgeistlichen" sei dann aber nicht bloß der eigentliche Pfarrer (Parochus) zu verstehen, sondern die Gesammtheit aller bei der Pfarrgemeinde amtirenden Hülfsgeistlichen.

Seitens der Regierungscommissarien wurde auch diesem Antrage widersprochen, da der von dem Antragsteller beabsichtigte Sinn selbstverständlich, die gewählte Ausdrucksweise aber nur zu Mißverständnissen Veranlassung geben könne. Beispielsweise würde in Missionsgemeinden, welchen keine Parochialrechte zuständen, der betreffende Geistliche, nicht unter den Begriff eines Pfarrgeistlichen fallen, während das dazu gehörige Vermögen doch von Kirchenvorstand und Gemeindevertretung verwaltet werden solle.

Bei der Abstimmung wurde auch dieses Amendement mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

In Bezug hierauf bemerkte der Antragsteller, Abg. Dr. Brüel, bei der zweiten Berathung im Plenum (B. d. A. S. 1447):

„Was die Nr. 1 und 2 des Commissionsvorschlages betrifft, so erkenne ich an, daß darin im Allgemeinen die Grenze richtig gezogen ist; es ist nur nach den Worten ein Mißverständniß möglich. Die Worte nämlich enthalten gar keine Beschränkung des Vermögens, welches man gemeint hat, auf den

Begriff von Pfarrvermögen, Parochialvermögen; das ist aber entschieden der Sinn, wie die Commissionsverhandlungen und nach meiner Meinung auch die Motive ergeben. Man würde, einfach auf die Worte gesehen, z. B. das Vermögen einer Domkirche, die keine eigene Pfarrkirche bildet, aber im Bezirk einer andern Pfarrkirche liegt, als mit unter die Bestimmung der Nr. 1 und 2 begriffen ansehen können. Daß das nicht gemeint ist, versteht sich eigentlich von selbst. Anträge, die von meiner Seite auf eine Klarstellung der Worte nach dieser Seite in der Commission gerichtet sind, sind dort abgelehnt, aber nicht in der Meinung, die Bedeutung der Nr. 1 und 2 damit über den von mir bezeichneten richtigen Sinn hinaus zu erweitern. Es kommt mir deshalb nur darauf an, hier ausdrücklich zu constatiren, was, wie ich glaube, von keiner Seite Widerspruch erfahren wird, daß man nur Parochialvermögen gemeint hat."

8. Ueber „Anniversarien" bemerkt der Commissionsbericht (A. d. A. S. 1578):

„Die Schlußworte „und der Anniversarien" wurden sprachlich und sachlich bemängelt. Der Ausdruck „Anniversarien" bezeichne nicht sowohl die für Messen und sonstige Cultushandlungen gestifteten Capitalien, sondern vielmehr jene geistlichen Amtshandlungen selbst. Die dafür gestifteten Capitalien aber wiederum gehören nicht zu dem Stockvermögen Nr. 1, sondern vielmehr zu den Stiftungen Nr. 3 der Regierungsvorlage.

Seitens der Regierungscommissarien wurde dagegen die Behauptung aufrecht erhalten, daß in den alljährlich zahlreich eingehenden Anträgen auf die staatliche Genehmigung solcher Stiftungen das Wort „Anniversarien" in dem hier gebrauchten Sinne vielfach vorkomme, und daß die dafür fundirten Capitalien als ein dauerndes Einkommen des Parochus dem Zweck und Erfolge nach dem Stammvermögen der Pfarre anzureihen seien.

Auch von anderer Seite wurde die Behauptung wiederholt, daß nach kirchlichem Sprachgebrauch das Anniversarium nur das Jahresgedächtniß selbst bezeichne, nicht das dafür gestiftete Vermögensstück, welches letztere nicht Beneficialfonds, sondern Stiftungsvermögen sei. Nicht der Parochus als solcher, sondern der in der Stiftung bezeichnete celebrirende Cleriker beziehe das Stipendium aus dem Anniversarienfonds.

Nach längerer Discussion über den Sprachgebrauch und die Natur der Anniversarienfonds, — wobei schließlich noch hervorgehoben wurde, daß es sich weniger um die grammatische Auslegung als darum handle, daß solche Fonds analog dem übrigen Pfarrvermögen dem celebrirenden Parochus ein dauerndes Einkommen garantiren, — wird die Aufrechterhaltung der betreffenden Worte der Regierungsvorlage mit 11 gegen 8 Stimmen beschlossen."

Zu Nr. 2 und 3.
(Nr. 2 der Vorlage.)

9. Die in der Regierungsvorlage Nr. 2 erwähnten einzelnen kirchlichen Vermögensstücke zu wohlthätigen und (oder) Schulzwecken sollen laut dem Commissionsbericht (A. d. A. S. 1579), „solche Vermögensstücke

umfassen, welche, wie Küster- und Lehrerwohnungen und Emolumente des Küsters und Schullehrers, zwar nicht zum Stammvermögen der Kirche und Pfarre zu rechnen, wohl aber als ein Theil des kirchlichen Vermögens bisher von kirchlichen Organen verwaltet worden sind. Nicht gemeint damit sind, wie der Regierungscommissar ausdrücklich bemerkte, Schulinstitute und andere schon bisher unter einer gesonderten Schulverwaltung stehende Einkünfte."

Ueber die gegen diese Fassung erhobenen Bedenken meldet derselbe Bericht:

„Von einer Seite wurde das Bedenken erhoben, daß man die zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke überhaupt nicht der Verwaltung durch kirchliche Organe überlassen dürfe: wogegen erinnert wurde, daß die bisher aus kirchlichen Mitteln zu Schulzwecken gemachten und von kirchlichen Organen verwalteten Zuwendungen jedenfalls bis zum Erlaß des Unterrichtsgesetzes in statu quo bleiben müßten.

Von anderer Seite glaubte man, hinter dem Worte: „Schulzwecken" einschalten zu müssen: „der Pfarrgemeinde", um die Gefahr auszuschließen, daß das Gesetz den Gemeindeorganen Vermögensstücke unterwerfe, welche ganz anderer Verwaltung zu unterstellen seien: wogegen die Regierungscommissarien erinnerten, daß eine Beschränkung nach den geographischen Grenzen der Gemeinde hier nicht angezeigt sei, weil die Fälle gar nicht selten vorkommen, daß Kirchengemeinden Vermögensstücke außerhalb ihres Bezirkes besitzen.

Von anderer Seite erachtete man einen Zusatz für nothwendig dahin:

„In Betreff der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke bleibt die Regelung dem Unterrichtsgesetz vorbehalten."

wogegen erinnert wurde, daß dieser Vorbehalt völlig selbstverständlich und überflüssig erscheine.

Wieder von anderer Seite wurde der Ausdruck „kirchliche Vermögensstücke" als zu vieldeutig erachtet. Es müsse durchweg festgehalten werden, daß nur Vermögen, welches den Zwecken dieser Parochie dient, unter die Gemeindeverwaltung gehöre. Der allgemeine Ausdruck „kirchliche Vermögensstücke" lasse aber auch die Deutung zu, daß Vermögensstücke von Knabenseminaren, Priesterseminaren, barmherzigen Schwestern ꝛc. darunter zu verstehen seien. Es werde sich daher empfehlen, zu sagen: „kirchliche Parochialvermögensstücke", — wogegen andererseits das Amendement für überflüssig, weil nach dem Zusammenhang selbstverständlich erachtet wurde." [Vgl. die Erklärung des Abg. Dr. Brüel S. 96.]

All' diese Amendements wurden abgelehnt; dagegen beschloß die Commission mit Stimmenmehrheit, die Regierungsvorlage in noch weiterer Fassung der Verwendungszwecke durch die Einschaltung:

„zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder"

zu ergänzen.

10. Die Motive (A. d. A. S. 212) bemerkten, daß zu den in Nr. 2 der Vorlage erwähnten Vermögensstücken, welche wohlthätigen Zwecken dienen, auch alle Collectengelder und die Sammlungen zu milden Zwecken in Opferstöcken gehören. Die Commission beschloß jedoch, die kirchlichen Collecten, Sammlungen, Opferstöcke ꝛc., wenn sie auch dem Wortsinne nach unter den Vermögensstücken bereits einbegriffen seien, in einer besonderen Nr. 3 ausdrücklich zu erwähnen. Der Commissionsbericht (A. d. A. S. 1579) meldet darüber:

„Die Collecten in den verschiedenartigsten Gestalten, (so wurde von vielen Seiten ausgeführt) nähmen in wachsendem Maße den Charakter einer kirchlichen Besteuerung an, für welche eine Controle der Gemeinde durch ihren geordneten Vorstand um so mehr angezeigt sei, als die Gemeindebesteuerung für communale Zwecke sich immer mehr vervielfältige, und ein Zweck den anderen durchkreuze. Auch die Regierungscommissarien erklärten sich mit einer ausdrücklichen Erwähnung der Collecten und Sammlungen einverstanden, welche auch die Regierungsvorlage nach Ausweis der Motive von Anfang an habe einbegreifen wollen. Ueber die Fassung eines darauf bezüglichen Satzes erhoben sich indessen mannigfaltige Zweifel.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß Collecten nur dann der Verwaltung der Gemeindeorgane zu unterwerfen seien, wenn sie lediglich für örtliche Gemeindezwecke gesammelt würden. Die Intention der Geber bei Collecten sei aber meistens nicht auf örtliche, sondern allgemeinere kirchliche Zwecke gerichtet. So wenig man es hindere, daß zu Nationaldenkmälern gesammelt werde, so wenig könne man Sammlungen zu weiteren kirchlichen Zwecken beschränken wollen.

Von der anderen Seite glaubte man alle zu wohlthätigen und kirchlichen Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks veranstalteten Collecten einer Kenntniß und Controle des Kirchenvorstandes unterwerfen zu sollen; wobei ausdrücklich erklärt wurde, daß damit der Zulässigkeit der Sammlungen für weitere kirchliche Zwecke, so weit kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, durchaus nicht präjudicirt werden solle. Nur empfehle es sich, diesen immerhin erheblichen Modus einer Besteuerung der Pfarrgenossen nicht einer Cognition des Kirchenvorstandes und einer Controle durch die Kirchenrechnungen zu entziehen.

Ueber die Fassung eines Amendements in diesem Sinne erhoben sich indessen mannigfaltige Zweifel. Ob man sagen solle: „Collecten innerhalb und außerhalb der Kirche", oder: „Collecten innerhalb des Gemeindebezirks"; ob man nur öffentliche Collecten nennen solle, wogegen erinnert wurde, daß eine sichere Begrenzung „öffentlicher" Collecten nicht ausführbar sei und jede Collecte, welche sich einer Controle des Kirchenvorstandes entziehen wolle, die Sammlung als eine nicht öffentliche bezeichnen werde;

ferner ein Zweifel, ob man nur Collecten zu kirchlichen oder auch zu wohlthätigen und Schul-zwecken einbegreifen solle;

ferner ein Streitpunct, ob man nur die von kirchlichen Organen veranstalteten Sammlungen, oder auch die von Privaten unternommenen aufnehmen solle.

Von einer andern Seite wurde allgemein jede Controle der Collecten durch den Kirchenvorstand für unnöthig erachtet und bemerkt, daß, wenn der Zweck solcher Amendements nur eine Beschränkung der Sammlungen für Diöcesanzwecke und für den „Peterspfennig“ sein solle, dieser Zweck längst erreicht sei. Alle solche Sammlungen würden bereits controlirt und sogar die Rechnungen öffentlich bekannt gemacht. Eine Controle der Gemeinde werde die Erträge des Peterspfennigs eher erhöhen als schmälern. Es sei namentlich auch nicht einzusehen, warum Sammlungen zu allgemeinen wohlthätigen Zwecken, welche vielleicht auch Andersgläubigen zu Gute kommen sollen, unter die Verwaltung kirchlicher Gemeindeorgane ausschließlich zu ziehen wären.

Schließlich neigte sich die Mehrheit der Commission dahin, einen Unterschied zwischen den durch kirchliche Organe und durch dritte Personen gemachten Sammlungen zu machen, um nicht ohne zwingenden Grund und gegen die eigentliche Intention des Gesetzes Privatsammlungen zu den mannigfaltigsten wohlthätigen Zwecken unter eine beengende Controle des Kirchenvorstandes zu stellen. Es würde demnach zu unterscheiden sein:

a) erfolgt die Collecte unter Autorität kirchlicher Organe, so erscheine es angemessen, sie durch die kirchlichen Gemeinderechnungen gehen zu lassen und unter Controle des Kirchenvorstandes zu stellen, seien es kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke;

b) die von Privaten veranstalteten Sammlungen solle und könne man nur dann unter kirchliche Controle stellen, wenn sie zu eigentlich kirchlichen Zwecken veranstaltet worden sind.“

Dieser Auffassung entsprechend wurde mit 11 gegen 7 Stimmen folgende Nr. 3 beschlossen:

„Die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken oder durch andere Personen zu kirchlichen Zwecken innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten 2c.“

Bei der zweiten Berathung im Abgeordnetenhause wurden zu dieser neuen Nummer 2 Anträge gestellt. Abg. Dr. Brüel wünschte dieselbe vollständig gestrichen, und Abg. Haucke beantragte, die Worte

„oder durch andere Personen zu kirchlichen Zwecken“

zu streichen.

Abg. Haucke wies zur Motivirung dieses Antrags darauf hin (B. d. A. S. 1449), daß es zu „ungeheuerlichen Aergerlichkeiten und Weitläuftigkeiten“ führen müsse, wenn man auch die von nicht kirchlichen Personen veranstalteten Collecten den Organen der Kirchengemeinde zur Verwaltung zuwiese.

Der Regierungscommissar Geh. Regierungsrath Bartsch empfahl den Antrag (B. d. A. S. 1451):

„Es würden in der That, wenn die Commissionsvorlage in der gegen-

wärtigen Fassung in diesem Punkte angenommen würde, von derselben Objecte getroffen werden, die ihrer ganzen Natur und Bestimmung nach offenbar nicht zum kirchlichen Vermögen gehören oder dazu nicht gerechnet werden können. Ich glaube, man kann auch nicht exemplificiren auf den sogenannten Peterspfennig, weil dessen Einsammlung bekanntlich der polizeilichen Genehmigung unterliegt und weil ein Mißbrauch, wenn er damit getrieben werden sollte, verhindert werden kann durch die Mittel der Aufsicht des Staates."

Der Cultusminister Dr. Falk bemerkte in demselben Sinne (B. d. A. S. 1453):

„Der Theil, den der Herr Abgeordnete Haucke bezeichnet hat, scheint mir denn doch über Wünschenswerthes hinauszugehen. Ich bin vollständig davon durchdrungen, daß die Sammlung, welche in den Motiven oder in dem Bericht als Hauptmotiv für den Vorschlag Erwähnung findet, durch die Annahme desselben nicht unter die Controle gestellt wird, die gewünscht wird. Das ist, wie schon vorhin hervorgehoben wurde, der Peterspfennig. Collecten, meine Herren, die außerhalb der Kirchengebäude gesammelt werden, können legal nur gesammelt werden mit polizeilicher, staatlicher Genehmigung. Ich glaube, schon dieses Gesetz wird mannigfach umgangen sein, und wenn es sich um die genannte Abgabe handelt, so würden auch in dem Falle, daß die hier fixirte Controlmaßregel angenommen ist, die Mittel zur Umgehung des Gesetzes nicht allzu schwer gefunden werden. Für andere Fälle aber, meine Herren, meine ich, ist die vorgeschlagene Bestimmung des Gesetzes nicht erforderlich; ihre Folgen würden sich sogar leicht in einer Weise zeigen, die man Quälerei — ich brauche allerdings einen harten Ausdruck — der Privatpersonen nennen kann. Ich habe gar kein Bedenken, das z. B. für den Fall, den der Herr Abgeordnete Haucke und auch, glaube ich, der Herr Abgeordnete Brüel angedeutet haben, anzuerkennen. Es ist dies ein aus dem Leben gegriffener Fall, der sich außerordentlich oft wiederholt. Sollen denn die Damen, die einen Teppich sticken wollen oder eine Altardecke für eine katholische Kirche zum Jubiläum oder zu einer andern Gelegenheit, und die durch Collecten in einem bestimmten Kreise bestimmte Mittel zur Anschaffung der Materialien sich beschaffen, das Geld erst an den Kirchenvorstand abliefern, damit sie es nachher wieder herausbekommen, um sich die Materialien anzuschaffen? Wenn diese Bestimmung angenommen würde, würde es dahin kommen."

Der Antrag Haucke wurde darauf angenommen, und mit dieser Aenderung die Nr. 3 in zweiter und dritter Berathung genehmigt, so daß sie also lautete:

3) Die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten rc.

Im Herrenhause veranlaßte diese Fassung noch 2 Abänderungsvorschläge.

Graf Udo zu Stolberg wollte aus Rücksicht auf Nr. 3 den Eingang des § 3 dahin ändern:

„Zu dem kirchlichen Vermögen, dessen Verwaltung durch dieses Gesetz geregelt werden soll, gehören:"

Er meinte (V. d. H. S. 347), die vorliegende Fassung des Einganges müsse Bezug haben auf § 1, und in § 1 sei die Rede von dem kirchlichen Vermögen jeder Gemeinde; wenn die Sache also so stehen bleibe, so würde man zu dem Schlusse berechtigt sein, daß eine Collecte, die in einer Gemeinde gesammelt worden, dieser Gemeinde gehöre, während sie doch nicht der Gemeinde gehöre, sondern der Corporation, für welche sie gesammelt worden; diesem Uebelstande solle sein Antrag abhelfen.

Prof. Dr. Beseler beantragte dagegen, hinter dem Worte „Schulzwecken" hinzuzufügen

„des Gemeindebezirks".

Er wies darauf hin (V. d. H. S. 347), daß die Bemerkung der Motive: „Unter den Vermögensstücken, welche wohlthätigen Zwecken dienen, gehören auch alle Collectengelder 2c." sich selbstverständlich nur auf solche Collecten beziehe, welche zum Besten des Gemeindebezirks veranstaltet sind, wogegen die Nr. 3 des Abgeordnetenhauses keinen Unterschied mache, ob diese Sammlungen zum Besten des Gemeindebezirks oder für auswärts bestimmt seien, indem ganz allgemein gesagt sei, daß solche Erträge von Sammlungen in das Kirchenvermögen übergehen, und fuhr dann fort:

„Nun begreife ich nicht, wie man sagen kann, daß etwas zu dem Vermögen einer Person gerechnet wird, welches nicht ihr gehört, sondern einer anderen Person. In dem Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses und in den Verhandlungen desselben ist dies damit gerechtfertigt worden, daß es im Sinne dieses Gesetzes gemeint sei. Allein, meine Herren, ich denke, im Sinne dieses Gesetzes kann nicht gemeint sein, was juristisch unmöglich ist. Es ist dann aber ferner gesagt worden, daß ja die Sache gar nicht so gemeint sei, wie es erscheine; es solle ja nicht eigentlich etwas erworben werden für die Kirchengemeinde, sondern sie solle nur von solchen Sammlungen und Collecten, welche für auswärts bestimmt sind, eine gewisse Kenntniß erlangen; sie solle keine eigentliche Controle haben, es sollen diese Erträge nur durch die Bücher gehen. In diesem Sinne hat auch der Herr Vorredner die Sache aufgefaßt, er meint bloß, es sei nicht deutlich genug ausgedrückt; die Formulirung seines Antrages mache Alles zurecht und bringe Alles in den rechten Schick. Aber, meine Herren, was bedeutet denn eine solche Aeußerung in einem Commissionsbericht? Derselbe ist ein Theil der Vorarbeiten, der sogenannten Materialien eines Gesetzes. Wenn es sich nun um die Auslegung eines unklaren Gesetzes handelt, dann ist die Sache ganz

unbedenklich, dann ist eine solche Vorarbeit ein sehr wesentliches Interpretationsmittel; wenn es sich aber um ein bestimmtes klares Gesetz handelt, dann, meine ich, kann einer solchen, immerhin doch nicht maßgebenden Aeußerung keine Bedeutung beigelegt werden. Es fehlt ihr neben dem Gesetze oder gar gegen dasselbe jede legislative Autorität. So wie die Sache hier liegt und, auch nach der Formulirung des Herrn Grafen Udo zu Stolberg, im Zusammenhange mit dem ganzen Gesetz, namentlich der §§ 4 und 8 über die Verwaltung, aufgefaßt werden muß, gehört in der That der Ertrag der Sammlungen und Collecten für auswärts der Kirchengemeinde, innerhalb deren Bereich sie gesammelt sind; wenn diese sie herausgiebt an Andere, so ist das eine Liberalität, und wenn der Pfarrer direct solche Collectengelder abliefert, so würde er keine bloße Ordnungswidrigkeit begehen, sondern eine Unterschlagung vornehmen."

Ministerialdirector Dr. Förster erklärte (B. d. H. S. 348), daß die Staatsregierung gegen den Antrag Beseler keinen Widerspruch erhebe; dagegen bat er, das Amendement Stolberg abzulehnen, da dasselbe einmal an der Sache wesentlich nichts ändere, zweitens aber einen fremden und schiefen Gedanken in das Gesetz hineintrage, als ob nämlich das Gesetz nicht bloß die Organe, sondern auch die Regel der Kirchenverwaltung gebe.

Das Amendement Beseler wurde angenommen, und somit war die endgültige Fassung der Nr. 3 gegeben.

11. Bei Berathung der Nr. 3 wurde allseitig constatirt, daß, wie durch das ganze Gesetz und den ganzen § 3 (Vgl. S. 93 f. unter 3), so besonders durch diese Nummer eine Aenderung des materiellen Vermögensrechts nicht getroffen werden solle und könne.

Gegenüber dem Abg. Statz, der auf Grund der Annahme, daß gemäß dem Wortlaute des § 3 der Commission die Collecten in das Kirchenvermögen der betreffenden Gemeinde übergehen sollten, erklärte in der zweiten Berathung der Cultusminister (B. d. A. S. 1453):

„Wenn dasjenige, was der Herr Abgeordnete Statz in diesem Vorschlage gefunden hat, wirklich darin enthalten wäre oder enthalten sein sollte, dann schiene es mir allerdings unmöglich, der Bestimmung die Zustimmung zu geben. Ich bin aber doch nicht der Meinung, daß hier irgend etwas über Eigenthumsverhältnisse bestimmt sein soll, sondern ich habe, namentlich wenn ich den Bericht Ihrer Commission mit der Formel des Vorschlages verglich, nur ausgedrückt gefunden, daß von derartigen Sammlungen und ihren Resultaten die betreffenden Gemeindeorgane eine Kenntniß erhalten und eine Controle darüber üben sollen, daß sie aber nichts weiter thun sollen, als daß sie gewissermaßen durchlaufende Posten, die sie an der einen Stelle in Einnahme, an der andern in Ausgabe stellen, in ihre Rechnung aufnehmen. Das soll,

glaube ich, nach den Motiven, die im Bericht niedergelegt sind, der Sinn dieser Bestimmung sein. Ginge er weiter, dann würden sich allerdings Folgerungen daran knüpfen lassen, wie sie der Herr Abgeordnete Statz vorhin angeführt hat, und ich würde mich dann nicht in der Lage befinden, mich mit dieser Bestimmung irgendwie einverstanden zu erklären. . . . . In dieser Beziehung darf ich aber noch den Aeußerungen des Herrn Referenten und anderer Mitglieder der Commission entgegensehen."

Der Berichterstatter Abg. Dr. Gneist erklärte darauf:

„Wir haben lange Stunden in der Commission verhandelt und die 12- bis 13fachen Amendements zu dem § 3 Nr. 4 und nachher zu § 4 drehen sich lediglich darum, daß die Commission von Hause aus sich klar machte, daß über das Eigenthum der Vermögensobjecte, die hier genannt werden, im Gesetz nichts entschieden werden könne und solle. Alle Fassungen, die hier im Augenblicke nicht ganz liquid erscheinen, beruhen auf der Nothwendigkeit, in diesem Paragraphen nichts über das Eigenthum zu sagen. Und damit nicht etwa ein flüchtiger Leser, der von den Commissionsverhandlungen keine Kenntniß hat, in diesen Irrthum falle, ist es gleich im Eingange der Motive gesagt worden. [A. d. A. S. 1578.] Der Sprachgebrauch des Gesetzes an dieser Stelle ist also wiederholt erwogen zu dem Zweck, damit über die Eigenthumsfrage absolut nichts entschieden werde. Es ist nur von „Vermögen in diesem Sinne" die Rede, und in der Commission ist mindestens zehnmal ausdrücklich declarirt worden, daß Collecten, welche für einen bestimmten Zweck erlaubter Weise erhoben worden sind, von Niemanden zu einem andern Zwecke expropriirt werden dürfen."

Bei der dritten Berathung bemerkte Abg. Windthorst (Meppen) (B. d. A. S. 1623):

„Das ist von selbst klar, daß Collecten nicht ohne Weiteres zu den Gegenständen gehören, an welchen die Gemeinde als solche irgend welche Rechte nur haben kann. Inzwischen würde, da das Eigenthum der Resultate dieser Collecten nicht hat alterirt werden können und sollen, aus der richtigen Auffassung des Paragraphen folgen, daß der Kirchenvorstand bei den Collecten nichts Anderes zu thun hat, als das, was der Eigenthümer der Resultate dieser Collecten verlangen kann, nämlich das Resultat der Collecten dem Eigenthümer herauszugeben."

Zu Nr. 4.
(Nr. 3 der Vorlage.)

12. Unter Stiftungen „zu irgend einem kirchlichen Zwecke" verstand die Vorlage laut den Motiven (A. d. A. S. 212) „z. B. Siechenhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser und ähnliche zu kirchlichen Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks errichtete Anstalten; haben dieselben stiftungsmäßig eigene Verwaltungsorgane, so wird insoweit die Zuständigkeit der Gemeindeorgane beschränkt."

Der Commissionsbericht (A. d. A. S. 1580) erklärt, mit Nr. 3 der Vorlage seien „selbstverständlich nur die Stiftungen gemeint, welche bisher schon von kirchlichen Organen verwaltet werden, wie dies auch die Regierungs-Commissarien anerkennen."

13. Ueber die Abänderung der Nr. 3 in der Commission meldet der Bericht (A. d. A. S. 1580):

„Rücksichtlich der Fassung ergeben sich mannigfaltige Bedenken, insbesondere mit Rücksicht auf die am linken Rheinufer bestehende Gesetzgebung über die Kirchenfabriken. Während von einer Seite das Amendement gestellt wurde:

A. Die zu irgend einem kirchlichen Zweck innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und bisher von kirchlichen Organen verwalteten Stiftungen, sofern nicht 2c.

wurde von anderer Seite mit Rücksicht auf die Rheinischen Fabrikgesetze beantragt, anstatt der letzten Worte zu sagen:

B. an welchen bisher die Verwaltung kirchlichen Organen oder Kirchenfabriken zustand.

Gegen die Fassung A. wurde eingewandt, daß damit der jetzige factische Zustand, bei welchem kirchliche Organe manches Vermögen verwalten, welches sie von Rechtswegen nicht verwalten sollten, zu einem gesetzlichen erhoben werde. Deshalb sei vielmehr eine Fassung rathsam, nach welcher die kirchlichen Organe nur diejenigen Stiftungen verwalten sollen, an welchen bisher schon kirchlichen Organen oder kirchlichen Fabriken die Verwaltung zustand.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß bei der Umbildung der Ortsarmenverbände in dem Armenpflegegesetz vom 8. März 1871 § 17 ausdrücklich disponirt sei, „daß die Verwaltung über die Vermögensstücke auf die neuen Verbände übergehe unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben."

Von anderer Seite wurde empfohlen, statt der vieldeutigen Worte „zu kirchlichen Zwecken" bestimmter zu sagen: „zu Cultuszwecken", wogegen erinnert wurde, daß eine Beschränkung dieser Art wohl nicht am Orte sei, da, wenn sich einmal Stiftungen unter kirchlicher Verwaltung befänden, auch eine Controle durch den Kirchenvorstand sich empfehle.

Ein weiterer Zweifel erhob sich über den Vorbehalt der Regierungsvorlage: „sofern nicht stiftungsmäßig eigene Verwaltungsorgane eingesetzt sind."

Es wurde beantragt, diesen Vorbehalt zu streichen, weil auch solche Stiftungen, bei denen stiftungsmäßig kirchliche Verwaltungsorgane eingesetzt seien, den neugeordneten Kirchenvorständen zu unterwerfen sein würden. Andererseits wurde erinnert, daß jedenfalls ein entgegengesetzter Wille des Stifters die Mitwirkung des Kirchenvorstandes ausschließen müsse, und ein darauf bezügliches Amendement gestellt:

C. sofern der Wille des Stifters nicht entgegensteht.

Von einer Seite wurde es endlich für rathsam erachtet, eine Gesammtrege-

lung der Gesetzgebung über die Verwaltung der Stiftungen an dieser Stelle vorzubehalten durch einen Zusatz:

D. Die Verwaltung aller sonstigen Stiftungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt;

wogegen von den Regierungscommissarien und von anderer Seite erinnert wurde, daß alle solche Vorbehalte überflüssig und selbstverständlich erscheinen. Die Gesetzgebung müsse sich gerade in dieser Materie freie Hand vorbehalten.

Prinzipiell endlich wurde die Aufnahme der Stiftungen an dieser Stelle von einer Seite überhaupt bestritten. Stiftungen hätten eine an sich selbständige juristische Persönlichkeit und gehörten deshalb so wenig zur Parochialverwaltung wie zum Parochialvermögen. Die Regierungsvorlage sei der Wortfassung nach so zweideutig, daß z. B. Emeritenhäuser der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegen würden, sofern sie im Bezirk der Parochie gelegen wären. Auch solche Stiftungen, welche nur für einen Theil einer Gemeinde bestehen, dürften nicht ohne Weiteres ihrer Verfassung beraubt und unter die Verwaltung des gesammten Kirchenvorstandes gestellt werden. Selbst solche Verwaltungen, die sich ohne nachweisbare Anordnung des Stifters historisch gebildet haben, hätten Anspruch darauf, in ihrer selbständigen Verwaltung erhalten zu bleiben. Warum solle beispielsweise die Verwaltung eines Hospitals, welches stiftungsmäßig dem Bischof übertragen worden, auf den Kirchenvorstand des Orts übergehen, in welchem das Hospital zufällig belegen sei? Es gebe sogar Stiftungen genug, welche Revocation androhen, wenn die eingesetzten Verwaltungsorgane nicht weiter fungiren können.

In längerer Debatte neigte sich die Ansicht der Commission dahin, daß jedenfalls nur Stiftungen innerhalb des Gemeindebezirks einzubegreifen; daß ferner ein entgegenstehender Wille des Stifters zu respectiren, innerhalb dieser Grenzen aber die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen auch unter die Controle des Kirchenvorstandes zu stellen seien, — einschließlich auch solcher Stiftungen, welche unter gemischter Verwaltung stehen.

Unter selbstverständlichem Vorbehalt speciellerer Regelung durch ein künftiges Stiftungsgesetz wurde deshalb unter Ablehnung der übrigen Vorschläge mit 16 gegen 3 resp. 14 gegen 5 Stimmen folgende Fassung angenommen:

4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen, sofern der Wille des Stifters nicht entgegensteht."

In zweiter Lesung wurde der Antrag gestellt, die Worte: „sofern der Wille des Stifters nicht entgegensteht" zu streichen, weil sie nur dahin führen würden, daß den Stiftungen unter Einfluß der Geistlichkeit regelmäßig eine Clausel zur Ausschließung des Kirchenvorstandes beigefügt werden würde. Von einer anderen Seite wurde die Clausel für nicht relevant erklärt, da eine positive Specialbestimmung des Stifters im Rechtswege geltend zu machen sei. Von einem Mitgliede wurde ein Beispiel aus jüngster Zeit angeführt, in welchem ein Privatmann eine bedeutende Stiftung bereits zurückgenommen habe, nachdem ihm mitgetheilt sei, daß nach diesem Gesetzentwurf seine Stiftung künftig unter „bürgerliche" Verwaltung kommen solle.

Bei der Abstimmung wurde nunmehr in zweiter Lesung mit 13 gegen 4 Stimmen beschlossen: die Worte „sofern der Wille des Stifters nicht entgegensteht" in Wegfall zu bringen."

Im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde zu Nr. 4 ein Abänderungsantrag nicht eingebracht.

Im Herrenhause dagegen beantragte Professor Dr. Beseler:

principaliter: der Nr. 4 hinzuzufügen:

„sofern der Wille des Stifters nicht entgegensteht;

eventualiter: dem § 3 am Schlusse folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Die Bestimmung unter 4 findet jedoch auf die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen nur Anwendung, sofern der Wille des Stifters nicht entgegensteht."

Der Antragsteller wies darauf hin, daß die Commission den Wegfall der Clausel aus dem Grunde beschlossen habe, um zu vermeiden, daß den Stiftungen unter dem Einflusse der Geistlichkeit regelmäßig eine Clausel zur Ausschließung des Kirchenvorstandes hinzugefügt werde, und bemerkte dazu (B. d. H. S. 348):

„Ich zweifle sehr, ob selbst eine solche Bestimmung, wie sie jetzt in Nr. 4 steht, irgendwie ihren Zweck erreichen würde. Ich meine nämlich, es würde in jedem einzelnen Falle sehr leicht sein, eine Verwaltungsbehörde für eine Stiftung einzusetzen, in welcher der Pfarrer entschieden betheiligt wäre mit andern ihm gleichgesinnten Personen und von der man doch nicht sagen könnte, die Verwaltungsbehörde ist ein kirchliches Organ."

Ministerialdirector Dr. Förster bemerkte gegen das Amendement (B. d. H. S. 348 f.):

„Es wird natürlich von meiner Seite nicht in Abrede genommen, daß für die Erklärung von Stiftungsurkunden ein wesentlicher Grundsatz ist, daß der Wille des Stifters entscheidet, und daß man einen solchen Grundsatz oder Interpretationsregel nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen brechen darf. Aber meines Erachtens liegt hier die Sache anders. Nämlich in der Nr. 4 des Paragraphen ist gesagt: „die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen". Damit sind natürlich die Organe gemeint, die man bisher hat betrauen können mit der Verwaltung von Stiftungen, und wenn an Stelle dieser Organe andere gesetzliche Organe treten, so geht auf diese die Verwaltung über, ohne daß man sagen kann, der Wille des Stifters ist gebrochen. Denn der Wille des Stifters wäre nur dann gebrochen, wenn er ausdrücklich dahin ginge oder durch Interpretation sich herausstellte, es soll z. B. eine bestimmte Stiftung nur vom Pfarrer allein verwaltet werden. Dann würde man sagen können, hier ist der Pfarrer allein Verwalter. Wenn aber überhaupt, wie jetzt die Sache in den bei weitem meisten Fällen liegt, gesagt ist: die Stiftung soll vom Pfarrer des Ortes

verwaltet werden, so hat der Stifter nicht daran gedacht, daß der Pfarrer ausschließlich das Organ der Verwaltung sein soll, und wenn dieses Organ durch Andere ersetzt wird, so ist der Wille des Stifters nicht gebrochen. Es kommt aber noch eine andere Schwierigkeit hinzu. Was der Wille des Stifters ist, ist bei der Interpretation oft streitig, unterliegt sehr subjectiver Auffassung. Wenn der Richter interpretirt, so wird sein Erkenntniß rechtskräftig, und damit ist der von ihm gefundene Wille des Stifters rechtskräftig zur Anerkennung gekommen; wenn aber die Verwaltung nach dem Willen des Stifters interpretirt, so erlangt die Interpretation nicht die Eigenschaft der Rechtskraft und ist auch dem Wechsel der Auffassung unterworfen. Daß es oft zweifelhaft sein kann, was eigentlich der Wille des Stifters ist, das werden die Juristen und die Richter, die über solche Dinge jemals cognoscirt haben, anerkennen. Es ist also das Zurückgehen auf den Satz: sofern der Wille des Stifters nicht widerspricht, an sich bedenklich. Es würde auch die Folge haben, daß, wenn man ihn auf diejenigen Stiftungen ausdehnt, die jetzt noch errichtet werden, die Stifter, namentlich, wenn sie in den Händen der Geistlichen sind, die ihnen die Stiftung dictiren, oder mit denen sie die Stiftung und ihre Gestaltung verabreden, alle Stiftungen oder doch die Mehrzahl derselben so einrichten würden, daß sie außerhalb der kirchlichen Verwaltungsorgane fielen, und das hat etwas sehr Bedenkliches, denn dann würde ein großer Theil des zweifellos kirchlichen Vermögens, das nur für kirchliche Zwecke gestiftet ist, außerhalb der regelmäßigen Verwaltung verwaltet werden, und deswegen, glaube ich, würde es in dieser Allgemeinheit nicht gut gehen, und mit Beziehung auf den eventuellen Antrag des Herrn Geheimen Raths Beseler habe ich schon das Bedenken hervorgehoben, daß es immer zweifelhaft bleibt, ob der Wille des Stifters wirklich der ist, daß es nur so bleiben soll, oder ob er nicht damit einverstanden wäre, daß, wenn die Organe sich ändern, die Verwaltung auf die anderen Organ eübergeht." (Vgl. unter 14 S. 109 f.)

Die beiden Anträge Beseler wurden abgelehnt. Graf Landsberg nahm bei der zweiten Berathung den eventuellen Antrag wieder auf, aber derselbe wurde mit 55 gegen 35 Stimmen abermals abgelehnt.

Die Nr. 4 ist also in der von der Commission beschlossenen Fassung beibehalten worden.

14. Ueber die Bedeutung der Nr. 4 sprach sich gegenüber den Bedenken der Abgg. Dr. Brüel und Windthorst (Meppen) der Berichterstatter der Commission, Abg. Dr. Gneist, folgendermaßen aus (B. d. A. S. 1456):

„Was die Nr. 4 betrifft, so ist hier wiederholt declarirt worden: Ueber die Eigenthumsfrage wird hier nichts entschieden. Es wird auch nichts entschieden über Stiftungen, die ihre selbständige Verwaltung haben, die als pia corpora incorporirt sind, nichts über Stiftungen, die eine bestimmte Laienverwaltung haben, sondern es wird nur gesagt, daß Stiftungen innerhalb des Bezirks, die bisher von kirchlichen Personen, also vom Pfarrer oder vom Pfarrer und dem Kirchenvorstand verwaltet wurden,

daß diese nunmehr auch unter die Controle der neu creirten Kirchenvorstände treten. Dadurch, meine Herren, ist der Eigenthumsfrage der Stiftungen nicht präjudicirt, sondern es handelt sich nur noch um die Frage, die der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst anregte, ob die Clausel nothwendig ist: „Sofern der Wille des Stifters entgegensteht." Er hat thatsächlich richtig bemerkt, ich habe als Jurist gewünscht, diese Clausel einzuschalten, um Mißverständnisse abzuwehren. Ich bin allerdings der Ueberzeugung, daß, wenn der Stifter speciell und positiv ausspricht: Ich will diese Stiftung machen und und will, daß sie verwaltet wird durch den Küster N. N. — und Niemand anders, durch den Privatmann N. N. — und Niemand anders, oder durch den Vorsteher des und des Krankenhauses — und Niemand anders: so ist diese Anordnung des Stifters ein Theil der Privatdisposition, und wenn die Stiftung überhaupt bestätigt oder incorporirt worden ist, so ist auch dieses stiftungsmäßige Subject Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung. Insofern war ich vorweg der Meinung, die Clausel verstände sich von selbst: aber ich wünschte dennoch, daß die Declaration hier aufgenommen werde, denn wir hören auch heute, daß die Sache verschieden aufgefaßt wird. Die Clausel ist in zweiter Lesung gestrichen, aus einer Veranlassung, die ich bedaure; weil nämlich ein Beispiel angeführt wurde, das durchaus nicht geeignet war, der Commission eine günstige Meinung über die Wirkung solcher Clausel beizubringen. Ueber die Motive wird aber nicht abgestimmt. Einzelne von denen, die für die Weglassung gestimmt haben, haben erklärt, sie ließen sich die Weglassung gefallen, weil sie sich ihrer Auffassung nach von selbst versteht."

Daraus folgerte Abg. Windthorst (Meppen) im Anschluß an die auf S. 94 unter 3 mitgetheilte Erklärung (B. d. A. S. 1623):

„Wenn Stiftungen einer einzelnen Person zur Verwaltung übergeben sind, und wäre diese auch ein Geistlicher, so gehören sie nicht im Sinne der Nr. 4 unter dasjenige Vermögen, welches unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellt wird. Diese Auslegung ist um so nothwendiger, weil sonst Niemand würde leugnen können, daß man directissime in bestehendes Recht eingriffe."

Abg. Dr. Gneist erwiderte darauf (B. d. A. S. 1624):

„Ich habe hier wie in der Commission ausgesprochen, ich betrachte es als selbstverständlich, daß eine durch Privatstiftung exclusiv gestaltete Verwaltungsstelle nicht durch ein Gesetz geändert werden kann, weil es ein Theil der Privatdisposition ist."

Bei der letzten Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause (B. d. A. S. 1990) kam der Abg. Windthorst (Meppen) nochmals auf diese Frage zurück. Er drückte seine Verwunderung darüber aus, daß der Ministerialdirector Dr. Förster, der zu den oben angeführten Erklärungen im Abgeordnetenhause geschwiegen, inzwischen im Herrenhause Anschauungen entwickelt habe (Vgl. unter 13 S. 107 f.), die gewiß cultur-

kämpferisch, aber sicher nicht juristisch seien; danach würde es sich hier nicht mehr handeln um Schaffung von Organen, welche das Kirchenvermögen überhaupt verwalten, sondern es würde sich handeln um die Regelung der Rechte selbst, und das wäre geradezu ein Widerspruch gegenüber den Erklärungen, die von demselben Regierungscommissar gleichzeitig abgegeben seien (Vgl. S. 27 f.). Demgegenüber stellte Abg. Windthorst nochmals die Bedeutung der Nr. 4 fest:

„Ich meine, daß jegliche Stiftung, welche nach der Stiftungsurkunde einen speciell bezeichneten Verwalter hat, in dieser Lage erhalten werden muß und erhalten wird, auch unerachtet dieses Gesetzes, und, was die Zukunft betrifft, so muß ich glauben, daß Jeder, welcher sagt: ich vermache diese oder jene Stiftung dieser oder jener Kirche, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß nur der Pfarrer oder irgend ein anderer Geistlicher die Verwaltung haben soll und daß jegliche Einwirkung der Verwaltung eines Kirchenvorstandes ausgeschlossen sei, hoffen darf, daß diese seine Bestimmung zu Recht besteht und in keiner Weise von diesem Gesetze getroffen werden kann. Unter allen Umständen bin ich der Meinung, daß die einseitigen Erklärungen eines Regierungscommissars durchaus nicht maßgebend sein können, zumal dann, wenn sie von den Vorlagen der Regierung abweichen und jedenfalls nicht die Autorisation der höchsten Stelle für sich haben, daß sie namentlich niemals einwirken können auf die Entscheidung der Gerichte, die nach allen Seiten völlig offen bleiben muß und offen bleibt."

15. In Hinsicht auf die Bedeutung der Worte, „innerhalb des Gemeindebezirks" constatirte Dr. Brüel (B. d. A. S. 1448), ohne Widerspruch zu finden, daß dieselben sich beziehen auf „Zwecken", so daß es also heißt: Stiftungen, deren Zweck über den Gemeindebezirk nicht hinausgeht; es können also z. B. Demeriten- oder Emeritenhäuser, die innerhalb des Gemeindebezirks bestehen, aber mit ihrem Zweck sich etwa über eine ganze Provinz oder einen bischöflichen Sprengel erstrecken, nicht unter die Nr. 4 gestellt werden.

16. Die vielfachen Zweifel und Streitpunkte, welche sich bei der Begrenzung der Objecte kirchlicher Gemeindeverwaltung in diesen Debatten ergeben hatten, gaben Veranlassung, daß in der Commission die Frage aufgeworfen wurde, ob es sich nicht empfehle, die voraussichtlich mannigfaltigen Zweifel über diese Begrenzungen einer ständigen Behörde mit dem Charakter eines Verwaltungsgerichtshofes zu überweisen, und ob dazu der „kirchliche Gerichtshof" nicht die geeignete Behörde sein würde. In diesem Sinne wurden zwei Amendements gestellt als Zusatz zu § 3:

Darüber, ob ein Vermögensstück im Sinne dieses Gesetzes zum

kirchlichen Vermögen gehört, entscheidet auf Antrag des Oberpräsidenten der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

Von anderer Seite wurde das Subamendement gestellt auf Hinzufügung der Worte am Schluß:

sofern nicht der ordentliche Rechtsweg zugelassen ist.

Ueber die Verhandlung in dieser Frage meldet der Bericht (A. d. A. S. 1581):

„Der [erste] Antragsteller sprach in seiner Ausführung die Ansicht aus, den gewöhnlichen Rechtsweg über diese Frage in keiner Weise zu verkürzen, sondern nur für die voraussichtlich zahlreichen Streitfragen außer dem Falle eines Civilprozesses eine summarische Entscheidung durch eine unzweifelhaft geeignete Behörde zu sichern.

Von anderer Seite wurde entgegnet: so wohlgemeint dieser Vorschlag erscheine, so passe er doch nicht in die vorhandenen Ressortverhältnisse. Komme nämlich die Frage im bloßen Aufsichtswege zur Entscheidung, so würde die geordnete Aufsichtsbehörde, also staatlicherseits der Oberpräsident und der Cultusminister, über den streitigen Sinn des § 3 den Kirchenvorständen und Kirchenorganen gegenüber zu entscheiden haben. Es sei rathsam, solche Organisationsfragen einfach und rasch zu erledigen, und es sei dabei keinerlei Gefahr einer tendenziösen Auslegung des Gesetzes nach der einen oder anderen Seite. Denn später werde die definitive Entscheidung doch regelmäßig den Gerichten zufallen, sofern es sich um streitige Rechte einer Stiftung oder eines Dritten oder um Sachen im Besitze eines Dritten handle. Diese Competenz der ordentlichen Gerichte solle ja durch das Amendement nicht beschränkt werden, und es liege darin eine hinreichende Garantie, daß auch die Verwaltungsbehörden in ihrer meist nur provisorischen Entscheidung nach bester Einsicht verfahren werden. Wolle man an dieser Stelle den kirchlichen Gerichtshof einführen, so werde ohne Noth gar leicht ein Widerspruch zwischen den Entscheidungen des kirchlichen Gerichtshofes und den ordentlichen Gerichten herbeigeführt werden, welcher zu großen Verwirrungen führe.

Dieses letztere Bedenken wurde auch von den Regierungscommissarien hervorgehoben, und insbesondere noch geltend gemacht, daß der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten wesentlich Disciplinarhof sei, daß die für ihn geltenden Prozeßvorschriften für Fragen dieser Art nicht ausreichen würden, daß eine sachlich nicht nöthige Beschwerung mit neuen Geschäften für den Gerichtshof daraus hervorgehen würde."

Die gegen den Vorschlag erhobenen Einwendungen veranlaßten nach längeren Erörterungen schließlich die Zurückziehung des Amendements seitens des Antragstellers.

§ 4.

Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermö-

gensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Communalverbände gestellt ist.

1. § 4 lautete in der Vorlage der Regierung:

„Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt ist, aber im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde sich befindet, insbesondere die der bürgerlichen Gemeinde gehörigen Kirchhöfe".

2. In der Commission (A. d. A. S. 1581) wurde hervorgehoben, „daß das Proviso der Regierungsvorlage verhüten wolle, der kirchlichen Verwaltung Objecte zuzuweisen, welche sich bisher im Eigenthum oder unter Verwaltung der bürgerlichen Gemeinde befinden."

Ueber die in § 4 besonders hervorgehobenen Kirchhöfe bemerken die Motive (A. d. A. S. 212 f.):

„Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben vielfach im Eigenthum der Commune stehen; so haben z. B. in den Landestheilen des linken Rheinufers*) sowohl, als in dem ehemaligen Großherzogthum Berg **) die Civilgemeinden dieselben anzulegen, während den Kirchengemeinden, denen dafür ein Theil der Einkünfte zufällt, die Unterhaltung obliegt, Auf solche Kirchhöfe erstrecken sich die Verwaltungsbefugnisse der Gemeindeorgane eben-

---

*) Vergl. das Decret vom 30. December 1809.

Art. 36. „Les revenues de chaque fabrique se forment,

4) du produit spontané des terrains servant de cimetières.

Art. 37. Les charges de la fabrique sont,

4) de veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières; et, en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions, ainsi que le tout est réglé au paragraphe III,"

Décret sur le sépulture de 12. juin 1804 (23. prairial XII.).

Art. 16. Les lieux de sépulture, soit qu'ils appartiennent aux communes, soit qu'ils appartiennent aux particuliers, seront soumis à l'autorité, police et surveillance des administrations municipales."

**) Vergl. die Verordnung vom 13. October 1807.

Art. 49. „Die Kirchhöfe sind ein Eigenthum der Gemeinden und der Aufsicht der Municipalpolizei unterworfen. Den Gemeinden liegt es ob, die Plätze zu den Kirchhöfen zu erwerben und für deren Einfassung zu sorgen. Die Kirchen sorgen für die Unterhaltung der Kirchhöfe und beziehen daher das Einkommen von den Beerdigungen."

falls nicht, da diese vielmehr nur auf die im Eigenthum der Kirchen- (Pfarr-, Filial-, Kapellen- 2c.) Gemeinden befindlichen Kirchhöfe sich beziehen."

3. Ueber die Commissionsverhandlung meldet der Bericht (A. d. A. S. 1581):

„Obwohl die Commission mit der Angemessenheit dieses Vorbehalts, [daß die bisher im Eigenthum oder unter Verwaltung der bürgerlichen Gemeinde befindlichen Objecte der kirchlichen Verwaltung nicht zufallen sollen], im Allgemeinen einverstanden war, so erhoben sich doch specielle Bedenken mit Bezug auf die am linken Rheinufer geltende Gesetzgebung über die Kirchenfabriken. Die Regierungsvorlage würde in diesem Gebiete Objecte treffen, welche Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde, aber der Verwaltung rein kirchlicher Organe unterworfen sind. Es würden beispielsweise die Pfarrerhäuser, welche im linksrheinischen Gebiete Eigenthum der Civilgemeinde sind, durch die Fassung der Regierungsvorlage auch der Verwaltung durch die bürgerliche Gemeinde unterstellt werden. Ebenso die Kirchengebäude und alten Kirchhöfe, welche gleichfalls Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde, bisher doch als Kirchenfabrikgut durch kirchliche Organe verwaltet worden seien. Diese Veränderung des verwaltenden Subjects greife tief in die bestehenden Verhältnisse ein, würde die Civilgemeinden ohne Noth belasten und den kirchlichen Organen ein reales Gebiet der Thätigkeit und der Lebensfähigkeit entziehen.

Mit Rücksicht darauf wurden folgende Amendements gestellt: an Stelle der Worte: „Unter kirchlichem Vermögen .... befindet" zu setzen:

„Die dem Staat oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Kirchengebäuden oder solchen Vermögensstücken oder Vermögensmassen, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dies Gesetz nicht berührt."

Es wurde dagegen eingewandt, daß dies Amendement die Eigenthumsrechte der Civilgemeinden verletze; denn naturgemäß gebühre doch dem Eigenthümer auch die Verwaltung. Diese Verwaltung der Civilgemeinde zu überlassen, sei um so mehr gerechtfertigt, da die Civilgemeinde nach den Fabrikgesetzen die subsidiäre Haftung für alle Kosten habe und häufig auch bedeutende Aufwendungen für Thürme, Kirchengebäude und andere, besonders monumentale Zwecke mache.

Es wurde dagegen replicirt, daß die bestehenden Verhältnisse durchaus den Wünschen der Bevölkerung entsprechen. Der Kirchenvorstand müsse danach die Verwaltung der Kirchengebäude jedenfalls wie bisher behalten. Die Civilgemeinde habe eine solche Verwaltung bisher weder gehabt noch beansprucht.

Von einem anderen Mitgliede wurde hervorgehoben, daß auch in den alten Provinzen eine Mithaftung der bürgerlichen Gemeinde für kirchliche und Pfarrlasten öfter vorkomme, und folgeweise auch die bürgerliche Gemeinde zuweilen die Verwaltung von Instituten und Einrichtungen führe, die ihren Zwecken nach in das Gebiet der kirchlichen Gemeindeverwaltung fallen würden. Es werde schließlich genügen, durch die Fassung auszudrücken, daß man in dieser Frage den status quo erhalten wolle.

Nach längerer Discussion wurde mit 13 gegen 7 Stimmen das Amendement in folgender Fassung genehmigt:

„Die dem Staat oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Kirchengebäuden oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dies Gesetz nicht berührt."

Im Anschluß an die obigen Erörterungen wurde insbesondere hervorgehoben, daß es nicht die Absicht des Gesetzes sein könne, Kirchhöfe, welche bisher unter Verwaltung der bürgerlichen Gemeinden oder anderer Behörden gestanden haben, unter Abänderung der bestehenden Rechtsverhältnisse der Verwaltung des Kirchenvorstandes zu unterstellen. Nur in dem Falle, daß die Begräbnißplätze unbestritten im Eigenthum der Kirchengemeinde sich befinden, erfordere die Consequenz des § 3 eine solche Unterstellung. Um diesem Grundsatze einen entsprechenden Ausdruck zu geben, vereinbarten sich mehrere Antragsteller zu dem nachfolgenden Amendement, welches mit großer Stimmenmehrheit angenommen wurde:

„Auf Kirchhöfe findet dieses Gesetz nur dann Anwendung, wenn dieselben sich in kirchlichem Eigenthum befinden."

In zweiter Lesung fand jedoch diese Fassung von mehreren Seiten Anstand. Von den Regierungscommissarien insbesondere wurde erinnert, daß Begräbnißplätze, die im kirchlichen Eigenthum stehen, schon jetzt unter den § 3 fallen; während Begräbnißplätze, die im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde stehen, einer Verwaltung durch kirchliche Organe nicht unterliegen. Es wurde deshalb für zweckmäßiger erachtet, die Begräbnißplätze in Alinea 2 der Regierungsvorlage unter die dort genannten Vermögensstücke einzuschalten; andererseits aber dem § 4 folgenden weiteren Zusatz hinzuzufügen:

„Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staats, der bürgerlichen Gemeinden oder der Communalverbände gestellt ist."

Ein solcher Zusatz wurde für rathsam gehalten, da nicht selten die Fälle vorkommen, in welchen Küstereigebäude und dergleichen in Folge der früheren Identität der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde von der ersteren vollständig unterhalten und deshalb auch verwaltet werden. Diese Verhältnisse sollen durch das gegenwärtige Gesetz nicht alterirt werden, auch wenn der kirchlichen Gemeinde ein Eigenthumsrecht an solchen Objecten zusteht."

I. Kirchenvorstand.

(§§ 5 bis 19.)

Die §§ 5 und 6 handeln von der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, die §§ 7 bis 11 von dem Wirkungskreise und die §§ 12 bis 19 von der Geschäftsführung desselben.

§ 5.

Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;

2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;

3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

1. In der Regierungsvorlage lautete § 5:

„Der Kirchenvorstand besteht:

1) aus dem Pfarrer, bei Pfarrgemeinden, in welchen mehrere Pfarrgeistliche angestellt sind, aus dem ersten oder Hauptpfarrer, in Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden, welche einen eigenen Geistlichen haben, aus diesem;

2) aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden, sofern die Ernennung derselben oder die Berechtigung zum Eintritt in den Kirchenvorstand nicht durch dieses Gesetz anderen Personen zugewiesen ist."

2. Zu Nr. 1 der Vorlage bemerken die Motive (A. d. A. S. 213):

„§ 5 legt dem Pfarrer und unter mehreren in einer Pfarrgemeinde angestellten Geistlichen dem ersten von ihnen, in Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden aber dem Geistlichen derselben die Eigenschaft als geborenes Mitglied des Kirchenvorstandes bei, eine Anordnung, welche einer Rechtfertigung nicht bedürfen wird, da der Entwurf die berechtigten Interessen auch der Kirche in gleichem Maße gewahrt wissen will, wie diejenigen der Gemeinde. Uebrigens wird die Mitgliedschaft des Pfarrers in dem Kirchenvorstande auch aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht wohl zu entbehren sein, weil der Geistliche in der Regel wenigstens zu den geschäftskundigeren Männern der Gemeinde zu zählen und schon deshalb als ein geeignetes, wenn nicht nothwendiges Mitglied des Kirchenvorstandes anzusehen sein wird."

In der Commission fand die Frage der Mitgliedschaft des Pfarrers folgende Behandlung (A. d. A. S. 1582).

„Die Mehrheit der Commission zeigte sich von Anfang an dahin einverstanden, den Kirchenvorstand aus dem Pfarrer und mehreren gewählten Kirchenvorstehern zu bilden, wie dies auch dem in den meisten Landestheilen bestehenden gesetzlichen Zustand entspricht.

Nur von einem Mitgliede wurde der Antrag gestellt, das Alinea 1 der Regierungsvorlage zu streichen und den Pfarrer von dem Kirchenvorstande auszuschließen, da er erfahrungsmäßig jede Selbständigkeit der Gemeindeorgane bekämpfe und gefährde. Man möge dem Pfarrer die Wählbarkeit lassen, ihn aber nicht zum geborenen Mitgliede proclamiren.

Dagegen wurde erwidert, daß die Betheiligung des Pfarrers dem allgemeinen Herkommen, seiner Stellung als Glied des Kirchenregiments und den Wünschen der katholischen Bevölkerung unbedingt entspreche. Die evangelische Gemeindeordnung habe in gleichem Maße den Pfarrer als geborenes Mitglied des Vorstandes anerkannt, und es sei in dieser Beziehung kein Grund zu einer Unterscheidung beider Confessionen zu finden. Die Ausschließung des Pfarrers würde bei der stark überwiegenden Stellung des Pfarramts in der katholischen Gemeinde dessen Einfluß keineswegs beseitigen, sondern demselben nur eine ungeregelte Gestalt geben. Fürchte man ein ungebührliches Uebergewicht, so sei dieser Gesichtspunkt bei der später folgenden Erörterung über den Vorsitz im Gemeindevorstand zu erwägen.

Von einer anderen Seite wurde bemerkt, daß die Fassung der Regierungsvorlage sub Nr. 1 den in der katholischen Pfarre bestehenden Verhältnissen nicht entspreche. Ein erster und zweiter Pfarrer sei wohl in der evangelischen Gemeinde bekannt: die katholische kenne nur einen Pfarrer, möglicherweise mit einem oder mehreren Assistenten, unter denen der der Anstellung nach ältere eventuell den Pfarrer zu vertreten haben würde. Dem entsprechend wurde das Amendement gestellt, den Absatz 1 dahin zu fassen:

> In Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden, welche einen eigenen Geistlichen haben, aus dem der Anstellung nach ältesten.

Dieser Verbesserungsantrag wurde mit Zustimmung der Regierungscommissarien demnächst angenommen."

In der zweiten Lesung wurde statt „einen eigenen Geistlichen" der Plural „eigene Geistliche" gesetzt.

3. In Bezug auf die Mitgliedschaft von nicht gesetzmäßig und von nicht definitiv angestellten Pfarrern heißt es im Bericht der Commission (A. d. A. S. 1582):

„Es wurde hervorgehoben die Nothwendigkeit, bei dem zur Zeit bestehenden Streit zwischen Kirchen- und Staatsgewalt das Erforderniß der „gesetzmäßigen Anstellung" als Vorbedingung der Mitgliedschaft des Kirchenvorstandes ausdrücklich hervorzuheben. Es wurde entgegnet, daß dieser Zusatz selbstverständlich und überflüssig sei. Mit gleichem Recht müßte dann auch beim Bischof, beim Regierungspräsidenten u. s. w. das Erforderniß der gesetzmäßigen Anstellung erwähnt werden. In Erwägung der überaus zahl-

reichen Fälle ungesetzmäßiger und streitiger Pfarrwahlen wurde dennoch mit 11 gegen 10 Stimmen beschlossen, dem Absatz 1 die Schlußworte hinzuzufügen:

immer unter Voraussetzung, daß der betreffende Geistliche in gesetzlicher Weise angestellt ist.

In zweiter Lesung wurde dieser Zusatz indessen als selbstverständlich wieder beseitigt. Ein weiteres Amendement, daß der Pfarrer „definitiv" angestellt sein müsse, war schon vorher gegen 4 Stimmen abgelehnt worden, nachdem dagegen bemerkt war, daß ein gesetzmäßig angestellter Pfarrer, auch wenn seine Stellung nur eine provisorische wäre, vom Kirchenvorstande grundsätzlich nicht auszuschließen sein würde."

4. Nr. 2 der Vorlage wurde von der Commission „der Deutlichkeit wegen" in Nr. 2 und 3 der endgültigen Fassung zerlegt.

5. Ueber den Grundsatz der Creirung der Kirchenvorsteher durch Wahl vergl. den Allg. Theil V. 2 auf S. 79 f. sowie S. 44 f.

§ 6.

Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitgliedern vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

1. § 6 der Regierungsvorlage lautete:

„Die Feststellung der Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher erfolgt das erste Mal durch die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden.

Die Zahl soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Ver-

hältnisse einer Gemeinde kann die Zahl bis auf zwei herabgesetzt werden."

2. Dazu bemerken die Motive (A. d. A. S. 213):

„§. 6 überläßt die Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher der weiteren Vertretung der Gemeinde und trifft für die erstmalige Feststellung dieser Zahl die erforderliche Anordnung.

Die Regel ist, daß die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher in jeder Gemeinde 4 bis 12 betragen soll. Da indessen die Seelenzahl der Gemeinde, der Mangel an geeigneten Persönlichkeiten oder andere aus der Oertlichkeit oder aus sonstigen Verhältnissen sich ergebende Gründe ein Hinabgehen unter die niedrigste Zahl der Kirchenvorsteher nothwendig erscheinen lassen können, so ist im Absatz 4 dieses Paragraphen die Bestimmung getroffen, daß in Fällen der Art die Zahl bis auf zwei soll herabgesetzt werden können. Dagegen liegt das Bedürfniß, unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit auch zur Erhöhung der regelmäßigen Zahl der Kirchenvorsteher offen zu halten, in gleichem Maße nicht vor."

3. Die Commission verhandelte über diesen § in folgender Weise (A. d. A. S. 1583):

„Von mehreren Mitgliedern wurde vorweg der Uebelstand hervorgehoben, daß zur Feststellung der Zahl der Kirchenvorsteher erst eine Vorverhandlung und Verständigung zwischen dem Bischof und dem Regierungspräsidenten vorangehen solle, was bei den heute vorhandenen Verhältnissen ohne Noth zu Weiterungen und Streitigkeiten führen könne. Nach Vorgang aller weltlichen Gemeindeordnungen lasse sich eine Normalzahl mit Rücksicht auf die Bevölkerung sehr wohl bestimmen und den besonderen Bedürfnissen der Einzelgemeinden durch Vorbehalt eines „abändernden Gemeindebeschlusses" Rechnung tragen. Diese gesetzliche Zahl dürfe nicht zu klein sein, weil bei dem sehr überwiegenden Einfluß des katholischen Pfarrers eine gewisse Selbständigkeit der gewählten Mitglieder zu wahren sei. Sie dürfe andererseits nicht zu groß sein, um die Verwaltung nicht schwerfällig und schleppend zu machen. Dem entsprechend wurde das Amendement gestellt:

> Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis zu 100 Mitgliedern 4, bei mehr als 100 bis zu 1000 Mitgliedern 6, bei mehr als 1000 bis zu 5000 Mitgliedern 8, bei mehr als 5000 Mitgliedern 10.

Von anderer Seite wurde beantragt, bei Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 10, von 2000 bis zu 5000 Seelen 8, in allen anderen 4 Vorsteher zu setzen.

Von anderer Seite wurde beantragt, daß die erste Regelung der Zahl durch Gemeindebeschluß erfolge, daß die Gemeinde zu diesem Zweck zu einer Beschlußfassung vom Landrath zu berufen sei. Dieser Antrag wurde jedoch demnächst zurückgezogen.

Wieder von anderer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, die Zahlen ein für alle Mal endgültig zu bestimmen, weil nur dadurch allen Wei-

terungen vorgebeugt würde, die aus späteren Aenderungen durch Gemeindebeschluß entstehen würden.

Seitens der Regierungscommissarien wurde bemerkt: Die Staatsregierung habe dem Bischof das Recht, bei Feststellung der Zahl mitzuwirken, nicht beschränken wollen, da sie normale Zustände in dieser Gesetzesvorlage voraussetze. Gegen die Feststellung gesetzlicher Normalzahlen werde prinzipiell kein Widerspruch erhoben, eine definitive Erklärung über die einzelnen Zahlen aber vorbehalten. Wünschenswerth sei es, dann wenigstens eine autonomische Abänderung durch Gemeindebeschluß für Fälle eines besonderen Bedürfnisses offen zu halten.

Die in dem Schlußabsatz vorbehaltene Herabsetzung der Zahl der gewählten Kirchenvorsteher bis auf 2, zu welchen dann der Pfarrer als drittes Mitglied hinzutreten würde, wurde motivirt durch das Vorhandensein zahlreicher Gemeinden im Lande, welche nur aus wenigen Familien bestehen, aus welchen 4 gewählte Vorsteher aufzubringen unausführbar sein würde. Um indessen zu verhüten, daß dieser Vorbehalt nicht grundsätzlich zu einer Abminderung und Abschwächung des Kirchenvorstandes auf 2 Mitglieder auch in größeren Gemeinden willkürlich benutzt werde, wurde die Einschaltung der Worte „mit Genehmigung des Oberpräsidenten" beantragt und angenommen.

Mit dieser Maßgabe fand das oben bezeichnete erste Amendement über die Feststellung der Normalzahl und mit diesen Abänderungen der entsprechende Paragraph der Regierungsvorlage die Zustimmung der Mehrheit mit 13 gegen 5 Stimmen.

In zweiter Lesung kam indessen wiederholt in Erwägung, daß die Zahl der Kirchenvorsteher in Gemeinden von 100 bis 500 Mitgliedern mit 6 zu hoch gegriffen sei, da außerdem die dreifache Zahl von Gemeindevertretern gewählt werden soll. In Gemeinden von 100 Seelen seien präsumtiv kaum zwanzig Hausväter überhaupt vorhanden. Mit allseitiger Zustimmung, auch der Regierungscommissarien, wurde deshalb durch ein combinirtes Amendement die Normalzahl dahin geändert, daß bis zu 500 Seelen 4, von 500 bis 2000 Seelen 2c. 2c. Kirchenvorsteher zu wählen sind."

In der von der Commission beschlossenen Fassung wurde § 6 beibehalten.

4. Von der in § 6 geregelten Zahl der Kirchenvorsteher hängt die (dreimal so große) Zahl der Gemeindevertreter ab. (Vgl. § 20.)

§ 7.

Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühwaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

1. § 7 ist in der Fassung der Vorlage unverändert beibehalten worden.

Derselbe erklärt das Amt der Kirchenvorsteher für ein Ehrenamt, welches demgemäß in der Regel unentgeltlich zu verwalten ist. Dieser Grundsatz fand keinen Widerspruch.

2. Ueber die Ausnahme von dieser Regel, welche der 2. Absatz zuläßt, bemerken die Motive (A. d. A. S. 213):

„Nur für solche Geschäfte, welche ihres Umfanges wegen oder aus anderen Gründen ungewöhnliche Mühwaltungen erfordern, soll den Kirchenvorstehern ausnahmsweise eine besondere Vergütigung gewährt werden können. Die Bewilligung derselben und die Festsetzung ihrer Höhe wird, da es sich in dergleichen Fällen immer nur um Remunerationen von nicht eben erheblichem Betrage handeln dürfte, unbedenklich der Gemeindevertretung selbständig und ohne Concurrenz der vorgesetzten Staats- oder kirchlichen Behörden zu überlassen sein."

In der Commission (A. d. A. S. 1583) „fand der Vorbehalt einer „Entschädigung für außergewöhnliche Mühwaltungen" Widerspruch. Dieser Ausdruck sei sehr dehnbar, und größere Mühewaltungen würden hier überhaupt nicht vorkommen. Es sei deshalb nur der „Ersatz baarer Auslagen" vorzubehalten. Seitens der Regierungscommissarien und mehrerer Mitglieder wurde dagegen erinnert, daß in einzelnen Gemeinden große Vermögensverwaltungen und ungewöhnliche Zumuthungen allerdings vorkommen, daß beispielsweise die Vertretung des Rendanten, Reisen in Hypothekenangelegenheiten und dergleichen solche oft veranlassen würden, und daß keine Gefahr eines Mißbrauchs vorliege, da die Entschädigung ja nur auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluß der Gemeindevertretung zu bewilligen sei. Demgemäß wurde das gestellte Amendement gegen 5 Stimmen abgelehnt, Absatz 2 der Regierungsvorlage mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen."

§ 8.

Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

1. Der Wortlaut dieses § unterscheidet sich von der Fassung des § 8 der Vorlage nur in einem Worte. In der Vorlage hieß es statt „anderen Kirchendienern" in Absatz 3 „niederen Kirchendienern".

Die Commission des Abgeordnetenhauses hat, wie Ministerialdirector Dr. Förster bemerkte (B. d. H. S. 353), die Formel „Geistliche und andere Kirchendiener" gewählt, weil dieselbe auch in den übrigen neuen Kirchengesetzen gebraucht worden ist, und man Gleichheit des Ausdrucks herstellen wollte. Derselbe Ausdruck ist von der Commission in § 21 Nr. 1 und 9 sowie in § 53 an Stelle des Ausdrucks „kirchliche Beamten" in das Gesetz eingefügt worden.

2. Die Motive bemerken (A. d. A. S. 213):

„§ 8 überträgt dem in dem Allgemeinen Theil [Vgl. S. 73 f.] näher entwickelten Prinzipe gemäß dem Kirchenvorstande die laufende Verwaltung des kirchlichen Vermögens. In dieser Beziehung wird der Kirchenvorstand namentlich für die bei der kirchlichen Vermögensverwaltung entstehenden Einnahmen und Ausgaben, also dafür Sorge zu tragen haben, daß die vorschriftsmäßigen Leistungen von den dazu Verpflichteten rechtzeitig aufgebracht werden und die kraft rechtlicher Verbindlichkeit oder sonst zu machenden Ausgaben ordnungsmäßig erfolgen.

Aus der Natur des Kirchenvorstandes als des eigentlichen Verwaltungsorgans folgt von selbst seine Eigenschaft als des berufenen Vertreters aller aus der kirchlichen Vermögensverwaltung überhaupt sich ergebenden Interessen. Nur findet die Verwaltungsbefugniß des Kirchenvorstandes ihre natürliche Beschränkung in den Rechten der jeweiligen Inhaber solcher Vermögensstücke, welche zur Besoldung der kirchlichen Beamten dienen (§ 3 Nr. 1). Dagegen ist es Pflicht des Kirchenvorstandes, dafür zu sorgen, daß die Kirche und die zu derselben gehörigen, insbesondere auch die den kirchlichen Beamten überwiesenen Grundstücke, Gebäude und andere Anlagen, sowie die im Eigenthum der Kirchengemeinde stehenden Kirchhöfe in gutem Stande erhalten und, soweit erforderlich, wieder hergestellt oder neu beschafft werden."

3. Ueber den Ausdruck „verwaltet" in Absatz 1 vgl. Anm. 4 zu § 1 (S. 88):

4. Die Worte „und die Gemeinde" in Absatz 2 fanden Widerspruch in der Commission; es wurde beantragt, dieselben zu streichen (A. d. A. S. 1583), „weil damit der Grundsatz des Gemeindeeigenthums am Kirchenvermögen anerkannt sein würde. Es wurde dagegen erinnert, daß im Gebiete des Allgemeinen Landrechts und in anderen Landestheilen die Gemeinde einmal als Vermögenssubject anerkannt sei und als Vermögenssubject nur den Kirchenvorstand als Vertreter haben könne." Es wurde demnächst dies Amendement zurückgezogen. — Mit diesem Hinweis auf das angeblich bestehende Recht stehen in Einklang die wiederholten Versicherungen, daß das Gesetz in der Eigenthumsfrage nichts ändern wolle und könne (Vgl. Allg. Th. IV. S. 65 ff.).

5. Zu Absatz 3 bemerkte (B. d. A. S. 1474) der Berichterstatter

Abg. Dr. Gneist, daß derselbe eine erhebliche Tragweite habe: „Er bestätigt nämlich den status quo des Pfarrvermögens, bestätigt dem Pfarrer die Naturalverwaltungs- und Nutzungsrechte, die er bisher hat, läßt also stehen die umfangreichen Abschnitte des Landrechts und der parallelen Gesetze über das Pfarrvermögen, außer etwa in ein paar Puncten, die später durch Specialbestimmungen des Gesetzes modificirt werden."

Abg. Windthorst (Meppen) constatirte (B. d. A. S. 1624), daß dieser Satz dahin zu verstehen sei, „daß die Beneficialgüter, die Pfründen, soweit der jeweilige Inhaber in Frage ist, durch die sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in keiner Weise haben alterirt werden sollen."

§ 9.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

1. Der § ist unverändert geblieben.

2. Die Motive zu demselben lauten (A. d. A. S. 213):

„§ 9 bestimmt den Grad der civilrechtlichen Haftung der Mitglieder des Kirchenvorstandes, also des Vorsitzenden und der Kirchenvorsteher, bei den ihnen obliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung, eine Bestimmung, welche deshalb hier am Platze ist, weil in den verschiedenen Rechtsgebieten der Monarchie, namentlich in dem Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts, des französischen und des gemeinen Rechts, die Entwickelung der Lehre von der culpa und den sich daraus ergebenden Folgen zu verschiedenen Resultaten auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung geführt hat. Wenngleich es nun in der Absicht liegt, die Verschiedenartigkeit in der Rechtsbildung durch Codificirung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts auszugleichen, so schließt dies doch nicht aus, für den Bereich des vorliegenden Gesetzes schon jetzt gleichmäßige, für die sämmtlichen Landestheile der Monarchie bestimmte Normen über die Haftung der Mitglieder des Kirchenvorstandes aufzustellen."

§ 10.

Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

1. Der vorstehende § unterscheidet sich von dem § 10 der Regierungsvorlage nur dadurch, daß das am Schlusse des letztern beigefügte Allegat „Gesetzsamml. S. 198" gestrichen ist.

2. Die §§ 10 und 11 betreffen die Kassenverwaltung sowie die rechnungsmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben. § 10 trifft Vorsorge, daß „für deren ordnungsmäßige Erledigung, insofern die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse dies als geboten oder zweckmäßig erscheinen lassen, besondere Beamte, nämlich ein Rendant und ein Rechnungsführer, durch den Kirchenvorstand sollen angestellt werden können" (Motive A. d. A. S. 214).

Die Commission verhandelte bei diesem § Folgendes (A. d. A. S. 1583 f.):

„Es wurden verschiedene Bedenken gegen die Anstellung eines besonderen Rendanten oder Rechnungsführers erhoben. Seitens des Regierungscommissars wurde die Erläuterung gegeben, daß in der Regel ein Mitglied des Vorstandes die Rechnungsgeschäfte werde führen können. Bei großen Vermögensverwaltungen indessen müsse die Möglichkeit eines besonderen Rendanten und Controleurs gegeben werden, die in solchem Falle auch selbstverständlich ein Gehalt zu beziehen hätten. Daß solche dann zu den „Kirchendienern" im Sinne der neueren Gesetzgebung zu rechnen, folge aus ihrer Stellung; schließe übrigens eine Anstellung auf Kündigung nicht aus.

Von anderer Seite wurde monirt, daß bei der Einfachheit der Verhältnisse ein besonderer Cassenbeamter und ein besonderer Rechnungsführer überhaupt nicht erforderlich sein würden.

Von einer Seite wurde das Amendement gestellt, dem Rendanten nur eine Remuneration bis zu 5 Procent zu bewilligen.

Von anderer Seite wird der Antrag gestellt:

> Für die Cassenverwaltung und die Rechnungsführung bestellt der Kirchenvorstand einen Rendanten, der nicht Mitglied des Kirchenvorstandes zu sein braucht, wohl aber der Kirchengemeinde angehören muß.

Es wurde dagegen erinnert, daß der Rendant nicht nothwendig ein Mitglied der Kirchengemeinde sein müsse. Es könne z. B. sehr zweckmäßig sein, als Rendanten der Filialgemeinde zugleich den Rendanten der Hauptgemeinde zu wählen. Es könne ferner in Städten mit mehreren Parochieen ein sehr geeigneter Rendant aus einer andern Parochie gewählt werden. In kleinen Gemeinden werde ein geeigneter Rendant oft gar nicht zu finden sein rc.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die Stellung des Rendanten eine gewisse Selbständigkeit gegen ungesetzliche Zumuthungen bedinge, und es deshalb durchaus angemessen sei, diesen Beamten unter den gesetzlichen Schutz des kirchlichen Gerichtshofes zu stellen.

Schließlich wurde unter Ablehnung aller Amendements die Regierungsvorlage angenommen."

3. Die Besoldung der angestellten besonderen Beamten und die

Höhe der von ihnen etwa zu bestellenden Caution wird, wie die Motive bemerken, von dem Kirchenvorstande näher zu bestimmen sein (A. d. A. S. 214).

Ueber die Zulässigkeit einer Besoldung des zum Rechnungsführer gewählten Kirchenvorstehers vgl. § 7.

4. Zu dem letzten Satze bemerken die Motive a. a. O.:

„Indem der Rendant und der Rechnungsführer zu Kirchendienern im Sinne des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt ꝛc. vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 198) erklärt werden, ist zugleich ausgedrückt, daß die Ausübung der Disciplinarbefugnisse über dieselben nur nach Maßgabe dieses Gesetzes soll erfolgen können.“ *)

§ 11.

Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

1. Dem § 11 liegen folgende zwei Paragraphen der Regierungsvorlage zu Grunde:

„§ 11. Der Kirchenvorstand stellt einen Voranschlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben auf.

---

*) Die Motive reden in den unter Nr. 2 und 4 mitgetheilten Stellen von einem Rendanten und einem Rechnungsführer, während Absatz 2 des § 10 nur den Ausdruck „Rendant oder Rechnungsführer kennt“ und denselben als Singular betrachtet, wogegen die Motive an beiden Stellen im Plural sprechen. Es scheint die Ausdrucksweise der Motive auf Nachlässigkeit zu beruhen und keine Schlußfolgerung zu gestatten. Denn einerseits schließt der klare Wortlaut des Absatz 2 den Gedanken aus, daß in einer Pfarrgemeinde zwei besondere Beamte angestellt werden, und andererseits können die betreffenden Stellen der Motive nicht dahin gedeutet werden, daß sie unter „Rendant“ den besonderen Beamten, unter „Rechnungsführer“ aber das nach Absatz 1 beauftragte Mitglied des Vorstandes verstanden hätten; denn der Gedanke, daß in der unter 4 mitgetheilten Bemerkung auch der nach Absatz 1 beauftragte Kirchenvorsteher zu den „Kirchendienern“ gezählt werden solle, wird ausgeschlossen durch die Stellung des darauf bezüglichen Satzes im § 10 als bloßer Theil des zweiten Absatzes und nicht als selbständiger Absatz, ferner durch die enge und exclusive Anschließung an den unmittelbar vorhergehenden Satz vermittelst des Demonstrativs „solcher“, und endlich durch die Erklärung der Regierungscommissare in der Commission (Vgl. unter 2), wo es heißt: „daß solche dann [d. h. wenn von der vorher erwähnten „Möglichkeit“ des Absatz 2 Gebrauch gemacht wird] zu den »Kirchendienern« zu rechnen ꝛc.“

§ 12. Der Kirchenvorstand hat am Schlusse jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen."

2. Dazu bemerken die Motive (A. d. A. S. 214):

„Die Aufstellung eines Voranschlages der jährlichen Einnahmen und Ausgaben gehört ebenso zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung, wie die Prüfung der Jahresrechnung durch den Kirchenvorstand eine nothwendige und sich selbst erläuternde Einrichtung ist. Im Uebrigen ist an dieser Stelle auf die Nr. 10 und 11, sowie auf den Schlußsatz des § 23 des Entwurfs [jetzt § 21 Nr. 12 und 13] zu verweisen."

3. Ueber die in der Commission beschlossene Erweiterung der Functionen des Vorstandes meldet der Bericht (A. d. A. S. 1584):

„Von mehreren Seiten wurde der Wunsch ausgesprochen, noch einige weitere Functionen in das Gesetz aufzunehmen, namentlich

1) die Errichtung eines Inventars, welches als Grundlage jeder geordneten Gemeindeverwaltung wie in allen Gemeindeordnungen, so auch hier, als wesentlich anerkannt werden müsse. — Seitens der Regierungscommissarien wurde dies als sachlich richtig anerkannt;

2) eine jährliche Berichterstattung über den Stand des kirchlichen Vermögens. Eine solche finde sich auch in den neueren Städte- und Gemeindeordnungen. Sie sei auch nöthig, um eine Verbindung zwischen Kirchenvorstand und Gemeindevertretung herzustellen.

Seitens der Regierungscommissarien wird dieser Zusatz für selbstverständlich und unnöthig erachtet. Andere Mitglieder sind der Meinung, daß diese Berichterstattung praktisch zu einer bloßen Formalität werden würde.

Ein weiterer Streit erhob sich über die Frage, ob der Bericht ein jährlicher sein solle, während die Etatsperiode vielleicht auf mehrere Jahre festgestellt werden würde; ob die Berichterstattung über die Vermögenslage der Etatsberathung voranzugehen habe oder davon getrennt zu halten sei; ob eine mündliche Berichterstattung der Vereinfachung wegen zuzulassen ꝛc.

Schließlich wurde unter Ablehnung weiterer Amendements die obenstehende Fassung unter Zusammenziehung in einen Paragraphen angenommen."

Bei der Plenarberathung im Abgeordnetenhause beantragte Abg. Dauzenberg, die Vorschrift über die jährliche Berichterstattung wieder zu streichen; der Antrag blieb jedoch in der Minorität.

§ 12.

Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

1. In der Regierungsvorlage lautete der entsprechende § 13:

„Den Vorsitz in dem Kirchenvorstande führt der Pfarrer

oder der im § 5 Nr. 1 bezeichnete Geistliche, und wenn diese verhindert sind, deren Stellvertreter im geistlichen Amt.

Bei Erledigung der Stelle geht der Vorsitz auf den Kirchenvorsteher über, welcher von dem Kirchenvorstande alle drei Jahre bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher zu wählen ist.

Demselben gebührt auch der Vorsitz, wenn der Geistliche den Eintritt in den Kirchenvorstand oder die Uebernahme oder Fortführung des Vorsitzes verweigert, oder wenn der Vertreter des Geistlichen verhindert oder ein solcher nicht vorhanden ist."

2. Dem § waren folgende Motive beigegeben (A. d. A. S. 214):

„§ 12 überweist den Vorsitz in dem Kirchenvorstande dem Pfarrer, in Filial-, Capellen- ꝛc. Gemeinden dem Geistlichen derselben, mit Rücksicht theils auf die demselben, wie man annehmen darf, durchschnittlich in erhöhterem Maße als den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes beiwohnende Geschäftskenntniß, theils darauf, daß die Berufung des Pfarrers zu der Stellung des Vorsitzenden dem Zustande entspricht, wie er in dem bei Weitem größesten Theil der Monarchie schon jetzt besteht. Auf die hiervon abweichende, in dem Geltungsgebiete des französischen Rechts*) bestehende Einrichtung, daß der Pfarrer zwar den ersten Platz in dem Kirchenvorstande einnimmt, der Vorsitzende aber von den Mitgliedern des Kirchmeisterbüreaus gewählt wird, hat hierbei ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden können.

Stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Pfarrers oder des Geistlichen im geistlichen Amt. Bei Verhinderung des Vertreters oder in Ermangelung eines solchen, ferner im Falle der Weigerung des zum Vorsitze berufenen Geistlichen zur Uebernahme oder Fortführung desselben oder zum Eintritt in den Kirchenvorstand überhaupt, endlich bei Vacanz des Pfarramts, wohin auch nach Vorschrift der §§ 1, 15 und 17 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 191) der Fall der nicht gesetzmäßigen Besetzung der Pfarrstelle gehören würde, wird nach Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen der Vorsitz in dem Kirchenvorstande einem zu diesem Zwecke durch Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes alle drei Jahre besonders zu bestimmenden Kirchenvorsteher übertragen; eine Vorschrift, welche durch die natürliche Vorsorge bedingt ist, daß, wenn die Geschäfte der Vermögensverwaltung nicht ins Stocken gerathen sollen, die Stelle des Vorsitzenden in dem Kirchenvorstande nicht unbesetzt bleiben darf."

---

*) Vergl. das Decret vom 30. December 1809.

Art. 13. „Le bureau des marguilliers se composera,

1) du curé ou desservant de la paroisse ou succursale, qui en sera membre perpétuel et de droit;

2) de trois membres du conseil de fabrique.

Le curé ou desservant aura la première place, et pourra se faire remplacer par un de ses vicaires."

Art. 19. „Ils (les marguilliers) nommeront, entre eux un président, un secrétaire et un trésorier."

3. Die Commission verhandelte über diesen § in folgender Weise (A. d. A. S. 1584):

„Es erhob sich ein lebhafter Streit über die Frage, ob der Pfarrer von Amtswegen Vorsitzender des Kirchenvorstandes sein solle.

Die Regierungsvorlage, in Uebereinstimmung mit mehreren Mitgliedern der Commission, will dem Pfarrer die Stellung als Vorsitzender kraft des Gesetzes vindiciren, da dies dem Herkommen und den analogen Bestimmungen der evangelischen Kirchenordnung entspreche.

Es wurde dagegen eingewandt: die Analogie der evangelischen Kirchenordnung passe hier um deshalb nicht, weil dort die äußeren und inneren Angelegenheiten der Kirche gleichzeitig Gegenstand der Gemeindeverfassung seien, bei welchen letzteren der Vorsitz des Pfarrers in ganz anderem Maße motivirt sei, wie bei den blos äußerlichen Angelegenheiten einer Vermögensverwaltung, um welche allein es sich hier handelt. Das Bedenkliche eines permanenten Vorsitzes des katholischen Pfarrers zeige sich an den Erfahrungen der Gemeindeverwaltungen, in denen die völlige Unselbständigkeit und Theilnahmlosigkeit der Kirchenvorsteher oft zu einem Absterben des ganzen Instituts geführt habe. Die Abhängigkeit der Gemeindemitglieder von dem Ortspfarrer sei durch so viele Glaubenslehren und Verhältnisse der katholischen Kirche bedingt, daß man dies Uebergewicht nicht noch durch den permanenten Vorsitz im Kirchenvorstande vermehren solle.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes müsse ferner den Staatsaufsichtsbehörden für Befolgung der Staatsgesetze verantwortlich gemacht werden, und es empfehle sich gewiß nicht, den Geistlichen in seiner absoluten Abhängigkeit vom Bischof zum verantwortlichen Beamten zu machen. Der Pfarrer werde sich dann in einem stetigen Conflict zwischen seinen geistlichen und seinen weltlichen Oberen befinden.

Am wenigsten aber sei es in der heutigen Situation, in welcher der Clerus verfassungsmäßigen Staatsgesetzen den Gehorsam zu verweigern beginne, gerechtfertigt, ihm kraft des Gesetzes den permanenten Vorsitz zu übertragen. Sowohl vom Standpuncte des Staats wie der Kirche aus sei ein solches Verhältniß ungeeignet.

Der Vorsitzende werde vielmehr nach Analogie aller neueren Gemeindeordnungen vom Vorstand zu wählen sein, und zwar mit Ausschluß des Pfarrers, der als dauerndes Mitglied ex officio seine hervorragende Stellung ohnehin bewahren werde.

Nach Analogie des französischen Fabrikgesetzes, welches dem Pfarrer den „ersten Platz" einräumt, wurde noch der besondere Antrag gestellt, dem Pfarrer das Recht, jederzeit zum Worte verstattet zu werden, zu ertheilen; dieser Antrag indessen mit großer Mehrheit abgelehnt.

Von anderer Seite wurde dagegen die Stellung des Pfarrers als geborenen Vorsitzenden lebhaft vertreten. Sie entspreche der katholischen Kirchenverfassung und dem Herkommen. Die dabei gehegten Befürchtungen seien durch die Erfahrung widerlegt. Die Nachgiebigkeit der Kirchenvorsteher gegen den Geistlichen sei in weltlichen Dingen nicht gar zu groß, und von einer Disciplinargewalt des Pfarrers über sie könne nicht die Rede sein. Der Geistliche sei in der Regel der Einzige, welcher vom kirchlichen Rechnungswesen etwas

Ordentliches verstehe, weil nur er die Bedürfnisse der Kirche wirklich kenne; de facto werde er immer der Vorsitzende bleiben, möge auch das Gesetz einen anderen dazu machen.

Von einem anderen Mitgliede wurde empfohlen, wenigstens die Wählbarkeit des Pfarrers zum Vorsitzenden offen zu halten; man werde dann auch eine Garantie erhalten, daß er zur Ausführung dieses Gesetzes mitwirke, wo er sich wählen lasse: wogegen erinnert wurde, daß ein Pfarrer als gewählter Vorsitzender fast noch bedenklicher sei, wie als geborener Vorsitzender; er werde dann gerade die Gemeinden um so wirksamer zu Ausgaben drängen.

Seitens der Regierungscommissarien wurde die Erklärung wiederholt, daß die Regierungsvorlage zunächst dem Vorbilde der evangelischen Gemeindeordnung gefolgt sei; daß sie indessen erhebliche Verschiedenheiten, welche in dieser Beziehung obwalten, keineswegs verkennen wolle und ihren Standpunct zu dieser Frage noch nicht unbedingt fixirt habe."

Die Mehrheit der Commission nahm darauf die obenstehende Fassung des §, wie er Gesetz geworden, an.

In der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause beantragte Abg. Windthorst (Meppen) die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, indem er es als etwas Unzuläſſiges und Unnatürliches charakterisirte, den Pfarrer prinzipiell vom Vorsitze auszuschließen. Er führte das folgendermaßen aus (B. d. A. S. 1475 f.):

„Wo immer die Verwaltung des Vermögens einer Pfarrgemeinde in Frage ist, muß bei gesunden Zuständen der Pfarrer der geborene Vorsitzende des Kirchenvorstandes sein. Das ist auch immer so gewesen, und erst in neuerer Zeit, wo eine erklärte Feindschaft gegen die Kirche und alles, was kirchlich ist, sich geltend macht, ist man auf einen anderen Standpunkt gekommen. Die Königliche Staatsregierung hat dieses durch das Herkommen gebilligte Prinzip aufrecht erhalten wollen, sie hat den Pfarrer zum gebornen Vorstand des Kirchenvorstandes berufen.

In den Motiven suche ich vergeblich nach irgend einem Grunde, der eine Abweichung von der Regierungsvorlage rechtfertigen könnte. Das von dem Herrn Berichterstatter mit Vorliebe angerufene Preußische Landrecht, welches übrigens nicht in allen Theilen der Preußischen Monarchie gilt — und diese Theile kommen, das möchte ich dem Herrn Berichterstatter sagen, doch auch etwas in Betracht — hat in diesem Falle auch den Pfarrer an die Spitze gestellt.

Man sagt: wenn man den Pfarrer an die Spitze beruft, so wird sein Einfluß so bedeutend sein, daß er den Kirchenvorstand in seiner Thätigkeit lahm legt. Meine Herren, wenn die Männer, welche in den Kirchenvorstand berufen werden, derartig sind, daß der Pfarrer durch sein Präsidium sie lahm legen kann, dann sind sie sehr wenig geeignet, überhaupt Kirchenvorsteher zu sein. Am wenigsten werden sie, sich selbst überlassen, irgend etwas Ordentliches zu Stande bringen. Es ist der Commissionsantrag ein Mißtrauensvotum gegen Ihre eigene Institution.

Zudem hat mir auch die Erfahrung gezeigt, daß der Pfarrer an der Spitze eines Kirchenvorstandes stets bereit ist, die große Verantwortlichkeit,

welche bei größeren Vermögensverhältnissen herrscht, mit den Kirchenvorstehern zu theilen, oder sie durch die Kirchenvorsteher von seinen Schultern wenigstens theilweise abzuwälzen.

In der Provinz Hannover sind überall Kirchenvorstände, der Pfarrer ist der berufene Vorsitzende und ich glaube nicht, daß beim Cultusministerium eine geheime Denunciation eingelaufen ist, welche nachwiese, daß das irgend welche Unzuträglichkeiten herbeigeführt hat. . . . .

Uebrigens bin ich gespannt, wie die Königliche Staatsregierung sich zu dieser Sache stellen wird. Ich hoffe doch, daß sie einen Grundsatz hier aufrecht erhalten wird, der überall in der Monarchie bisher Rechtens war, von dem keine Mißbräuche nachgewiesen sind, den sie bei dem Entwurfe selbst für zutreffend erachtet hat. Ich hoffe, daß sie einen Grundsatz aufrecht erhalten wird, der bei den evangelischen Kirchenvorständen als selbstverständlich angenommen und von keiner Seite beanstandet worden ist. (Bewegung.) — Sie lieben es nicht, wenn ich auf diese evangelischen Verhältnisse exemplificire. Ich begreife das sehr wohl, denn sehr häufig sind die Grundsätze, welche bei der evangelischen Kirchenverfassung maßgebend sind, hier nicht zuläßig erachtet. Wir werden noch an andere Paragraphen kommen, wo das noch deutlicher hervortritt Für die Katholiken soll Alles gut genug sein, was irgend welches Belieben, hervorgegangen aus Abneigung, statuiren will. (Sehr wahr! im Centrum.)

Ich durfte deshalb sagen, daß der Commissionsantrag unzuläßig ist. Es ist derselbe aber auch unnatürlich und in der Praxis ganz gewiß nicht ausführbar. In großen Stadtgemeinden kann möglicherweise der Kirchenvorstand ein solcher werden, daß mit Erfolg ein anderer Präsident aufgestellt wird; auf dem Lande wird die Sache anders gehen: in einer sehr großen Anzahl von Gemeinden wird der Kirchenvorstand ohne den Vorsitz des Pfarrers gar nicht exerciren. Sie wollen den Pfarrer überall beseitigen, meine Herren, Sie haben ihn namentlich auch bei der Eheschließung ganz beseitigen wollen und bei der Standesbuchführung, und ich sage Ihnen, meine Herren, wenn die Pfarrer nicht so gutmüthig wären und ihren Standesbeamten die Arbeit machten, es würde ganz bitterböse aussehen! (Oho! links. Sehr richtig! im Centrum.) Die Herren Standesbeamten, welche hier im Hause sitzen, werden freilich bei Leibe keinen Pfarrer zuziehen, das weiß ich, (Heiterkeit.) ob sie ihre Bücher recht hübsch in Ordnung haben, weiß ich nicht, will ich aber nicht bezweifeln. Aber eine ganze Reihe anderer Standesbeamten ist in dem Falle, die Bücher nicht führen zu können, und die Pfarrer machen sie ihnen zurecht. (Sehr richtig! im Centrum.)

Das sind eben solche Erfahrungen, wie man sie macht, und nicht, wie hier gesagt wird, in Hannover allein, — nein! in dem ganzen Preußischen Lande. — Hier bei Handhabung der Geschäfte des Kirchenvorstandes würde es sich wiederum so gestalten, daß die Sache entweder in den meisten Fällen nicht geht, oder daß sie nur gehen würde, wenn der Pfarrer gutmüthig genug wäre, die Arbeit zu übernehmen, welche Sie ihm durch das Gesetz entzogen haben. Das aber ist eine richtige Stellung für ihn nicht.

Nun frage ich, warum wollen wir den Pfarrer in eine schiefe Lage bringen gegenüber seiner Gemeinde? Wenn man ihn bei diesen Functionen, bei denen er nicht entbehrt werden kann, in die Lage bringen will, gewählt

zu werden oder nicht, so wird er unmöglich in der richtigen Autoritäts-lage erhalten werden können, und auch die Gemeindemitglieder selbst werden in die unangenehmste Lage von der Welt gebracht. Ich möchte doch sehen, wie ein solcher Kirchenvorstand in seinen Gesichtern aussieht bei einer solchen Wahl, wenn der Pfarrer Mitglied des Vorstandes ist und nicht einmal gewählt werden darf Meine Herren, das wird ein ridiculum quid, was Sie hier schaffen wollen, und davor möchte ich Sie warnen. Ich bitte Sie, den Commissionsantrag, der aus unbegründeter Abneigung gegen den Pfarrer hervorgegangen ist, abzulehnen, und es bei der Regierungsvorlage zu belassen, und ich bitte die Königliche Staatsregierung, ihren Satz zu vertheidigen."

Ministerialdirector Dr. Förster erklärte, daß die Regierung sich mit dem Commissionsbeschluß nicht einverstanden erklären könne; der Entwurf sei mit Rücksicht auf gesunde Zustände ausgearbeitet worden, und für gesunde Zustände erscheine es nicht gerechtfertigt, dem Pfarrer in seiner natürlichen Autorität in der Gemeinde von vornherein Mißtrauen entgegenzubringen; die aus dem gegenwärtigen Zustande hervorgehenden Bedenken seien, namentlich bei den Aufsichtsbestimmungen dieses Gesetzes, nicht wesentlich. — Die Abgg. v. Sybel, Wehrenpfennig und Berichterstatter Dr. Gneist traten für den Beschluß der Commission ein, indem sie auf den Vorgang des französischen Rechts verwiesen und darzuthun suchten, daß die Entbindung von den Mühen und der Verantwortlichkeit des formellen Vorsitzes dem Pfarrer nur angenehm und seiner Stellung nur förderlich sein könne. Die Majorität hielt den Beschluß der Commission aufrecht (B. d. A. S. 1475 ff.).

Bei der dritten Berathung versuchte Abg. Kallenbach ein vermittelndes Amendement durchzubringen; er beantragte, § 12 mit Weglassung der Worte „in § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten" anzunehmen, d. h. den Pfarrer zwar nicht zum geborenen Vorsitzenden zu bestimmen, aber ihn wählbar zu machen gleich den andern Mitgliedern des Kirchenvorstandes. Der Antrag wurde aber abgelehnt (B. d. A. S. 1624 ff.).

Im Herrenhause beantragten Graf Udo zu Stolberg und Graf Landsberg die Wiederherstellung des § 13 der Regierungsvorlage, während Prof. Dr. Beseler das vermittelnde Amendement des Abg. Kallenbach aufnahm. Das Haus nahm unter Zustimmung der Regierung den Antrag Stolberg-Landsberg an (B. d. H. S. 354 ff.).

Bei der demnächstigen wiederholten Berathung im Abgeordnetenhause hielt der Cultusminister den Beschluß des Herrenhauses als den besseren aufrecht, aber er erklärte, daß die Frage nicht von der prinzipiellen Wichtigkeit und praktischen Bedeutsamkeit sei, daß die Staatsregierung das Gesetz daran scheitern lassen werde. Das Haus stellte darauf seinen früheren Beschluß wieder her (B. d. A. S. 1983 ff.).

Der Entwurf ging abermals an's Herrenhaus, und dort trat der Cultusminister entschieden für die Annahme des § 12 in der Fassung des Abgeordnetenhauses ein. Er resumirte die bisherigen Verhandlungen in folgender Weise (V. d. H. S. 616 f.):

„Wesentlich durchgreifende Bedenken gegen den Vorschlag des Abgeordnetenhauses liegen nicht vor. Sie könnten aber nur zwei sein, das eine, daß man den Vorwurf erhöbe, es würde durch diesen Beschluß — und Andeutungen nach der Richtung sind ja hier vorgekommen — die Parität zwischen den beiden großen Confessionen des Staates in unheilvoller Weise verletzt. Ich kann den Satz nicht zugeben. Schon die Entwickelung, die die Angelegenheiten der evangelischen Kirche im Unterschied zu der Entwicklung der vorliegenden Sache genommen haben, läßt einen solchen Standpunkt gar nicht aufstellen. Dann aber muß ich wiederholt darauf zurückkommen, es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Bedeutung des Vorsitzenden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf im Vergleich zu der Stellung, die der Vorsitzende nach der Synodalordnung hat. Die inneren Angelegenheiten, die je länger je mehr in unserer Kirche Bedeutung gewinnen, sind in der Synodalordnung in die Hände des Kirchenvorstandes gelegt, hier aber nicht. Denn dem, meine Herren, was in einem Schlußparagraphen des Gesetzentwurfs [§ 57] vorkommt, werden Sie eine andere als formelle Bedeutung nicht beimessen können; was da von inneren Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen wird, ist rein local und von untergeordneter Bedeutung; und es mag dabei auch weiter bedacht werden, daß diese innere Angelegenheit auf die betreffenden Organe auch früher übertragen wurde durch die Staatsgesetze, und daß jetzt die Staatsgesetzgebung nur an Stelle der alten die neuen Organe des Entwurfs setzen will.

Das zweite Moment, das hier entgegengestellt werden könnte, und ich weiß, daß darauf Gewicht gelegt wird, ist: eine Bestimmung, die den Geistlichen von dem Vorsitz ausschließt, bricht sein Ansehen und schädigt damit die Interessen der Kirche. Nun, meine Herren, ich kann diesen Gesichtspunkt für einen berechtigten in keiner Weise anerkennen. Das Ansehen des Geistlichen könnte vielleicht sinken, wenn Sie ihm keinen Platz im Kirchenvorstand gewährten. Der Vorsitz ist zunächst etwas Formelles; das Materielle, die Mitwirkung im Vorstande, ist ihm aber durch das Gesetz gegeben; er soll einen Platz als geborenes Mitglied im Kirchenvorstande haben. Darin aber denke ich auf Ihre volle Zustimmung rechnen zu können, wenn ich behaupte, der Einfluß eines katholischen Geistlichen auf seine Gemeinde wird durch einen formellen Vorsitz weder gehoben, noch geschwächt, denn er beruht auf seiner priesterlichen Stellung im Allgemeinen, auf seiner Stellung in der Hierarchie, auf seiner Spendung der Sacramente, auf seiner Bedeutung in Bezug der Beichte. Ich denke, die Erfahrungen der Rheinprovinz, in welcher ein Rechtszustand besteht, der mit dem, was das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, im Wesentlichen zusammenstimmt, haben den schlagendsten Beweis dafür gegeben. Da hat der Geistliche den Vorsitz nicht, und die Erfahrung zeigt, daß das Ansehen des Geistlichen um dieses Punktes willen nicht gesunken, sondern daß es im Gegentheil ein hochbedeutendes ist; ja, ich möchte im Interesse des Staates wünschen, daß es geringer wäre.

Die Staatsregierung war der Meinung, auf diesen Punkt in der bestimmten Richtung Gewicht legen zu sollen, weil es sich darum handle, anzuknüpfen an den Zustand, der im größten Theile des Staates gelte. Bekanntermaßen hat in den östlichen Provinzen der Geistliche vermöge des Staatsgesetzes den Vorsitz in dem Kirchenvorstande. Diesem Gesichtspunkt ist entgegengesetzt worden, es sei doch nicht richtig, sich auf einen Grund zu stützen, der bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Verhältnisse freilich Bedeutung habe, aber diese Bedeutung wesentlich verliere, wenn man bedenke, daß es sich um wesentliche Neugestaltungen durch das Gesetz handle. Wir sind ferner darauf hingewiesen, daß es unrecht sei, das große Gebiet des Staates zu vergleichen nur mit der Rheinprovinz, in der — wie gesagt — im Wesentlichen das Recht gilt, welches das Abgeordnetenhaus eingeführt sehen will; wir sind hingewiesen auf die weiten Gebiete katholischer Lande, in denen das in der Rheinprovinz geltende französische Recht ebenfalls Gesetzeskraft hat.

Die Staatsregierung hat weiter darauf Gewicht gelegt, daß dem Geistlichen der Vorsitz gebühre, weil er die in Betracht kommenden Angelegenheiten am besten kenne, an ihnen das meiste Interesse habe. Man hat uns darauf entgegnet: vergeßt nicht, am Rhein ist er ebenso interessirt, und da hat er den Vorsitz doch nicht, und vergeßt nicht, daß, wenn er keinen Vorsitz hat, die Collisionen, die in seinen eigenen Angelegenheiten eintreten können, beseitigt werden.

Die Staatsregierung hat darauf Gewicht gelegt, daß es an manchen Orten schwer sein werde, geeignete Organe an der Stelle des Pfarrers zu finden. Man hat uns erwidert, das lasse sich nicht bestreiten; aber eine Heilung des Uebelstandes liege darin, daß in solchen Fällen überhaupt sehr wenig Vermögensverwaltung nöthig sein werde, daß dagegen, wo viel Vermögen vorhanden sei, es in der That an anderen geschäftsfähigen Elementen keinen Mangel haben werde.

Und endlich legte die Staatsregierung Gewicht darauf, daß es doch wohl nicht politisch sei, an einem Zeitpunkt, wo man einen wesentlichen Einfluß gewinnen wolle auf den niederen Clerus im Gegensatz zu dem höheren, ihn in seinen Rechten, die er gewohntermaßen ausübte, zu beschränken, oder überhaupt in dieser Beziehung den Verdacht zu erregen, daß man ihn benachtheilige. Dem ist entgegengehalten worden, daß diese Auffassung doch eine etwas idealistische sei; sie vergesse, daß für den Augenblick, vielleicht auch über eine halbe oder ganze Generation hinaus, wir es mit einer jüngeren Geistlichkeit zu thun hätten, die erzogen sei in einem Sinne, den die Staatsregierung bekämpfe, und daß die Folge die sein müßte, daß diese Organe nicht befähigt seien, selbständig und in ausreichender Weise die Rechte der Gemeinden gegenüber den Oberen zu vertreten, was doch der Gesetzentwurf fordert, daß vielmehr der Staat gezwungen sein werde, das Aufsichtsrecht, welches ihm der Gesetzentwurf beilege, in aller und jeder Weise gegen diese Geistlichen anzuwenden, und dadurch das so unerquickliche und nach manchen Richtungen hin so üble Gebiet der Strafandrohung und Strafverhängung gegen Geistliche von neuem ausdehnen werde, was doch wahrlich nicht erwünscht sein könne. Und, meine Herren, ich habe in dem anderen Hause bereits erwähnt, und es ist meine Pflicht, das hier wieder hervorzuheben: gerade aus Kreisen staatsfreundlicher katholischer Geistlichkeit ist auf diesen

Punkt in jüngster Zeit je länger je mehr ein Gewicht gelegt und die Bitte ausgesprochen worden: laßt uns nicht den Vorsitz übernehmen; wir entgehen damit einer Menge von Conflicten gegenüber unseren geistlichen Oberen; wir kommen viel leichter in die Situation, den Staatsgesetzen Genüge leisten zu können, als wenn wir uns immer in die erste Linie stellen."

Das Haus gab dem Wunsche des Cultusministers Folge und nahm den § 12 in der Commissionsfassung an (B. d. H. S. 620).

3. In gleicher Weise, wie in § 12, wird in § 15 Abs. 2 und in § 23 den in Nr. 2 und 3 des § 5 bezeichneten (erwählten oder ernannten) Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Sonderstellung gegenüber dem Pfarrer als Mitglied ex officio gegeben.

4. Ueber den „Eintritt der neuen Kirchenvorsteher" vgl. § 33.

§ 13.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

1. § 13 ist der unveränderte § 14 der Vorlage.

2. Laut den Motiven (A. d. A. S. 214) hat man es „in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden vermieden, die Wiederkehr von Sitzungen des Kirchenvorstandes nach bestimmten Perioden vorzuschreiben."

In der Commission (A. d. A. S. 1584 f.) „wurde der Antag gestellt, in Zeile 2 einzuschalten:

„am ersten Sonntag jedes Vierteljahres",

um zu verhüten, daß nicht die Verwaltung des Kirchenvorstandes allzusehr in das Stocken gerathe und nach den bisher gemachten Erfahrungen verkümmere. Von anderer Seite wurde eine solche Fixirung von 4 regelmäßigen Sitzungstagen im Jahre nicht für nöthig, in kleinen Gemeinden oft überflüssig erachtet, und unter Ablehnung des Amendements die Regierungsvorlage angenommen." Die beiden Häuser traten dem ohne Debatte bei.

§ 14.

Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1) von der bischöflichen Behörde,

2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,

3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,

4) durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

1. Dieser § stimmt mit § 15 der Regierungsvorlage bis auf eine redactionelle Aenderung überein. Statt „Mitglieder des Kirchenvorstandes" in Nr. 3 heißt es in der Vorlage „Kirchenvorsteher."

2. Die Motive (A. d. A. S. 214) erklären den § 14 (15) sowie den folgenden § für nothwendig, weil in dem vorhergehenden § es vermieden worden, die Wiederkehr von Sitzungen des Kirchenvorstandes nach bestimmten Perioden vorzuschreiben.

In der Commission (A. d. A. S. 1585) wurde „der Einwand erhoben, daß eine Berufung des Kirchenvorstandes auf Verlangen des Landraths inconsequent und unangemessen erscheine. Den Landrath hier als direct handelnden Vorgesetzten einzuführen, sei mit dem Entwurf unvereinbar und nicht entsprechend der Grundmaxime, welche sonst den Regierungspräsidenten als Aufsichtsinstanz behandle. Ein directes Eingreifen staatlicher Organe sei überhaupt hier nicht zuläßig. Halte die Staatsbehörde eine Versammlung für nöthig, so möge sie eine Requisition an den Bischof dieserhalb erlassen. Dieser Einwendungen ungeachtet wurde die Fassung des Regierungsparagraphen unverändert angenommen, da man den Landrath für die Fälle eines schleunigen Bedürfnisses gerade hier für geeignet erachtete."

Abg. Dauzenberg wiederholte im Plenum (B. d. A. S. 1482) den Antrag, die Nr. 2 zu streichen; derselbe wurde jedoch abgelehnt.

3. Die Motive (a. a. O.) bezeichnen es als selbstverständlich, daß die in Nr. 1 gewährte Befugniß der bischöflichen Behörde auch „der von ihr etwa delegirten Behörde, z. B. dem Dechanten oder Archipresbyter", zustehe.

§ 15.

Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14 Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

1. § 15 stimmt mit dem § 16 der Vorlage bis auf die letzten Worte „aus den . . . . Kirchenvorstandes" überein; diese Worte fehlen in der Vorlage.

2. § 15 dient zur Ergänzung des § 14. Wie letzterer für den Fall der Nachlässigkeit des Vorsitzenden eine Zusammenberufung des Kirchenvorstandes ermöglicht, so § 15 für den Fall, daß der Vorsitzende sich weigert oder daß ein solcher zeitweise nicht vorhanden ist (Motive A. d. A. S. 214).

3. In der Commission (A. d. A. S. 1585) wurde „das Bedenken erhoben, daß, wenn die bischöfliche Behörde eine Gemeindeversammlung außerordentlicherweise berufe, der Bischof sehr geneigt sein werde, auch gegen die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs den Pfarrgeistlichen zum Vorsitzenden derselben zu ernennen. Mit Rücksicht darauf wurde ein Schlußsatz [aus den in § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten ꝛc.] der sonst unveränderten Regierungsvorlage hinzugefügt."

Die Abg. Kallenbach und Windthorst (Meppen) beantragten im Plenum die Streichung dieses Zusatzes, da es, wie Abg. Windthorst bemerkte (B. d. A. S. 1628), „sehr wohl sein kann, daß die betreffende Behörde in dem hier vorausgesetzten Falle recht eigentlich den Pfarrer zu berufen für zweckmäßig erachtet." Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

§ 16.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

1. § 16 stimmt mit dem § 17 der Regierungsvorlage überein. Außerdem enthielt die Vorlage noch eine Ergänzung der formalen Vorschriften des § 17 in folgendem § 18:

„Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten."

Dieser § wurde gestrichen.

2. In der Commission wurden zu § 17 der Vorlage (jetzt 16) keine Einwendungen erhoben; zu § 18 der Vorlage dagegen wurde (A. d. A. S. 1585) „die Aufnahme einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit von mehreren Seiten für unerheblich erachtet. Es müsse dann auch gesagt werden, wer befugt sein soll, die geheim zu haltenden Gegenstände als „vertrauliche" zu bezeichnen. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß nach den Erfahrungen der Stadtverwaltungen mancherlei persönliche Verhältnisse und Vermögensinteressen, z. B. bei abzuschließenden Verträgen, eine Geheimhaltung bedingen, daß die Pflicht zur Verschwiegenheit hier in der Regel durch die Geschäftsordnung ausgesprochen und wirksam gehandhabt werde. Durch den Ausspruch der Pflicht im Gesetz werde auch für dritte Personen im Falle einer Vermögensverletzung eine Schadensklage ermöglicht. Dieser Gründe ungeachtet wurde indessen mit 13 gegen 8 Stimmen der Wegfall des § 18 beschlossen."

Die beiden Häuser traten dem Beschlusse ohne Widerspruch der Regierung bei.

3. Die Fälle, in welchen der Beschluß des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, sind in § 21 bestimmt.

4. Die Motive bemerken (A. d. A. S. 214), „daß es nicht für opportun gehalten worden ist, in das Gesetz eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß die Sitzungen des Kirchenvorstandes öffentlich oder nicht öffentlich sein sollen, und ob sie in einem kirchlichen oder auch in einem Schullocale abzuhalten sind. Man ging vielmehr von der Auffassung aus, daß es nach Verschiedenheit der Fälle dem Kirchenvorstande selbst überlassen bleiben müsse, die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen zuzulassen oder auszuschließen und ein angemessenes Lokal für seine Sitzungen zu wählen."

§ 17.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

1. § 17 unterscheidet sich von dem entsprechenden § 19 der Vorlage nur in dem zweiten Absatz; derselbe lautete in der Vorlage:

„Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes, mindestens aber drei Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen haben."

2. Die Motive bemerken (A. d. A. S 214):

„§ 19 [17] bezieht sich auf die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und deren materielle Gültigkeit. [Vgl. die Bestimmungen über die formelle Gültigkeit in §§ 18 und 19.]

Die Bestimmung im Absatz 2 soll verhindern, daß bei etwaigen Parteiungen in dem Kirchenvorstande die eine Partei nicht von der anderen durch Ueberraschung majorisirt werde.

Desgleichen geht die Absicht des Absatzes 4 dahin, zu vermeiden, daß bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Bekanntmachung des Gegenstandes der Beschlußfassung, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Mittheilung desselben, die erschienenen Mitglieder des Kirchenvorstandes der etwaigen Willkür des Vorsitzenden gegenüber sich nicht zum Nachtheil der Sache gefügig finden lassen."

In der Commission (A. d. A. S. 1585) wurde „nur das Bedenken erhoben, daß man zur Beschlußfähigkeit nicht wohl verlangen könne, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes, mindestens aber 3 — an der Abstimmung theilnehmen, nachdem im § 6 auch die Bildung eines Kirchenvorstandes aus dem Pfarrer und zwei Mitgliedern als möglich offen gelassen sei. Die Commission ist der Meinung, daß die sonst übliche Vorschrift, nach welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Beschlußfähigkeit gehört, für alle Fälle genügen werde."

§ 18.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

1. § 18 unterscheidet sich von § 20 der Vorlage nur darin, daß es am Schlusse des § 20 in der Vorlage heißt:

„und mindestens einem Kirchenvorsteher unterschrieben."

2. § 18 enthält im Verein mit § 19 die Vorschriften über die formelle Gültigkeit der Beschlüsse des Kirchenvorstandes (Vgl. die Bestimmung über die materielle Gültigkeit im § 17).

3. In der Commission (A. d. A. S. 1585) wurde „beantragt, statt der Worte „zu verzeichnen" zu sagen: „einzuschreiben", um damit die wörtliche Eintragung der Beschlüsse zu garantiren. Von anderer Seite wurde die Einschaltung des Wortes „wörtlich" in diesem Sinne für rathsam erachtet. Auf Widerspruch der Regierungscommissarien wurden indessen beide Amendements abgelehnt.

Dagegen wurde als richtig anerkannt, daß in der letzten Zeile statt „Kirchenvorsteher" zu sagen ist: „Mitgliede des Kirchenvorstandes", da in Gemäßheit des § 6 es auch vorkommen kann, daß Beschlüsse nur von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geistlichen gefaßt werden."

§ 19.

Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

1. Der entsprechende § 21 der Regierungsvorlage enthielt statt „noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes" die Worte „zweier Kirchenvorsteher" und statt „Amtssiegel" das Wort „Kirchensiegel"

Die erste Aenderung ist analog der zum vorhergehenden § und zu § 14 beschlossenen; die zweite („Amtssiegel" statt „Kirchensiegel") bezeichnet der Commissionsbericht (A. d. A. S. 1585) als Consequenz des Beschlusses zu § 12, daß nicht mehr der Geistliche geborener Vorsitzender des Kirchenvorstandes sein soll.

2. Die Motive (A. d. A. S. 214) meinen, es brauche nicht näher begründet zu werden, „daß, insofern an schriftliche Erklärungen des Kirchenvorstandes die Uebernahme von Rechtsverbindlichkeiten sich knüpft, außer der Unterschrift des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters, auch diejenige zweier Kirchenvorsteher, sowie die Beidrückung des Kirchensiegels für erforderlich erachtet worden ist, während im Uebrigen [vergl. § 18] die Unterschrift des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters und nur eines Kirchenvorstehers genügen soll."

3. Eine längere Discussion in der Commission veranlaßte die im Schlußsatz enthaltene Bestimmung, daß die Unterschrift des Vorstandes mit Beidrückung des Siegels zum Nachweis der einzelnen Erfordernisse eines Beschlusses, insbesondere von der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, genügen solle; darüber meldet der Bericht (A. d. A. S. 1585):

„Seitens der Regierungscommissarien und mehrerer Mitglieder wurde dafür das Bedürfniß des Rechtsverkehrs geltend gemacht, welches immer mehr dahin dränge, die Legitimation der Vorsteher solcher Körperschaften nach außen hin zu erleichtern und Dritten die Gewißheit zu geben, daß sie mit dem Vorstande rechtsgültig verhandeln können. Ob die Zustimmung der Gemeindevertretung und andere specielle Erfordernisse einer Gemeindeverfassung im einzelnen Falle erfüllt seien, könne man zwar der Theorie nach von Dritten zu wissen verlangen: in der Wirklichkeit sei ein Dritter aber außer Stande, die Interna einer solchen Verfassung sicher zu kennen. Im Unterschied von dem Allgemeinen Landrecht und dem Code gelange daher das Deutsche Handelsgesetzbuch und die neueren Proceßgesetze immer consequenter zu dem Grundsatz, dritten Personen gegenüber Unterschrift und Siegel des Vorstandes als rechtsverbindlich für die Körperschaft anzuerkennen, und etwaige Versehen und Unterlassungen im inneren Geschäftsgang lediglich der Verantwortlichkeit und Regreßpflicht der betheiligten Beamten zu überlassen.

Von anderer Seite wurde es unbillig befunden, Beschlüsse ohne die gesetzmäßige Zustimmung der Gemeindevertretung Dritten gegenüber gelten zu lassen. Der Dritte habe sich um die gesetzlichen Erfordernisse der Gültigkeit eines Beschlusses zu kümmern. Die Regreßpflicht des Beamten sichere nicht genügend gegen einen der Gemeinde erwachsenden Schaden.

Nach längerer Discussion fand mit 11 gegen 8 Stimmen folgender Vermittelungsantrag Annahme:

Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt. Zum Nachweis der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung genügt Dritten gegenüber die Bescheinigung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

In zweiter Lesung wurde indessen beschlossen, nach Analogie aller neueren Gemeindeordnungen es bei der Regierungsvorlage bewenden zu lassen."

Ueber die am Schlusse dieses Abschnitts beantragte Einschaltung vgl. den Allg. Theil V. 3 auf S. 83 ff.

II. Gemeindevertretung.

(§§ 20—24)

Der zweite Abschnitt handelt von der Gemeindevertretung und zwar von deren Zusammensetzung in § 20, von dem Wirkungskreis derselben in § 21 und von der Geschäftsführung in den §§ 22—24.

Die allgemeinen Verhandlungen über das Prinzip der Gemeindevertretung s. Allg. Th. V. 1. auf S. 73 ff.

§ 20.

Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

1. In der Regierungsvorlage lautete der entsprechende § 22:

„Die Feststellung der Zahl der Gemeindevertreter für jede Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und 2.

Die Zahl soll nicht mehr als vierzig betragen und muß mindestens drei Mal so groß sein, wie diejenige der Kirchenvorsteher.

Unter den im § 6 Absatz 4 angegebenen Voraussetzungen kann die Zahl der Gemeindevertreter bis auf die doppelte Zahl der Kirchenvorsteher herabgesetzt werden."

Es sollte also nach der Vorlage die Feststellung der Zahl der Gemeindevertreter in ähnlicher Weise, wie die Feststellung der Zahl der

Kirchenvorsteher, durch die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) erfolgen.

2. Die Commission war (A. d. A. S. 1586 f.) „der Ansicht, daß wie bei dem Kirchenvorstand (§ 6) so auch hier die Normalzahlen durch Gesetz sogleich festgestellt werden können. Nach den Erfahrungen neuerer Gemeinde-Ordnungen habe sich die dreifache Zahl für den Vertretungskörper gegenüber dem verwaltenden Körper wohl überall bewährt. Es zeige sich kein Bedürfniß, hier Abweichungen vorzubehalten. Nur bei sehr kleinen Gemeinden, welche in Preußen noch zahlreich vorkommen, empfehle sich der in der Regierungsvorlage gemachte Vorbehalt einer kleineren Zahl. Dem entsprechend wurde von der Mehrheit folgende Fassung angenommen:

Die Zahl der Gemeindevorsteher soll dreimal so groß sein, wie diejenige der Kirchenvorsteher.

In kleinen Gemeinden kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten diese Zahl herabgesetzt werden.

In zweiter Lesung wurde zum Zweck deutlicherer Fassung vor dem Worte „Kirchenvorsteher" das Wort „gewählte" eingeschaltet, damit nicht aus der Theilnahme des Pfarrers und des Patrons am Vorstand ein Zweifel über die Zahl entstehe. — Sodann wurde dem zweiten Absatz folgende Fassung gegeben:

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann diese Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden."

In dieser Gestalt wurde der § beibehalten.

3. Ueber die Discussion zu § 20 vgl. S. 75 ff.

§ 21.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1) **bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;**

2) **bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;**

3) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4) bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5) bei Anstellung von Processen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Capitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;

7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;

8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der directen Staatssteuer oder der Communalsteuer festzusetzen;

9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;

10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderen Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;

12) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Zu § 21 im Allgemeinen.

1. Der entsprechende § 23 der Regierungsvorlage enthielt die Nummern 2 und 11 nicht; im Uebrigen stimmt er bis auf wenige redactionelle Aenderungen mit dem jetzigen § 21 überein.

2. Zu § 23 der Vorlage (jetzt 21) bemerken die Motive im Allgemeinen (A. d. A. S. 215):

„§ 23 präcisirt die der Gemeindevertretung übertragenen Befugnisse in ähnlicher Weise wie § 31 der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetzsamml. 1874. S. 159).

Daß die Abgrenzung dieser Befugnisse mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11 §§ 159, 645, 647, 691 bis 693 über die Zuziehung von Repräsentanten, sowie mit dem Artikel 12 des Decrets vom 30. December 1809 über die Competenz des Conseils nicht übereinstimmt, findet darin seine Erklärung, daß die Gemeindevertretung nach dem System des Entwurfs nicht dazu bestimmt ist, nur diese Organe zu ersetzen, sondern daß sie auf Grund eines anderen Prinzips, wie diese, organisirt ist.“

In dem Commissionsbericht heißt es (A. d. A. S. 1587):

„Diejenigen wichtigen Beschlüsse, in welchen die Zustimmung der Gemeinde durch ihre geordnete Vertretung angemessen erscheint, sind im Laufe der neueren Zeit durch die Reihe der Gemeindeordnungen festgestellt, und diese durch Erfahrung bewährte Abgrenzung ist auch den neueren evangelischen Gemeindeordnungen sinnentsprechend zu Grunde gelegt. Die Commission des Hauses der Abgeordneten erkannte an, daß die Regierungsvorlage sich diesen Mustern mit Recht angeschlossen hat.

Zu Nr. 1.

3. Die Vorlage enthielt statt der Worte „Geistlichen und anderen Kirchendiener“ den Ausdruck „kirchlichen Beamten“. Die Commission änderte diesen Ausdruck behufs Anschlusses an die „durch die Maigesetze sanctionirte“ Terminologie (A. d. A. S. 1587. — Vgl. Erl. zu § 8, § 53 und Nr. 10 dieses §).

4. Die Motive bemerken zu Nr. 1 (A. d. A. S. 215), „daß zwar nach Artikel 595, 1429 ff. des Code civile der Nießbraucher zur Ver-

pachtung der Grundstücke auf 9 Jahre berechtigt ist und daß hiernach der von einem kirchlichen Beamten abgeschlossene Verpachtungsvertrag über Dienstgrundstücke nicht mit dessen Dienstzeit erlischt. Dem gegenüber hat jedoch die Rücksicht auf die einheitliche Regelung der einschlagenden Verhältnisse in der Monarchie überhaupt, sowie der Umstand entscheidend sein müssen, daß die hiervon abweichende Anordnung des Entwurfs mit dem in dem größeren Theile der Monarchie schon jetzt geltenden Rechte übereinstimmt."

In der Commission (a. a. O.) „fand die Bestimmung, daß bei Verpachtung auf länger als 10 Jahre ꝛc. ein Gemeindebeschluß erfordert wird, einigen Anstoß. Der Code civil gestattet dem Pfründner Pachtverträge bis zu 9 Jahren. Nach Ansicht einiger Mitglieder wird diese Abgrenzung überhaupt für willkürlich und unnöthig gehalten. Es wurde indessen dagegen bemerkt, daß das Interesse des Pfründeinhabers und der zeitigen Verwalter auf überlange Pachtverträge hinweise, da unter solchen Bedingungen ein verhältnißmäßig hoher Pachtzins zu erhalten sei, der sich nach einer Reihe von Jahren zum Präjudiz des Nachfolgers und der späteren Generation erweise. Dies Interesse dränge sogar vielfach zu Erbverpachtungen. Man habe deshalb für lange Pachtverträge und alle Pachtungen über die Dienstdauer des Pfründners hinaus die Controle der Gemeindevertretung wohl als angemessen anzuerkennen. Die darauf bezüglichen Amendements wurden zurückgezogen."

Zu Nr. 2.

5. Die Regierungsvorlage enthielt die Nr. 2 nicht. Dieselbe ist von der Commission zuerst aufgenommen in den § 50, welcher die Beschlüsse aufzählt, zu denen die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. (Ebenso Nr. 11.)

Bei der zweiten Lesung beantragte Abg. Dr. Brüel, diese Nummer zu streichen, und zwar aus Gründen „rein technischer Natur" (B. d. A. S. 1486):

„Was die Nr. 1a [jetzt 2] betrifft, so theile ich den Zweck, den sie verfolgen will, durchaus; ich halte es für wünschenswerth, daß Gegenstände, die einen ausgezeichneten geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, nicht leicht veräußert werden. Ich meine aber, wenn man auch diesen Zweck gutheißt, darf man doch das hier gewählte Mittel nicht billigen. Die Kennzeichnung dieser Gegenstände — Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben — ist von so fließender Natur, so rein dem subjectiven Ermessen anheimgestellt, daß es meines Erachtens kein Kriterium abgiebt, welches als Rechtsatz benutzt und aufgestellt werden könnte, und als Rechtsatz soll doch dieses Kriterium hier fungiren. Dann beachten Sie noch andererseits, daß die größere Gemeindevertretung wohl das aller-

ungeeignetste Organ ist, um diese Frage zu beantworten, wiefern nämlich der eine oder andere Gegenstand einen so hervorragenden geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth hat. Wenn der Kirchenvorstand das selbst nicht annimmt, so wird es die Gemeindevertretung gewiß nicht annehmen; vermuthlich wird dann auch der Kirchenvorstand die Sache gar nicht vor die Gemeindevertretung bringen, und die ganze Bestimmung hat insofern eigentlich keine wesentliche Bedeutung. Ihre Commission hat denselben Passus zuerst aufgenommen bei Gelegenheit der Erörterung der Bestimmungen darüber, wiefern von Oberaufsichts wegen die Genehmigung der Staatsbehörde zu ertheilen sei; da kommen andere Gesichtspunkte in Frage. Nachher hat sie dieselbe Bestimmung auch in diesen § herübergezogen. Ich glaube, es wird höchst unzweckmäßig sein, wenn man sie hier im Widerspruch mit demjenigen, was bei der evangelischen Kirchengemeindeordnung festgestellt ist, aufrecht erhalten wollte."

Berichterstatter Dr. Gneist erwiderte darauf (B. d. A. S. 1486):

„Was die beiden eingeschalteten Sätze [2 und 11] betrifft, so hat darüber allerdings keine specielle Berathung stattgefunden. Man hat sie nachträglich aufgenommen. Weil sie in dem später folgenden Paragraphen der Staatsaufsicht als Object unterstellt waren, so glaubte man, sie auch consequent der Beschließung der Gemeindevertretung unterwerfen zu müssen. Der Satz 1a. [jetzt 2] unterliegt allerdings einer möglicherweise sehr weiten Ausdehnung. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, daß der Conservator der Kunstdenkmäler, der jede Gemeinde und öffentliche Corporation an Veräußerungen von Kunstgegenständen hindern kann, sich nicht allzusehr bemerklich und beschwerlich macht. Ich will indessen zugestehen, daß die Staatsaufsicht vielleicht genügt und die Gemeindecontrole nicht unbedingt nöthig ist."

Die Nummer wurde aufrechterhalten.

Zu Nr. 4.

6. In der Vorlage hatte Nr. 4 statt des Ausdrucks „aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben" die Worte „aus den Einnahmen".

Die Commission erachtete die von ihr gewählte Fassung als „dem anerkannten Sinn entsprechender".

7. In der Commission wurde zu Nr. 4 „das Amendement gestellt die sogenannten schwebenden Schulden bis zu 200 M. dem Kirchenvorstand frei zu lassen. Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, dies Maß auf ein Drittel der Jahreseinnahmen zu limitiren. Andererseits wurde das Mißliche einer solchen Limitirung von den Regierungscommissarien und in der Commission gerügt und die darauf bezüglichen Amendements abgelehnt."

Zu Nr. 5.

8. Nr. 5 ist unverändert geblieben. In der Commission wurde

ein Antrag auf Einschaltung der Worte „nach Nr. 2 [jetzt 3] gekündigter oder ausstehender Capitalien ꝛc.“ abgelehnt.

Zu Nr. 7.

9. Die Regierungsvorlage hatte vor „Verpflichteten“ das Wort „speciell“, was die Commission in „besonders“ übersetzt hat.

Zu Nr. 9.

10. Diese Nr. lautete in der Vorlage:

„Bei Veränderung bestehender oder Einführung neuer Gebührentaxen.“

Zu Nr. 10.

11. In Nr. 10 ist der Ausdruck „kirchlichen Beamten“ von der Commission in den „durch die Maigesetze sanctionirten“ Ausdruck „Geistlichen und anderen Kirchendiener“ umgeändert (Vgl. Erl. zu Nr. 1 dieses § und zu §§ 8 und 53).

Zu Nr. 11.

12. Diese Nr. war in der Vorlage nicht enthalten.

In der Commission wurde die Einschaltung zunächst in folgender Form beantragt:

„Bei Bewilligungen aus dem Kirchenvermögen, welche für Zwecke, die außerhalb der Kirchengemeinde liegen, bestimmt sind.“

Ueber die Discussion meldet der Bericht (A. d. A. S. 1587):

„Seitens des Antragstellers wurde diese Beschränkung für nothwendig erachtet, um die bestimmungsmäßige Verwendung auch durch die Gemeindevertretung zu controliren. Man müsse namentlich Schenkungen außerhalb der Zwecke der Localgemeinde an diese Genehmigung knüpfen.

Andererseits wurde behauptet, derartige Bewilligungen aus dem Kirchenvermögen kämen überhaupt nicht vor. Das Tridentinum kenne zwar Abgaben, welche die Pfründner aus ihren Einnahmen zu geben haben; Abgaben aus dem Kirchenvermögen seien aber der Praxis unbekannt.

Von anderer Seite wurde der § 31 Nr. 10 der evangelischen Kirchengemeindeordnung herangezogen, der den Kirchenvorständen bis zu der gegebenen Grenze gewisser Procente eine derartige Aufwendung für nicht-locale Zwecke frei gebe; dies müsse innerhalb derselben Grenze jedenfalls auch den Kirchenvorständen katholischer Gemeinden zugute kommen.

Von anderer Seite wurde es für angemessen und genügend erachtet, diese Seite der Controle dem unten folgenden Staatsaufsichtsrecht vorzubehalten, welcher Ansicht auch im Allgemeinen die Regierungscommissarien sich anschlossen. Die Frage wurde deshalb zu § 49a [jetzt 50] verschoben.“

Nach Berathung des § 50 wurde diese Nr. (ebenso wie die Nr. 2) aus diesem § herübergenommen, und zwar in folgender Fassung:

„Bei Verwendung des kirchlichen Vermögens für Zwecke, welche nicht die Cultusbedürfnisse der Gemeinde selbst betreffen."

Bei der zweiten Lesung im Abgeordnetenhause beantragte Abg. Dr. Brüel die Streichung der Nr. 11 (damals 9a), indem er bemerkte (B. d. A. S. 1486):

„Die Aufnahme des Passus hat wohl ihren Grund in der Tendenz, Verwendungen für andere Gemeinden oder für andere kirchliche Organe zu hindern, also z. B. Abgaben an den Papst u. dergl. Ich will gar nicht bestreiten, daß in dieser Beziehung eine Zustimmung der größeren Gemeindevertretung angemessen sein könnte; die Bestimmung aber, die ihnen hier vorgeschlagen wird, geht weit darüber hinaus und scheint mir eine an sich völlig inconsequente und unzweckmäßige zu sein, wenn man sie vergleicht mit § 3. Ich muß doch im Allgemeinen davon ausgehen, daß die Zustimmung der größeren Gemeindevertretung nur da eintreten soll, wo entweder außerordentliche oder besonders wichtige Acte der Verwaltung vorgenommen werden sollen, nicht aber bei gewöhnlichen Geschäften der laufenden Verwaltung. Nun würde ich zulassen können, daß Sie die Zustimmung der größeren Gemeindevertretung erfordern, wenn ein Vermögenstheil, sei es seinem Capitalwerthe nach, sei es auch nur seinem Ertrage nach, in außerordentlicher Weise verwendet werden soll, also für Zwecke, denen er bisher nicht gedient hat. Theilweise wird da schon vorgesorgt durch die Nr. 2 [jetzt 3], die wenigstens Substanzangriffe dieser Art unter Controle der Gemeindevertretung stellt. Ich könnte aber zugeben, daß man noch weiter sagte, wenn auch nur der Ertrag eines Vermögentheils für andere Zwecke verwendet werden soll, als für die er herkömmlich bestimmt ist, so mag man die Gemeindevertretung fragen. In dieser Fassung aber, welche der Nr. 9a gegeben ist, geht die Anforderung viel weiter. Vergleichen Sie nämlich, was zur Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellt ist nach § 3, so ist bloß die Nr. 1 dieses Paragraphen derart, daß das Vermögen, welches in Betracht kommt, sich in seiner Verwendung beschränkt auf die Cultusbedürfnisse der Gemeinde; die anderen Nummern gehen alle darüber hinaus, es wird danach Vermögen dem Kirchenvorstande unterstellt, welches für Wohlthätigkeits- und Schulzwecke bestimmt ist ꝛc. Alles dieses Vermögen muß doch lediglich im gewöhnlichen Wege der laufenden Verwaltung zu anderen Zwecken verwendet werden, als zu Cultuszwecken der Gemeinde, und es ist entschieden verkehrt, wenn man auch das erst abhängig machen will von der Zustimmung der größeren Gemeindevertretung. . . . . So wie die Nummer hier beantragt ist, ist sie rein vom juristisch-technischen Standpunkt aus ziemlich sinnlos."

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist erwiderte (B. d. A. S. 1486) im Anschluß an seine Bemerkung zu Nr. 2:

„Was die Verwendung des kirchlichen Vermögens für Zwecke außerhalb der Cultusbedürfnisse (Nr. 9a) betrifft, so kann ich hier allerdings die Controle der Gemeinde auf gleiche Linie stellen mit der Controle des Staats. Der eine Fall kann mehr ein locales Interesse sein, im anderen das Staatsinteresse im Spiele sein. Ich möchte daher glauben, daß die Zustimmung der Gemeinde an dieser Stelle ebenso gerechtfertigt ist, wie die Staatsaufsicht."

Das Abgeordnetenhaus hielt die Commissionsfassung aufrecht.

Nachdem im Herrenhause die entsprechende Stelle in § 50 (Vgl. Erl. zu Nr. 8 des § 50) geändert worden, wurde die Nr. 11 dieses § in gleicher Weise geändert und erhielt so obige Fassung.

13. Zu Nr. 11 wurde in der Commission „speciell noch hervorgehoben, daß bei Besetzung von Pfründen häufig den Pfründnern Abzüge auferlegt werden zu mancherlei außer der Kirchengemeinde liegenden Zwecken, und daß dieser Mißbrauch jedenfalls durch eine Controle der Gemeindevertretung in Schranken zu halten sei. Dagegen wurde erwidert, daß dergleichen Vereinbarungen über Abzüge aus den Einkünften der Pfründe ohne Genehmigung der Staatsregierung nach den neuen Gesetzen schon an sich unverbindlich seien.

Namentlich in Beziehung auf Collectengelder, insbesondere Fastendispensgelder, wurde die Angemessenheit der vorgeschlagenen Clausel Gegenstand lebhafter Controversen. Es wurde ein Widerspruch darin gefunden, daß die nach § 3 Nr. 3 zuläſſigen Collecten jemals anders als zu dem Zweck der Sammlung verwendet werden dürften. Schließlich wurde ein darauf gestelltes Amendement abgelehnt, vorbehaltlich weiterer Beschlüsse über die Regelung der Staatsaufsicht bei demselben Punct."

Zu den Nr. 12 und 13.

14. Die Motive weisen darauf hin (A. d. A. S. 215), „daß das Recht zur Festsetzung der Voranschlagsperiode auch die Befugniß in sich schließt, dieselbe auf mehrere Jahre, z. B. auf die Dauer von 3 Jahren zu verlängern. Schon gegenwärtig sind in manchen Gemeinden mehrjährige Etatsperioden bei der Vermögensverwaltung eingeführt, ohne daß daraus Unzuträglichkeiten entstanden wären."

15. Die diesen Nummen und dem Schlußsatze des § entsprechenden Obliegenheiten des Kirchenvorstandes regelt § 11.

Hinter dem ebenbesprochenen § fand sich in der Regierungsvorlage als § 24 folgender:

> „Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere, als die im § 23 aufgeführten Vermögensangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist."

Die Motive bemerkten dazu (A. d. A. S. 215):

„Die Befugniß des Kirchenvorstandes, zu Beschlüssen auch über andere,

als die im § 23 [jetzt 21] näher bezeichneten Vermögensangelegenheiten, wenn sie ihm ihrer Bedeutsamkeit wegen oder aus anderen Gründen dazu geeignet erscheinen, die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen, entspricht der Zweckmäßigkeit sowohl, als der Billigkeit. Denn die Gegenstände der Vermögensverwaltung sind ihrer Natur nach so mannigfaltig und können vermöge ihrer Beschaffenheit für die Finanzwirthschaft der Gemeinde von so weittragenden Folgen sein, daß es dem Kirchenvorstande, zugleich von dem Gesichtspunkte einer Theilung der Verantwortlichkeit aus, wünschenswerth sein kann, der Zustimmung der weiteren Vertretung der Gemeinde zu dem Beschlusse über eine solche Vermögensangelegenheit gewiß zu sein. Daß in Fällen der Art die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher in Vollzug gesetzt werden dürfen, als bis die Zustimmung der Gemeindevertretung ertheilt ist, folgt aus der Natur der Sache, da, wenn einmal in einem solchen Falle die Zustimmung der Gemeindevertretung nachgesucht ist, die Beschlüsse derselben, wie in anderen Fällen, für den Kirchenvorstand bindend sein müssen."

In der Commission (A. d. A. S. 1587 f.) „erhoben sich über die Angemessenheit und Nothwendigkeit dieser Bestimmungen lebhafte Zweifel, namentlich über die Frage, wie weit die von dem Kirchenvorstand außer den gesetzlichen Fällen eingeholte Genehmigung der Gemeindevertretung auf die Gültigkeit des Beschlusses von Einfluß sein soll. Nach Auskunft der Regierungscommissarien soll nur die Vollstreckbarkeit, nicht die Rechtsverbindlichkeit des Beschlusses durch die Zustimmung in diesem Falle bedingt sein. Dritten gegenüber aber, welche von dem Vorgange im Innern der Gemeindeverwaltung nicht einmal Kenntniß haben können, soll der Beschluß an sich gültig sein. Verschiedene zu der vorliegenden Fassung gestellte Amendements vermochten die Zweifel über diese Bestimmung nicht genügend zu heben, so daß schließlich mit 9 gegen 7 Stimmen der Fortfall des § 22 der Vorlage beschlossen wurde."

Der § wurde weder von der Regierung noch von einem Mitgliede im Plenum wieder aufgenommen.

§§ 22 und 23.

§. 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines

Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

1. In der Vorlage entsprach dem § 22 folgender § 25.

„Die Gemeindevertretung wählt ihren Vorsitzenden und den Stellvertreter desselben.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 15 und 16 [jetzt 14 und 15] sinngemäße Anwendung."

Der § 23 fehlte in der Vorlage.

2. Zu Absatz 1 des § 22 (25) bemerken die Motive (A. d. A. S. 215):

„Es versteht sich von selbst, daß die weitere und in der Ausübung der ihr zugewiesenen Functionen selbständige Repräsentation der Gemeinde auch das Recht haben muß, behufs Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter desselben zu wählen."

In der Commission wurde über die Frage des Vorsitzes eine lange Verhandlung gepflogen (A. d. A. S. 1588):

Schon im Laufe der Discussion war mehrfach hervorgehoben, daß eine gewisse Verbindung des Kirchenvorstandes mit der Gemeindevertretung schon im Gesetz auszusprechen sei und nicht bloß der Ausführung überlassen werden solle.

Das System der Regierungsvorlage hatte den Pfarrer als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes kraft seines Amtes anerkannt, und dem entsprechend die Selbständigkeit des Laienelements durch die Wahl eines besonderen Vorstehers der Gemeindevertretung gewahrt.

Nachdem in den Commissionsbeschlüssen an Stelle des Pfarrers ein gewählter Vorsitzender des Kirchenvorstandes getreten ist, entstand nunmehr die lebhaft discutirte Streitfrage, ob neben dem gewählten Vorsteher des Kirchenvorstandes und dessen Stellvertreter noch ein besonderer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender von der und für die Gemeindevertretung zu wählen sei.

Von einer Seite wurde es für zweckmäßig gehalten, nach Vorgang der rheinischen Fabrikgesetze und der evangelischen Gemeindeordnung (§ 29) Kir-

chenvorstand und Gemeindevertretung zu einer einheitlichen Körperschaft zusammenzufügen.

Es wurde dagegen erinnert, daß die nothwendige Selbständigkeit der Gemeindevertretung dabei gefährdet sein würde. Einem Kirchenvorstande von 5 bis 11 Mitgliedern (§ 6) stehe eine Gemeindevertretung gegenüber, die schon mit einem Drittheile ihrer Mitglieder beschlußfähig, also aus nur 4 bis 10 Mitgliedern bestehen könne, welche also schon der Zahl nach von dem Kirchenvorstande überstimmt werden könnte. — Diesen Bedenken entsprechend wurde ein darauf gerichteter Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Dagegen wurde von anderer Seite die Einheit des Vorstehers befürwortet. Es wurde das Mißliche eines Dualismus hervorgehoben, nach welchem zwei verhältnißmäßig kleine Verwaltungskörper, die für dieselbe Vermögensverwaltung bestimmt sind, zwei gesonderte Vorsteher für ihre Geschäftsführung haben sollen. Die Geschäftsführung werde damit auf das Aeußerste erschwert, da jeder Gegenstand eine schriftliche Correspondenz und Information zwischen den beiden Vorstehern voraussetze, welche oft so viel Zeit erfordere, wie das Hauptgeschäft selbst. Die Gemeindevertretung werde dann sogar eines besonderen Büreaus für ihren Vorstand bedürfen. Aus der zwiespältigen Verhandlung unter zwei Gemeindevorstehern entstehe erfahrungsmäßig Zwiespalt und Rechthaberei, — künstlich erzeugt dadurch, daß man sich an einer Stelle schlüssig mache, ohne die andere Seite vollständig gehört zu haben. In der Mehrzahl der Kirchengemeinden werde es recht schwer halten, einen intelligenten Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu gewinnen; noch schwerer jedenfalls, daneben noch einen geeigneten Vorsteher der Gemeindevertretung. Komme ein solcher Dualismus in den Preußischen Städteordnungen vor, so habe er seinen guten Grund in den wesentlich verschiedenartigen Geschäften eines Magistrats und einer Stadtverordnetenversammlung, während es sich hier um ein und dieselben Fragen der Vermögensverwaltung in möglichst einfacher Geschäftsführung handle. — Von diesen Gesichtspunkten aus wurde dem Alinea 1 der Regierungsvorlage folgendes Amendement gegenübergestellt:

> Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist auch Vorsitzender der Gemeindevertretung mit dem Recht des Stichentscheids; die übrigen Kirchenvorsteher sind als Beisitzer ohne Stimmrecht zur Theilnahme an den Sitzungen berechtigt.
>
> Ein stellvertretender Vorsitzender wird von der Gemeindevertretung aus ihrer eigenen Mitte gewählt.

Eine solche Formation werde die Selbständigkeit des Beschlusses der Gemeindevertretung wahren, in dem stellvertretenden Vorsitzenden auch ein Recht der Wahl eines besonderen Vertrauensmannes, ohne die Geschäftsführung allzusehr zu erschweren.

Dieser Vorschlag fand indeß vorweg den Widerspruch der Regierungscommissarien. Eine solche Verfassung würde die Selbständigkeit der Gemeindevertretung vernichten und dem Grundsystem der Vorlage widersprechen, welches das controlirende Organ von dem verwaltenden Organe zu trennen nöthig erachte.

Aus der Commission heraus wurde eingewendet, daß diese Formation nur dann zulässig sein würde, wenn der Kirchenvorstand als Ausschuß von der

Gemeindevertretung gewählt würde. Da aber der Kirchenvorstand von der gesammten Gemeinde selbständig gewählt sei, so könne man seinen Vorsitzenden nicht zugleich zum Vorsteher der Gemeindevertretung machen.

Von einem Mitgliede wurde eine solche Verbindung als eine Schädigung der „Selbständigkeit" des controlirenden Organs bezeichnet, welche tief zu beklagen sei. Auch die Erfahrungen der evangelischen Kirchenverfassung sprechen für eine Trennung, da eine gemeinschaftliche Berathung nur zu Reibungen führe.

Von einem anderen Mitgliede wurde hervorgehoben, daß etwaige Reibungen zwischen beiden Körperschaften nicht in dem Maße schädlich werden würden, wie man voraussetze. Es entstehe dadurch andererseits auch ein Interesse und eine Gewöhnung an Selbständigkeit in den Gemeindeangelegenheiten. Es würde nebenbei auch das Ansehen des Vorsitzenden schädigen, wenn er mit seinen Anträgen in der Gemeindevertretung in der Minorität bliebe.

Weiter wurde hervorgehoben, daß in Hessen der Dualismus zweier Gemeindevorsteher auch in den kleinen politischen Gemeinden ohne Nachtheil bestehe; nur da, wo der controlirende Körper sich in die laufende Verwaltung einmische, sei der Dualismus gefährlich.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß der Vorsitzende des Vorstandes doch regelmäßig unter Einfluß des Pfarrers gewählt werden würde, und daß es wünschenswerth sei, wenigstens e i n e n von diesem Einfluß unabhängigen Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch besondere Wahl zu gewinnen.

Es wurde dagegen replicirt, daß über die Form von Gemeindeverfassungen allein das praktische Bedürfniß und die Natur der Geschäfte entscheide, daß die Verbindung des Vorsitzes in der Verwaltung und der Gemeindevertretung sich in Rheinischen Städteordnungen für alle bloßen Fragen der V e r m ö g e n s verwaltung vortrefflich bewährt habe, daß die ohnehin schwachen Kräfte für eine kirchliche Gemeindeverwaltung durch einen Zwiespalt des Vorsitzes nur geschädigt und die erstrebte Selbständigkeit des gewählten Vorstehers gegenüber dem Pfarrer eben nur dann erwartet werden könne, wenn er zugleich Vorsteher der Gemeindevertretung werde.

Bei der Abstimmung in e r s t e r L e s u n g wurde demnächst das obige Amendement mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Im Zusammenhange damit wird in Alinea 2 der Zusatz aufgenommen, daß auf Einladung auch des stellvertretenden Vorsitzenden die Gemeindevertretung sich versammeln dürfe.

Im Uebrigen sollen die §§ 15 und 16 [jetzt 14 und 15] wegen außerordentlicher Berufung des Kirchenvorstandes auch hier analoge Anwendung finden mit der Maßgabe, daß auch auf Antrag e i n e s D r i t t h e i l s der Gemeindevertreter eine außerordentliche Berufung erfolgen soll.

In z w e i t e r L e s u n g erhob sich jedoch ein erneuter Widerstand gegen den Grundsatz der Einheit des Vorsitzes in Kirchenvorstand und Gemeindevertretung. Es wurde wiederholt hervorgehoben, daß diese Einheit die „Selbständigkeit" der controlirenden Behörde alterire, daß der ohnehin vom Pfarrer nur zu oft abhängige Vorsitzende des Kirchenvorstandes diese Abhängigkeit auch auf die Gemeindevertretung übertragen werde, daß diese Vereini-

gung dem System Deutscher Gemeindeverfassungen nicht entspreche. Insbesondere wird das Bedenken hervorgehoben, daß im Falle etwa durch Beschluß des andern Hauses der Pfarrer wieder zum geborenen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gemacht werde, die Gefahr entstehe, den Pfarrer noch dazu als Vorsitzenden beider Körperschaften zu erhalten. Lasse man die Mitglieder beider Körperschaften einmal besonders wählen, so müsse man auch die beiderseitigen Vorsitzenden getrennt halten. Nach dem System der Vereinigung würde die Gemeindevertretung nur ein erweiterter Kirchenvorstand werden. Auch der im § 31 [jetzt 29] ausgesprochene Satz, daß Niemand gleichzeitig „Mitglied beider Körper" sein dürfe, stehe dem früheren Beschluß entgegen. — Seitens der Regierungscommissarien wurde ebenso der Grundsatz festgehalten, daß nach der Structur des Gesetzes die controlirende Körperschaft ihren selbständigen Vorsitzenden haben müsse.

Es wurde darauf entgegnet, daß das System der Regierungsvorlage mit dem Pfarrer als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes naturgemäß zu einem selbständigen Vorsitzenden der Gemeindevertretung geführt habe. Nach Trennung beider Functionen erscheinen nun aber drei Factoren, die einen hervorragenden Einfluß auf die Vermögensverwaltung beanspruchen: Pfarrer und zwei Vorsitzende der aus der Gemeinde gewählten Vertretung. Hier scheine es um so mehr nöthig, eine gewisse Einheit des Gemeindeelements und der Geschäftsführung zu wahren, wie denn auch alle Muster ländlicher Gemeindeverfassungen, evangelischer wie katholischer Kirchspielsverfassungen, einen solchen künstlichen Zwiespalt des Vorsitzes nicht kennen, welcher die ohnehin mangelhafte Geschäftsführung nur erschwere und verwickele.

Bei der Abstimmung in zweiter Lesung wurde indessen der frühere Beschluß mit 10 gegen 7 Stimmen aufgehoben und die Regierungsvorlage in folgender amendirter Fassung wieder aufgenommen:

> Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf 3 Jahre.

Um sodann für die mündlichen Verhandlungen in den Versammlungen der Gemeindevertretung den geschäftlichen Zusammenhang zwischen Kirchenvorstand und Gemeindevertretung besser zu wahren, wird mit Mehrheit beschlossen, folgenden Paragraphen einzuschalten:

> § 25a. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5 Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung beizuwohnen und das Wort zu ergreifen.

Der Beschluß der Commission zu § 22 wurde von beiden Häusern angenommen. [Ueber den eingeschobenen § vergl. unter 4.]

3. Die beiden letzten Absätze des § 22 (25) sollen die in den §§ 13, 14 und 15 getroffenen Bestimmungen über den Zusammentritt des Kirchenvorstandes auf die Gemeindevertretung in sinngemäße Anwendung bringen. Nach der Vorlage würde, wie die Motive (A. d. A. S. 215) bemerken, im Falle der Nr. 3 des § 14 der Antrag auf Berufung der

Gemeindevertretung von der Hälfte der Mitglieder derselben zu stellen gewesen sein; der Zusatz der Commission legt bereits einem Drittheil diese Befugniß bei.

4. In § 23 legte die Commission, wie in dem unter 2 mitgetheilten Berichte am Schlusse erwähnt, um für die mündlichen Verhandlungen in der Gemeindevertretung den geschäftlichen Zusammenhang mit dem Kirchenvorstand besser zu wahren, dem Vorsitzenden des letzteren oder einem abgeordneten Stellvertreter das Recht zu, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Gemeindevertretung sich zu betheiligen.

In der zweiten Berathung im Abgeordnetenhause (B. d. A. S. 1487) beantragten die Abgg. Petri und Windthorst (Bielefeld), dem § folgende Fassung zu geben:

> „Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr. 2 und 3) sind befugt und auf Verlangen der Gemeindevertretung oder ihres Vorsitzenden verpflichtet, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen."

Die Antragsteller motivirten diesen Vorschlag damit, daß eine Verbindung zwischen den beiden Gemeindeorganen auch dann hergestellt werden müsse, wenn zwar nicht der Kirchenvorstand oder dessen Vorsitzender, wohl aber die Gemeindevertretung oder deren Vorsitzender eine solche für nöthig erachte. Der Referent Abg. Dr. Gneist glaubte, daß damit in noch gesicherterer Weise die Communication hergestellt werde, und das Haus nahm diese Fassung an.

Im Herrenhause machte Graf Landsberg (B. d. H. S. 357) darauf aufmerksam, daß die zwangsweise Herbeiführung der Theilnahme an einer Berathung nicht ersprießlich sein könne, und Graf Udo zu Stolberg (B. d. H. S. 408) wies darauf hin, daß kein Mittel angegeben sei, um die Erfüllung der hier aufgestellten Pflicht zu sichern; unter Zustimmung der Regierung wurde beschlossen, die Worte „und auf Verlangen der Gemeindevertretung oder ihres Vorsitzenden verpflichtet" zu streichen.

Bei der wiederholten Berathung im Abgeordnetenhause empfahl der Cultusminister (B. d. A. S. 1984), diesem Beschlusse beizutreten; wo Friede zwischen den beiden Organen bestehe, da bedürfe es einer solchen Bestimmung nicht, und wo Unfrieden herrsche, da führe sie zu nichts und trage den Keim der Vermehrung des Unfriedens in sich. Das Abgeordnetenhaus trat darauf dem Beschlusse des Herrenhauses bei.

5. Durch die beschränkende Parenthese „§ 5 Nr. 2 und 3" ist das unter Nr. 1 des § 5 aufgeführte geborene Mitglied des Kirchenvorstandes von der Befugniß, als Stellvertreter des Vorsitzenden den Verhandlungen der Gemeindevertretung beizuwohnen, ausgeschlossen. (Vgl. § 12 und § 15.)

§ 24.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

1. Der entsprechende § 26 der Vorlage lautet:

> Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.
>
> Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 sinngemäße Anwendung.
>
> Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

2. Die Motive (A. d. A. S. 215) verweisen auf die Bemerkungen zu den §§ 17, 18 und 19 der Vorlage (Vgl. Erl. zu § 16 und § 17).

3. In Absatz 1 war von der Commission (A. d. A. S. 1589) in Gemäßheit des in der ersten Lesung zu § 22 gefaßten Beschlusses (Vgl. Erl. zu §§ 22 und 23 Nr. 2) eingeschaltet worden, außer den Gemeindevertretern auch sämmtliche Kirchenvorsteher zu den Sitzungen zu laden.

In Folge des in zweiter Lesung gefaßten Beschlusses ist diese Ladung auf den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beschränkt worden.

4. Bei der Verweisung des Absatzes 2 auf die analogen Bestimmungen in §§ 17 und 18 kam in der Commission (a. a. O.) „zur Erwägung, daß das Erforderniß der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder zur Beschlußfähigkeit für Gemeindevertretungen in Städten und unter mehr beweglichen Verhältnissen der Bevölkerung auch auf dem Lande immer schwieriger durchzuführen sei. Besonders während der Sommermonate trete dann auf lange Zeiträume eine Beschlußunfähigkeit der Versammlungen ein, gegen welche die Abhülfe nur in der Vorschrift zu finden sei, daß nach wiederholter Ladung auch eine geringere Zahl von Mitgliedern zur Beschlußfähigkeit genüge. Es entstehe dadurch eine fast dem Zufall überlassene Vertretung, die selbst mit einer Minimalzahl als beschlußfähig gelte. Diesem Verhältniß sei es vorzuziehen, wenn ein für alle Mal die Beschlußfähigkeit auf ein Drittel der Mitglieder gestellt werde. Nachdem von mehreren Seiten diese Voraussetzungen bestätigt waren, wurde ohne Widerspruch beschlossen, dem Absatz 2 den Zusatz zu geben: „jedoch mit der Maßgabe, daß zur Beschlußfähigkeit mehr als ein Drittheil der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich ist". "

5. Eine längere Discussion erhob sich in der Commission (a. a. O.) über die Oeffentlichkeit der Sitzungen, „die von der einen Seite für wesentlich und als normales Verhältniß angesehen, von der anderen Seite als nicht unbedenklich oder doch von geringem Interesse erachtet wurde. Beide Meinungen einigten sich schließlich mit 9 gegen 7 Stimmen auf eine facultative Zulassung der Oeffentlichkeit durch folgende Einschaltung:

> die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen,

und dieser Beschluß wurde nach wiederholter Erwägung mit Zustimmung der Regierungscommissarien auch in zweiter Lesung festgehalten."

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

(§§ 25—34.)

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen über die Wahlberechtigung (§§ 25 und 26), über die Wählbarkeit (§§ 27—29), über das Verfahren bei der Wahl (§§ 30—32) und über die Amtsdauer der Mitglieder der Gemeindeorgane (§§ 33 und 34).

Ueber das Prinzip der Einsetzung der Organe durch Wahl vgl. Allg. Th. V. 2. S. 79 und S. 44.

§§ 25 und 26.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1) **welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;**
2) **welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;**
3) **welche im Concurse sich befinden;**
4) **welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.**

1. Die §§ 25 und 26 sind aus der Vorlage herübergenommen mit der einzigen redactionellen Aenderung, daß statt „Curatel" in Absatz 3 des § 25 aus sprachlichen Gründen „Pflegschaft" gesetzt worden.

Die beiden §§ geben (A. d. A. S. 215) die Kriterien der Wahlberechtigung sowie diejenigen Umstände näher an, welche die Ausschließung von dem Wahlrecht zur Folge haben sollen.

2. Durch die Vorschrift des § 25 Absatz 1 wird, wie die Motive bemerken (A. d. A. S. 215), „das in einzelnen Landestheilen den unverheiratheten selbständigen Frauenspersonen, den Wittwen und den in gemischter Ehe lebenden katholischen Ehefrauen zustehende Wahlrecht beseitigt. Da letzteres seither den Frauen aber auch nur hinsichtlich der Wahl von Gemeinderepräsentanten*) zugestanden hat, so erschien es um so unbedenklicher, von demselben auch bezüglich der Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter Abstand zu nehmen, als durch die Einführung einer regelmäßigen und umfassenden Betheiligung der Gemeinde bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens die Frauen, wenn auch indirect, besser in ihren Interessen geschützt sind, als durch ihr bisheriges Wahlrecht für gewisse singuläre Fälle."

3. Abg. Ibach wies darauf hin (B. d. A. S. 1489), daß aus dem Ausdruck „Mitglieder der Gemeinde" in Absatz 1 des § 25 nicht ersichtlich sei, ob hier die Civilgemeinde oder die Kirchengemeinde verstanden werde: es sei allerdings nachher von Tragung der Kirchenlasten die Rede, aber dieses Kriterium genüge nicht, da bekanntlich, und Gott sei Dank, nicht in allen Gemeinden Kirchensteuern erhoben werden. Der Berichterstatter Abg. Dr. Gneist erwiderte darauf (B. d. A. S. 1496): „Der § 1 des Gesetzes lautet: In jeder katholischen Pfarrgemeinde 2c.; die folgenden Paragraphen sprechen von katholischen Pfarrgemeinden."

4. In Bezug auf die in Absatz 2 des § 25 gegebene Definition des Wortes „selbständig" bemerkte der Abg. Ibach (B. d. A. S. 1490):

„Wenn selbständig alle diejenigen sein sollen, die Steuern zahlen, wie das ja hier aus dem Wortlaut hervorgeht, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch diejenigen unter den Selbständigen mitinbegriffen sind, die dem Stande

*) Vergleiche z. B. die Instruction des General-Vicariats zu Paderborn über das Verfahren bei der Wahl von Kirchengemeinderepräsentanten vom 23 Juli 1855. Nr. 2. die Verordnung des Erzbischofs von Köln über die Vertretung der Pfarrgemeinden

der Gesellen und der Dienstboten angehören; auch diese zahlen in ihrer Gemeinde Kirchensteuern und werden somit, da die Zahlung der Steuern das einzige Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde ist, welches das Gesetz angiebt, auch zu der Wahl herbeizuziehen sein."

Im Herrenhause beantragte Graf Landsberg die Streichung des Absatzes 2 des § 25, indem er ausführte (V. d. H. S. 357):

„Es scheint mir, daß nach dieser Definition etwa ein Rentner, der zur Miethe irgendwo lebt, übrigens sehr einfluß- und vermögensreich sein kann, nicht als selbständig zu betrachten sei. Ich glaube, daß, wenn dieses Alinea einfach gestrichen wird, — denn das Wort „selbständig" ist ja wohl auch anderswo gesetzlich fixirt, — dies eine Verbesserung sein würde."

Ministerialdirector Dr. Förster erwiderte darauf:

„Das Bedenken dürfte doch wohl nicht durchgreifend sein, denn ein solcher Rentner dürfte doch gleichwohl seinen eigenen Hausstand haben. Damit ist dann seine Wahlfähigkeit und Wählbarkeit gesichert. Ich glaube aber, daß es nothwendig und nützlich ist, den Begriff der Selbständigkeit, der verschiedenen Interpretationen unterliegen kann, auch hier im Gesetz zu normiren. Er ist auch sonst in den politischen Gesetzen immer definirt worden, und es ist hier in gleicher Weise geschehen."

Graf Landsberg erkannte die Widerlegung nicht als zutreffend, da ein zur Miethe wohnender Rentner doch nicht eigenen Hausstand habe, unter welchem doch wenigstens ein eigenes Etablissement zu verstehen sei; aber er zog doch seinen Antrag auf Streichung des Absatzes 2 zurück, weil er keinen großen Werth darauf lege.

5. In der Commission (A. d. A. S. 1589) wurde anerkannt, daß ein Vermögenscensus für kirchliche Gemeindevertretungen grundsätzlich nicht zu rechtfertigen sei. Dagegen wurden in der Commission sowohl wie im Plenum des Abgeordnetenhauses andere Beschränkungen des activen Wahlrechts empfohlen, und zwar in Rücksicht auf das Alter, auf die Kenntniß des Schreibens und auf die moralische und kirchliche Qualification.

a) In der Commission wurde beantragt, „ein Alter von 24 Jahren als Vorbedingung zu setzen, mit Rücksicht auf das in kirchlichen Dingen wünschenswerthe reifere Urtheil und nach Vorbild der evangelischen Gemeindeordnung. Es wurde dagegen indessen erinnert, daß in der evangelischen Gemeindeordnung es sich um die inneren Angelegenheiten der Kirche handele, hier nur um Vermögensverwaltung,

---

durch Repräsentanten und deren Wahl, sowie über das Verfahren bei Aufbringung von Kirchensteuern im Decanate Essen vom 5. Mai 1868. § 2.

die Instruction des Generalvicariats zu Münster, die Repartition der Kirchengemeindebeiträge betreffend, vom 12. Dezember 1868. § 2. lit. a.

bei welcher kein erheblicher Grund vorliege, über das Erforderniß der Großjährigkeit als Bedingung der Dispositionsfähigkeit über das eigene Vermögen hinauszugehen. Immerhin bleibe eine solche höhere Altersgrenze einigermaßen willkürlich. In Uebereinstimmung mit den Regierungscommissarien wurde das Amendement abgelehnt."

In der zweiten Plenarberathung bemerkte Abg. Ibach über diesen Punkt (B. d. A. S. 1490):

„Es ist hier in dem Gesetze allerdings gesagt, daß die volljährigen Mitglieder der Gemeinde activ wählbar seien; aber diese Volljährigkeit scheint mir nicht zu genügen. Es wird zur Wahl eines Kirchenvorstandes doch sicherlich, wie Sie mir alle zugestehen werden, ein gewisses gereiftes Alter erfordert, eine gewisse Erfahrung im öffentlichen Leben, eine gewisse männliche Würde, die ich in der einfachen Volljährigkeit, also bei einem Jüngling von 21 Jahren, nicht finden kann. Nun sagt allerdings der Commissionsbericht, daß derjenige, der fähig sei, die Disposition über sein eigenes Vermögen zu treffen, auch wohl im Stande sei, über Kirchenvermögen zu verfügen. Aber, meine Herren, dieser Vergleich deckt sich nicht, indem, um Kirchenvorstand zu sein, doch ganz andere Qualitäten gefordert werden, als etwa einen kleinen Hausstand selbständig führen zu können."

Das Amendement wurde nicht wieder aufgenommen.

b) Um das Erforderniß der Schreibkunde zu statuiren, wurde in der Commission folgender Zusatz zu § 26 beantragt:

„5) welche nicht im Stande sind, den Namen des zu Wählenden selbst zu schreiben."

An diesen Antrag knüpfte sich nachstehende Verhandlung:

„Es wurde dafür geltend gemacht, daß unter allen Beschränkungen ein Census der Bildung der berechtigtste sei. Die Gewalt des Clerus stütze sich eben auf die Ungebildeten. Praktisch werde sich dies Erforderniß durch Formvorschriften der Wahlordnung ziemlich leicht handhaben lassen.

Es wurde dagegen bestritten, daß die Kunde des Lesens und Schreibens in irgend einer confessionellen Beziehung stehe. In ultramontanen Kreisen sei diese Kunst in den unteren Schichten nicht mangelhafter als in protestantischen. Im Wahlbezirk des Feldmarschall Grafen Moltke seien beispielsweise in 30 Wahlbezirken nicht einmal die Wahlvorstände des Schreibens kundig gewesen. In manchen Dörfern Oberschlesiens werde man nach diesem Amendement vielleicht nicht 2 oder 3 Wähler übrig lassen.

Von den Regierungscommissarien und von anderen Seiten wurde die praktische Schwierigkeit in der Abgrenzung jenes Merkmals hervorgehoben. Die Fähigkeit, den eigenen Namen zu schreiben, sei noch kein Beweis wirklicher Schreibkunde. Umgekehrt gebe es bei der schweren Arbeit des Landlebens viele Leute, die thatsächlich nicht schreiben könnten, obgleich sie es gelernt haben. Bei dem leider vorhandenen Bildungsstande einzelner Kreise könne im Augenblick wirklich ein Mangel an wahlberechtigten Personen fühlbar werden."

Bei der Abstimmung wurde auch dies Amendement abgelehnt und im Plenum nicht wieder aufgenommen.

c) Zur Feststellung der moralischen und kirchlichen Qualification wurden in der Commission folgende Zusätze zu § 26 beantragt:

„5) welche durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein äußerliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben haben;

6) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind."

Ueber die Verhandlung meldet der Bericht (A. d. A. S. 1590):

„Es wurde dafür die Analogie der evangelischen Kirchenordnungen geltend gemacht: dagegen aber erinnert, daß die evangelischen Kirchenordnungen zugleich die inneren kirchlichen Verhältnisse zum Gegenstand haben, während es sich hier nur um die Beschließungen über die äußere kirchliche Vermögensverwaltung handele.

Es wurde weiter dafür geltend gemacht, daß die Frage, wer zur Kirche gehöre, grundsätzlich von der Kirche selbst entschieden werden müsse, und wenn der Staat dies zur Zeit noch nicht anerkenne, so müsse wenigstens das Wahlrecht von der kirchlichen Qualification nicht völlig losgerissen werden.

Seitens der Regierungscommissarien wurde darauf hingewiesen, daß es an der Möglichkeit unparteiischer Entscheidung über das Vorhandensein solcher Qualificationen in den vorhandenen Gemeindeverhältnissen fehle. Der Staat könne nicht die Excommunication als rechtlichen Unfähigkeitsgrund anerkennen, da die Kirche auch Excommunicirte zwangsweise zur Leistung der Kirchenlasten heranziehe.

Von anderer Seite wurde insbesondere hervorgehoben, wie alle Formulirungen solcher kirchlichen Qualification juristisch unbegrenzbar, nach Gesetzen nicht zu handhaben und von keiner Staatsbehörde zu controliren seien. Wenn solche in alten Gesetzen vorkommen, so rühre dies aus der Zeit der völligen Identität kirchlicher und weltlicher Gemeindeverhältnisse her.

Auch dieses Amendement wurde abgelehnt; obschon es im Plenum nicht wieder aufgenommen wurde, so knüpfte sich doch an diesen Punkt eine längere Debatte (B. d. A. S. 1490 ff.):

Abg. Ibach faßte die Gründe für das Amendement nochmals in Folgendem zusammen:

„Vor Allem vermisse ich in diesem Gesetz die Charakterisirung der Confessionen. Es ist nur gesagt, daß die selbständigen volljährigen Mitglieder der Gemeinden wahlberechtigt sein, und es ist nicht gesagt, welcher Confession sie angehören sollen, und das, meine Herren, ist von größerer Bedeutung und scheint in diesem Gesetze nicht ohne bestimmte Absicht so formulirt zu sein. Nach der Anschauung der Regierung, die sie in neuerer Zeit angenommen hat, sollen alle derjenigen Confession angehören, deren Taufschein sie besitzen, und weiterhin, von der sie sich nicht durch einen amtlichen Act geschieden haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Confession selbst ein solches

Mitglied als das ihrige betrachtet oder es durch einen feierlichen Act von sich ausgeschlossen hat. Daß eine solche Auffassung der Regierung ganz und gar das Recht der Gemeinden, und zwar eins der ersten Rechte der Gemeinden verkennt, ihre Mitglieder selbständig zu bestimmen, und weiterhin, daß auch nach der Auffassung des Herrn Abg. Petri bloß die äußere Zugehörigkeit zu einer Kirche entscheidend für den Staat sei, daß das die Begriffe verwirre und großes Unrecht zufüge, dies näher zu erklären, ist hier nicht der Platz, und es wird sich wohl bei anderer Gelegenheit erläutern lassen. Wenn aber eine solche Rechts- und Begriffsverwirrung in ein Gesetz aufgenommen werden soll, dann ist das doch mehr, als man erwarten konnte. Es wäre also nach dieser Bestimmung des Gesetzes möglich, daß nicht nur Excommunicirte, sondern auch „Altkatholiken" für den Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde als Wähler auftreten können, d. h. also solche, die von der Kirche nicht mehr als ihre Glieder anerkannt werden, und dadurch würde sicherlich eine große Verwirrung in die Gemeinden gebracht und bei dieser Fassung des Gesetzes ein großer Zankapfel aus dem Gesetze selbst werden. Nun sagt man freilich, daß in den „altkatholischen" Gemeinden, die sich als Parochieen constituirt haben, gänz gewiß eine doppelte Wahlberechtigung nicht stattfindet, sondern daß der eine für diese, der andere für jene Gemeinden wahlberechtigt sei; aber, meine Herren, wie viele derartig constituirte und organisirte „altkatholische" Pfarreien haben wir denn in Deutschland? Ist nicht der größte Theil der „Altkatholiken" ganz in katholischen Gemeinden zerstreut, ohne zu einer „altkatholischen" Gemeinde zu gehören? Und würde nicht dadurch Verwirrung in die Gemeinden gebracht und Streit hervorgerufen werden? Also, meine Herren, es ist nothwendig, daß dem Gesetze eine confessionelle Charakteristik gegeben wird, und daß das Gesetz so präcisirt wird, daß Jeder weiß, in welcher Confession er als wahlberechtigt auftreten kann und darf. Wenn Sie wieder angeben, daß in den Gemeinden, wo „Altkatholiken" zerstreut unter Katholiken leben, die Steuer entscheidend sein soll, so muß ich geltend machen, daß diese kirchliche Steuer nicht überall maßgebend ist und sein kann.

Ferner vermisse ich in dem Gesetz auch die moralische Qualität der Wähler. Wohl bestimmt der § 28 [26], daß Diejenigen von dem Wahlrechte ausgeschlossen seien, die das bürgerliche Ehrenrecht nicht besitzen, wie Verbrecher, Banquerotteure und Steuerdefraudanten. Meine Herren, genügen aber diese Eigenschaften, um Jemanden von der kirchlichen Wahl auszuschließen? Sie mögen genügen, um von dem bürgerlichen Wahlrecht auszuschließen, aber niemals von dem kirchlichen. Man macht allerdings geltend, daß die katholischen Kirchenvorstände nicht in die Interna der Kirche einzugreifen haben, sondern nur die Externa zu verwalten hätten. Aber, meine Herren, das greift nicht Platz. Denn auch die katholischen Kirchenvorstände haben über Dinge zu entscheiden und abzustimmen, die sehr in die Interna eingreifen oder wenigstens ihnen sehr nahe stehen. So hat z. B. der Kirchenvorstand in Frankfurt nach josephinischem Rechte die Gottesdienstordnung zu bestimmen, also wahrhaftig ein internes Recht. Dann haben alle Kirchenvorstände die Cultusbedürfnisse zu bewilligen, also sie entscheiden hiermit über die mehr oder minder würdige Feier des Gottesdienstes. Sie sollen weiterhin in vielen Gemeinden die Gemeinde repräsentiren. Es werden ihnen

als solchen Repräsentanten gewisse Ehrenrechte und Ehrenplätze eingeräumt, sie sind berufen zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Kirche, also lauter Dinge, meine Herren, bei denen nothwendigerweise eine moralische Qualification gefordert werden muß. Ist aber bei den Gewählten eine solche Qualification nöthig, so muß sie in geringerem Grade auch von den Wählern verlangt werden, und es ist ein großer Unterschied, ob ich einen Mann im Kirchenvorstande habe, der kirchlich gesinnt oder Kirchenfeind ist; der eine wird andere Wünsche und Bestrebungen haben als der andere; es ist ein großer Unterschied, ob es ein moralisch ganz unqualificirter, sittlich verkommener, ein religionsfeindlicher Mann ist, der in den Kirchenvorstand kommt, oder ein Mann, der allen Forderungen der Kirche entspricht. Es muß also eine gewisse Qualification, eine moralische und kirchliche auch für die Wähler verlangt werden. Das hat man in früheren Zeiten, wo der Blick in kirchlichen Dingen noch nicht so sehr durch den Culturkampf getrübt war, auch wohl erkannt, und ich bin so glücklich, Ihnen aus allen Provinzen der preußischen Monarchie die Gesetzesbestimmungen über evangelische Kirchenordnung kurz vorlesen zu können und Ihnen nachzuweisen, daß man alle diese moralischen und kirchlichen Qualificationen für nöthig erachtet hat. So z. B. lautete die Bestimmung für die sechs alten Provinzen Preußens zunächst für die Wähler:

> „Nicht wahlberechtigt ist 1) wer nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet; 2) wer wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung sich befindet; 3) wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrenhaften Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben hat; 4) wer durch Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist."

Das sind die sechs alten Provinzen, m. H.; das Gesetz ist gemacht am 10. September 1873. Nun, m. H., auch die neuen Provinzen, Westfalen und die Rheinprovinz haben ähnliche Bestimmungen für die Kirchenordnung der evangelischen Kirche. Dort heißt es in § 3 im zweiten Zusatz:

> „Die Pflichten eines Gemeindegliedes sowie auch derjenigen Eingepfarrten, welche noch nicht die activen Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben, sind: 1) die Gnadenmittel der Kirche und der Gemeinde fleißig zu gebrauchen; 2) ein erbauliches Leben zu führen; 3) sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen und 4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten."

Und diese Mitglieder sind die Wahlberechtigten. Also das gilt in der Rheinprovinz und Westfalen; nun kommt auch Holstein mit der Gesetzgebung vom 22. December 1869, worin es wiederum ganz gleich lautet wie in Rheinland und Westfalen, daß der Wähler die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen, ein erbauliches Leben zu führen, sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen und die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten hat. Mit ihm stimmt überein die Kirchenordnung für den Bezirk des Consistoriums zu Wiesbaden vom 27. August 1869. Auch nach ihr sind nur Wähler, welche die Gnadenmittel der Kirche gebrauchen, ein erbauliches Leben führen 2c.

Auch in die Kirchenordnung unserer hiesigen katholischen Pfarrei zu St Hedwig ist eine ähnliche Bestimmung noch in ganz neuester Zeit im Jahre 1871 aufgenommen worden, wo es im § 16 lautet: „Die Vorsteher müssen kirchlich gesinnte und geachtete, geschäftskundige katholische Männer sein.“ Also, m. H., Bestimmungen aus den neuesten Zeiten.

Ich übergehe die Bestimmungen des Code Napoléon vom 30. December 1809, der ebenfalls von den Kirchenvorstandsmitgliedern verlangt, daß sie katholische Männer sind und den Notabeln angehören, also nicht Männer sein können, die einen unsittlichen Lebenswandel führen oder ungläubig sind.

Nun, m. H., wenn man die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen für alle Provinzen ohne Ausnahme für die evangelische Kirche erkannt hat, warum, m. H., sollen denn gerade diese Bestimmungen nicht auch für die katholische Kirche nothwendig sein? Sie können mir nicht einwerfen, daß die katholischen Kirchenvorsteher nur Externa zu verwalten haben. Ich habe das bereits ziemlich widerlegt. Auch ist der Grund entscheidend, daß Jeder, der ein kirchliches Amt bekleidet, doch nothwendig ein Ehrenmann sein muß, auch nicht ein Mann, der seiner Kirche feindlich gegenübersteht. Das verlangt ja schon die Natur der Sache. Wenn dies aber nothwendig ist, dann nehmen Sie es auch in das Gesetz auf.

Weiterhin wird der Abg. v. Sybel wohl nicht auch bei diesen Paragraphen geltend machen, was er gestern gesagt hat, daß wir Katholiken so lange uns nicht auf die evangelische Kirche berufen können, als wir nicht auch wie die Evangelischen uns ganz den Staatsgesetzen unterworfen haben; denn es handelt sich hier ja nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein organisches Gesetz, bei welchem nur die Gerechtigkeit und die Natur der Sache entscheiden kann. Es handelt sich zweitens um ein Gesetz des Friedens, das heißt, um ein Gesetz, das auch in Friedenszuständen Dauer haben soll und bestehen kann; es darf also bei diesem Gesetz nicht die Aufregung eines Kriegszustandes maßgebend sein, sondern es muß eine ruhige, besonnene, sachgemäße Erwägung stattfinden und alles Das in dieses Gesetz aufgenommen werden, was den Zustand des Friedens auch für die Zukunft garantirt. Also, m. H., es ist nothwendig, diesem Paragraphen auch die confessionelle und moralische Gestaltung zu geben, und ich empfehle Ihnen deswegen diese Umformung, ehe Sie ihn acceptiren.“

Abg. Frhr. v. Fürth wies zunächst darauf hin, daß die Bedingungen der Wahlfähigkeit so abgefaßt seien, daß man glaube, es handle sich hier um ein rein civiles, weltliches Institut und nicht um eine Kirchengemeinde; es wundere ihn das aber nicht im Mindesten, denn er sei überzeugt, „daß wenn man auf die kirchlichen Bestimmungen über die Theilnahme an der Kirchengemeinde Rücksicht genommen hätte, man gerade diejenigen Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen hätte, deren man bedarf, um einen der Hauptzwecke, die bei der Abfassung der §§ 25 und 26 vor Augen geschwebt haben, zu erreichen. Man hat nämlich meiner Ansicht nach bei der Abfassung der §§ 25 und 26 daran gedacht, es zu ermöglichen, daß Kirchenvorstände zusammengesetzt werden aus vorzugsweise „liberalen“ Mitgliedern, die dem Bischofe opponiren und in der Kirche Verwirrung anstiften.“

Der Redner drückte dann seine Verwunderung darüber aus, daß die

Motive zu diesen wichtigen und folgenreichen Paragraphen nur von dem Wahlrecht der Frauenspersonen reden, aber es nicht für angemessen finden, darüber Rechenschaft zu geben, weshalb man die Rechte der Bischöfe, über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde zu entscheiden, unberücksichtigt gelassen. Darauf wandte er sich zu einer Kritik der in der Commission gegen das Amendement erhobenen Einwendungen:

„Seitens der Regierungscommissarien wurde darauf hingewiesen, daß es an der Möglichkeit unparteiischer Entscheidung über das Vorhandensein solcher Qualificationen in den vorhandenen Gemeindeverhältnissen fehle. M. H., ich gebe zu, eine Gerichtsbarkeit, welche festzustellen hat, wer wahlfähig ist, existirt in den katholischen Gemeinden allerdings nicht, aber es besteht ein solches Gericht für die Gemeinden und über den Gemeinden, und das ist das bischöfliche Gericht. (Sehr gut! im Centrum.) M. H., das bischöfliche Gericht entscheidet nach klaren, festen Bestimmungen des kirchlichen Rechtes. Wenn es richtig ist, daß man durch die Ausdrücke, „es fehle an der Möglichkeit unparteiischer Entscheidung", die Unparteilichkeit unserer bischöflichen Gerichte hat verdächtigen wollen, dann weise ich das mit Entrüstung zurück, und ich bin überzeugt, daß alle Katholiken des Landes diese Entrüstung theilen werden. (Bravo!)

Es heißt dann ferner in dem Bericht der Commission: der Regierungscommissar habe gesagt, der Staat könne die Excommunication als rechtlichen Unfähigkeitsgrund nicht anerkennen, da die Kirche auch Excommunicirte zwangsweise zur Leistung der Kirchenlasten heranziehe. M. H., wenn Jemand dem Staate das Recht bestreiten wollte, einer Person mit rechtlicher Wirksamkeit die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, weil er ungeachtet dieser Aberkennung Steuern von derselben Person erhebt, was würden Sie dazu sagen? Aber nicht minder unrichtig ist es, wenn man daraus, daß die Kirche diejenigen, über welche sie die kleine Excommunication verhängt, dennoch nicht von allen ihren Pflichten gegen die Kirche dispensirt, deduciren will, die Excommunication sei nicht als gültig anzuerkennen. Wenn der Herr Regierungscommissar sagt, „daß die Kirche auch Excommunicirte zwangsweise zur Leistung der Kirchenlasten heranziehe", dann hat er übersehen, daß die Kirche gar keinen äußeren Zwang ausübt, daß überall in unserm Staate, wo Jemand zwangsweise zu Leistungen an die Kirche angehalten wird, dieses auf Grund der Staatsgesetze von Staats- oder Gemeindebehörden geschieht.

In der Commission ist dem Antrage, den ich soeben erwähnt habe, der Einwand entgegengesetzt worden, es sei eine analoge Anwendung der für die Wahlen in der evangelischen Kirche geltenden Bestimmungen deshalb unzuläſsig, weil diese Wahlen für innere kirchliche Verhältnisse von Wichtigkeit seien und es sich gegenwärtig um die äußere kirchliche Vermögensverwaltung handle. Aber es ist bereits von dem Herrn Vorredner angeführt worden, daß bei einem lebendigen Organismus, wie die Kirche ist, eine vollständige Trennung der inneren und äußeren Angelegenheiten nicht möglich sei. Ich erlaube mir aber auch darauf aufmerksam zu machen, daß jedenfalls die Kirchenvorsteher es in der Hand haben, ins innere Leben einer Kirchengemeinde große Verwirrung hineinzubringen. Ich will noch auf eine Aeußerung der Motive der Commission aufmerksam machen. Es heißt darin: Es wurde hervorgehoben, wie alle Formulirung solcher Qualification von keiner Staats-

behörde zu controliren sei. Also, m. H., es sollen die Rechte der Bischöfe, darüber zu entscheiden, ob Jemand vollberechtigtes Mitglied der Kirchengemeinde sei, vernichtet werden, weil ihre Ausübung nicht von den Staatsbehörden controlirt werden könne. Nun, m. H., eine solche Verehrung des Polizeistaates bedarf ganz und gar keines Commentars mehr. (Sehr gut! im Centrum.)

Ich will, zum Schluß noch auf eine Consequenz der §§ 27 und 28 [25 u. 26] aufmerksam machen. Wenn die Paragraphen zum Gesetz erhoben werden, und wenn unsere Bischöfe sie annehmen, dann wird es bald auf Grund derselben Wahlen geben. Bei diesen Wahlen werden auf der einen Seite die gläubigen Katholiken zusammenstehen, auf der anderen Seite werden sich alle die Auch-Katholiken, Staatskatholiken und alle die Leute überhaupt, die mit der katholischen Kirche zerfallen sind, zusammenschaaren. Es wird dann dieser Wahlkampf mehr als jeder andere mit Erbitterung geführt werden, und diese Erbitterung wird eine Zwietracht zur Folge haben, die sich durch alle Lebensverhältnisse durchzieht. (Sehr richtig! im Centrum.) Die Staatsregierung trägt kein Bedenken auch diesen Zündstoff ins Volk hineinzuwerfen, und zwar zu einer Zeit, wo auch die Ausführung des von Herrn Dr. Petri beantragten Gesetzes stattfinden und die Katholiken im höchsten Grade aufregen wird. Nun, m. H., was dies für Folgen hat, möge die Staatsregierung verantworten und diejenigen, welche es für gut finden, der Staatsregierung beizustimmen; für mich genügt es, daß ich darauf aufmerksam gemacht habe."

Abg. Welter verkannte nicht das Gewicht der Gründe, welche von Seiten des Centrums gegen die §§ 25 und 26 angeführt worden, aber er hielt doch die Fassung der §§ nicht für ungerecht. Die Bestimmungen über die kirchliche Qualification in der evangelischen Gemeindeordnung hätten in den wenigen Fällen ihrer Anwendung mehr Aergerniß und Scandal angerichtet, als ohne das Erforderniß einer solchen Qualification entstanden wäre, und dann sei der Unterschied zwischen dem katholischen und dem evangelischen Kirchenvorstand ein in die Augen springender. Eine derartige Bestimmung, wie das Centrum sie wünschen müsse, passe in das Gesetz nicht und sei auch sachlich nicht begründet, da die Excommunicirten und Indifferenten auch zu den kirchlichen Lasten beitragen müssen. Schließlich bemerkte der Redner:

„Ich glaube aber auch, daß für Sie im Centrum nicht der geringste Werth in der Aufnahme einer solchen Bestimmung für die praktische Ausführung des Gesetzes vorhanden ist. Wie ich die katholischen Gemeinden kenne, ist das kirchliche Leben darin ein sehr gewaltiges. Es ist durch unsere Gesetze noch viel gewaltiger geworden, als es vorher war, (Ruf: sehr gut), so daß das Bewußtsein der Wähler schon das Correctiv dafür in sich trägt, daß keine unkirchlichen Leute gewählt werden, und wie ich die Leute kenne, werden nur gerade die allerkirchlichsten gewählt werden; es wird bei der Wahl die kirchliche Qualification noch über die praktische Qualification gesetzt werden."

Abg. Windthorst (Meppen) führte aus:

„Es ist gesagt worden, es könne hier nur darauf ankommen, daß jeder wähle und wahlberechtigt sei, der mit zu den Kirchenlasten beitrage. Wenn dieser Satz generell richtig sein soll, dann ist es auch verkehrt, wenn

der § 28 [26] verschiedene Leute vom Wahlrecht ausschließt, denn auch die in dem gedachten Paragraphen Ausgeschlossenen müssen beitragen. (Sehr richtig! im Centrum.) Wenn der verehrte Redner gemeint hat, die „Altkatholiken" dürfen mitwählen, weil sie von den Kirchenvorständen zu den Lasten mit herangezogen werden, so muß ich allerdings concediren, daß es absolut verkehrt ist, einen „Altkatholiken" zu Kirchenlasten beitragen zu lassen für die katholische Kirche. (Sehr richtig! im Centrum.) Diejenigen Kirchenvorstände oder kirchlichen Autoritäten, die das gethan haben, haben den Standpunct der Dinge absolut unrichtig aufgefaßt und ganz verkehrt gehandelt. (Sehr richtig! im Centrum.) Die „Altkatholiken" sind ihrer Ueberzeugung entsprechend aus der Kirche ausgeschieden (Rufe: Nein!), — nun jedenfalls aus der römisch-katholischen. Sie haben ihre eigene Kirche gebildet, wie Döllinger sich ausdrückte, Altar gegen Altar gestellt. Ich weiß wohl, daß die sogenannten „Altkatholiken" die Consequenzen ihres Schritts gern beseitigen möchten, daß sie sagen, wir gehören in das Haus, welches sie mit Gewalt zertrümmern wollen. Indeß es ist eben so, und darum hätte man niemals Beiträge von ihnen einziehen sollen. — Es ist dann gesagt, es wäre ein Kirchenvorstand in der katholischen Kirche doch etwas anders, als er es in der evangelischen Kirche sei. Nun, eine gewisse Unterscheidung will ich zugeben, aber die Unterscheidung, die man macht, ist unzutreffend. Viele der Dinge, mit welchen der Kirchenvorstand befaßt ist, berühren auch die inneren Angelegenheiten, und endlich mache ich darauf aufmerksam, daß ein Kirchenvorsteher durch die Stellung, welche er in der Gemeinde einnimmt, eine kirchliche Vertrauensperson unter allen Umständen ist und sein muß und als solche auch hingestellt wird; wenn wir das Gesetz so machen, daß Leute in den Kirchenvorstand kommen, die als kirchliche Vertrauenspersonen nicht aufgestellt werden dürfen, so stellen wir in den Kirchenvorstand als Beispiele, als Leuchter für die Gemeinde Männer hin, die eher zu allem Anderen als zu solchem Leuchten geeignet wären. (Zwischenruf des Abg. Dr. Wehrenpfennig: Dann werden sie nicht gewählt.) Wenn das selbstverständlich ist, daß solche Männer nicht gewählt werden, warum haben Sie denn bei dem evangelischen Kirchenvorstandsgesetze eine Bestimmung getroffen, welche sie ausschließt? Glaubt der Herr Abg. Dr. Wehrenpfennig, daß man in der evangelischen Kirche solche Leute möglicher Weise wählen könnte, daß die Katholiken es aber nicht thun würden, so würde das ja freilich wieder ein sehr schönes Zeugniß für die Katholiken sein. Ich lehne es aber ab, denn ich bin der Meinung, daß die evangelischen Gemeinden nicht anders sind, als die katholischen, und daß die Gesetzgebung, indem sie dort Schranken setzte, sehr weise gehandelt hat mit Rücksicht auf die menschliche Natur und die menschlichen Verhältnisse, und daß diese Bestimmung insbesondere auch deshalb einen Werth hat, weil sie zeigt, daß die bestimmende Behörde, die Gesetzgebung, die richtigen Grundsätze anerkennt, und dieses Anerkenntniß in einem Gesetze, welches christliche Verhältnisse ordnen will, schlage ich hoch an; wenn man ein solches Anerkenntniß beseitigen will, so entdecke ich darin von Neuem eine Verleugnung des christlichen Standpunktes. M. H., ich bin der Meinung, daß es allerdings eine starke Signatur der Zeit ist, daß Regierung und Commission kirchliche Qualificationen aufzustellen unterlassen haben, und ich glaube, es wird die Zeit kommen, wo die wahren Intentionen dieser Unterlassung zu Tage treten werden. Hier sie näher zu

specificiren, wage ich in der That nicht, weil ich den Präsidenten fürchten müßte. Es giebt eben Dinge, die man parlamentarisch gar nicht sagen kann. Ich unterlasse es deshalb für jetzt, solche Kriterien aufzustellen, weil ich weiß, daß jeder Antrag, den ich in diesen Kirchengesetzen stelle, verworfen wird. (Widerspruch links.) — Freut mich, m. H., wenn Sie allmählich umkehren, bs jetzt ist die Erfahrung so gewesen. — Ich begnüge mich damit, zu constatiren, daß weder die königliche Staatsregierung noch die Commission es der Mühe werth gehalten hat, ein Zeugniß abzulegen für die richtigen Principien, wie es in der evangelischen Kirche mindestens noch geschehen ist."

Schließlich bemerkte der Berichterstatter Abg. Dr. Gneist:

„Der Haupteinwand lautet von allen Herren Rednern, es sei in diese Wahlordnung nichts aufgenommen von confessionellem Character, nichts von moralischen Qualitäten, es sei nicht dafür gesorgt, kirchenfeindliche Elemente von dem Vorstande auszuschließen. Nun, meine Herren, ist denn das Aufgabe der Staatsgesetzgebung, — zu regeln Ihre inneren Angelegenheiten, — Ihnen zu sorgen für den kirchenfreundlichen Charakter des Vorstandes, — Ihnen zu sorgen für den richtigen confessionellen Charakter? Hätte der Staat einen solchen Versuch gemacht, so würden Sie in einen lauten Aufschrei ausgebrochen sein: Was geht das den Staat und das Gesetz an. Wenn die evangelische Kirche sich selbst eine Ordnung giebt für Kirchenzucht, für Disciplin, selbst über die Geistlichkeit, für liturgische Angelegenheiten und dergleichen, und in zweiter Linie damit verbindet die Vermögensverwaltung der Kirche, so kann man das doch weder vom theologischen, noch vom juristischen Standpunkt irgend wie zusammenmengen mit einer andern Ordnung, die bloß Vermögensverwaltung zum Gegenstande hat. Haben wir eine Kirchenordnung der evangelischen Kirche für Kirchenzucht, Disciplin, Liturgie, so ist es durchaus motivirt, wenn man sagt: wir verlangen für das Wahlrecht ein höheres Alter; da hat es einen guten Sinn, zu sagen: wir verlangen Ausschließung von Personen, welche durch „Verachtung des göttlichen Wortes", durch „unehrbaren Lebenswandel" Aergerniß gegeben haben, oder die wegen „Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten" nach dem Kirchengesetz des Wahlrechts verlustig erklärt sind. Das sind Dinge, die in diesem Zusammenhange ihren vollkommenen Sinn haben, in einem Gesetz für die Vermögensverwaltung katholischer Gemeinden aber absolut unzulässig sind, — ein Eingriff in die Selbständigkeit Ihrer Kirche wären, wozu sie uns induciren wollen, (Lachen im Centrum.) ja ein absolut unzulässiger. Meine Herren, wir haben der evangelischen Kirchenordnung die vermögensrechtlichen Interessen untergeordnet, und wir haben, wie es überhaupt jedes Gesetz nur kann, den Charakter der Ordnung bestimmt nach den überwiegenden Elementen. Für die Vermögensverwaltung sind die evangelischen Bestimmungen allerdings zum Theil unpassend, denn die Leute, die einmal ihre kirchlichen Beiträge bezahlen, sollte man nicht bloß deshalb von der Mitbetheiligung an der Verwaltung ausschließen, weil sie nicht für confessionell correct gelten; wir haben das indessen untergeordnet. Wir können aber bei einer Ordnung für die katholischen Gemeinden auch nicht anders verfahren, als ihre Merkmale bestimmen nach dem überwiegenden Charakter ihrer Vermögensverwaltung, aber nicht der inneren Angelegenheiten. Die

sämmtlichen innern Angelegenheiten müssen Sie nach Ihrem Dogma lediglich der bischöflichen Anordnung überlassen. Sie würden mit Recht protestiren, wenn ein vom Staate gegebenes Gesetz irgend welche Bedingungen für die Mitwirkung der Gemeinden in diesen Dingen gäbe. Also können wir auch die Qualität der Gemeindemitglieder nicht abhängig machen von Functionen, die sie gar nicht üben dürfen, wo es sich nur um Vermögensverwaltung handelt. Wie können Sie es einer Staatscontrole zumuthen, die nur nach dem Gesetze geführt werden soll, daß sie als weltliche Staatsbehörde darüber entscheide, ob sich ein Mitglied „Verachtung des göttlichen Wortes" zu Schulden kommen läßt! Ein Regierungspräsident soll entscheiden über „unehrbaren Lebenswandel" und über entstandenes „Aergerniß"! Es sind das Kriterien, die in einem Staatsgesetz ganz ohne Sinn und Verstand wären.

Damit erledigen sich diese Einwendungen wenigstens für die reine Vermögensverwaltung. Die paar Quisquilien und Nebengeschäfte, die bei dem katholischen Kirchenvorstande außerdem vorkommen, verschwinden daneben völlig. Wir können uns nachher bei dem § 53 [jetzt 57] darüber verständigen.

Wir können aber bei der Vermögensverwaltung für Mitglieder, welche die Lasten tragen, uns überhaupt nicht einlassen auf confessionelle, moralische, kirchliche Qualification, die der Staat zu beurtheilen nicht im Stande ist, für deren Beurtheilung er gänzlich incompetent ist. Das ganze Ziel dieser Scheinargumentation ist lediglich, den Staat hinauszudrängen aus jeder Betheiligung an den Dingen."

Darauf wurden die §§ 25 und 26 in der Fassung der Commission von dem Abgeordnetenhause angenommen; das Herrenhaus trat ohne Debatte diesem Beschlusse bei.

§ 27.

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

1. § 27 ist der unveränderte § 29 der Regierungsvorlage.

2. Die Motive zu diesem § lauten (A. d. A. S. 215 f.):

„Unter den Bedingungen der Wählbarkeit ist die der Lesens- und Schreibenskunde aus Zweckmäßigkeitsgründen in den Entwurf nicht mit aufgenommen worden, obwohl dieselbe in einzelnen Provinzen und Bezirken schon nach jetzt bestehender Einrichtung*) eine Voraussetzung der Wählbarkeit

*) Vergl. z. B. das Edict über die Verwaltung des Kirchenvermögens ꝛc. d. d. Guntherѕblum den 14. Juli 1793. Kap. 1 Nr. 3.
die Instruction des Bischofs von Culm für die sämmtlichen Pfarrer, Pfarr-Administratoren ꝛc. vom 29. Oktober 1850. §. 4.
die Instruction des Erzbischofs von Gnesen und Posen, betreffend die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen ꝛc. vom 20. Juli 1871. § 2.

bildet. Man könnte zwar meinen, daß eine solche Einrichtung insbesondere für Districte mit überwiegend ungebildeter Bevölkerung nicht wohl entbehrt werden kann, wenn eine Garantie dafür gegeben werden soll, daß die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter die zur Führung ihres Amts erforderlichen Kenntnisse besitzen. Indessen wird man andererseits nicht verkennen können, daß diese Garantie auch durch die Kunde des Lesens und Schreibens doch nicht in ausreichendem Maße gewährt wird, ganz abgesehen davon, daß in Fällen des Zweifels darüber, ob Jemand lesen und schreiben kann, die Veranlassung zu allerhand inquisitorischen Maßnahmen gegeben sein würde, welche im Interesse der Sache und der Betheiligten besser vermieden werden.

Ebenso erschien es nicht zweckmäßig, die ebenfalls schon jetzt in einzelnen Theilen der Monarchie für die Wählbarkeit vorgeschriebene Voraussetzung der Ansässigkeit mit Grundbesitz beizuhalten, weil hierdurch der Kreis der wählbaren Gemeindemitglieder ohne Nutzen verengt werden würde und nicht ersichtlich ist, weshalb der Besitz von Grundeigenthum als eine nothwendige Bedingung der Wählbarkeit sollte angesehen werden müssen."

§ 28.

Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

1. § 28 ist der unveränderte § 30 der Regierungsvorlage.

2. In den Motiven (A. d. A. S. 216) wird derselbe folgendermaßen begründet:

„Daß Geistliche und andere Kirchendiener weder wahlberechtigt noch wählbar sein sollen, ergiebt sich aus dem dem Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzipe von selbst, da, wenn die Gemeinde durch Zuziehung des Laienelements in wirksamer Weise an der Vermögensverwaltung betheiligt werden soll, dies naturgemäß dahin führt, den Geistlichen und anderen Kirchendienern das active und passive Wahlrecht zu entziehen. Eine Härte wird hierin um so weniger gefunden werden können, als dem geistlichen Stande schon durch Verleihung der ständigen Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande (§ 5) und durch Uebertragung des Vorsitzes in demselben (§ 13) die Gelegenheit zu hervorragender Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung geboten ist." *)

In der Commission wurde über diese Frage Folgendes verhandelt (A. d. A. S. 1590):

„Von einem Mitgliede wurde hervorgehoben, es liege kein Grund vor, den Geistlichen von der Wählbarkeit auszuschließen, und noch weniger sei ein Grund für die Ausschließung anderer „Kirchendiener" zu finden. In der evangelischen Gemeindeordnung habe man ein Argument der „Abhängigkeit" der Gemeindemitglieder von ihrem Pfarrer keineswegs geltend gemacht. Solle

---

*) Die Uebertragung des Vorsitzes an den Pfarrer ist durch die Beschlüsse zu § 13 der Vorlage (jetzt § 12) bekanntlich in Wegfall gekommen.

der Pfarrer nicht mehr Vorsitzender des Verwaltungskörpers sein, so möge man den Gemeindemitgliedern doch nicht wehren, ihn als Vertrauensmann zu wählen.

Seitens der Regierungscommissarien wurde hervorgehoben, daß der Geistliche schon von Amts wegen Mitglied des Kirchenvorstandes, die übrigen Kirchendiener aber wegen ihrer unmittelbaren persönlichen Abhängigkeit vom Geistlichen nicht das Erforderniß der Selbständigkeit erfüllen.

Von anderer Seite wurde die Analogie der weltlichen Gemeindeordnungen herangezogen, welche ebenfalls die besoldeten Gemeindebeamten von Wahlrecht und Wählbarkeit ausschließen. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß bei Zulassung der Pfarrer ihre Wahlagitation sich bis in die Wahllocale erstrecken werde."

Bei der zweiten Berathung im Plenum des Abgeordnetenhauses führte Abg. Schenk aus (B. d. A. S. 1496 ff.):

Die Ausschließung der Geistlichen, insbesondere des Pfarrers, vom activen und passiven Wahlrecht involvire zunächst einen unberechtigten Eingriff in den Organismus der katholischen Kirche, welcher den Pfarrer als Hauptfactor in der katholischen Vermögensverwaltung betrachte; auch die weltliche Gesetzgebung habe diesen Satz anerkannt, denn wie die Motive zeigen [vgl. Anlage B], sei in vierzehn von den 15 vorhandenen Entwicklungen von Vermögensverwaltungs-Organen der Pfarrer zum geborenen Mitgliede des Kirchenvorstandes ernannt, und die zwei Gesetzgebungen, welche das System eines zweifachen Organs aufgenommen (das Landrecht und das rheinische Fabrikdecret), haben in beiden Collegien den Pfarrer als geborenes Mitglied; dieses Gesetz, welches die verschiedenen Entwickelungen durch ein einheitliches Organ ersetzen solle, suche die Stellung des Pfarrers herabzudrücken und greife damit ohne jede Berechtigung und ohne Grund in den Organismus der Kirche ein. Es werde ferner durch § 28 das Wahlrecht der Gemeinden in gehässiger Weise beschränkt, und das Zerreißen des Bandes zwischen Pfarrer und Pfarrkindern sei um so kläglicher und empfindlicher, als dadurch auch die Parität verletzt werde, indem in der evangelischen Kirche der Pfarrer der Vorsitzende von beiden Factoren der Kirchenverwaltung sei. Zudem sei es unzweckmäßig, bei dem in vielen Gemeinden zu befürchtenden Mangel an geeigneten Personen die allerbefähigtsten Personen auszuschließen.

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist erwiderte (B. d. A. S. 1498):

„Die Frage nach dem geschäftsleitenden Vorsitz ist schon zu § 13 [12] erörtert, geschlossen, erledigt. Es handelt sich also nur noch darum, ob der ex officio durch das Gesetz dem Kirchenvorstand zugehörige Pfarrer nun auch noch außerdem wählen und gewählt werden soll, und da muß ich sagen: ich kann darin keine Zurücksetzung erkennen, daß man Mitglieder, die kraft Amtes geborene, dauernde Mitglieder sind, nicht noch einmal zu wählbaren Mitgliedern machen will. Das geschieht ja auch in keiner weltlichen Verwaltungsordnung. Wer geborenes, ex officio Mitglied ist, wird nicht noch einmal gewählt, und wer permanentes Mitglied des einen Hauses ist, hat nicht noch ein Wahlrecht zum andern Hause. Die Verhältnisse dieser Wahl sind ja doch, wie der Herr Vorredner behauptet, im Wesentlichen neu. Nun aber sehe ich auch vom kirchlichen Standpunkte aus nicht recht ein, daß man, wenn

man so entscheidendes Gewicht auf die höhere Mission des Geistlichen legt, die ihm vom Bischof ertheilt wird, also durch unmittelbare göttliche Einsetzung, — daneben so ungeheures Gewicht darauf legen soll, daß der Mann, der die höhere Mission schon hat, nun noch einmal ein Gemeindewahlmandat bekommt und in alle Parteiverhältnisse und Agitationen einer Gemeindewahl hineingezogen wird. Ich weiß nicht, wie in diesem Verhältniß eine Zurücksetzung und in dem Gegentheil eine ganz besondere Ehre gesehen werden kann."

3. Ueber den Ausdruck „Geistliche und andere Kirchendiener" vergl. Erl. zu § 8 (S. 120 f.)

§ 29.

Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

1. In der Vorlage lautete der entsprechende § 31:

„Niemand kann zugleich Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sein."

Laut dem Commissionsbericht (A. d. A. S. 1590) wurde das Wort „Kirchenvorsteher" in „Mitglied des Kirchenvorstandes" geändert, „um alle in § 5 gedachten Glieder des Kirchenvorstandes einzubegreifen."

2. Die Motive zu diesem § lauten (A. d. A. S. 216):

„§ 31 schreibt vor, daß Niemand zugleich Mitglied beider Gemeindeorgane sein kann. Und zwar gilt dies nicht bloß von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde, sondern auch zur Vermeidung einer Collision der Interessen von diesen und den Mitgliedern des besonderen Kirchenvorstandes und der besonderen Gemeindevertretung einer zu der Pfarrei gehörigen Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinde. Ist Jemand in einer Gemeinde gleichzeitig zum Kirchenvorsteher und zum Gemeindevertreter, oder in einer Pfarrgemeinde und zugleich in einer zu ihr gehörigen Gemeinde zum Mitgliede eines der beiden Gemeinde-Organe gewählt worden, so wird er sich zu erklären haben, welches von beiden Aemtern er annehmen will."

In der Commission (A. d. A. S. 1590) „wurde speciell noch bemerkt, daß der § 31 [29] nach dem Zusammenhang ein und dieselbe Kirchenverwaltung voraussetze. Es könne Jemand also wohl Vorsteher bei der Hauptgemeinde und etwa Vertreter bei der Kapellengemeinde sein."

3. In einzelnen Landestheilen gilt, wie die Motive (A. d. A. S. 216) bemerken, „die Vorschrift*), daß gewisse Verwandte und Verschwägerte,

*) Vergl. z. B. das Decret vom 30. Dezember 1809.
Art 14. „Ne pourront être en même temps membres du bureau les parens ou alliés jusque et compris le degré d'oncle et de neveu."

namentlich Vater und Sohn, Oheim und Neffe, sowie Brüder und im ersten Grade Verschwägerte, mit Rücksicht auf die zwischen ihnen naturgemäß bestehenden Beziehungen, nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Kirchenvorstandes sein dürfen. Eine derartige beschränkende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, erschien indessen nicht geboten, da, wenn auch unter den genannten Personen eine engere Familienverbindung besteht, dies doch ihre Unbefangenheit auf dem Gebiete der in Rede stehenden Verwaltung kaum beeinträchtigen dürfte und daher als ein Hinderniß ihrer gemeinsamen Wirksamkeit als Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter nicht erachtet werden kann. Uebrigens könnten die Verhältnisse in manchen Gemeinden auch so beschaffen sein, daß ohne solche durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft verbundene Personen die erforderliche Zahl von Mitgliedern beider Gemeindeorgane nicht vorhanden sein würde."

§ 30.

Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

1. § 30 ist der unveränderte § 32 der Vorlage.

2. § 30 verweist auf die dem Gesetze beiliegende Wahlordnung, deren einzelne Bestimmungen weiter unten näher werden erläutert werden.

Die Wahlordnung bildet, wie die Motive (A. d. A. S. 216) bemerken, einen intergrirenden Theil des Gesetzes, daher Alles, was von dem Gesetze, auch von der Wahlordnung gilt; vgl. z. B. die §§ 43, 57, 59 und 60. Die Commission erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden (A. d. A. S. 1590).

§ 31.

Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Die Verordnung des Erzbischofs von Köln über die Bildung und die Ernennung der Kirchenräthe in dem rechtsrheinischen Theile der Erzdiöcese vom 31. Januar 1849.

Art. 1. „Bei allen Kirchen der Erzdiöcese, bei welchen bisher ein eigener Kirchenvorstand fungirt hat, soll künftig der Kirchenrath aus fünf Mitgliedern bestehen, welche zu den Notabeln gehören, katholisch sein und in dem Bezirk der Pfarren (Filialkirche, Kapelle) wohnen müssen, und bis zum Grade des Oheims und des Neffen einschließlich weder verwandt noch verschwägert sein dürfen."

1. In der Vorlage lautete der entsprechende § 33:

„Die Kirchenvorsteher sind nach erfolgter Wahl in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten."

Die Commission hatte zunächst beschlossen, hinter „Wahl" die Worte „oder Ernennung" einzuschieben, um auch für den vom Patron ernannten Kirchenvorsteher (§ 39) eine formelle Einführung in das Amt vorzuschreiben. Das Plenum des Abgeordnetenhauses ließ den ganzen Zusatz „nach erfolgter Wahl oder Ernennung" als unnöthig fortfallen, und fügte auf Antrag der Abgg. Dr. Petri und Windthorst (Bielefeld) hinzu: „und Gemeindevertreter" — damit auch für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Beginn der Amtsführung fixirt und auch sie verpflichtet würden.

2. Die Motive bemerken zu diesem § (A. d. A. S. 216):

„Abweichend von dem § 7 der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, welcher die feierliche Einführung und eidliche Verpflichtung der Gewählten als eine wesentliche Voraussetzung ihres Eintritts in das Amt ansieht, faßt der § 33 des Entwurfs die Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher als eine innere Angelegenheit des Kirchenvorstandes auf, bei welcher weder die Kirche als solche, noch auch der Staat wesentlich interessirt sind. Man hat sich daher die hier gemeinte Einführung und Verpflichtung der zur Vermögensverwaltung, als zu rein weltlichen Geschäften, berufenen Kirchenvorsteher nicht etwa als einen solennen Act in der Kirche vor versammelter Gemeinde, wie er wohl in manchen Gegenden seither üblich gewesen ist, sondern als einen lediglich geschäftlichen Hergang vorzustellen, dessen Leitung dem pflichtmäßigen Ermessen und dem Tacte des Vorsitzenden in dem Kirchenvorstande überlassen bleiben kann."

In der Commission (A. d. A. S. 1590) wurde „ein Amendement welches die Weise der Einführung oder amtlichen Verpflichtung näher bezeichnen wollte, abgelehnt, da dergleichen Bestimmungen besser den Ausführungsverordnungen vorzubehalten seien. Die Regierungscommissarien bemerkten auf Befragen, daß nur an eine einfache Form der Verpflichtung, nicht an einen Diensteid gedacht sei."

§ 32.

Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder

2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder

3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorlie-

gen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

1. § 32 ist der unveränderte § 34 der Regierungsvorlage.

2. Die in Absatz 1 aufgezählten Excusationsgründe, aus denen das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters soll abgelehnt oder niedergelegt werden können, wurden in der Commission (A. d. A. S. 1590) als „den Grundsätzen der neueren Gemeindeordnung entsprechend" anerkannt.

3. Das hierbei einzuleitende Ermittelungsverfahren und die Entscheidung über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe ist in erster Instanz in die Hände des Kirchenvorstandes gelegt, während in zweiter Instanz die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde entscheiden soll.

In der Commission erhob sich ein lebhafter Streit über die Frage der Entscheidung in der Recursinstanz (A. d. A. S. 1590):

„Von einer Seite wurde beantragt, dem Bischof die Entscheidung zu überlassen, der ohnedies aus seiner Stellung des kirchlichen Obern praktisch verdrängt werde. Die Mitwirkung des Regierungspräsidenten sei schon wegen der Unerheblichkeit der meisten Fragen dieser Art überflüssig. Höchstens brauche derselbe für den Fall einzutreten, daß der Bischof eine Oberentscheidung verweigere.

Von anderer Seite wurde beantragt, den Regierungspräsidenten allein als Berufungsinstanz einzuführen.

Seitens der Regierungscommissarien wurde bemerkt, daß der Bischof allein nicht endgültig entscheiden könne, wo es sich um Auslegung von Staatsgesetzen handele. Andererseits solle seine Mitwirkung nicht ausgeschlossen

sein, da das Gesetz die Organisation im Friedensstande zwischen Kirche und Staat voraussetze und ordne.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt:

> Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand endgültig (unter Streichung des Restes des Alinea 2);

dagegen aber erinnert, daß die unter Nr. 3 gegebene Discretion unmöglich endgültig einem einfachen Kirchenvorstande übertragen werden könne. Es handle sich hier um Entscheidungen, von denen der Verlust des kirchlichen Wahlrechts eventuell abhänge."

Schließlich nahm die Commission die Vorlage unverändert an.

Bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause beantragte Abg. Dauzenberg, in Absatz 2 principaliter die Worte

> „im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten)",

eventualiter den ganzen Passus

> „und auf eingelegte Berufung .... (Landdrosten)"

zu streichen. Er bemerkte zur Motivirung dieses Antrags (V. d. A. S. 1499):

„Ich halte dafür, daß der Kirchenvorstand am besten in der Lage ist, namentlich darüber befinden zu können, ob die thatsächliche Richtigkeit in den Fällen, um die es sich in unserm Paragraphen handelt, vorhanden. Es sind ja meistens Localverhältnisse oder Persönlichkeiten da zu beurtheilen, und ich halte den Kirchenvorstand für um so mehr geeignet zur Entscheidung dieser Sache, als er ja von der Gemeinde gewählt worden ist und letztere doch nur Vertrauenspersonen der Gemeinde in denselben hineindeputirt hat. Sehen Sie sich den Schlußsatz des Paragraphen an, so finden Sie in demselben dem Kirchenvorstande die Befugniß beigelegt, das verlorene Recht der Wählbarkeit endgültig wieder restituiren zu können demjenigen, der es verloren hatte. Ich meine, congruent wäre es darum auch, daß der Kirchenvorstand endgültig darüber muß befinden können, ob Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit vorhanden seien. In der evangelischen Gemeindeordnung kommt eine ähnliche Bestimmung vor. Da wird die Entscheidung über die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung dem Vorstande der Kreissynode, also einer rein kirchlichen Behörde, beigelegt."

Ministerialdirector Dr. Förster bat um Ablehnung des Amendements, indem er ausführte:

„Einmal ist die Berufung hier deshalb in das Gesetz aufgenommen und deshalb meines Erachtens nothwendig, weil es sich hier handelt um den Schutz von Individualrechten gegenüber einem doch möglicher Weise auch unrichtig, thatsächlich irrthümlich oder auch engherzig über die Ablehnungsgründe entscheidenden Kirchenvorstande. Wenn aber die Berufung an sich als eine nothwendige oder jedenfalls sehr wünschenswerthe Einrichtung angenommen werden muß, so muß nach dem System, welches durch das ganze Gesetz hin-

durchgeht, die Verbindung des Einvernehmens der beiden Behörden, der staatlichen und kirchlichen, vorausgesetzt und erfordert werden."

Berichterstatter Dr. Gneist fügte hinzu:

„Der Kirchenvorstand kann nicht gut endgültig entscheiden, weil von der grundlosen Ablehnung der Verlust des Wahlrechts abhängt. Darüber kann man doch den Vorstand allein nicht entscheiden lassen. Die entscheidende Oberinstanz ist der Regierungspräsident in allen neueren Gemeindeordnungen. Man hat hier den Bischof hinzugefügt, weil es sich um eine gemischte Angelegenheit handelt und dies System nun überall durchgeführt ist."

Die Anträge Dauzenberg wurden abgelehnt.

4. Zu Absatz 3 des § 32 bemerken die Motive (A. d. A. S. 216): „Fragen könnte sich, ob die grundlose Weigerung zur Uebernahme oder zur Fortführung des Amts eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nicht mit Geldstrafe zu bedrohen sein möchte. Indessen dürfte es nicht rathsam sein, diese Aemter in die Hände von Männern zu legen, welche so wenig Sinn für ihre Obliegenheiten haben, daß sie sich erst durch Geldstrafe zur Erfüllung derselben zwingen lassen. Es erschien vielmehr das im Absatz 3 dieses Paragraphen vorgesehene, wenigstens indirecte Zwangsmittel angemessener und auch ausreichend, insofern man annehmen darf, daß der drohende Verlust des Wahlrechts ein Beweggrund zur Uebernahme und Fortführung der kirchlichen Ehrenämter sein wird. Vgl. übrigens auch die §§ 46 und 47 des Entwurfs [§§ 45 und 46 des Gesetzes]."

§ 33.

Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

1. § 33 entspricht dem § 35 der Regierungsvorlage; es ist nur von der Commission hier ebenso wie in § 34 vor „Kirchenvorsteher" das Wort „gewählten" eingeschoben worden, „da nach Zusammenhang und Zweck dieser Bestimmungen nur die von der Gemeinde gewählten Vorsteher gemeint sind" (A. d. A. S. 1590).

2. § 33 bestimmt, wie die Motive bemerken (A. d. A. S. 216), „die Dauer des Amts der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter auf sechs Jahre, und zwar so, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte der

Mitglieder aus den Gemeindeorganen ausscheidet, eine Anordnung, deren Zweckmäßigkeit schon in dem Allgemeinen Theil dargelegt worden ist." (Vgl. S. 73.)

§ 34.

Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

1. § 34 ist der § 36 der Regierungsvorlage mit Einschiebung des Wortes „gewählten" vor „Kirchenvorsteher". (Vgl. Anm. 1 zu § 33.)

2. § 34 faßt, wie die Motive bemerken (A. d. A. S. 216 f.), „die Wahl von Ersatzmännern für die Kirchenvorsteher und die Gemeindevertreter ins Auge und überträgt dieselbe der Gemeindevertretung, um eine zu häufige Wiederkehr der Wahl durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten thunlichst zu vermeiden. Man hätte zwar, um diesen Zweck zu erreichen, bei Gelegenheit der regelmäßig stattfindenden Wahl der Mitglieder der Gemeindeorgane zugleich auch Ersatzmänner für dieselben wählen lassen können; indessen erschien eine solche Anordnung bei dem in manchen Gemeinden möglichen Mangel an geeigneten Persönlichkeiten nicht empfehlenswerth."

3. Ist eine Gemeindevertretung nicht vorhanden, so erfolgt nach Absatz 2 des § 36 die Wahl der Ersatzmänner durch die Gemeinde selbst.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

(§§ 35 und 36.)

Dieser Abschnitt enthält Ausnahmebestimmungen über den Fortfall der Gemeindevertretung, von denen schon im Allg. Theil die Rede gewesen ist (V. 1. S. 74).

§ 35.

In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze 2c., die Bildung

einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

1. § 35 entspricht dem § 37 der Regierungsvorlage; in letzterem fanden sich jedoch hinter „Oberpräsidenten" die Worte „der Provinz", welche die Commission als überflüssig gestrichen hat.

2. Die Motive bemerken zu diesem § (A. d. A. S. 217):

„Es können besondere Umstände, z. B. Geringfügigkeit des Vermögens, zerstreute Lage der Wohnsitze der Gemeindemitglieder und ähnliche Gründe vorliegen, welche die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen. Hierher würden auch solche Fälle gehören, in denen gewisse Berechtigte das Kirchenvermögen allein verwalten, wie z. B. zu Stockkämpen im Regierungsbezirk Minden, wo die Besitzer der Güter Holtfeld und Tatenhausen die Kirche und das Pfarrhaus erbaut, auch die Unterhaltung der Gebäude und die Bestreitung aller Cultusbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernommen, dagegen aber die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sich ausdrücklich vorbehalten haben; ferner solche Fälle, in denen die Kirchensysteme von einzelnen großen Grundherren unterhalten werden, wie z. B. im Regierungsbezirk Münster bei der Filialkirche zu Burlo von dem Fürsten von Salm-Salm, in den Filialgemeinden Merfeld und Carthaus von dem Herzog von Croy.

In Fällen der Art soll von der Errichtung einer weiteren Repräsentation der Gemeinde ausnahmsweise abgesehen werden dürfen. Da jedoch die Voraussetzungen, unter denen dies zu gestatten ist, sich der Natur der Sache nach im Einzelnen nicht näher specialisiren lassen, andererseits aber die durch den Entwurf vorgeschriebene regelmäßige Organisation der Gemeindevertretung nur da, wo dies unumgänglich nothwendig erscheint, auszuschließen sein wird, so ist die Beschlußfassung hierüber der größeren Sicherheit wegen der gemeinsamen Erwägung der bischöflichen und der Staatsbehörde zugewiesen worden, zugleich aber die Zulässigkeit dieser Ausnahmemaßregel davon abhängig gemacht, daß die Mehrheit der wahlberechtigten Gemeindeglieder, welche im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts nach näherer Vorschrift des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Samml. S. 23) zusammenzuberufen sein werden, jener Maßregel nicht widerspricht."

Die Commission erachtete den hier gemachten Vorbehalt „wegen der ganz kleinen Gemeinden, welche in einzelnen Landestheilen vorkommen, für nothwendig" (A. d. A. S. 1591).

Bei der zweiten Berathung im Plenum wies Abg. Dauzenberg (A. d. A. S. 1500 f.) darauf hin, daß die Gemeindevertretung in

manchen Fällen schädlich wirken werde und jedenfalls ohne Nachtheil zu entbehren sei; deshalb könne man es wohl füglich den Gemeinden selbst überlassen, ob sie eine solche Vertretung zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens für nöthig erachten oder nicht; wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Gemeindemitglieder eine Vertretung nicht wünsche, dann könne ein dahingehender Beschluß auch ohne Bestätigung des Oberpräsidenten als ausreichend gelten.

Bei der dritten Berathung sprach sich Abg. Windthorst (Meppen) in gleichem Sinne aus (A. d. A. S. 1629), worauf Abg. Dr. Gneist bemerkte, die Bildung der Gemeindevertretung sei die gesetzliche Regel und eine Abweichung davon dürfe man nicht abhängig machen von dem augenblicklichen Belieben einer Majorität, sondern die Gründe dafür müßten „sichtlich geprüft" werden durch Mitwirkung der Staatsbehörde.

§ 36.

In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

1. § 36 besteht aus den Absätzen 1 und 3 des § 38 der Vorlage. In letzterer befand sich als Absatz 2 noch folgende Bestimmung:

„Die Zahl der Kirchenvorsteher darf nicht weniger als vier betragen."

Nach § 6 Absatz 4 der Regierungsvorlage konnte die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Zahl der Kirchenvorsteher bis auf zwei herabsetzen. Der obige Absatz sollte laut den Motiven (A. d. A. S. 217) für den Fall des § 35 diese Bestimmung aufheben, „um den in Rede stehenden Gemeinden eine Vertretung ihrer Interessen thunlichst zu sichern." Die Commission (A. d A. S. 1591) erachtete das Alinea für überflüssig, nachdem in § 6 die Normalzahl der Kirchenvorsteher bereits endgültig festgestellt worden. — Die beiden Häuser traten dem Beschluß auf Streichung des Absatzes 2 ohne Debatte bei.

2. Ueber das Allegat nach § 7 in Absatz 1 dieses § bemerkte Ministerialdirector Dr. Förster (B. d. A. S. 1501):

„Der § 7 ist hier besonders deshalb citirt worden, weil man damit ausdrücklich dem Kirchenvorstande auch die Befugniß geben wollte, für außer-

ordentliche Mühewaltungen der Mitglieder des Kirchenvorstandes Vergütigungen zu bewilligen, die sonst der Kirchenvorstand überhaupt nicht bewilligen kann, sondern nur die Gemeindevertretung, und weil, wenn die Gemeindevertretung wegfällt, dann in diesem Falle eine solche Bewilligung nicht mehr ausgesprochen werden könnte, wenn es nicht besonders gesagt ist. Es würde in diesem Falle ganz klar sein, daß, wenn keine Gemeindevertretung da ist, deren Function, sofern sie eine zustimmende sein soll, nicht ausgeübt werden könnte; aber hier soll die Gemeindevertretung etwas allein thun, und diese Function muß also auf den Kirchenvorstand übertragen werden."

3. Absatz 2 des § 36 giebt eine mit Rücksicht auf die Anordnung in § 34 nothwendige Vorschrift über die Wahl von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenvorsteher.

V. Entlassung und Auflösung.

(§§ 37 und 38.)

Dieser Abschnitt umfaßt Bestimmungen über die Entlassung einzelner Mitglieder der Gemeindeorgane sowie über die Auflösung dieser Körperschaften.

§ 37.

Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an

den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

1. § 37 stimmt in seinen ersten Sätzen mit § 39 der Regierungsvorlage überein; die 3 letzten Sätze lauteten jedoch in der Vorlage:

> „Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten."

2. Absatz 1 des § 37 stellt die Gründe für die Entlassung der (gewählten) Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter auf.

In der Commission (A. d. A. S. 1591) „erhob sich zunächst ein Streit, ob die Entlassungsgründe auch auf den Pfarrer als Mitglied ex officio und auf den Patron als Mitglied aus privatrechtlichem Titel Anwendung finden sollen. Verschiedene in diesem Sinne gestellte Abänderungsanträge fanden jedoch lebhaften Widerspruch auch seitens der Regierungscommissarien. Es wurde namentlich ausgeführt, daß die hier gedachten Entlassungen überhaupt nur einen Sinn für gewählte, respective beauftragte Mitglieder des Vorstandes und der Vertretung haben könnten. Etwaige Pflichtwidrigkeiten des Geistlichen dagegen und des Patrons seien bereits durch andere Gesetze hinreichend vorgesehen und den competenten Behörden überwiesen. Es wurde deshalb schließlich die unveränderte Beibehaltung des ersten Hauptsatzes beschlossen."

3. Die Absätze 2 und 3 (Absatz 2 der Vorlage) legen die Befugniß, die Entlassung eines Mitgliedes der Gemeindeorgane anzuordnen, in erster Instanz sowohl der bischöflichen als der Staatsbehörde zu, während in zweiter Instanz die Entscheidung dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten in Gemäßheit des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vom 12. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 198) übertragen wird.

Ueber Absatz 2 der Regierungsvorlage erhob sich in der Commission eine längere Debatte (A. d. A. S. 1591):

„Es wurde von einer Seite behauptet, nur die bischöfliche Behörde könne zum Ausspruch der Entlassung berufen sein. Die Concurrenz zweier gleich-

berechtigter Organe müsse zu Conflicten führen, da nicht einmal eine Communication zwischen beiden vorgeschrieben sei. Durch die Berufung an den kirchlichen Gerichtshof stelle man Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter den „Kirchenbeamten“ gleich, was doch absolut unzulässig erscheine; eher würden noch die Verwaltungsgerichte für diese Fälle annehmbar erscheinen.

Seitens der Regierungscommissarien wurde das Nebeneinanderstehen der bischöflichen und Regierungsbehörde auf das Grundsystem der gemeinschaftlichen Oberinstanz zurückgeführt: rücksichtlich des Verwaltungsgerichtshofes aber bemerkt, daß ein solcher mit Disciplinarentscheidungen überhaupt nicht befaßt werden solle. „Kirchendiener“ im Sinne der Maigesetze sollen die Gemeindevertreter allerdings nicht sein. Es bedürfe aber für sie eines analogen Rechtsschutzes, wie für die Kirchendiener, wegen der möglichen Conflicte zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden.

Auch aus der Commission heraus wurde geltend gemacht: da die Kirchenvorstände unter zwei Oberbehörden einmal gestellt seien, so müsse auch jede der beiden Oberbehörden ein Entscheidungsrecht über die Entlassung haben, vorbehaltlich der nöthigen Cautelen für ihre Selbständigkeit und vorbehaltlich einer Oberinstanz für den Fall des Widerspruchs der beiden Oberbehörden.

Ein nach obigen Gesichtspunkten gestelltes Amendement wurde mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Von anderer Seite wurde eine Ergänzung der Bestimmungen über die Stellung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten als nothwendig erachtet, und zwar in folgenden Richtungen:

1. im 3. Absatz einzuschalten, daß das Beschwerderecht dem Beschuldigten, sowie nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 dem Oberpräsidenten zuzugestehen sei; *)
2. im 2. Satz einzuschalten, daß die Berufung auch auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden kann;
3. am Schluß hinzuzufügen: „Im Uebrigen finden die Vorschriften der der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.“ **)

Zur Begründung wurde ausgeführt: In der Praxis des kirchlichen Gerichtshofes habe sich das dringende Bedürfniß gezeigt, bei jeder dem Gerichtshof neu zugewiesenen Art von Sachen sowohl die Subjecte, welche zur Beschwerde berechtigt sind, wie die Hauptgrundzüge des Verfahrens näher zu bestimmen, um den zahlreichen schon entstandenen Zweifeln vorzubeugen. Es müsse namentlich gesagt werden, ob das Rechtsmittel nur im Sinne einer erweiterten Nichtigkeitsbeschwerde oder als volle Appellation gemeint sein solle.

---

*) § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten lautet:

„Die Berufung [an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten] steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angewandten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.“

**) Vgl. den Wortlaut dieser §§ unter Anm. 4.

Es empfehle sich zu dem Zweck, die §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ausdrücklich zu allegiren und insbesondere die Befugniß der Anbringung neuer Thatsachen auszusprechen, da die anzufechtende Entscheidung der Mittelinstanz gar kein contradictorisches Verfahren voraussetze.

Seitens der Regierungscommissarien wurde erklärt, daß die Absicht dahin gehe, nur dem Beschuldigten das Beschwerderecht einzuräumen Das öffentliche Interesse gebiete in solchen Fällen keineswegs, dem Oberpräsidenten die Berufung zu gewähren. Die Regierungsvorlage habe deshalb auch keine specielle Vorschrift über das Verfahren einschalten wollen und den Beschuldigten als Subject der Beschwerde selbstverständlich angenommen.

Es wurde dagegen hervorgehoben, daß es dann freilich genügen würde, den Beschuldigten als Subject der Beschwerde zu bezeichnen, daß aber die Natur der Berufung immerhin näher bezeichnet werden müsse, weil nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873 Berufungen verschiedener Art stattgegeben seien, und im vorliegenden Falle dem Gerichtshofe eine sachliche Prüfung offen bleiben müsse."

Die in diesem Sinne gestellten Amendements wurden schließlich mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause bemerkte Abg. Dr. Brüel (B. d. A. S. 1501 f.):

„Der § 39 [37] zeigt meines Erachtens an den sonderbaren Consequenzen, zu denen er geführt hat, die Verkehrtheit des unterliegenden ganzen Systems. Es werden hier für die erste Instanz zwei von einander völlig unabhängige Disciplinarbehörden constituirt: der Bischof und die staatliche Behörde, die beide, jede für sich, ohne vorgängig sich mit einander benehmen oder gar verständigen zu müssen, eine Entlassung verfügen können. Es ist das, glaube ich, ein Unicum. Nun wird natürlich der Werth der Befugnisse, die so der bischöflichen Behörde beigelegt sind, gleich wieder genommen durch die höhere Instanz, die selbstverständlich eine rein staatliche ist. Die evangelische Kirche ist auch hierin unvergleichlich besser gestellt. Nach dem Systeme, welches ich für das richtige halte, würde hier in erster Instanz die allein entscheidende Behörde die bischöfliche sein. Dabei würde ich aber eine Einwilligung der Staatsbehörde keineswegs ausschließen wollen, soweit dieselbe wirklich in den Grenzen der Oberaufsicht sich hält, d. h. also, sofern die Staatsbehörde nur dahin zu wirken und darauf zu halten hat, daß ordnungsmäßig nach den Gesetzen verfahren werde. Diese oberste Instanz würde aber meines Erachtens auch immerhin noch besser und richtiger in dem Cultusministerium zu finden sein, als in dem kirchlichen Gerichtshofe. Nach meinen Erfahrungen wenigstens hat schon bisher die Praxis des Kirchengerichtshofes bewiesen, daß das Verständniß kirchlicher Dinge und die Kunde von kirchlichen Dingen bei ihm eine noch geringere ist, als bei dem Cultusministerium.

Dann, meine Herren, möchte ich Sie aber auch noch darauf aufmerksam machen, daß die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofes hier eine doppelte Erweiterung erfährt, und meines Erachtens eine nicht unbedenkliche. Einmal nämlich werden der Zuständigkeit und Disciplinargewalt des kirchlichen Gerichtshofes in den Kirchenvorstehern und ebenso in den Gemeindevertretern Personen unterstellt, die nach dem eigenen Anerkenntniß der Regierung „Kir-

chendiener" im eigentlichen Sinne des Wortes nicht sind, und auf Kirchendiener im eigentlichen Sinne des Wortes beschränkt sich bisher grundsätzlich die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofes. Das ist aber allerdings die nach meinem Erachten noch weniger bedenkliche Seite; für viel gefährlicher erachte ich das Andere, daß diese Berufungsinstanz des kirchlichen Gerichtshofes sachlich auch in so weit erheblich erweitert wird, als der gegenwärtige Entwurf eine volle Berufung gewährt, bei der sogar eine Begründung mittelst neuer Thatsachen und Beweise zulässig ist. Mit diesen Bestimmungen durchbricht man das wichtige Princip, welches der § 11 des betreffenden Gesetzes über den Disciplinargerichtshof ausspricht, das Princip, wonach der Disciplinargerichtshof in der Berufungsinstanz in Disciplinarfällen nur zuständig sein soll, wenn die Entscheidung der klaren Sachlage widerspricht, oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt. Die Herren, die damals schon dem Hause angehört haben, als das betreffende Gesetz über den Disciplinargerichtshof berathen wurde, und diejenigen von Ihnen namentlich, welche Mitglieder der Commission, die diesen Gesetzentwurf zu prüfen hatte, waren, werden sich erinnern, wie schwierig die Geburt dieses § 11 gewesen ist, und wie sehr man darauf Gewicht gelegt hat, durch diese Bestimmung zu verhindern, daß nicht die Instanz des Disciplinargerichtshofes eine volle Berufungsinstanz werde, daß sie vielmehr beschränkt werde auf den Begriff einer Cassationsinstanz. Von der Seite, der ich angehört habe, wurde damals die getroffene Bestimmung selbst in dieser ihrer Beschränkung nicht für unbedenklich gefunden; von jener Seite aber (der linken), der Mehrheit des Hauses, berief man sich wiederholt darauf, daß die getroffene Bestimmung aufs Deutlichste zeige, wie man nicht die Kirche in ihrer Disciplinargewalt der vollen Instanz des Staats unterordnen, sondern nur eine Cassationsinstanz schaffen wolle. Nun durchbricht man dieses Princip; man beruft sich darauf, daß die vorliegenden Fälle doch verschieden lägen, aber zu gleicher Zeit sind schon indirecte Aeußerungen gefallen, die befürchten lassen, man gehe bereits mit der Idee um, allgemeiner die Zuständigkeit des Kirchengerichtshofes in Disciplinarfällen zu erweitern."

Ministerialdirector Dr. Förster nahm den kirchlichen Gerichtshof gegen den Angriff Brüel's in Schutz und bemerkte zur Sache:

„Hier liegt kein Bruch in das System vor, welches den kirchlichen Gerichtshof geschaffen hat; denn einmal ist bereits dieselbe Bestimmung in dem Einstellungsgesetz beliebt worden, und zweitens ist diese Bestimmung beliebt worden aus dem ganz sachlichen Grunde, daß in diesem Falle die Berufung die zweite Instanz ist, während in den anderen Fällen die Nichtigkeit, welche dem kirchlichen Gerichtshof obliegt, erst eintritt, wenn mehrere Disciplinarinstanzen entschieden haben, und es nun in dem Begriff einer jeden Disciplinaruntersuchung liegt, daß, wenn es noch eine zweite Instanz giebt, man neue Thatsachen zulassen muß."

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist fügte hinzu:

„Wenn der Staat überhaupt Aufsichtsrechte über diese Vermögensverwaltung und ihre Organe üben soll, so versteht sich, daß er ein Entlassungsrecht haben muß wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen Mangels der gesetzlichen Qualification. Das ist doch ein inconteſtabeler Theil eines Auf-

sichtsrechts, und das steht dem Staate in analogen Fällen immer zu. Also ist die Befugniß des Regierungspräsidenten, zu entlassen, durchaus selbstverständlich begründet.

Wenn nun der Staat in dieser gemischten Sache auch ein Aufsichtsrecht der Bischöfe anerkennt, wie er das in dem ganzen Gesetz thut, so kann er nichts weiter thun, als dem Bischof auch das Recht der Entlassung zu geben: auch der Bischof kann entlassen wegen grober Pflichtwidrigkeit und wegen Mangels der gesetzlichen Qualification.

Die beiden Behörden haben aber in diesem Falle nichts mit einander zu schaffen, sondern jede von beiden kann, wenn von ihrem Standpunkte aus das Gesetz oder die Pflicht verletzt ist, entlassen. Sie haben nichts mit einander zu correspondiren. Sie haben eben ein alternatives Recht.

Bei dieser Alternative kann freilich der Kirchenvorsteher zu kurz kommen. Um diesen Beamten in Schutz zu nehmen, der ja, wie jeder Ehrenbeamte, eines Schutzes vollkommen würdig ist, so giebt man einen Recurs an den kirchlichen Gerichtshof gegen beide Entlassungsinstanzen, und wenn dieser Recurs eine Bedeutung haben soll, so muß man ihn auf neue Thatsachen basiren lassen; denn Beschwerden über angebliche „Pflichtwidrigkeit" lassen sich nicht auf den schmalen Leisten der Cassation bringen. Soll also der Recurs nicht eine bloße Formalität sein, so muß man die Erörterung der Sache selbst gestatten. Das ist der meines Erachtens durchaus klare Sinn der Bestimmung, gegen welche die Commission kein Bedenken hat finden können."

4. Die im letzten Absatz des § 37 allegirten §§ 13—23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten lauten:

§ 13. Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Abs. 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des § 11 Abs. 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§ 8 Abs. 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Acten

innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Acten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§ 8 Abs. 2).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlr. zu erzwingen (§ 8 Abs. 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen."

§ 38.

Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

1. § 38 ist der § 40 der Regierungsvorlage unter Weglassung des Schlußsatzes des letzteren. Der Satz lautete:

„Bei diesen [den Neuwahlen] sind die Mitglieder der aufgelösten Körperschaft nicht wieder wählbar.“

In der Commission (A. d. A. S. 1591) „wurde die im Schlußsatz ausgesprochene Nichtwiederwählbarkeit der Mitglieder allseitig als zu weitgehend anerkannt, da diese Vorschrift auch völlig Unschuldige treffen könne, und da die Betheiligung der einzelnen Personen an den Beschlüssen kaum sicher zu constatiren sei. Die Streichung dieses Schlußsatzes wurde deshalb mit großer Mehrheit beschlossen, jedoch mit dem Vorbehalt, in § 47 [jetzt 46] die nöthigen Maßregeln gegen fortgesetzte Renitenz einer neugewählten Vertretung zu treffen.“

2. Zur Begründung des § 38 bemerken die Motive (A. d. A. S. 217):

„Da es nicht ausgeschlossen ist, daß die Gemeindeorgane ihre Pflichten in besonders eclatanter Weise vernachlässigen oder deren Erfüllung überhaupt verweigern, so muß für solche Ausnahmefälle die Möglichkeit der Auflösung jener Körperschaften gewährt werden. Dieselbe Möglichkeit wird auch für den Fall vorgesehen werden müssen, daß die Gemeindeorgane ihre Thätigkeit zu agitatorischen oder anderen außerhalb ihrer Competenz liegenden Zwecken mißbrauchen und sich dadurch so wesentlich von ihrer eigentlichen Aufgabe entfernen sollten, daß ihre Fortexistenz für die Gemeinde und deren Interessen nur nachtheilig sein würde.“

In der Commission (A. d. A. S. 1591 f.) „wurde anerkannt, daß eine Auflösungsbefugniß gegen Körperschaften, die nur aus Wahl der Gemeinde hervorgehen, für Fälle eines fortgesetzten Widerstands und ge-

setzwidrigen Verhaltens nicht wohl zu entbehren sei, da die gegen Beamtenkörper stattfindenden Mittel der Disciplin gegen solche Körperschaften versagen .... Streit erhob sich über die Frage, ob gegen das Auflösungsdecret eine Berufung zu gestatten. Ein Amendement, die „Berufung an den kirchlichen Gerichtshof“ dagegen zu gestatten, fand indessen vielseitigen Widerspruch, weil die Auflösung ein politischer Act der Executive sei, der sich zur Entscheidung eines Gerichtshofes überhaupt nicht eigne. Es bedürfe in diesen Fällen schleuniger Entscheidung und Ersetzung des den Gesetzen zuwider handelnden Körpers durch einen neugewählten. Die in der Regierungsvorlage gegebenen Vorschriften seien dieser Lage ganz entsprechend. Wenn kirchliche und weltliche Oberbehörden darüber einig wären, so sei die Auflösung gewiß unbedenklich. Im anderen Falle entscheide der Cultusminister als Aufsichtsinstanz unter Vorbehalt der Rechte der Gemeinde auf Neuwahl. Ein gestelltes Amendement wurde demnach abgelehnt.“

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

(§§ 39—41.)

Dieser Abschnitt beabsichtigt, wie die Motive bemerken (A. d. A. S. 217), „an den seitherigen Befugnissen der Patrone und anderer Berechtigter nur so viel zu ändern, als dies durch das dem Gesetze zu Grunde liegende System geboten ist. Im Uebrigen bleibt die anderweitige gesetzliche Regelung des Patronats vorbehalten.*)“

§ 39.

Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan

---

*) Vergl. den Art. 17 der Verfassungsurkunde, welcher lautet:
„Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.“

befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

1. § 39 ist der unveränderte § 41 der Regierungsvorlage.

2. Die Motive zu diesem § lauten (A. d. A. S. 217 f.):

„§ 41 [39] hat den Zweck, Anordnungen darüber zu treffen, wie es in denjenigen Gemeinden gehalten werden soll, wo dem Patrone oder einem anderen Berechtigten nach jetzt geltendem Rechte die Ernennung, Bestellung oder Präsentation von Kirchenvorstehern oder auch die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande zukommt. Letzteres ist z. B. zu Balve und zu Bremen (Regierungsbezirk Arnsberg), sowie in dem Kreise Recklinghausen und zu Havixbeck (Regierungsbezirk Münster) der Fall, wo die Besitzer zweier Güter geborene Mitglieder des Kirchenvorstandes sind. Der Entwurf will nun das Recht der Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande, soweit es in Person ausgeübt wird und der Berechtigte die vorgeschriebenen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, aufrecht erhalten und zugleich verallgemeinen, alternativ aber dem Berechtigten die Befugniß gewähren, einen gehörig qualificirten Kirchenvorsteher zu ernennen, falls er nicht selbst in den Kirchenvorstand eintreten kann oder will.

Zu bemerken ist hierbei nur, daß Compatrone sich über die Ausübung des Rechts zum Eintritt in den Kirchenvorstand, beziehungsweise zur Ernennung eines Kirchenvorstehers unter einander zu einigen haben werden und daß, sofern und so lange eine solche Einigung nicht zu Stande kommen sollte, jene Befugnisse würden ruhen müssen. Soweit übrigens in einzelnen Fällen nach gegenwärtig üblicher Einrichtung die Wahl oder die Präsentation von Kirchenvorstehern im Einverständnisse mit dem Pfarrer oder auch gemeinschaftlich mit demselben von dem Patron ausgeübt worden ist, wie z. B. in dem Kreise Recklinghausen und bei der Pfarrkirche zu Raesfeld (Regierungsbezirk Münster) ferner zu Rellinghausen (Regierungsbezirk Düsseldorf), wo der Besitzer des adligen Guts Schellenberg als Patron mit dem Pfarrer die beiden Mitglieder des Kirchenvorstandes wählt und demnächst der bischöflichen Behörde zur Bestätigung präsentirt, wird eine solche Mitwirkung des Pfarrers durch den § 41 des Entwurfs [§ 39] beseitigt, da die Betheiligung der Geistlichen bei der Bestellung der Kirchenvorsteher in Zukunft principiell nicht mehr zugelassen werden soll.

Wenn in dem § 41 [39] neben dem Patronat noch „andere besondere Rechtstitel" genannt sind, so beruht dies darauf, daß die in einzelnen Städten und Ortschaften bestehende Befugniß zur Wahl und Präsentation von Mitgliedern der Kirchenvorstände in solchen besonderen Rechtstiteln ihren Grund hat; so steht z. B. in Telgte (Regierungsbezirk Münster) der politischen Gemeinde das Recht zu, dem Bischof zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu

präsentiren. Es liegt auf der Hand, daß, wenn es sich um die Regelung gewisser Rechte des Patrons handelt, dergleichen besondere Rechtstitel nicht wohl anders behandelt werden können, sondern vielmehr dem Patronat gleich zu stellen sind."

In der Commission fand der dem § 39 zu Grunde liegende Gedanke keine Anfechtung.

Bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause beantragte Abg. v. Bonin, an Stelle des Wortes „fortan" in Absatz 1 zu setzen:

„bis zum Erlaß des in Artikel 17 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronats."

Ministerialdirector Dr. Förster (B. d. A. S. 1503) erklärte das Amendement nicht für bedenklich, aber für überflüssig, da es selbstverständlich sei, daß etwas, was in diesem Gesetze bestimmt sei, nur so lange gelte, bis ein neues Gesetz komme, was es ändere.

Der Antrag wurde abgelehnt und § 39 von beiden Häusern unverändert angenommen.

3. In Betreff der Stellung des Patrons oder des von ihm ernannten Kirchenvorstehers im Kirchenvorstande wurden in der Commission (A. d. A. S. 1592) 3 Punkte constatirt:

„Es könne [so wurde bemerkt], zweifelhaft sein, ob der vom Patron ernannte Kirchenvorsteher auf die Wahlperiode der Uebrigen hinaus zu fungiren habe, oder ob seine Stellung lediglich vom Widerruf des Patrons abhänge, welche letztere Meinung ohne Widerspruch als richtig anerkannt wurde.

Auf weitere Anfrage wurde vom Regierungscommissar bemerkt, daß die Entscheidung, ob ein besonderer Rechtstitel im Sinne des § 41 [39] vorliege, eventuell im Wege des Processes herbeizuführen sein würde.

Von anderer Seite wurde bemerkt, daß der Patron, der von ihm ernannte Vertreter, oder der sonst Drittberechtigte stets nur als accessorisches Mitglied des Kirchenvorstandes anzusehen, von dessen Eintritt also die rechtliche Existenz des Kirchenvorstandes unabhängig sei. Der Vorstand sei rechtsgültig constituirt, wenn auch der Patron weder eintrete, noch einen Stellvertreter ernenne, — eine Ansicht, die auch von den Regierungscommissarien als richtig anerkannt wird."

§ 40.

Außer der im § 39 festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den be-

stehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Consistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

1. § 40 ist der unveränderte § 42 der Regierungsvorlage.

2. Die Motive zu diesem § lauten (A. d. A. S. 218):

„§ 42 [40] spricht aus, daß der Patron, jedoch nur da, wo derselbe als solcher Lasten zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse trägt, außer der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse, das Recht der Zustimmung zu denjenigen Geschäften der Vermögensverwaltung behalten soll, welche nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegen. Diese Befugnisse auch da zu conserviren, wo der Patron Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse nicht trägt, liegt kein Grund vor.

Daß die Zustimmung des Patrons zu denjenigen Verwaltungsgeschäften, bei welchen er zu concurriren hat, nach fruchtlosem Ablauf der ihm zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung gewährten Frist als stillschweigend ertheilt anzusehen ist, im Falle seines rechtzeitigen Widerspruchs aber durch die zuständige Staatsbehörde auf eingelegte Berufung unter Umständen soll ergänzt werden können, wird ebenso wenig einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, wie die zu Gunsten des Patrons getroffene Anordnung, daß die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung bei Ausgaben ausgeschlossen sein soll, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Da hierbei, sowie bei der Ergänzung der Unterschrift des Patrons unter Urkunden eine jurisdictionelle Thätigkeit auszuüben ist, so erschien es bedenklich,

in Fällen der Art die Entscheidung in die Hand des Regierungspräsidenten (Landdrosten) zu legen, wie dies in anderen Fällen, z. B. in den §§ 6, 22 [20], 34 [32], 39 [37], 46 [45], 47 [46], 48 [47], 51 [53] des Gesetzes und in den Artikeln 2, 13, 14 der Wahlordnung, möglich gewesen ist, da hier keine jurisdictionelle, sondern eine reine Verwaltungsthätigkeit in Frage steht, welche eine collegialische Behandlung der Sache nicht erfordert. Dagegen erscheint eine solche Behandlung in den Fällen des § 42 [40], da es sich bei ihnen regelmäßig um die Entscheidung einer Rechtsfrage handeln wird, allerdings erforderlich zu sein, und es ist deshalb die Entscheidung bis auf Weiteres den Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover den Königlichen katholischen Consistorien übertragen worden. Insofern diese Behörden in Folge der in Aussicht genommenen Reorganisation der inneren Landesverwaltung umgestaltet werden oder aufhören sollten zu bestehen, würden auch in den Fällen des § 42 an ihre Stelle diejenigen Organe treten, welchen künftighin die Entscheidung derartiger streitiger Verwaltungssachen anheimfallen wird."

In der Commission (A. d. A. S. 1592) wurde von den Regierungscommissarien nochmals hervorgehoben, „daß in Alinea 2 die Bezirksregierung absichtlich genannt sei, (nicht der Regierungspräsident, wie in den übrigen Paragraphen des Gesetzes); denn es handle sich um einen Act der Verwaltungs-Jurisdiction, welchen man nur collegialischen Behörden anvertrauen wolle. Diejenige Behörde, welche bei der Reorganisation der Verwaltung an die Stelle des Regierungscollegiums trete in Functionen der Verwaltungsjurisdiction, werde seiner Zeit auch diese zu übernehmen haben." Im Uebrigen fand dieser Theil der Regierungsvorlage — so lange einmal das Patronat noch zu Recht besteht — keinen Widerspruch.

(Ueber die hieran sich anschließende Verhandlung betreffs der Stellung der Bürgermeister im Gebiete des rheinischen Rechts vgl. Allg. Th. V. 3. S. 85 f. und Erl. zu § 41.)

3. Im Herrenhause beantragte Graf Landsberg, die Worte in Absatz 1:

> „da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt,"

zu streichen. Er bemerkte (B. d. H. S. 358), es bestehe in Westfalen das Rechtsverhältniß, daß die Befugniß des § 40 auch den Patronen zustehe, welche die landrechtlichen Patronatslasten nicht zu tragen haben, und er glaube, daß kein Motiv vorliege, dieses Recht da, wo es bestehe, zu entziehen.

Dagegen bat Ministerialdirector Dr. Förster, das Amendement abzulehnen:

„Es entspricht die Vorlage genau dem Grundsatze, der bereits angenommen ist in der evangelischen Synodalgemeindeordnung, wie in dem Ge-

setze, welches dieselbe bestätigt hat; es ist der Grundsatz, daß, wenn ein Patronat keine Lasten zu tragen hat, es auch kein Recht ausüben kann."

Der § 40 wurde unverändert aufrechterhalten.

§ 41.

In dn Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

1. Nachdem von Seiten rheinischer Abgeordneten in der Commission zweimal der vergebliche Versuch gemacht worden war, den Bürgermeistern der zur Aufbringung von Kosten für kirchliche Bedürfnisse verpflichteten Civilgemeinden besondere Vorrechte auszuwirken (vgl. S. 83 ff.), wurde in der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause der vorstehende § von den Abgg. Jung und Dr. v. Cuny beantragt und vom Hause angenommen.

2. Abg. Dr. v. Cuny motivirte den § in folgender Weise (V. d. A. S. 1504):

„Aus den Motiven der Regierungsvorlage [Vgl. S. 80 ff.] sind Ihnen die umfassenden Verbindlichkeiten bekannt, die auf dem linken Rheinufer in Folge der Napoleonischen Gesetzgebung, welche durch das Gesetz von 1845 nur in sehr ungenügender Weise eingeschränkt ist, den bürgerlichen Gemeinden obliegen. Die bürgerliche Gemeinde muß das Pfarrhaus im Fall des Bedürfnisses stellen, muß umfassende Reparaturen, die sogenannten großen Reparaturen, an den Pfarrhäusern und Kirchengebäuden bestreiten und muß, wenn das kirchliche Vermögen nicht ausreicht und sie selbst nach Abzug ihrer Schulden noch Capitalvermögen hat, aus demselben die außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden bestreiten. Angesichts dieser umfassenden gesetzlichen Verpflichtungen hat sie natürlich ein sehr großes Interesse an der Art und Weise, wie das kirchliche Vermögen verwaltet wird, und diesem Interesse war durch die bisherige Gesetzgebung, nämlich durch das Kirchenfabrikdecret von 1809, Rechnung getragen, indem der Bürgermeister, der Vorsteher der bürgerlichen Gemeinde, geborenes Mitglied des Kirchenvorstandes war. Diese Mitgliedschaft des Bürgermeisters wird durch das vorliegende Gesetz beseitigt. Ein Antrag, der in der Commission gestellt wurde, und der dahin ging, für die betreffenden Landestheile, also für das linke Rheinufer, die Mitgliedschaft beizubehalten, fand keine Annahme. [Vgl. S. 83 ff.] Die Antragsteller beschränken sich gegenwärtig dahin, für die Gemeinden die sehr bescheidene Anforderung zu erheben, die Sie in dem Amendement Jung aus-

gedrückt finden, daß nach Schluß des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und daß der Etat für das nächste Jahr dem Bürgermeister, als dem Vertreter der bürgerlichen Gemeinde, abschriftlich mitgetheilt werde. Ich glaube, daß dieser im Vergleich mit den bestehenden Einrichtungen sich wirklich in sehr bescheidenen Schranken haltende Antrag wohl einen Anspruch auf Annahme hat."

Ministerialdirector Dr. Förster bemerkte:

„Ich möchte allerdings eigentlich gegen die Annahme des Amendements sprechen. Einmal nämlich würde ja der Zweck, den der Antragsteller erreichen will, für die Bürgermeistereien oder bürgerlichen Gemeinden dadurch erreicht werden, daß der Etat nach dem bereits angenommenen Paragraphen ausgelegt und zur Kenntniß gebracht wird. Dann möchte ich noch den praktischen Grund anführen, daß die abschriftliche Mittheilung der Etats eine große Schreiberei veranlaßt, die in kleinen Gemeinden, wo Schreibkräfte nicht im Ueberflusse vorhanden sind, bedenklich sein kann."

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist glaubte, obschon dieser Antrag in der Commission nicht zur Verhandlung gekommen, ihn doch empfehlen zu können:

„Die Commission hat angenommen, daß die bürgerliche Gemeinde in der Rheinprovinz eine sehr erhebliche Verantwortlichkeit und Last hat. Es ist nun an den verschiedensten Stellen versucht worden, wichtige Rechte aus dem bisherigen Fabrikgesetze dem Bürgermeister der Gemeinde zu wahren. Die Herren Antragsteller haben aber bei ihren Anträgen Unglück gehabt; sie sind bei den einzelnen Paragraphen beinahe durchgekommen unter getheilten Meinungen — aber schließlich doch nicht ganz. Sie haben jetzt ihre Anträge auf das bescheidenste Maß reducirt. Von Erheblichkeit ist die Mittheilung in so fern, als nach rheinischem Recht ein Einspruch der Gemeinde durch Gerichtsspruch geschützt ist. Es ist also der Gemeinde von Wichtigkeit, in officieller Weise den Stand der Kirchenrechnungen zu kennen, um ein etwaiges Einspruchsrecht geltend zu machen. Ich gestehe nun zu, daß das ganze Verhältniß ein unnatürliches ist, und ich glaube, wir waren Alle in der Commission darüber einig, daß das Verhältniß über lang oder kurz aufhören müsse. So lange es aber besteht, scheint es mir allerdings ein billiges Verlangen zu sein, daß die Gemeinde, die für Lücken in der Kirchenrechnung haften muß, wenigstens ein Hauptinteressent ist, der verlangen kann: ihr müßt mir Eure Rechnung mittheilen."

Nachdem das Abgeordnetenhaus den § 41 angenommen, stimmte das Herrenhaus ohne Debatte demselben zu.

VII. Ausführungsbestimmungen.

(§§ 42—46.)

Dieser Abschnitt beschäftigt sich, wie die Motive (A. d. A. S. 218) bemerken, „mit Bestimmungen zur Ausführung und zur Sicherung der Ausführung des Gesetzes, insbesondere für den Fall, daß etwa die bischöflichen Behörden oder auch die Gemeinden und deren Mitglieder ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes versagen sollten."

§ 42.

Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

1. § 42 ist der unveränderte § 43 der Regierungsvorlage.

2. Die Motive zu diesem § lauten (A. d. A. S. 218):

§ 43 [42] betrifft den Erlaß von Geschäftsinstructionen für die Gemeindeorgane. Dahin würden auch die hier und da vorkommenden sogenannten Verpflichtungsformulare gehören, welche, wenn die bischöfliche Behörde dergleichen Formulare sollte vorschreiben wollen, vor ihrer Zufertigung an die Betheiligten der Staatsbehörde zur Prüfung und Genehmigung mitgetheilt werden müßten, damit eine Sicherheit dafür gegeben ist, daß durch dieselben nicht etwa ein unzulässiger Gewissenszwang ausgeübt werde. Dies ist der Sinn des § 43 [42], welcher sonach das Recht auch der bischöflichen Behörde anerkennt, sofern durch die Ausübung desselben die Interessen des Staats nicht verletzt werden.

Ebenso ist es der bischöflichen Behörde unbenommen, ihrerseits den Mitgliedern der Gemeindeorgane, wie dies schon jetzt in einzelnen Theilen der Monarchie üblich ist, Bestallungen zu ertheilen, da für den Staat kein Grund vorliegt, dies in Zukunft zu untersagen. Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß derartige Bestallungen der bischöflichen Behörde zur Legitimationsführung der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter nicht geeignet sein würden, da auf dem hier allein in Frage stehenden Gebiete der Vermögensverwaltung hierzu nur eine von der zuständigen Staatsbehörde ordnungsmäßig ausgefertigte Bescheinigung dienlich ist."

In der Commission (A. d. A. S. 1592) wurde zu § 42 Folgendes verhandelt:

„Der gemeinschaftliche Erlaß von Anweisungen über die Geschäftsführung durch die bischöfliche Behörde und den Oberpräsidenten fand Widerspruch. Es handle sich hier nicht mehr um Gestaltung der Organe kirchlicher

Vermögensverwaltung, sondern um deren materielle Thätigkeit. Der Staat könne durch solche Instructionen bevormundend die Verwaltung selbst an sich nehmen. Die Gemeinden seien aber nur Glieder der katholischen Gesammtkirche. Das Aufsichtsrecht komme daher den kirchlichen Obern zunächst zu, und dem Staate könne nur ein Oberaufsichtsrecht vorbehalten werden, d. h. ein Recht des Einschreitens im Falle gesetz- oder pflichtwidrigen Verfahrens. In der Fassung der Motive insbesondere wurde bemängelt, was der unzulässige „Gewissenszwang" bedeuten solle, der mit Verpflichtungsformularen gegen die Gemeindevertreter geübt werden könne? Der Entwurf gewähre dem Bischof in der That gar keine Rechte mehr und mache die Einzelgemeinden in einer mit der katholischen Kirchenverfassung unvereinbaren Weise selbständig.

Seitens der Regierungscommissarien wurde hervorgehoben, daß Instructionen innerhalb der Grenzen des Gesetzes keine Aenderungen der im Gesetze selbst ausgesprochenen Grundsätze enthalten können. Ein Zusammenwirken der beiderseitigen Aufsichtsinstanzen sei aber hier gerathen, gerade um den Gemeinden einen Schutz gegen Beseitigung ihrer Mitwirkung durch die geistlichen Oberen zu gewähren.

Aus der Commission wurde hervorgehoben, daß, im Falle der Bischof allein Instructionen zu ertheilen habe, jedenfalls ein Recurs an den Cultusminister offen gelassen werden müsse zur Abwehr von Abänderungen der Gesetze auf dem Wege der Instruction. Es werde dann wieder nur ein Conflict zwischen dem Cultusminister und dem Bischof zu constatiren sein.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage unverändert angenommen."

Bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause machte Abg. Dr. Brüel nochmals den Versuch, den Oberpräsidenten aus diesem § zu entfernen. Er beantragte, die Worte „sowohl" und „als auch von dem Oberpräsidenten" zu streichen. Daran knüpfte sich folgende Debatte (B. d. A. S. 1505 f.):

Abg. Dr. Brüel: „Mit dem § 43 [42] beginnt ein völlig neuer Abschnitt. Bisher betrafen die Bestimmungen im Wesentlichen die Frage der Einrichtung der neuen Organe. Jetzt geht der Entwurf über zu den Geschäften und der Art der Geschäftsführung dieser neu eingerichteten Organe.

Das Princip, welches die Regierung im Allgemeinen befolgt, daß nämlich zunächst in unterer Instanz Bischof und Staatsbehörde sich in Einvernehmen zu setzen haben und, wenn das Einvernehmen fehlt, in oberster Instanz die Staatsbehörde allein entscheidet, hatte in dem formellen Theile der gesetzlichen Bestimmungen eine untergeordnetere Bedeutung, als diejenige Bedeutung ist, die dieses selbe Prinzip auf dem Gebiete erhält, welches wir jetzt betreten. Der § 43 [42] wird vielleicht für Manchen als einigermaßen unbedeutend erscheinen. Nach meiner Ueberzeugung ist er außerordentlich tief eingreifend. „Anweisungen über die Geschäftsführung" ist ein Begriff, der außerordenlich weit ausgedehnt werden kann. Es wird darunter ziemlich all und jede obere Einwirkung begriffen werden können, sofern dieselbe nur innerhalb der Schranken des § 48 [47] Satz 1 sich hält, das heißt: die gesetzlichen Verwaltungsnormen unberührt läßt. Diese wichtige obere Einwirkung wird nun nach dem, was schon von verschie-

denen Seiten über das ganze unterliegende Princip des Regierungsentwurfs mehrfach ausgeführt ist, ausschließlich in die Hände des Staats gelegt. Mein Amendement will das beseitigen. Dabei bemerke ich zur Verhütung von Mißverständnissen, daß es keineswegs meine Meinung ist, wenn ich nach dem Amendement als erste Instanz die bischöfliche Behörde ausschließlich hinstelle, damit diejenige obere Einwirkung der Staatsbehörde beseitigen zu wollen, die sich innerhalb der Schranken eines wirklichen Oberaufsichtsrechts hält, nämlich desjenigen Rechts, wie es die Regierung selbst in ihren Motiven gekennzeichnet hat, welches darüber wacht, daß die Verwaltung der in Rede stehenden Angelegenheiten ordnungsmäßig geführt werde [Vgl. S. 30 f.].

Sollte mein Amendement angenommen werden, so würde man später weitere Zusätze beantragen können, um das Oberaufsichtsrecht des Staates auch nach dieser Seite hin sicher zu stellen. Da aber voraussichtlich das Amendement auf Annahme nicht zu rechnen hat, so habe ich nicht für nöthig und zweckmäßig gehalten, in dieser Beziehung schon im Voraus Amendements einzubringen.

Nehmen Sie den § 43 [42] so an, wie er Ihnen von der Regierung vorgelegt ist, so heißt dies meiner Meinung nach nichts Anderes, als die Sanction der alten allgemeinen Bestimmung des Preußischen Landrechts: „das Kirchenvermögen steht unter Oberaufsicht und Direction des Staates." Diese Bestimmung ist von den verschiedensten Seiten als eine unbegrenzte, unhaltbare Bevormundung der kirchlichen Verwaltung durch den Staat charakterisirt, und dieselbe unhaltbare, unbegrenzte Bevormundung führen Sie durch den § 43 [42] der Regierungsvorlage wieder ein."

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist: „Die Instructionen vorgesetzter Behörden können sehr nützlich sein, sie können aber unter Umständen bedenklich sein; denn man kann auf dem Wege von Instructionen in Versuchung kommen, die Gesetze zu ändern. Bei dieser Lage der Dinge, denke ich, giebt es gar nichts Verständigeres, als den Weg, der hier eingeschlagen ist. Instructionen können den Kirchenvorstehern nur gegeben werden im Einvernehmen der beiden Oberbehörden, der geistlichen und weltlichen. Einigen sie sich, so wird die Instruction gewiß unbedenklich sein; einigen sie sich nicht, dann unterbleibt die Anweisung, und ich denke, der Kirchenvorstand wird sich nicht zu sehr beschweren, daß er einmal eine Kircheninstruction weniger bekommt. Ich finde also das Verhältniß durchaus praktisch angelegt."

Abg. Windthorst (Meppen): „Der Herr Berichterstatter hat eben die sehr praktischen Maßregeln der Commission gelobt, daß, wenn eine Instruction erforderlich sei, beide Behörden im Einvernehmen die Sache zu machen hätten, und daß, wenn das Einvernehmen nicht erreicht werde, es eben keine Instructionen geben werde. Ich glaube, daß der Herr Berichterstatter hier etwas behauptet hat, was nicht richtig ist, denn in einem solchen Falle würde der Oberpräsident, der Präsident oder Landrath oder wie diese Persönlichkeiten alle heißen, an den Cultusminister gehen, und dann würde es einseitig im Ministerium festgesetzt. Es bleiben also alle Argumentationen des Collegen Brüel stehen."

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist: „Ich wollte mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß es sich hier um Fragen handeln kann, die nach dem

pflichtmäßigen Ermessen der obersten Staatsbehörde nothwendig sind. Die Staatsbehörde muß in solchen Fällen in der Lage sein, bischöfliche Behörden zu Erlassen aufzufordern, und wenn das nach ihrem Ermessen Nöthige nicht erfolgt, dann durch die geordneten Organe der Staatsaufsicht selbst dafür sorgen."

Abg. Windthorst (Meppen): „Der letzten Bemerkung des Herrn Berichterstatters gegenüber habe ich zu bemerken, daß sich die Frage im § 44 [43] nicht auf die Nothwendigkeit beschränkt, daß die Bestimmungen vielmehr ganz generell lauten."

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist: „Wenn der Staat sich ein Recht vorbehält, so versteht es sich von selbst, daß er es sich für Fälle der Nothwendigkeit vorbehält. Ob das hinzugefügt wird, ändert an der bloß ergänzenden Natur des Aufsichtsrechts nichts."

Der § 42 wurde unverändert angenommen.

§§ 43 und 44.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der anderen, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar

zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

1. Die beiden §§ sind die unveränderten §§ 44 und 45 der Regierungsvorlage.

2. Die Motive zu denselben lauten (A. d. A. S. 218):

„Der diesen Paragraphen zum Grunde liegende Gedanke ist der, daß die zuständige Staatsbehörde in dem Bereiche der Vermögensverwaltung nöthigenfalls auch ohne die bischöfliche Behörde selbständig soll thätig werden dürfen, wenn die Letztere die Ausübung ihrer Befugnisse verzögert oder verweigert.

Es sind hierbei diejenigen Fälle, in welchen die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde, und diejenigen, in welchen jede dieser Behörden im Einvernehmen mit der anderen eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, von einander zu unterscheiden. Fälle der ersteren Art enthalten die §§ 6, 22 [20], 34 [32], 37 [35] des Gesetzes, sowie die Artikel 2, 13, 14 der Wahlordnung, Fälle der letzteren Art die §§ 16 [15], 25 [22], 40 [38], 43 [42], und 51 [53] des Gesetzes. Beide Arten von Fällen sind im § 44 [43] Absatz 1 und 2 vorgesehen. Wo übrigens das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 135) zur Anwendung kommt, werden die auf die Vermögensverwaltung in den Gemeinden bezüglichen Verwaltungsbefugnisse des Bischofs eventuell von dem dort näher bezeichneten Staatscommissarius wahrzunehmen sein.

Entstehen zwischen der bischöflichen und der Staatsbehörde Meinungsdifferenzen, so bedarf es einer höheren und endgültigen Entscheidung, welche in § 44 [43] Absatz 3 naturgemäß in die Hände theils der Provinzialinstanz, theils der Centralstelle gelegt ist."

Die Mehrheit der Commission (A. d. A. S. 1593) erkannte „das Verfahren für die Fälle, in welchen die bischöfliche Behörde von ihren Rechten keinen Gebrauch macht, als der Lage des Verhältnisses entsprechend."

§§ 45 und 46.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neugewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine commissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung commissarisch besorgen zu lassen.

1. In der Regierungsvorlage hatten die entsprechenden §§ 46 und 47 folgenden Wortlaut:

„§ 46. Weigert sich ein Kirchenvorsteher oder ein Gemeindevertreter, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neugewählte Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher oder den Gemeindevertreter, wenn möglich aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde, zu bestellen.

Diese Befugniß steht dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) auch zu, soweit die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Gemeindevertreter nicht zu Stande kommt.

§ 47. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigern sich die gewählten Kirchenvorsteher sämmtlich, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) zugleich befugt, den Vorsitzenden zu ernennen.

In den Fällen des Absatzes 1 wird eine Gemeindever-

tretung nicht gebildet und finden die Vorschriften des § 38 [jetzt 36] Anwendung."

2. Die Motive (A. d. A. S. 218) bemerken zu diesen §§:

„Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Gemeindevertreter nicht zu Stande oder verweigern die gewählten Mitglieder der Gemeindeorgane die Uebernahme oder Ausübung ihres Amts, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß die Staatsbehörde durch Bestellung von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern und nöthigenfalls durch Ernennung auch eines Vorsitzenden des Kirchenvorstandes die erforderliche Vorsorge trifft, bis es gelingt, Gemeindeorgane nach Vorschrift des Gesetzes zu bilden.

Daß in den Fällen des § 47 [46] Absatz 1 für die Dauer eines solchen Nothstandes von einem Ersatze der Gemeindevertretung soll abgesehen werden dürfen, bedarf einer Rechtfertigung nicht."

In der Commission erhob sich ein lebhafter Streit über die Behandlung der verschiedenen Fälle der Weigerungen seitens der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter (A. d. A. S. 1593):

„Es wurde von der Mehrheit vorweg anerkannt, daß für die Fälle tendentiöser Weigerung ein einfacher Ausweg gefunden werden müsse; die Grundsätze der Regierungsvorlage fanden indessen vielseitigen Widerspruch.

Von einer Seite wurde bemängelt, daß der Bischof hier ganz bei Seite gelassen werde, was um so weniger gerechtfertigt sei, als in der evangelischen Gemeindeordnung im Falle der Weigerung der Gewählten eine rein kirchliche Behörde die Verwalter zu ernennen habe.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, im Falle einer Weigerung der Mehrheit der Staatsbehörde kurzweg ein Ernennungsrecht zu geben. Bei allen Gemeindeverwaltungskörpern handle es sich nicht um souveräne, sondern um anvertraute Rechte, die im Falle eines Mißbrauchs auch durch Ernennung geübt werden könnten bis zur Herstellung normaler Zustände. Von anderer Seite wurde das Ernennungsrecht an Stelle der Gemeindevertretung überhaupt für unzulässig erachtet.

Nachdem mehrere in dieser Richtung gestellte Amendements zurückgezogen waren, einigte sich die Commission zu der Ansicht, daß die Fälle der Weigerung wesentlich verschieden zu behandeln sein würden beim Kirchenvorstand und bei der Gemeindevertretung:

1. Bei dem Kirchenvorstand, der die laufende Verwaltung führe, sei ein eventuelles Ernennungsrecht durch die Aufsichtsbehörden unentbehrlich. Komme daher die Wahl der Vorsteher überhaupt nicht zu Stande, oder weigere sich die Mehrheit, das Amt zu übernehmen, oder müsse eine wiederholte Auflösung des Vorstandes eintreten, so sei eine Ernennung hier unvermeidlich. Als commissarischer Verwalter werde gewöhnlich der Ortsvorsteher zu berufen sein (wie dies von einer Seite ausdrücklich beantragt wurde). Doch sei es nicht rathsam, dies im Gesetze auszusprechen, da an Orten, wo eine tendentiöse Verweigerung eintrete, oft auch der Ortsvorsteher ungeeignet sein dürfte.

Diesem Gesichtspunkte entsprechend einigte sich die Commission mit allen gegen 4 Stimmen zur Annahme der Regierungsvorlage § 46 [45] in Bezug auf den Kirchenvorstand, jedoch mit Streichung der „Gemeindevertreter"

und unter Weglassung des Alinea 3, welches vielmehr unter das folgende Gebiet der Beschließung gezogen wurde.

2. Im Falle, daß eine Gemeindevertretung nicht zu Stande kommt, oder die Mehrzahl der Gewählten sich weigert, das Amt zu übernehmen, oder eine erfolgte Auflösung von Neuem eine renitente Vertretung ins Leben ruft, wurde von einer Seite beantragt, in diesem Falle die Verwaltung durch den Kirchenvorstand allein führen zu lassen; dagegen aber erinnert, daß ein solcher Grundsatz sehr leicht das plausible Motiv werden würde, um die Gemeindevertretung ganz zu beseitigen, die ohnehin auf kirchlicher Seite bereits Widerspruch finde. Wo eine Gemeindevertretung unter solchen Umständen nicht zu Stande komme, sei überhaupt das System des Gesetzes durchbrochen; man könne dann auch den Vorstand nicht weiter fungiren lassen.

Von anderem Standpunkte aus wurde auch noch hervorgehoben, daß in solcher Lage sich ein Gemeindemitglied zur commissarischen Vertretung schwer finden würde.

Die darauf bezüglichen Amendements wurden demgemäß zurückgezogen, und die Mehrheit einigte sich dahin, daß für diese Fälle eine commissarische Verwaltung sowohl der Functionen der Gemeindevertretung wie des Kirchenvorstandes als einzig annehmbarer Ausweg erscheine. Es werde sich empfehlen, dabei auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874 Bezug zu nehmen.

Das demgemäß formulirte Amendement wurde schließlich mit allen gegen 4 Stimmen angenommen und in der zweiten Lesung nur die Schlußworte:

> daß die Kosten der commissarischen Verwaltung der Kirchenkasse zur Last fallen —

gestrichen, da diese Bestimmung in den §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 bereits enthalten ist. Die Bestimmung über die commissarische Verwaltung an Stelle des Kirchenvorstandes wie der Gemeindevertretung wird in der Redaction zu einem Paragraphen zusammengefaßt und dem § 47 der Regierungsvorlage gegenübergestellt, wogegen auch von Seiten der Regierungscommissarien kein Widerspruch erhoben wird."

Bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause bemerkte der Abg. Windthorst (Meppen) zu § 45 (B. d. A. S. 1506 f.):

„Das Mittel, welches hier gebraucht wird, in einem solchen Falle [wenn Kirchenvorsteher das ihnen übertragene Amt nicht annehmen] der Regierung die Sache in die Hand zu legen, es ihr zu überlassen, den Kirchenvorsteher zu ernennen, beweist sehr den Respect, den man für die Selbständigkeit der Gemeinde hat. Ein von der Regierung bestellter Kirchenvorsteher ist gewiß kein Organ der Gemeinde, (Sehr wahr! im Centrum.) und doch haben wir gegenüber dem Eingang des Gesetzes es ungemein loben gehört, daß dieses Gesetz die Gemeinden heranziehen wolle, also doch wohl ihrem Willen gemäß. Ich constatire, daß dieses Mittel gebraucht werden soll, um gegen den Willen der Gemeinde Dinge zu machen, welche die Gemeinde nicht will. Mir scheint übrigens, daß gerade hier wieder die Frage der Wählbarkeit recht in den Vordergrund tritt. Es heißt hier im Paragraph „wählbares Mitglied", und ich hoffe, daß die Staatsregierung jedenfalls Instructionen ertheilen wird,

welche es unmöglich machen, daß die betreffenden Organe Kirchenvorsteher ernennen, welche nach dem evangelischen Kirchenrecht nicht Vorsteher sein können."

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist erwiderte:

„Was soll die Regierung thun, wenn in tendentiöser Weise die Ausführung des Gesetzes illusorisch gemacht wird dadurch, daß man sich wählen läßt, nicht annimmt, — sich nochmals wählen läßt, wieder nicht annimmt? Meine Herren, in diesem Nothfall sorgt die Regierung für die Ausführung dieses Gesetzes ebenso, wie sie in weltlichen Gemeindeordnungen dafür sorgt, durch Ernennungen.

Nun sagt der Herr Vorredner: Welches Maß von „Mißachtung" für die Gemeinden, wenn man sich überhaupt untersteht, an Stelle der gewählten Vorsteher solche zu ernennen! ist das nicht eine vollkommene Beiseitesetzung aller Bedeutung der Gemeinden? Ich möchte den Herrn Abgeordneten für Meppen doch bitten, seine ganze Rede zu übersetzen ins Kirchliche. Er und seine Freunde bestreiten ja die ganze Grundlage des Gesetzes: es soll überhaupt eine Gemeinde keinen Kirchenvorstand wählen, keine Gemeindevertreter wählen, — und diesem Standpunkte der Partei entsprechend bitte ich nun wörtlich zu recapituliren die Rede des Herrn Abgeordneten für Meppen. Wie können Sie es der Staatsregierung vorwerfen, wenn sie im äußersten Falle zu einer Ernennung schreitet, während die geehrte Partei eine gewählte Gemeindevertretung gar nicht haben will."

Zu § 46 bemerkte wiederum Abg. Windthorst (a. a. O.):

„Hier geht es nun mit der Freiheit der Gemeinde noch einen Schritt weiter. Wenn die Gemeinde sich weigert, Kirchenvorsteher zu wählen, oder wenn sie sich weigert, Gemeindevorsteher zu wählen, dann kann die Regierung eine commissarische Verwaltung festsetzen. Das heißt gewiß doch nicht die Freiheit der Gemeinden fördern. Ich sollte meinen, daß man den Gemeinden füglich überlassen könnte, selbst zu bestimmen, was nach ihrer Ansicht für ihre Interessen zweckmäßig sei, und ein gesetzlicher Zwang zu irgend einer That ist jedenfalls eine Bevormundung mit sehr starkem executivischen Arme. Die Lage der Dinge ist wirklich so, daß man Gesetze aufstellt, wonach man sagt: hiernach könnt ihr mitwirken und unter dem Staate die Sachen machen, nachdem die Einwirkung der Kirche so gut wie annullirt ist; wenn ihr das nicht thut, dann nehmen wir das Vermögen weg. Das nenne ich eine Confiscation des Kirchengutes sub modo. (Sehr richtig!)"

Darauf erwiderte Berichterstatter Abg. Dr. Gneist:

„Im Rheinlande hat die Bestimmung einer Vertretung renitenter Gemeindevertretungen durch Commissare recht eigentlich seit Menschenalter bestanden, sie besteht noch, sie besteht in Frankreich (Ruf: Leider!). Sie kann überhaupt nicht geändert werden; denn man kann ein Zweckvermögen nicht endgültig überlassen einer kleinen Gruppe von Bauern, die im Augenblick die „Ortsgemeinde" bildet. Wenn der Staat für die Erhaltung des Zweckvermögens zu sorgen hat, so kann er es nicht einer beliebigen kleinen Gruppe überlassen, nach ihrem bon plaisir verwalten zu wollen oder nicht. Alle „selbständigen" Gemeindeverfassungen müssen dieses Recht des Staates offen lassen. Der Staat thut weiter nichts, als er sorgt für die Verwaltung

des Kirchenvermögens. Er nimmt keinen Pfennig für sich und verkürzt Niemanden. (Oho! im Centrum.)"

Im Herrenhause beantragte Graf Landsberg, an Stelle des in der Fassung der Commission vom anderen Hause angenommenen § 46 den § 47 der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Ministerialdirector Dr. Förster erklärte sich gegen diesen Antrag (V. d. H. S. 358). Das Abgeordnetenhaus, führte er aus, habe das Richtige getroffen; die vom Staate eingesetzten Gemeindebehörden würden Anstand finden; da sei es viel besser, man lasse noch einmal eine freie Wahl eintreten und dann nöthigenfalls eine commissarische Verwaltung stattfinden, bis die Gemeinde selbst wieder wähle.

Die beiden §§ wurden unverändert in der Fassung der Commission vom Herrenhause angenommen.

3. Die allegirten §§ 9—11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer lauten:

„§ 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Commissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Commissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vicarie-Caplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Commissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§ 10. Die Verwaltung des Commissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Capitelsvicar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Commissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung 1872 S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§ 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, sowie die Ernennung des Commissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß."

VIII. Aufsichtsrechte.

(§§ 47—55.)

Die Vorlage der Regierung enthielt als VIII. und letzten Abschnitt „Schlußbestimmungen.“ Die Commission hat diesen Abschnitt durch mehrere §§ über die Aufsichtsrechte des Staates sowie über das Verfahren für den Fall, daß die Bischöfe bei der Ausübung des Gesetzes nicht mitwirken, ergänzt und in zwei Abschnitte („Aufsichtsrechte“ und „Schluß- und Uebergangsbestimmungen“) zerlegt. (Vgl. Anm. 2 zu §§ 47—49.)

§§ 47, 48 und 49.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

1. In der Regierungsvorlage lauteten die entsprechenden §§ 48 und 49:

„§ 48. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie die den vorgesetzten Staats- und Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Hand-

lungen der Verwaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf den Regierungspräsidenten (Landdrosten) über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet."

2. Zu diesen §§ der Vorlage bemerkten die Motive (A. d. A. S. 219):

„Da es die Absicht des Gesetzes nicht ist, die Aufsichtsrechte der bischöflichen und der Staatsbehörde genauer zu regeln — die Regelung dieser Aufsichtsrechte bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten, zu dessen Vorbereitung bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen sind — so genügt an dieser Stelle der im § 48 Absatz 1 enthaltene Hinweis auf das bestehende Recht. Jedoch bedarf es auch hier, wie in den Fällen des § 44 [jetzt 43], einer Anordnung für den Fall, daß die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr in dieser Beziehung gesetzlich zustehenden Rechten keinen Gebrauch macht oder auch ihre Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt. Hierauf beziehen sich die Vorschriften in § 48 Absatz 2 und im § 49."

Die Commission verhandelte Folgendes (A. d. A. S. 1593 f.):

„Der leitende Grundsatz der Regierungsvorlage, wie er in § 48 ausgesprochenermaßen die gesetzlich bestehenden Rechte der Aufsicht den Staats- und Kirchenbehörden vorbehält, findet vorweg die Zustimmung der Commission. Im Verlauf der Verhandlung wird aber eine wesentliche Erweiterung und Specialisirung dieser Bestimmungen unter Zustimmung der Regierungscommissarien in dem Maße vorgenommen, daß eine Abänderung der Ueberschrift „Schlußbestimmungen" in „Aufsichtsrechte" angemessen erschien.

Gegen die Fassung der Regierungsvorlage wurde von einer Seite erinnert, daß ein Vorbehalt der Aufsichtsrechte der kirchlichen Oberen in der Fassung der Regierungsvorlage ungenügend sei. Diese Oberen haben nicht nur gesetzliche, sondern auch andere auf Herkommen und kirchlicher Praxis beruhende Aufsichts- und Einwilligungsrechte, welche ebenso vorbehalten werden müßten.

Seitens der Regierungscommissarien wurde dagegen erinnert, daß in diesem Gesetz die internen Beziehungen zwischen dem Bischofe und der Gemeinde — unter nochmaliger Bestätigung der darüber bestehenden Gesetze — reservirt würden. Diese Rechte seien an sich nicht zweifelhaft. Es verstehe sich aber, daß alle solche Rechte, mögen sie auf Gesetz oder Herkommen be-

ruhen, durch die in dem gegenwärtigen Gesetze getroffenen Specialbestimmungen modificirt werden.

Mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte wurde in der Commission anerkannt, daß es in diesem Gesetz genüge, die gesetzlichen Rechte der kirchlichen Oberen im Allgemeinen zu wahren. Die staatlichen Aufsichtsrechte aber bedürften einer Specialisirung. In den bisher geltenden Gesetzen sei das Kirchenvermögen unter die iura minorum gestellt und damit einer sehr bestimmten Obervormundschaft des Staates unterworfen, welche nach den bisherigen Grundsätzen principiell zu weit gehe, wenn sie freilich auch seit Jahrzehnten de facto außer Uebung gesetzt sei.

Seitens der Regierungscommissarien wurde anerkannt, daß ein solches Bedürfniß vorliege, daß die Regierung mit der Entwerfung eines Aufsichtsgesetzes über das Kirchenvermögen befaßt sei, und daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn jener Gesetzentwurf gleichzeitig hätte vorgelegt werden können. Wünschenswerth sei jedenfalls eine Specialisirung, da das landrechtliche System in seiner Unbestimmtheit zu weit gehe und die Ausdehnung der Aufsichtsrechte an zahlreichen Punkten streitig bleiben würde. Im Sinne des Artikels 15 der Verfassungsurkunde wolle der Staat kein Recht der Obervormundschaft mehr beanspruchen, sondern nur eine begrenzte Aufsicht dahin, daß das Kirchenvermögen bestimmunsgsmäßig verwaltet, nicht mißbraucht, daß die nothwendigen Rücksichten auf die Staatsgesetze und das Staatswohl in dieser Verwaltung gewahrt bleiben. Wolle die Commission in diesem Gesetzentwurf auf eine Specialisirung eingehen, so habe die Staatsregierung principiell dagegen nichts zu erinnern.

Bei dieser Lage der Sache beschloß die Commisson, die §§ 49 und 48 der Regierungsvorlage zunächst auf einen Vorbehalt der Aufsichtsrechte der kirchlichen Oberbehörde zu beschränken und in § 48 [47 Abs. 1] nur den Schlußsatz dahin zu ändern:

> werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt:

im Uebrigen wird die Regierungsvorlage in §§ 48 und 49 [§§ 47—49] mit einer bloßen Redactionsänderung angenommen. In den nun folgenden §§ 49 a. b. c. [§§ 50—52] sollen die einzelnen Rechte der Staatsaufsicht nunmehr speciell bezeichnet werden."

Bei der zweiten und dritten Plenarberathung im Abgeordnetenhause entspann sich zu den §§ 47—49 eine längere Debatte, aus welcher Folgendes hervorzuheben:

Abg. Welter (B. d. A. S. 1508 ff.) trat gegen die Beschlüsse zu diesem Abschnitte des Gesetzes auf, welche nur scheinbar der Initiative der Commission entsprungen seien, in Wirklichkeit aber der Directive der Regierung ihr Leben verdanken. Es werde in Zukunft nothwendig sein, auf der einen Seite gegenüber den vielfach abweichenden Bestimmungen der Localgesetzgebung die Verwaltungsnorm einheitlich zu regeln; aber wenn man die staatlichen Aufsichtsrechte determinire, so sei es ebenso nothwendig, auf der andern Seite die bischöflichen Rechte zu specialisiren. „Ich glaube aber" — fuhr Redner fort — „daß das ganze System, wie es in der Regierungsvorlage niedergelegt worden, entschieden unhaltbar und ein ganz beklagens-

werther Eingriff in die Freiheit der Gemeindeverwaltung ist, die wir organisiren wollen. Man hat in der Commission ausgesprochen, und auch sonst ist im Hause die Meinung laut geworden, als ob diese Aufsichtsbestimmungen eine Milderung gegenüber dem bestehenden Rechte seien. Das ist total verkehrt; diese Aufsichtsbestimmungen führen ein System der Regierungsbevormundung in die Kirchengemeinden ein, wie es bisher in keinem einzigen der verschiedenen Rechtsgebiete existirt hat. Was die gemeinrechtlichen Territorien angeht, so stehen die Gemeinden unter den jura minorum. Diese jura minorum gehen nicht so weit wie die §§ 49 und folgende; sie werden um so weniger Aufsichtsrechte enthalten, je mehr wir in der Vormundschaftsordnung ja dabei sind, diese Obervormundschaft in ihren lästigsten Bestimmungen abzuschaffen. . . . . Das Landrecht kennt die Bestimmungen der Nummern des § 49 a [50] theils gar nicht, theils nicht in solcher Ausdehnung. Gehe ich auf das rheinische Recht zurück, so enthalten die Bestimmungen, welche die Commission aufgenommen hat, eine totale Umänderung des bestehenden Rechtssystems. Nach dem rheinischen Rechte war die Genehmigung der Regierung nur erforderlich bei Erwerbungen und Veräußerungen von Grundstücken, soweit sie mit den Bestimmungen über die todte Hand zusammenhingen, bei der Executorisch-Erklärung, nicht schon zum bloßen Ausschreiben von Umlagen auf die Pfarrmitglieder, und das, meine Herren, war ein System, welches unter der straff centralisirten Regierung des ersten Napoleon für genügend angesehen wurde, um die katholische Kirche im Zaume halten zu können. Dieses System wird nun vollständig verlassen, und Sie führen in unsere Verhältnisse ein System der Bevormundung ein, wie wir es bisher nicht hatten. Auch der absolute Staat kannte derartige Dinge nicht. Ich erinnere an das Gesetz von 1847 bezüglich der Juden, wo lediglich Anleihen, Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Ausschreibungen von Umlagen von der Staatsgenehmigung abhängig gemacht wurden. Man sagt nun im Bericht einmal: wir wollen nicht die Oberaufsicht und die Obervormundschaft des Staates, wie sie früher bestand, einführen; man führt aber eine Obervormundschaft des Staates ein in der Art, daß jede Selbstverwaltung in der katholischen Kirchengemeinde aufhört, daß der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter weiter nichts sind als die Executivorgane der Regierungen, die ihrerseits die entscheidende Leitung in der Hand haben; und das scheint mir principiell in keiner Weise berechtigt zu sein. Daß der Staat eine gewisse Oberaufsicht führen muß über die Vermögensangelegenheiten der Corporationen, folglich auch der katholischen Kirchengemeinden, ist klar, aber nur nach zwei Richtungen hin, einmal in so weit dies geboten ist zur Erhaltung des Kirchenvermögens für die Zukunft, für die kommenden Geschlechter, andererseits durch Schutz des einzelnen Individuums gegen die Vergewaltigung durch die Majorität; diese Anschauung bedingt allein diejenige Fürsorge, welche gerichtet ist gegen die Veräußerung des Kirchenvermögens, und bedingt andererseits die Controle der Staatsregierung gegen die ungerechte Ausschreibung von Umlagen. Aber ein derartiges System, meine Herren, wie wir es hier haben, entspricht dem Princip der Gerechtigkeit nicht und ist auf kirchlichem Gebiete in dieser Art und in dieser Ausdehnung nicht zur Anwendung gekommen. . . . . Ich will nur ganz kurz hindeuten auf die ungleichartige Behandlung der beiden großen christlichen Bekenntnisse, daß wir also für die

evangelische Kirche in der Synodalordnung keine derartigen Bestimmungen aufgenommen haben, während wir sie für die katholische Kirche nothwendig halten; auf die zweite Ungleichheit, daß die Rechte der bischöflichen Aufsicht zwar in dem Gesetz gewahrt, aber nicht specialisirt werden; die haben, wenn auf der andern Seite die staatlichen Aufsichtsrechte specialisirt werden, auch ihrerseits das Recht, die nähere Bezeichnung und Begründung ihrer Rechte zu beanspruchen." — Der Redner bestritt dann die Nothwendigkeit dieser Beschlüsse und wies zum Schluß auf die schlimmen Folgen derselben hin, als welche er besonders die Verstärkung der Bureaukratie und die Verschärfung des kirchenpolitischen Kampfes bezeichnete, welch letzterer bereits ein solches odeur de gensd'arme angenommen habe, daß einem freiheitlich gesinnten Manne entschieden bange werden müsse.

Ministerialdirector Dr. Förster bemerkte über die Stellung, welche die Staatsregierung zu der Umarbeitung dieses Abschnittes der Regierungsvorlage eingenommen (B. d. A. S. 1511): „Es ist richtig, daß die Staatsregierung ursprünglich bestimmte Vorschriften über die Staatsaufsicht in diese Vorlage nicht aufgenommen hat, weil sie die Absicht gehabt hat, ein besonderes Aufsichtsgesetz vorzulegen. Diese Absicht bestand auch dahin, daß es gleichzeitig vorgelegt werden sollte. Es wurden aber bei der Berathung über das entworfene Gesetz Bedenken erhoben, daß es an Material noch zum Theil fehle, ich bemerke aber, daß dieses fehlende Material Gebiete betraf, die hier in diesem Augenblick nicht in Frage sind; in Bezug auf das Aufsichtsrecht der Gemeinde über das Kirchenvermögen war das Material vollständig, deshalb konnten auch die Vertreter der Staatsregierung, nachdem die Commission sich darüber schlüssig gemacht hatte, daß die nöthigen Staatsaufsichtsrechte hier specialisirt werden sollten, darauf eingehen und gemeinschaftlich mit ihr diese Arbeit vornehmen. Es ist nun von dem Abgeordneten Welter namentlich monirt worden, daß die Aufsichtsrechte der Bischöfe nicht ebenso specialisirt sind. Meine Herren, die Aufsichtsrechte der Bischöfe sind in dem bisherigen Recht specialisirt und sie sind nicht in Vergessenheit gerathen; in den letzten 25 Jahren sind sie von den Bischöfen überall und sehr kräftig ihren Gemeinden gegenüber ausgeübt worden, und ich kann nur auf die Bestimmungen des Preußischen Landrechts verweisen, welche in dieser Beziehung gewiß gar nicht alterirt sind durch den Artikel 15, wo ganz speciell überall angegeben ist, wo die kirchlichen Oberen, wo die Bischöfe zu beaufsichtigen und zu genehmigen haben 2c. Hier war also ein Bedürfniß nicht vorhanden, wohl aber war das Bedürfniß vorhanden, die Staatsaufsichtsrechte zu specialisiren, und zwar deshalb, weil bei der streitigen Frage, inwieweit der Artikel 15 das bisherige Recht aufgehoben oder bestehen gelassen hätte, in der Verwaltungspraxis diese Aufsichtsrechte in Vergessenheit gerathen waren und es ganz nothwendig war, diese Bestimmungen wieder in klares Bewußtsein zu bringen. Nach dieser Richtung hat die Commission arbeiten und die Regierungscommissare haben mit ihr gemeinschaftlich arbeiten können. Es ist dabei von dem Grundsatz ausgegangen worden, daß von einer eigentlichen Bevormundung nicht die Rede sein kann, daß die Aufsicht vielmehr nach zwei Richtungen gehen muß. Einmal das kirchliche Vermögen für die künftigen Generationen, für seine dauernden Zwecke zu erhalten, also überall da die

Aufsicht eintreten zu lassen, wo möglicherweise Gefahren für eine Entziehung der künftigen Generationen hervortreten könnten; das tritt natürlich hervor bei wichtigen Acten der Veräußerung oder Verwaltung. Und dann, daß überall dem Gesetz entsprechend verwaltet wird, und über diese Grenze ist die Commission nicht hinausgegangen, das wird sich bei der Detailberathung des § 49a [50] wohl ausführen lassen."

Abg. Windthorst (Meppen) bezeichnete (V. d. A. S. 1512) als die Tendenz der Commissionsbeschlüsse, die eigentliche Leitung und Verfügung über das Kirchenvermögen lediglich und allein in die Hand der weltlichen Behörde zu legen; man habe erklärt, das Gesetz solle kein Kampfgesetz sein, und jetzt gehe es mit vollen Segeln nach dieser Kampfesrichtung hin. „Man weiß wirklich nicht, was, wenn alles das, was hier vorgeschlagen ist, der Regierungsgenehmigung bedarf, noch ohne Regierungsgenehmigung geschehen kann. Es ist vorhin hervorgehoben, daß von den Rechten der bischöflichen Behörden hier gar keine Rede sei, daß diese nicht specialisirt seien, daß es sich nur um die Specialisirung der Aufsichtsrechte des Staates handele. Der Herr Regierungscommissar hat geglaubt, einen solchen Einwand damit beseitigen zu können, daß die bischöflichen Behörden recht gut wüßten, was sie für Rechte geltend zu machen haben, denn sie haben sie geltend gemacht. Ich bin erstaunt über eine solche Argumentation. Wenn ein Gesetz dieser Art hier gemacht und direct darin ausgesprochen wird: es bedarf in den und den Fällen der staatlichen Genehmigung, und nicht gleichzeitig genau specialisirt ist, wie weit die bischöflichen Behörden concurriren, dann liegt doch sehr leicht der Schluß nahe, daß diese nichts mehr zu sagen haben sollen. Will der Herr Regierungscommissar erlauben, daß ich in dem einen der Paragraphen den Satz niederlege: die sämmtlichen von den Bischöfen auf Grund des Artikels 15 der Verfassung, — der doch heute noch existirt, — geltend gemachten und geltend gemacht werden könnenden Ansprüche sollen aufrecht erhalten werden, dann wäre ich freilich beruhigt. Aber man wird das von Seiten des geehrten Herrn nicht zugeben. Ich meine deshalb, die Tendenz der Commission, Beschränkungen fort und fort herbeizuführen in Beziehung auf den Einfluß der Kirche auf das Vermögen, hätte deutlicher nicht dargelegt werden können, als hier geschehen ist. . . . . Für die Kirche werde ich hier schwerlich noch Gehör finden, aber in Beziehung auf die Gemeinde scheint mir die Sache doch noch etwas anders zu liegen. In Beziehung auf diese sollte ich meinen, daß in weiteren Kreisen auf der liberalen Seite des Hauses noch ein Anklang sei für die angeblich erstrebte Selbstverwaltung. Der Herr Berichterstatter wird wahrscheinlich sagen, alles, was hier vorgeschlagen werde, sei ja nur zum Besten der Gemeinde; das ist aber gerade die Sache, daß die Selbstverwaltung — richtig verstanden — es den Gemeinden selbst überläßt, zu sagen, was ihr Interesse ist, daß aber die Bevormundung oder die Aufsicht, wie man es jetzt lieber nennen will, obwohl es die klare und baare Bevormundung ist, ihrerseits bestimmen will, was der Gemeinde frommt. Das sind ganz merkwürdige Begriffe von Freiheit. „Freiheit" ist den Herren, wenn die Bestimmung in die Hände des Staates gelegt ist, den sie jetzt leiten (Sehr wahr! im Centrum) . . . . Durch ganz Preußen muß jede Gemeinde genau nach dem Recept gehen, was von Berlin aus vorgeschrieben wird.

Und wenn sie nach diesem Recept von Berlin nicht geht, so wird sie sehr schwer angesehen werden und riskirt unter allen Umständen, daß ein Commissarius ernannt wird, der die Melodie besser versteht, als sie. (Sehr gut! im Centrum.) So weit sind die Männer der Freiheit gekommen (Heiterkeit) Liberal im alten Sinne des Wortes dürfen Sie sich nicht mehr nennen."

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist führte aus (B. d. A. S. 1513 ff.): „Die Aufsichtsrechte der bischöflichen Behörden stehen in unserem Landrecht und in zerstreuten Gesetzen unzweideutig verzeichnet, wir können sie nicht an jeder Stelle wieder abdrucken. Diese bischöflichen Aufsichtsrechte sind durchaus nicht in Vergessenheit gerathen. Wenn ein praktisches Bedürfniß dagewesen wäre, so wäre es Sache der Bischöfe gewesen, der Staatsgewalt den Wunsch auszudrücken, diese Rechte klarer zu definiren. Wenn der Herr Abgeordnete Brüel immer geltend macht, hier wäre nur von gesetzlichen Rechten der Bischöfe die Rede, nicht von den hergebrachten Rechten, so hätte die Regierungsvorlage nichts Ungeeigneteres thun können, als den Ausdruck „hergebrachte" zu gebrauchen. Damit würden Sie einen Zankapfel mitten in das Gesetz hineingeworfen haben. Notorisch hat seit 25 Jahren die katholische Abtheilung die wichtigsten Rechte des Staats nicht ausgeübt. Was heißt in solcher Lage „hergebracht"? Es wäre nur ein zielloser Streit entstanden. Was kann die Staatsregierung Loyaleres thun, als ausdrücklich sagen: wir halten den status quo aufrecht und erkennen die bisher gesetzlichen Befugnisse der Bischöfe nach wie vor an.

Was nun aber die Aufsichtsbefugnisse des Staates betrifft, so bitte ich, nicht die ausdrückliche Erklärung des Herrn Regierungscommissars zu vergessen: die Regierung erkannte von Anfang an die Nothwendigkeit an, diese Aufsichtsrechte zu specialisiren. Sie hatte dies Gesetz dafür nicht bloß materiell, sondern auch der Fassung nach fertig, sie hatte aber die Absicht, es als Sondergesetz einzubringen. Dieses Sondergesetz ist etwas aufgehalten worden, weil in connexen Materien noch das Material fehlte. Nun empfiehlt es sich aber für ein organisches Gesetz, wie dieses, doch in ganz entschiedener Weise, daß nicht ein sehr wesentliches Stück gesondert nebenher läuft. Wir haben deshalb versucht, die Aufsichtsrechte sogleich zu specialisiren — analog wie sie jetzt in Provinzialordnungen, Kreisordnungen, Gemeindeordnungen specialisirt zu werden pflegen.

Unsere altländischen Städte, die allmählich anfangen einzusehen, daß sie doch in manchen Punkten etwas weiter sind als die Rheinischen, haben seit Jahren angekämpft gegen das Polizeiregiment — für eine Befreiung von Bevormundung, — nämlich durch Beseitigung der allgemeinen Clauseln, durch die am Schluß die Französischen und Rheinischen Municipalordnungen geknebelt werden, — die allgemeine Clausel: ihr könnt beschließen, was ihr wollt, aber der Staat inhibirt alles, was ihm „gegen das öffentliche Wohl" und „gegen das Interesse des Staates" zu sein scheint. Diese Generalclauseln, mit denen man die Selbstverwaltung vernichtet, sind den altländischen Gemeinden bekannt, und sie haben seit lange für die Selbstverwaltung gekämpft, d. h. für die Specialisirung des Aufsichtsrechtes. Gebt uns 6 bis 8 bestimmte Punkte, in denen der Staat sein Veto einlegen mag:

aber im Uebrigen wünschen wir unser Wohl und unsere Interessen selbständig wahrzunehmen.

Das früher geltende Gesetz enthält allgemeine Clauseln, die nicht bloß die Nr. 1 bis 9, sondern zehnmal so viel in sich tragen: dieses Zuviel des Allgemeinen Landrechts soll hier restringirt werden. Das geltende Recht fängt sogleich an Allgemeines Landrecht II. 11, § 161: das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und der Direction des Staates. Wollen Sie mir erlauben Ihnen zu sagen: unter „Direction des Staates" bedeutet nicht nur die nachfolgenden Nr. 1 bis 9, sondern umfaßt zehnmal Befugnisse mehr. Dann heißt es weiter: der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden. Meine Herren, das heißt wirklich Bevormundung. Dann folgen die Paragraphen, welche das Kirchenvermögen unter die Rechtsverhältnisse der Minderjährigen stellen. Das heißt wirklich Bevormundung, und diese Bevormundung wird dann ergänzt durch unsere organischen Verwaltungsgesetze, in denen gesagt wird, die Regierungsbehörden haben Alles zu thun, was sie dem „Interesse und Wohle des Staates" entsprechend finden. — Ein solches Polizeisystem corrigirt man dadurch, daß man die bestimmte Behörde nennt, die zu entscheiden hat, und die bestimmten Punkte, auf die das Aufsichtsrecht sich zu erstrecken hat."

Bei der dritten Berathung bemerkte der Abg. Richter (Hagen) (B. d. A. S. 1631):

„Was geltendes Recht ist, ob die Bestimmungen des Landrechts durch die Verfassungsurkunde, die dazwischen liegenden Verfassungsartikel, definitiv aufgehoben sind, lasse ich dahingestellt sein; Thatsache ist, daß eine Bevormundung der katholischen Kirchengemeinden hier eingeführt wird von Staatswegen im allerweitesten Sinne, wie sie seit 25 Jahren nicht entfernt bestanden hat. Es sind am Rhein bisher bloß genehmigt worden die Umlagen, die administrativ beigetrieben werden sollten, sowie die die Begräbnißplätze betreffenden Angelegenheiten — überhaupt also nur Punkte, wo sich schon das Aufsichtsrecht aus der übrigen staatlichen Gesetzgebung ergab. Wir schaffen hier ein wahres Knäuel bureaukratischer Vorschriften, wir setzen uns vollständig in Widerspruch mit dem, was wir bei der Kreis- und der Provinzialordnung anstreben. Wir schaffen durch diesen Paragraphen mehr neue Regierungsräthe und Beamte, wie durch die ganze Kreis- und Provinzialordnung abgeschafft werden. Es ist nicht möglich, diesen Paragraphen in einer Gegend wie am Rhein auszuführen, ohne die Regierungen bestehen zu lassen. Meine Herren, wenn Sie überhaupt die Analogie der Kreis- und Provinzialordnung in Betreff der politischen Gemeinden gelten lassen, dann müssen wir dazu kommen, katholische und evangelische Kreisausschüsse und Provinzialausschüsse nach Art der neuen Kreis- und Provinzialausschüsse zu bilden; denn den politischen Gemeinden gegenüber nehmen wir ja durch die Kreis- und Provinzialordnung den Staatsbeamten das alleinige Recht der Aufsicht und übertragen es auf Körperschaften, die im Wesentlichen unter Betheiligung der Laien gebildet sind. Dann leugne ich aber überhaupt jede Analogie dieses Paragraphen mit der politischen Communalgesetzgebung. Die politische Gemeinde ist eine nothwendige Unterlage des Staates, die ganze staatliche Organisation baut sich darauf auf, die kirchliche Gemeinde kann man als eine

solche Unterlage nur betrachten, wenn man, was ich von der Mehrheit dieses Hauses nicht glaube, ein Staatskirchenthum anstrebt."

Die §§ 47—49 wurden unverändert in der Fassung der Commission angenommen.

§ 50.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) **bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;**
2) **bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;**
3) **bei Anleihen im Sinne des § 21 Nr. 4;**
4) **bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;**
5) **bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;**
6) **bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;**
7) **bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten rc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;**
8) **bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.**

   In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;
9) **bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.**

   In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

Zu § 50 im Allgemeinen.

1. § 50 ist von der Commission des Abgeordnetenhauses in den

Entwurf eingefügt und mit einer unbedeutenden Aenderung von beiden Häusern angenommen worden.

2. Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche diesem § zu Grunde liegen, sind bereits in den Verhandlungen der Commission und des Plenums über die drei vorhergehenden §§ zum Ausdruck gekommen Es erübrigt noch, folgende Bemerkung des Commissionsberichts (A. d. A. S. 1594) wiederzugeben:

„Die Fälle Nr. 1 bis 9, in welchen die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zu den Beschlüssen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung vorbehalten wird, beruhen auf Amendements einzelner Commissionsmitglieder, welche nach Analogie der neueren Gemeindeordnungen und anderer Gesetze über die bürgerlichen Corporationen entlehnt sind. Sie verfolgen den Gesichtspunkt, nur diejenigen Acte einzubegreifen, in welchen das Interesse der zeitigen Verwaltung mit dem dauernden Interesse, mit der dauernden Bestimmung des Zweckvermögens oder mit den Rechten des Staats in Widerspruch gerathen kann. Es soll keine Vormundschaft des Staats über die materielle Verwendung des Vermögens zurückgeführt werden, sondern ein Einspruchsrecht, wie es in den neueren Gesetzgebungen auch über die bevorrechtetsten Körperschaften, über die großen und kleinen Körper der Selbstverwaltung, vorbehalten worden ist.

Auf das von einer Seite erhobene Bedenken, daß damit die Staatsbevormundung dennoch wieder in tiefgehender Weise zurückgeführt werde, wurde erwidert, daß die ältere Gesetzgebung den Staatsbehörden eine ganz unbestimmte Befugniß eines Widerspruchs aus Gründen des „Staatswohls" vorbehalten habe und daß der Vorbehalt bestimmter Genehmigungsrechte nur zur Conservirung und Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des kirchlichen Vermögens diene.

Seitens der Regierungscommissarien wurde, vorbehaltlich verschiedener Bemerkungen im Einzelnen, gegen diese Gesichtspunkte kein Widerspruch erhoben."

Zu Nr. 1.

3. In der Commission (A. d. A. S. 1594) wurde zu Nr. 1 „von einer Seite bemerkt, daß es der Genehmigung zur Erwerbung von Grundeigenthum nicht bedürfe, da die bestehenden Gesetze über die Erwerbungen zur todten Hand ausreichen. Seitens der Regierungscommissarien wurde erwidert, daß in den verschiedenen Gebieten des Staates so verschiedenen Organen jene Genehmigung übertragen sei, daß ein gleichmäßiges Recht dafür geschaffen werden müsse. Von anderer Seite wurde an die verderbliche Wirkung der Anhäufung des Grundbesitzes in der todten Hand erinnert, speciell an Belgien, wo ein Mangel der staatlichen Aufsicht angeblich schon 40 Prozent des Grundbesitzes in die todte Hand gebracht habe. Andererseits wurde entgegnet, daß jene Ge-

fahr nicht sowohl in Erwerbungen für die Ortsgemeinden, als für Klöster und Institute liege."

Abg. Dr. Brüel beantragte in der zweiten Plenarberathung, die Worte „dem Erwerb" zu streichen. Darauf bemerkte der Berichterstatter Abg. Dr. Gneist (B. d. A. S. 1514):

„Es bedarf der Genehmigung bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, so ist das altes Recht; keine Kirchengesellschaft kann ohne Bewilligung des Staates liegende Gründe an sich bringen. Das lassen Sie wohl stehen, denn nach den Erfahrungen aller Länder ist der Besitz in der todten Hand eine so ernste Sache, daß der Staat eine Generalcontrole nimmermehr aufgeben kann."

Bei der dritten Berathung beantragten die Abgg. Windthorst (Bielefeld) und Richter (Hagen), die Worte

„der Veräußerung oder der dinglichen Belastung"

zu streichen, was folgende Debatte veranlaßte (A. d. A. S. 1630 ff.):

Ministerialdirector Dr. Förster: „Bei den Berathungen in der Commission über diesen Paragraphen wurde als Grundsatz angenommen, es müsse durch die Staatsaufsicht vorzüglich dafür gesorgt werden, daß alle solche Operationen mit dem Kirchenvermögen der gegenwärtigen Generation nicht frei stehen sollen, die eine Beschädigung des Vermögens für die künftige Generation zur Folge haben könnten, und es ist aus diesem Grunde gerade ein wichtiges Staatsinteresse, daß Geschäfte und Finanzoperationen mit dem Kirchenvermögen, die die Folge haben könnten, daß eine Verminderung des Vermögens zum Nachtheil künftiger Geschlechter eintritt, mit unter die Staatsaufsicht gestellt werden, und gerade nach dieser Richtung hin will das Amendement Löcher in diesen Grundsatz hineinstoßen, nämlich in Betreff der Veräußerung und der dinglichen Belastung der Grundstücke. Bei der Veräußerung wenigstens kann diese Gefahr sehr nahe liegend sein, und auch die dingliche Belastung kann, wenn auch vielleicht in geringerem Grade, doch immerhin eine dauernde Verkümmerung oder Verminderung des Vermögens zur Folge haben."

Abg. Dr. Wehrenpfennig: „Ich gebe zu, daß von einem gewissen Standpunkte aus, von dem ich aber durchaus nicht meine, daß die Herren Antragsteller ihn theilen — man sagen kann: wir müssen uns vor dem Erwerb durch die todte Hand hüten; wenn die Hand ihre Gelder dagegen veräußert und verschwendet, so ist dies das, was wir nur wünschen können. Dieser Standpunkt hat doch seine großen Bedenken. Ich bitte Sie erinnern zu dürfen an die Civilgemeinden in bedeutenden Theilen unseres Staates, beispielsweise auf dem linken Rheinufer. Wir haben bis heute noch das Gesetz von 1845, welches bestimmt, wenn die Kirchengemeinde nichts mehr hat, so muß zu außerordentlichen Leistungen, so lange die Civilgemeinde noch Vermögen hat, diese einstehen; auch heute noch, ja sie muß sich sogar Umlagen gefallen lassen, obwohl dabei eine gewisse Rücksicht auf die confessionellen Theile innerhalb der Kirchengemeinde genommen wird. Nun lassen Sie eine Kirchengemeinde mit Veräußerung ihres Grundeigenthums und mit Anleihen

vorwärts gehen, so haben wir gar keine Schranke mehr im Interesse der Civilgemeinde. Meine Herren, hätten wir in dem Gesetzentwurfe, was ich lebhaft gewünscht hätte, hinter dem § 21 [19] einen Paragraphen eingefügt zu Gunsten aller der Landestheile, wo die Civilgemeinde verpflichtet ist, hätten wir die Bestimmung in dieses Gesetz eingefügt, daß die Bürgermeister solcher Civilgemeinden ein Widerspruchsrecht gegen gewisse finanzielle Beschlüsse der Kirchengemeinden hätten, so würde ich weniger Bedenken haben, die Amendements der Herren anzunehmen; aber da wir das nicht haben, so möchte ich Sie dringend bitten, die Civilgemeinden nicht in noch größere Gefahr zu bringen, als dies durch das Gesetz bereits geschieht."

Abg. Richter (Hagen): „Ich halte es allerdings für nöthig, daß die Erwerbung von Grundstücken an die Genehmigung der Regierung geknüpft wird. Ich hätte nur gewünscht, daß diese bereits längst bestehende Bestimmung auch in den letzten 20 Jahren praktisch gehandhabt worden wäre. Dieselbe Absicht, welche uns dazu veranlaßt, die Erwerbung von Grundstücken und damit die Vermehrung des Besitzes in der todten Hand zu beschränken, müßte uns andererseits bestimmen, die Veräußerung von Grundvermögen frei zu geben. Jede Erschwerung von Veräußerungen befördert die Anhäufung von Grundeigenthum in der todten Hand. Diese Kirchengemeinschaften und überhaupt derartige Corporationen haben ja ohnedies die Neigung, derartiges Vermögen anzusammeln. Es kommt hier keine Erbtheilung vor, das Vermögen vermehrt sich durch letztwillige Schenkungen und dergleichen ins Unendliche. Wenn man nun noch die Veräußerungen erschwert und beschränkt, so kommt man schließlich in einem Zeitpunkt schon aus volkswirthschaftlichen Rücksichten dazu, Alles zu säcularisiren und zu confisciren. Dem möchte ich, soweit es mit diesem Paragraphen zusammenhängt, entgegentreten. — Meine Herren, wenn man sagt, der Staat hat ein Interesse daran, die zukünftigen Generationen der Katholiken in ihrem Vermögensstande zu schützen, so leugne ich das Interesse vollständig; das Interesse haben nur die Gemeinden selbst, das Interesse hat nur die katholische Kirche. Meine Herren, es ist ja möglich, daß in zukünftigen Zeiten Kreise, welche der katholischen Kirche jetzt noch anhangen, nach der alsdann maßgebenden Auffassung diese kirchliche Einrichtung nicht mehr für zeitgemäß halten. Wozu also soll der Staat schon jetzt der künftigen Generation einen Vermögensstand wahren! Wenn wir dieses Interesse, die Conservirung desselben in die nächsten Interessentenkreise verlegen, dann ist viel mehr Gewähr dafür, daß das Vermögen nur so lange festgehalten wird, als die Kirche in dem Menschen lebendig bleibt. Ebenso wenig weiß ich, was wir für ein Interesse haben sollen, die Kirchengemeinden zu verhindern, Anleihen zu machen. Indem wir von Staatswegen ihnen die Anleihen genehmigen, geben wir den Kirchengemeinden einen Credit, den sie sonst nicht haben würden. Wenn sich auch sonst Unzuträglichkeiten in der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens herausgestellt haben, so hat die Erfahrung der letzten 25 Jahre, wo dieses Kirchenvermögen vollständig frei verwaltet worden ist, nicht erwiesen, daß in der katholischen Kirche überhaupt eine Tendenz vorwaltet, das Grundvermögen zu veräußern, zu vermindern und zu verschulden. Das gerade Gegentheil ist der Fall; und, meine Herren, wenn das schon gewesen ist unter der fast absoluten Herrschaft der Bischöfe,

so müssen wir doch annehmen, daß dieses Gesetz noch mehr Cautelen geben wird nach dieser Richtung, indem es den Gemeindevertretungen ein wirksames Recht an der Verwaltung dieses Vermögens giebt. Ich stelle dieses Gesetz viel höher als irgend ein anderes Kirchengesetz, das wir in der letzten Zeit gemacht haben, ich bin aber der Meinung, daß durch diesen Paragraphen das Gesetz dauernd verunziert wird. Die Gemeindevertretungen und Verbände sinken geradezu herab zu gutachtenden Körperschaften, denn fast in allen wesentlichen Beschlüssen sind sie an die Genehmigung der Regierung gebunden."

Abg. Dr. Gneist: „Nr. 1: Veräußerung oder Belastung von Grundstücken. Es steht hier im bisherigen Gesetz: bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken bedarf es der Zustimmung 1) des geistlichen Oberen, 2) der weltlichen Aufsichtsbehörde. Ich sollte nun meinen, der Antrag des Abgeordneten Windthorst, wenn er wirklich bloß die Absicht hat, die Gemeinde von der „Bevormundung" zu befreien, hätte doch auch die Aufhebung der Zustimmung des geistlichen Oberen beantragen müssen. Die weltliche Aufsichtsinstanz hier wegnehmen, die geistliche aber stehen lassen, welche im § 47 ausdrücklich bestätigt wird, ist eine Einseitigkeit."

Die Nr. 1 wurde unverändert beibehalten.

Zu Nr. 2.

4. In der Commission (A. d. A. S. 1594) wurde Nr. 2 „dadurch motivirt, daß in den Kirchen oft bedeutende Kunstschätze angehäuft seien, die man in neuerer Zeit ohne Wissen und gegen die Wünsche der Gemeinde zu veräußern beginne. In Hildesheim sei beispielsweise ein alter mit Edelsteinen besetzter Teppich verschwunden. An anderen Orten habe man Kirchstühle und andere Schnitzwerke von großem Kunstwerth veräußert. Eine Staatsgesetzgebung, welche überhaupt die Conservirung der Kunstschätze durch besondere Gesetze und Einrichtungen zu ihrer Aufgabe gemacht habe, werde auch hier ein Zustimmungsrecht beanspruchen dürfen. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß auch die Inventarisirung des kirchlichen Vermögens durch die Ausführungsbestimmungen womöglich auf diese Gegenstände auszudehnen sei. Von anderer Seite wurde die Dehnbarkeit der gebrauchten Ausdrücke bemängelt und bemerkt, daß allerdings aus Unwissenheit und Zerstörungssucht Kunstschätze verschleudert und zerstört worden seien; die kirchlichen Oberen selbst haben aber die nöthige Fürsorge, z. B. in den Diöcesen Münster und Limburg, neuerdings getroffen. Dieser Erinnerungen ungeachtet wurde schließlich Nr. 2 mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause beantragte Abg. Dr. Brüel, die Nr. 2 ganz zu streichen.

Abg. Welter machte darauf aufmerksam, daß das Allg. Landrecht

Nr. 2 nicht kenne. Dagegen bemerkte der Berichterstatter Abg. Dr. Gneist (B. d. A. S. 1514):

„Im Landrecht steht schon ein allgemeines Verbot der Veräußerung von kirchlichen Geräthschaften ohne Staatsgenehmigung, und an einer andern Stelle der Gesetzsammlung steht: die königliche Genehmigung „zur Veräußerung von Objecten von künstlerischem oder historischem Werthe." Wollen Sie das indessen streichen, so muß ich aufrichtig sagen, ich glaube nicht, daß das Wohl der Welt und der Kirche davon abhängt; aber gerechtfertigt ist die Nummer als lange geltendes Recht."

Trotzdem wurde das Amendement Brüel abgelehnt.

In der dritten Plenarberathung wiederholten die Abgg. Windthorst (Bielefeld) und Richter (Hagen) den Antrag Brüel auf Streichung der Nr. 2.

Regierungscommissar Dr. Förster meinte (B. d. A. S. 1630), wenn man bedenke, wie bedeutend der Kunstwerth einzelner Gegenstände des katholischen Kirchenvermögens, wie bedeutend ihr geschichtlicher, ihr culturgeschichtlicher Werth sei, so liege es allerdings sehr nahe, daß man auch hier zur Erhaltung für immer eine Staatsaufsicht eintreten lassen müsse.

Abg. Richter (Hagen) bemerkte zu dieser Nr. (B. d. A. S. 1631 f.):

„Ich möchte Sie bitten, gerade im Interesse der Kunst und Wissenschaft darauf zu verzichten; denn nichts stört den Sinn für derartige Sammlungen mehr, als die Einmischung der Bureaukratie. Ich erinnere Sie an alle Debatten, die hier im Hause in früheren Zeiten geführt worden sind, über die Einmischung des Conservators in Kunstdenkmäler und ähnliche Angelegenheiten der Civilgemeinden. Wir haben am Rhein schon eine Bestimmung, wonach die Kirchthürme auf dem rechten Rheinufer Eigenthum der Civilgemeinden sind. Da nun eine Cabinetsordre aus dem Jahre 1831 besteht, welche die staatliche Aufsicht für Gegenstände der Civilgemeinde anordnet, die einen künstlerischen Werth haben, so veranlaßt die Frage, ob ein alter Kirchthurm niedergerissen oder veräußert werden darf, schon jetzt die allerunerquicklichsten Verhandlungen zwischen Gemeinden und Behörden. Denn solche Bestimmung führt in letzter Consequenz Zustände, Scenen herbei, wie wir die hiesige Gerichtslaube im letzten Stadium ihres Bestehens gesehen haben. M. H., was künstlerisch und wissenschaftlich ist, darüber läßt sich im einzelnen Falle streiten. Ob künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet, ist doch sehr relativ, darüber kann man diese oder jene Ansicht haben. Nun haben Sie an den Regierungen gar keine Organe, die geeignet wären, dies sachgemäß zu entscheiden. Es würde also eine Centralisation der Verwaltung eintreten und hier in Berlin gewisse Schemata gemacht werden müssen für die Handhabung eines solchen Paragraphen. — Dann ist gerade die Veräußerung oft in wissenschaftlichem und künstlerischem Interesse. Man hat hier in Berlin ein Provinzialmuseum gestiftet; das Consistorium hat alle Kirchenvorstände in Brandenburg darauf aufmerksam gemacht und sie aufgefordert, geeignete Gegenstände der Wissenschaft und Kunst an dieses Pro-

vinzialmuseum abzugeben. Das geschieht auch. Glauben Sie, daß das so leicht geschehen wird, wenn künftig über einen Stein mit irgend einer Inschrift oder irgend ein Object, welches einen derartigen Werth hat, erst eine große Schreiberei zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Kirchenvorstande stattfinden muß? Ich meine überhaupt, noch weniger als bei den Civilgemeinden ist bei den Kirchengemeinden Veranlassung vorhanden, in dieser Richtung Cautelen zu ergreifen, denn es hat Jahrhunderte gegeben, wo die Kirche es allein ermöglicht hat, daß wissenschaftliche und künstlerische Schätze aus früherer Zeit auf die Gegenwart gekommen sind, und gerade in diesen Kreisen ist eher eine zu starke Neigung vorhanden, gewisse Antiquitäten aufzubewahren, als sie zu veräußern."

Nr. 2 wurde unverändert beibehalten.

Zu Nr. 3.

4. Der Commissionsbericht (A. d. A. S. 1594) bemerkt: „Nr. 3 entspricht den in den Gemeindeordnungen — unbeschadet der Selbständigkeit der Selbstverwaltung — überall angenommenen Grundsätzen."

In der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause (A. d. A. S. 1508 ff.) wies Abg. Welter darauf hin, daß die Nr. 3 im Landrecht nicht begründet sei, wogegen der Berichterstatter Abg. Dr. Gneist meinte:

„Kann eine Gemeinde das Recht beanspruchen wollen, Anleihen aufzunehmen ohne Staatsgenehmigung? Ich bitte Sie, in welche Lage sollen unsere Creditverhältnisse kommen ohne die Genehmigung des Staates zu Anleihen der weltlichen und kirchlichen Communen?"

In der dritten Berathung (B. d. A. S. 1629 ff.) machte Abg. Windthorst (Bielefeld) darauf aufmerksam, daß es sich bei den Anleihen der Nr. 3 nicht um öffentliche Subscriptionen auf Communal-, Staats- oder Eisenbahnanleihen handele, bei denen es sich von selbst versteht, daß, wenn derartige Finanziirungen versucht werden sollen, die Staatsgenehmigung eingeholt werden muß; warum aber nicht bei gewöhnlichen Darlehnen der Selbstverwaltung ein größerer Spielraum gelassen werden solle, das verstehe er nicht.

Abg. Wehrenpfennig begründete die Nr. 3 mit derselben Rücksicht auf die haftbaren Civilgemeinden, wie die Nr. 1 (Vgl. Anm. 3).

Abg. Dr. Gneist hielt es für unerhört, daß der Staat einer privilegirten Corporation gestatten sollte, Anleihen unter ihrer Firma als Corporation aufzunehmen ohne jede Cognition des Staates. Kein Provinzialverband, kein Kreisverband, also nicht einmal die allerfestfundirtesten Körperschaften könnten eine Anleihe aufnehmen ohne die staatliche Genehmigung; warum solle denn nun eine katholische Dorfgemeinde privilegirt sein zu Anleihen in infinitum?

Der in der dritten Berathung von den Abgg. Windthorst (Bielefeld) und Richter (Hagen) gestellte Antrag, die Nr. 3 zu streichen, wurde abgelehnt.

5. Die staatliche Genehmigung ist nur erforderlich bei Anleihen im Sinne des § 21 Nr. 4, d. h.:

bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können.

In Bezug hierauf bemerkte Ministerialdirector Dr. Förster (B. d. A. S. 1630):

„In dem Citat, das unter Nr. 3 aufgenommen, ist die Bestimmung auf diejenigen Anleihen beschränkt, die nicht vorübergehenden Bedürfnissen dienen. Also die kleineren Anleihen, die im gewöhnlichen Laufe der Geschäfte wieder bezahlt werden, sind freigegeben."

Und Abg. Dr. Gneist (B. d. A. S. 1632):

„Es bedarf keiner Genehmigung zu den laufenden Anleihen, die aus den Ueberschüssen des Jahres zu decken sind, wohl aber zu den höheren eigentlichen Creditanleihen."

Zu Nr. 4.

7. Bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause (B. d. A. S. 1508 ff.) bemerkte Abg. Welter in Bezug auf Nr. 4:

„Das Preußische Landrecht kennt nicht die Genehmigung zum Baue neuer, für die Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Gebäude, und praktisch ist diese Beschränkung nicht. Praktisch ist wohl häufig der Fall vorgekommen, daß die Regierung diese Leute hat zwingen müssen, dergleichen Gebäude zu errichten; daß aber die Bauern dazu gekommen wären, ihren Geistlichen und Kirchendienern gegen deren Willen neue Gebäude aufzuoctroyiren, das ist wohl noch niemals vorgekommen; das ist beim Bauer contra naturam sui generis.

Der Berichterstatter Abg. Gneist behauptete, daß diese Bestimmung im Landrecht stehe, hielt sie aber für ziemlich gleichgültig.

Abg. Dr. Brüel stellte das Amendement, die Worte:

„die Geistlichen oder andere Kirchendiener"

zu streichen. Das Amendement wurde jedoch abgelehnt und die Nummer unverändert beibehalten.

Zu Nr. 5.

8. In der Commission (A. d. A. S. 1594) wurde zu Nr. 5 „erinnert, daß die Begräbnißplätze ohnehin einer sanitärpolizeilichen Prüfung unterliegen, von den Regierungscommissarien indessen bemerkt, daß diese

Prüfung ihre Oberinstanz bei der Medicinalinstanz des Cultusministeriums bereits habe."

Abg. Welter wies darauf hin (B. d. A. S. 1508), daß das Landrecht diese Bestimmung nicht kenne.

Abg. Richter (Hagen) erklärte (B. d. A. S. 1632), daß man die volle Aufsicht des Staates über die Begräbnißplätze aufrecht erhalten müsse, weil überhaupt das Begräbnißwesen lediglich Angelegenheit des Staates beziehungsweise der politischen Gemeinden sein sollte, und es besser wäre, die Kirche von diesen Anstalten überhaupt auszuschließen.

Abg. Dr. Brüel beantragte, die Worte

„oder veränderten Benutzung"

zu streichen. Das Amendement wurde aber abgelehnt und Nr. 5 unverändert angenommen.

Zu Nr. 6 und 9.

9. In der Commission (A. d. A. S. 1594 f.) „wurde die Einführung der Gebührentaxen durch Analogie der Gemeindeordnungen und dadurch gerechtfertigt, daß solche Taxen einer Generalcontrole wegen der sich häufenden Lasten der Gemeinden bedürfen."

Nr. 9 wurde aus § 50 der Regierungsvorlage herübergenommen; letzterer § lautete:

„Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen."

„Gegen die Wortfassung des § 50" — so bemerkt der Commissionsbericht — „hatten sich erhebliche Zweifel erhoben. Da neben der Administrativexekution auch eine gerichtliche Klage wegen der auf Gesetz oder notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden kirchlichen Abgaben stattfinde, so genüge es nicht, die „Vollstreckbarkeit" derselben von der Staatsgenehmigung abhängig zu machen; sondern es müsse die „Rechtsgültigkeit" derselben davon abhängig sein, und deshalb eigne sich der Satz der Regierungsvorlage mit dieser Aenderung zur Aufnahme an dieser Stelle, — wogegen auch von Seiten der Staatsregierung nichts erinnert wurde."

Bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause (B. d. A. S. 1508 ff.) wies Abg. Welter darauf hin, daß das Landrecht die

Bestimmung der Nr. 6 nicht kenne, was der Berichterstatter Abg. Dr. Gneist bestritt.

Die Abgg. Windthorst (Bielefeld) und Richter (Hagen) beantragten bei der dritten Berathung, die Nr. 6 zu streichen und der Nr. 9 folgende Fassung zu geben:

„bei Umlagen auf die Gemeindeglieder, welche im Wege administrativer Execution beigetrieben werden sollen."

Es knüpfte sich an diesen Antrag folgende Debatte (B. d. A. S. 1630 ff.):

Abg. Windthorst (Bielefeld): „Ich muß gestehen, daß der Staat kaum ein Interesse daran haben dürfte, wenn die Geistlichkeit in Verbindung mit dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung für die Angehörigen der Parochie hohe Gebührentaxen festsetzt. Ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß das eine sehr wohlthätige Reaction auf die für finanzielle Fragen sehr empfindlichen Gemüther haben kann. Was aber die Nr. 9 anbetrifft, bei der ich beantragt habe, einen Zusatz anzufügen, so erkenne ich an, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staat seine staatliche Hülfe durch Gewährung entweder der Execution oder des Klagerechts leiht, eine staatliche Genehmigung nicht entbehrt werden kann. Ich bin aber der Meinung, daß, wenn der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung beschließen, durch Umlagen freiwillige Beiträge von den Mitgliedern zu erheben, durchaus keine Nothwendigkeit vorliegen dürfte, in solchen Fällen, ohne daß der Staat etwas dazu beiträgt, die staatliche Genehmigung zu verlangen."

Ministerialdirector Dr. Förster: „Ich möchte darauf hinweisen, daß es doch nicht gut angeht, ohne die Staatsaufsicht steuerartige Beiträge zu erheben. Nun hat zwar der Herr Antragsteller gesagt, „Umlagen seien freiwillige Beiträge"; es ist aber dabei übersehen, daß der Begriff der Umlagen nicht der von freiwilligen Beiträgen sein kann. Die freiwilligen Beiträge werden nicht getroffen, sondern die Umlage ist eine Besteuerung, und da muß der Staat darauf sehen, daß die Gleichmäßigkeit und die Steuerkraft beachtet werde."

Abg. Richter (Hagen): „Bei den Gebühren liegt die Sache anders [als bei den Begräbnißplätzen (vgl. Anm. 8 zu Nr. 5)]. Es steht nicht einmal den Aufsichtsbehörden im Verhältniß zu den politischen Gemeinden irgend eine derartige Einwirkung auf die Gebühren zu. Daß die Gebühren nicht zu hoch werden, dafür sorgt schon das Civilehegesetz, und daß die Umlagen ebenso nicht zu hoch werden, dafür sorgt schon das neue Gesetz, welches den Austritt aus den Kirchengemeinschaften erleichtert. Auch in der evangelischen Kirchenordnung ist ja vorgeschrieben, daß nur die vollstreckbaren Umlagen die staatliche Genehmigung erhalten sollen. Ich sehe absolut keinen Grund ein, warum, wenn auf die administrative Execution verzichtet werden soll, man der Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand verbieten will, sich selbst zu besteuern. Auch hier geht das Aufsichtsrecht viel weiter, als bei politischen Gemeinden. Bei politischen Gemeinden ist das Recht der Selbstbesteuerung bis zu 50 pCt. der Staatssteuern vollständig freigegeben. Dann liegt ja auch hier die Frage ganz anders, wie bei politischen Gemeinden. M. H.,

nun sagt man: Ja, die Gemeinden werden dann am Ende zu sehr besteuert, so daß sie nicht mehr im Stande sind, auch die Staatslasten aufzubringen. Von dem Standpunkte aus, daß man die Leute verhindern will, für andere Zwecke ihr Geld auszugeben, nur damit sie für den Staat desto präſtationsfähiger, giebt es freilich überhaupt keine Grenze mehr für die Bevormundung im Einzelnen. M. H., die Aufsicht über die politischen Gemeinden ist auch deshalb schon leichter zu handhaben, weil die Aufsichtsbehörden, die Regierung, die Landräthe, auch im Uebrigen Kenntniß von den Zuständen der politischen Gemeinden haben; bei Kirchenbehörden ist das nicht der Fall, sie werden daher, wenn sie in einzelnen Fällen solche Befugnisse gewinnen, kaum im Stande sein, sachgemäß zu entscheiden. Ich habe die Verwaltung kennen gelernt in Bezug auf die Aufsicht über evangelische Kirchengemeinden und jüdische Gemeinschaften. Da kann ich nur sagen, es giebt kaum ein Decernat bei der Regierung, das in der Weise mißliebig ist bei allen Beamten, wie die Aufsicht über Kirchengemeinschaften. Die Sachen kommen daher thatsächlich in die Hände der Secretaire, es entsteht ein rein büreaukratischer Formalismus, und das ist um so mehr zu bedauern, weil, wenn man einmal den Staatsbehörden das Aufsichtsrecht zuweist, man ihnen auch eine gewisse Verantwortung giebt, eine Verantwortung für Dinge, die sie thatsächlich nicht mit verantworten können. M. H., wenn man in dieser Weise einen so complicirten Organismus für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens — wir machen hier aber auch die Schablone des Aufsichtsrechts für andere Confessionen — hinstellt, eine complicirte Verwaltung, die sich theilt zwischen Kirchenvorstand, Kirchenvertretung und staatlicher Aufsichtsbehörde, dann fürchte ich schließlich, daß diese Verwaltung nach diesem Gesetze eher schlechter als besser ausfallen wird, als nach den gegenwärtigen Gesetzen."

Abg. Dr. Gneist: „Gebührentaxen und Umlagen sind längst durch die Gesetze an die Staatsgenehmigung gebunden, aus dem Grunde, weil bei der sich heute unendlich durchkreuzenden Belastung der Gemeinden der Staat irgend eine Controle haben muß über neueinzuführende Steuermaßstäbe und auch über ein gewisses Quantum der Steuer. Der Staat muß eine Cognition über diese Steuerumlagen haben, weil er auch für Staatszwecke einigermaßen im Auge behalten muß die Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Jedenfalls ist das Staatszustimmungsrecht bestehendes Recht. Auch bei der evangelischen Synodalordnung ist im Staatsgesetz ausdrücklich vorbehalten die gesetzliche Zustimmung des Staates zu Umlagen. Es soll doch nicht die Rede sein von einem Privilegium der katholischen Kirche. Es sind für die evangelische Kirche generell in dem Einführungsgesetz (§ 47) vorbehalten alle bisherigen Staatsaufsichtsrechte."

Die Anträge Windthorst-Richter wurden abgelehnt.

Zu Nr. 7.

10. Rücksichtlich der Collecten erhob sich in der Commission (A. d. A. S. 1594) ein lebhafter Streit:

„Die außerhalb der Kirchengebäude zu erhebenden Collecten unterliegen bereits polizeilichen Beschränkungen; ein allgemein vorbehaltenes Aufsichtsrecht

des Staates wurde indessen für rathsam gehalten wegen der mannigfaltigen, der Kirche fremden, oft rein politischen Zwecke, zu welchen sie veranstaltet würden.

Es wurde dagegen erinnert, daß diese Bestimmung freilich eine Consequenz des Collectenparagraphen 3 Nr. 3 enthalte, daß man dann aber lieber die Collecten außerhalb des Kirchengebäudes kurzweg verbieten solle.

Es wurde dagegen replicirt: es handele sich nicht um ein Verbot, sondern um eine Fürsorge, daß Collecten nicht zu verschiedenen, der Kirche völlig fremden, sogar staatsfeindlichen Zwecken, nicht selten sogar demonstrativ, veranstaltet würden. Beiträge für Bisthümer und den päpstlichen Stuhl unterlägen in normalen Zuständen keinem Bedenken, so wenig wie in evangelischen Gemeinden Collecten für den Gustav-Adolph-Verein."

Bei der zweiten Berathung beantragte Abg. Dr. Brüel, diese Nummer zu streichen.

Abg. Welter bemerkte (B. d. A. S. 1508), daß das Landrecht die Genehmigung zu solchen Collecten nicht kenne; die Collecten seien durch polizeiliche Vorschriften geregelt. „Sie kommen" — fügte er hinzu — „in das Gesetz nur durch das Bestreben, die Sammlungen für den Peterspfennig auf alle erdenkbare Weise unmöglich zu machen, nur nicht in derjenigen Weise, welche die einfachste und natürlichste ist, nämlich die Sammlungen für den Peterspfennig einfach zu verbieten."

Die Nr. wurde unverändert aufrecht erhalten.

Zu Nr. 8.

11. Die Commission des Abgeordnetenhauses hatte die Nr. 8 in folgender Fassung beschlossen:

„bei Verwendung des kirchlichen Vermögens für Zwecke, welche nicht die Cultusbedürfnisse der Gemeinde selbst betreffen."

Abg. Dr. Brüel beantragte bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause, die Nr. 8 zu streichen; bei der dritten Berathung wiederholten die Abgg. Windthorst (Bielefeld) und Richter (Hagen) diesen Antrag. Das Haus hielt aber die Nr. aufrecht.

Graf Udo zu Stolberg beantragte im Herrenhause (B. d. H. S. 359), den zu engen Begriff „Cultusbedürfnisse", welcher leicht unnöthige Weiterungen herbeiführen könnte, durch Hinzufügung von „wohlthätigen und Schulzwecken" auszudehnen. Ein dementsprechender Antrag, welcher der Nr. 8 die endgültige Gestalt gab, wurde unter Zustimmung der Regierung angenommen. (Die analoge Bestimmung im § 21 Nr. 11 wurde später mit der Nr. 8 dieses § in Einklang gebracht. Vgl. S. 146 ff.).

12. In der Commission (A. d. A. S. 1594) wurde zu Nr. 8 „erinnert, daß diese Bestimmung jedenfalls unnöthig sei, da nach canonischem

Recht nur in äußersten Ausnahmsfällen Verwendungen aus dem kirchlichen Vermögen zu anderen als localen Zwecken statthaft seien. Von einer Seite wurde beantragt, die Beschränkung auf Summen über 100 Mark zu beschränken; dagegen aber erinnert, daß damit umgekehrt ein Privilegium sogar für wiederkehrende Verwendungen außerhalb der Gemeindezwecke geschaffen werden würde. Eine kleinliche Beschränkung der Gemeinde seitens der Staatsbehörde sei ohnehin nicht zu erwarten. Um indessen mögliche Weitläufigkeiten zu beseitigen, wurde der Zusatz beschlossen, daß in diesem Falle die Genehmigung als ertheilt gilt, wenn die Staatsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach der Mittheilung des Beschlusses Widerspruch einlegt."

(Ueber Nr. 9 vgl. Anm. 9 zu Nr. 6.)

§ 51.

Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

1. § 51 ist von der Commission des Abgeordnetenhauses in den Entwurf eingefügt worden.

2. Wie der Bericht mittheilt (A. d. A. S. 1595) einigte sich bei diesem § die Commission dahin, „daß die nach mehreren Gesetzgebungen erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Anstellung von Processen nach Vorgang der neueren Gemeindeordnungen in Wegfall zu bringen sei. Insbesondere bedurfte nach den napoleonischen Gesetzen die Kirchenfabrik zur Anstellung der Processe der Genehmigung des Präfecturraths, jetzt demnach der Regierung. Nach Einführung der preußischen Verfassung von 1850 hatte man diese Autorisation wegfallen lassen, deducirte nun aber aus dem canonischen Recht, daß an deren Stelle die Autorisation des Bischofs getreten sei. Das Obertribunalsurtheil von 1863, welches den Kirchenfabriksrath als ein nicht-kirchliches Institut erklärte, hat später die Autorisation der Regierung wieder zurückgeführt. Seitens der Regierungscommissarien wurde die Nothwendigkeit einer aus-

drücklichen Bestimmung in dieser Beziehung bezweifelt. Allerdings habe aber in dem Gebiet des Landrechts der Bischof das Recht der Autorisation zu Processen. Die Commission einigte sich bei dieser Lage der Dinge dahin, die Klageautorisation von weltlicher wie kirchlicher Seite zu streichen.

Der zweite Absatz des Paragraphen wurde aus praktischen Gründen für nothwendig erachtet, da nach dem bisherigen Verfahren Atteste für das Armenrecht im Proceß den Kirchenvorständen ohne genügende Prüfung ausgestellt und damit auch den wohlhabendsten Gemeinden die Kostenfreiheit verschafft werde. Eine Mitwirkung des Oberpräsidenten ergebe sich bei diesem Punkt zur Beseitigung erheblicher Mißbräuche als nothwendig."

§ 52.

Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

1. Auch dieser § ist von der Commission (zugleich mit dem § 54) in den Entwurf eingefügt worden.

2. Ueber die Frage, in welcher geschäftlichen Weise der Aufsichtsbehörde das Recht der Kenntnißnahme von den Etats- und Jahresrechnungen der Kirchengemeinde zu wahren sei, wurde in der Commission Folgendes verhandelt (A. d. A. S. 1595):

„So sehr eine solche Kenntniß [der Etats- und Jahresrechnungen] Vorbedingung der Ausübung eines jeden staatlichen Einspruchsrechts ist, so war man doch einverstanden, daß es in einer einfachen, den Geschäftsgang möglichst wenig hemmenden und erschwerenden Weise geübt werden müsse. Es sei mit den Schreibkräften der meisten Kirchenvorstände so schwach bestellt, daß es kaum ausführbar wäre, die Masse der Anschläge und Rechnungen der Aufsichtsbehörde abschriftlich einzureichen; in der großen Masse der Fälle würde vielleicht eine Vorlegung zur Einsicht beim Landrathsamt genügen, und eine Rückfrage bei den höheren Instanzen nur in erheblicheren und zweifelhaften Fällen stattzufinden brauchen.

Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Weise der Mittheilung der Etats- und Jahresrechungen ausdrücklich den „Regulativen der Aufsichtsbehörde" zu überlassen, welche in allseitigem Interesse für Einfachheit und Beschleunigung Sorge tragen würde.

Dagegen wurde erinnert, daß die Hauptgrundsätze schon im Gesetz festgestellt sein müßten, daß so erhebliche Ausführungsbestimmungen nicht wohl bloßen Instructionen überlassen bleiben könnten, um so weniger, als nach ge-

machten Erfahrungen das Aufsichtsrecht durch die mangelnde Controle unwirksam geworden sei. Es wurde deshalb in erster Lesung folgende Fassung, unter Zustimmung der Regierungscommissarien, mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen:

Der Etat ist vor seiner öffentlichen Auslegung der staatlichen Aufsichtsbehörde mitzutheilen, und darf nicht ausgelegt werden, wenn die Behörde erklärt, daß derselbe den Gesetzen oder dem Staatswohle widerspricht. Zu dieser Erklärung hat die Staatsbehörde eine Frist von 30 Tagen nach Mittheilung des Etats.

Die Jahresrechnung ist, bevor sie der Gemeindevertretung vorgelegt wird, der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

In zweiter Lesung überzeugte sich indessen die Commission, daß diese Vorschrift in der Ausführung sich äußerst schwierig gestalten werde, daß eine Vorlegung des Etats vor der Auslegung in der Gemeinde nach den Erfahrungen aller Stadtverwaltungen sich selten rechtzeitig bewerkstelligen lasse, daß aber jedenfalls ein Vorbehalt der Prüfung nach Gesichtspunkten „des Staatswohls" außer den bestimmt genannten Fällen [§ 50 Nr. 1—9] dem Grundsystem des Gesetzes nicht entspreche. Es werde auf einer abschriftlichen Vorlegung dieser sehr zahlreichen Schriftstücke in tausenden von Gemeinden überhaupt nicht als Regel bestanden werden können. Es sei deshalb unvermeidlich, das Nähere den Ausführungsbestimmungen zu überlassen. Von diesen Gesichtspunkten aus wurde folgende veränderte Fassung mit überwiegender Majorität angenommen:

Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

so wie ein zweiter [als § 54 aufzunehmender] Satz:

Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden, vorzulegen.

Die weitere Ausführung bleibt nun [nach § 60] den Regulativen überlassen."

§ 53.

Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

1. § 53 stimmt bis auf einige redactionelle Aenderungen mit dem § 51 der Regierungsvorlage überein. Statt des Wortes „Etat" hatte die Vorlage das Wort „Voranschlag"; statt „die staatliche Aufsichtsbehörde" hieß es in der Vorlage „der Regierungspräsident (Landdrost)" und statt des Ausdrucks „Geistlichen oder anderen Kirchendieners" war der Ausdruck „kirchlichen Beamten" gebraucht.

2. Wie die Motive (A. d. A. S. 219) bemerken, will dieser § „die gehörige Ausübung gewisser Obliegenheiten der Gemeindeorgane sicher stellen und legt für den Fall, daß die Gemeindeorgane sich dieser Obliegenheiten weigern sollten, den Aufsichtsbehörden, welche in derartigen Fällen zusammenzuwirken haben werden, die näher bezeichneten Rechte bei, ohne welche die Vermögensverwaltung ins Stocken gerathen müßte und die Kirche sowohl, wie die Gemeinde in ihren Interessen geschädigt werden würde."

Zu § 53 wurde in der Commission [A. d. A. S. 1595] „kein sachliches Bedenken erhoben, da die hier angenommene Maßregel der Correctur des Etats den geltenden Vorschriften der Gemeindeordnungen entspricht, ebenso wie der Vorbehalt der Anstellung von Klagen wegen Pflichtwidrigkeiten der Beamten."

3. Die Aenderung des Ausdrucks der Vorlage: „der Regierungspräsident (Landdrost)" in „die staatliche Aufsichtsbehörde" erfolgte in Consequenz der Beschlüsse zu §§ 48 und 50 (Vergl. § 55).

4. Der Ausdruck „Geistlichen oder andern Kirchendieners" statt „kirchlichen Beamten" wurde hier ebenso wie in §§ 8 und 21 Nr 1 und 10 behufs Anschlusses an die maigesetzliche Terminologie gewählt. (Vgl. S. 121.)

§ 54.

Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

Dieser § ist von der Commission zugleich mit dem § 52 in den Entwurf eingefügt worden. Vergl. den Commissionsbericht in Anm. 2 zu § 52 am Ende.

§ 55.

Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

1. § 55 ist von der Commission eingefügt worden.

2. Die Commission verhandelte in Betreff dieses § Folgendes (A. d. A. S. 1595):

„Die oben specialisirten Rechte der Staatsaufsicht bedingen nach Auffassung der Commission eine Neuregelung des Instanzenzuges der Verwaltung. Die geltende Gesetzgebung macht den Oberpräsidenten zum ordentlichen Organ des staatlichen ius circa sacra, und eine Delegation seiner Befugnisse an Regierungspräsidenten und Landräthe ist bei der bestimmten Fassung der organischen Gesetze des preußischen Verwaltungsrechts nicht ohne Weiteres zulässig. Soll aber die Ausübung dieser Aufsichtsrechte nicht zu erheblichen Weitläufigkeiten und Hemmungen des Geschäftsganges führen, so werden Delegationen an den Regierungspräsidenten und in einzelnen Fällen an die Landräthe in allseitigem Interesse nicht zu vermeiden sein. Bestimmungen derart in dies Gesetz aufzunehmen, erschien nicht rathsam, da die Gestaltung der Mittelbehörden sich legislatorisch in einem Uebergangszustand befindet. In diesem Zwischenstadium wird eine Regelung durch Königliche Verordnung unvermeidlich sein, und es wurde deshalb mit Zustimmung der Regierungscommissarien folgende Bestimmung aufgenommen:

> Welche Behörden die in den §§ 47a, 49a — 49c, 51, 51a [jetzt §§ 48, 50 — 52, 53, 54] angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Im Verlauf dieser Verhandlung erhob sich der Zweifel, ob diese Generalclausel nicht auch auf die vorangehenden Bestimmungen des Gesetzes Abschnitt I. — VII. auszudehnen und die Bestimmung der concreten Aufsichtsbehörde allgemein einer Königlichen Verordnung zu überlassen sei, da der ganze Organismus der Mittelbehörden zur Zeit Gegenstand einer eingehenden Gesetzgebung werde. Bei wiederholter Prüfung der einzelnen Paragraphen ergab es sich indessen als rathsam, weitergehende Aenderungen

nicht vorzunehmen. Man überzeugte sich, daß die in der Regierungsvorlage enthaltene Bezeichnung des „Oberpräsidenten", „Regierungspräsidenten", „Landraths" ꝛc. der Natur des Geschäfts in der Regel aus einleuchtenden Gründen entspricht, und daß mit der Streichung dieser speciellen Bestimmung der erforderliche Instanzenzug der Maßregeln verloren gehen würde. Dieser für die organische Gestalt des Gesetzes nöthige Instanzenzug könne nicht wohl einer Königlichen Verordnung überlassen werden. Die Oekonomie des ganzen Gesetzes würde die Uebersichtlichkeit verlieren, wenn bei den einzelnen Bestimmungen die Verwaltungsstelle nicht bestimmt bezeichnet wird, von welcher die betreffende Maßregel ausgehen soll. Die in jener Richtung gestellten Amendements wurden daher theils zurückgezogen, theils mit Stimmenmehrheit abgelehnt und beschlossen, die Königliche Verordnung durch ihre Stellung am Schluß des Abschnitt VIII. ausdrücklich auf das Gebiet der Aufsichtsinstanz über die Vermögensverwaltung der kirchlichen Gemeinde zu beschränken."

§ 55 wurde in beiden Häusern ohne Debatte angenommen. Bei der endgültigen Redaction des Gesetzes wurde übersehen, daß das Allegat „§§ 48, 50 bis 52, 53, 54" sich vereinfachen ließ in „§§ 48, 50 bis 54.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

(§§ 56—60.)

§ 56.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militair- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

1. § 56 ist der unveränderte § 52 der Regierungsvorlage.

2. Die Motive bemerken (A. d. A. S. 219):

„§ 52 [56] schließt die Anwendung des Gesetzes für gewisse Gemeinden, nämlich für Dom-, Militair- und Anstaltsgemeinden, aus, da für diese die in dem Entwurfe angeordnete Organisation der Vermögensverwaltung nicht paßt. Insbesondere nehmen die mit den Kathedralen verbundenen Pfarreien, welche durch das Domcapitel, beziehungsweise einen von diesem committirten Domherrn verwaltet werden, eine eigenthümliche Stellung ein, weil sie mit aus dem für die bischöfliche Kirche und das Capitel bestimmten Vermögen unterhalten werden."

3. Der Commission (A. d. A. S. 1596) erschien „die Ausschließung der Anstaltsgemeinden von den Bestimmungen dieses Gesetzes dadurch gerechtfertigt, daß solchen Parochieen überhaupt die Unterlage einer beitragsfähigen und -pflichtigen Gemeinde in der Regel fehlt."

4. Die Verhältnisse der Domgemeinden sollen, nach einer Auskunft der Regierungscommissarien in der Commission, durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§ 57.

Vom 1. October 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchencollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

1. § 57 ist der unveränderte § 53 der Vorlage; nur ist die für den bei Einbringung des Entwurfs noch zweifelhaften Termin offen gelassene Stelle von der Commisssion ausgefüllt worden.

2. Von der Commission (A. d. A. S. 1596) wurde „als Ausführungstermin des Gesetzes mit Zustimmung der Regierungscommissarien der 1. Oktober 1875 angenommen, welcher angemessen erscheint, um in den neuen Kirchenvorständen den Etat für das Jahr 1876 noch rechtzeitig vorzubereiten. Da sich indessen nicht verkennen läßt, daß die Ausführung mancherlei localen Weiterungen und Hindernissen begegnen kann, so hat die Commission zu § 55 [jetzt 60] beschlossen, eine Verlängerung dieses Termins dem Cultusminister vorzubehalten.“

3. Die Motive bemerken (A. d. A. S. 219), daß von dem Zeitpunkte ab, an welchem die durch den Entwurf geschaffenen Gemeindeorgane in's Leben treten, „den seither bestandenen und etwaigen dem Gesetze zuwider bestellten Gemeindeorganen die Berechtigung und die Legitimation zur Führung der Vermögensverwaltung abgeht. Insbe-

sondere würden Rechtsgeschäfte oder andere Verwaltungsacte, welche von ihnen vorgenommen werden sollten, der Nichtigkeit unterliegen und rechtlich bedeutungslos sein."

4. Absatz 2 des § 57 findet in den Motiven folgende Begründung (a. a. O.):

„Die Anordnung im Absatz 2 erschien nothwendig mit Rücksicht darauf, daß nach jetzt bestehenden Vorschriften den verschiedenen Gemeindeorganen auch andere Rechte als die der Vermögensverwaltung zukommen. Dahin gehören namentlich die §§ 323, 354, 376, 388 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, wonach die Kirchenvorsteher zugleich berufen sind, der vorgesetzten Behörde von einer Vernachlässigung der Amtspflichten des Pfarrers oder von einem Aergerniß gebenden Verhalten desselben Anzeige zu machen, bei der der Gemeinde zustehenden Pfarrwahl drei Candidaten zur Auswahl vorzuschlagen, die Vocation für den Gewählten auszufertigen und die Präsentation des Berufenen vorzunehmen; ferner der § 239 a. a. O., wonach die Gemeinden ein Recht darauf haben, bei Veränderungen von Parochialverhältnissen auch ihrerseits, und zwar durch die nach § 159 besonders zu wählenden Repräsentanten, gehört zu werden; desgleichen die Artikel 32 und 33 des Decrets vom 30. December 1809, wonach die Ernennung der Prediger und die Anstellung der niederen Kirchendiener in der Hand des Kirchmeisterbüreaus liegt.

In dem Bezirke der Regierung zu Wiesbaden*) steht, mit Ausnahme der beiden im Amte Homburg vorhandenen katholischen Pfarreien, dem Kirchenvorstande eine Mitwirkung auch bei der Handhabung der äußeren Kirchenzucht, in Frankfurt a. M. außerdem eine gewisse Betheiligung bei Besetzung der Pfarrstellen, die Festsetzung der erforderlichen Zahl der Kapläne, die Ernennung und Beaufsichtigung der niederen Kirchendiener sowie die Verwaltung des der katholischen Gemeinde gehörigen Schulfonds zu. Wollte man behufs Ausübung dieser und ähnlicher Befugnisse die seitherigen Gemeindeorgane neben den nach dem Entwurf neu ins Leben zu rufenden conserviren, so würden auf dem Gebiete der Vertretung der Gemeinden verschiedene und ungleichartige Elemente thätig werden, deren Coexistenz die Bedeutung und die Wirksamkeit des Gesetzes und seiner Institutionen nur beeinträchtigen könnte."

Dieser Absatz fand bereits in der ersten Berathung im Abgeordnetenhause lebhaften Widerspruch. Abg. Windthorst (Meppen) bemerkte (B. d. A. S. 308):

---

*) Vergl. in Betreff des ehemaligen Herzogthums Nassau den § 5 der Verordnung vom 9./11. Dezember 1815 (Nassau. Verordnungssamml. B. I. S. 336);

in Betreff der ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile den Art. 15 des Edicts vom 6. Juni 1832 (Regierungsblatt S. 407);

in Betreff Frankfurts a. M. den Art. 40 der Constitutionsergänzungsacte vom Jahre 1816 (Frankfurter Gesetz- rc. Samml. Bd. I S. 11), ferner die Nr. 1 der zwischen dem Magistrat und dem Bischof von Limburg über die Patronatsrechte getroffenen Uebereinkunft vom Jahre 1872, sowie die Nr. 3 und 5 des zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde über die katholischen Kirchenverhältnisse vereinbarten Regulativs von demselben Jahre.

„Was erzählen Ihnen die Motive zu diesem Paragraphen? Sie erzählen erstens, daß es einige Kirchenvorstände gebe, die schon gut geordnet seien, die man deshalb bestehen lassen könne. Aber dann wird auseinandergesetzt, was diese Organe außerdem noch an Disciplinargewalt haben, an Aufgaben haben, Beobachtung und Erhorchung in Beziehung auf die Führung des Pfarrers zu halten, an Denunciantenpflicht, was sie zu thun haben in Beziehung auf die Wahl, auf die Besetzung geistlicher Stellen. Alles das soll übergehen auf die Organe, die hier geschaffen sind. Wenn also eine Kirchengemeinde nicht wählt, wenn sie glaubt, sie könne am besten dem Pfarrer überlassen, die Sache zu ordnen, dann ernennt die Regierung beliebsame Leute, die nicht mal wählbar zu sein brauchen in der Gemeinde; diese bilden den Kirchenvorstand, und dieser so gebildete Kirchenvorstand soll das Recht haben, welches bisher die bezeichneten Kirchenorgane hatten. Den kirchlichen Organen konnte man derartiges gewähren, weil ja die Kirche es in der Hand hatte, die Sache zu ordnen und festzustellen, aber diesen staatlichen Organen so etwas zu übergeben, ist wieder absolut abnorm. So etwas konnte nur im Preußischen Cultusministerium im Jahre 1875 erdacht werden."

Ministerialdirector Dr. Förster erwiderte (B. d. A. S. 312):

„Aus praktischen Gründen, um nicht disparate Organe in den einzelnen Gemeinden neben einander fortbestehen zu lassen, hat man sich entschlossen, diese Thätigkeit auch auf die neuen Organe zu beziehen. Dieser sehr kleine Punkt aber dürfte dem Charakter des Gesetzes, welches sich nur mit den Vermögensangelegenheiten befaßt, wohl kaum Eintrag thun."

Die Commission verhandelte zu diesem Absatz Folgendes (A. d. A. S. 1596):

„Gegen den zweiten Absatz der Regierungsvorlage wurde das Bedenken erhoben, daß die hier getroffene Bestimmung zu einer Einmischung in die inneren Verhältnisse der Kirche führe. Die hier in Bezug genommenen Befugnisse des Kirchenvorstandes gehören nicht zur „Vermögensverwaltung", sondern meistens zur kirchlichen Disciplin, die lediglich einer Anordnung der kirchlichen Behörde zu überlassen sei.

Es wurde dagegen erinnert, daß diese Nebenbefugnisse, welche sporadisch noch vorkommen, aber von geringer Bedeutung seien, es nicht rechtfertigten, dafür besondere Organe zu bilden. Andere [Befugnisse], als die in den Motiven der Regierungsvorlage angegebenen, seien überhaupt nicht bekannt, und es würde praktisch kaum ausführbar sein, zweierlei Kirchenvorstände für die Vermögensverwaltung und für diese Specialbefugnisse zu bilden. Daß die Kirchenvorstände in dieser Beziehung unter der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörde stehen, folge von selbst aus der bisherigen Verfassung. Daß das staatliche Aufsichtsrecht des Abschnitts VIII. für diese Functionen nicht gemeint sei, ergebe die jetzige Stellung des Paragraphen.

Des erhobenen Einspruchs ungeachtet wurde auch dieser Theil der Regierungsvorlage unverändert angenommen."

Bei der zweiten Plenarberathung im Abgeordnetenhause veranlaßte dieser Gegenstand nachstehende Debatte (B. d. A. S. 1517 ff.):

Abg. Dr. Brüel: „Der ganze Gesetzentwurf beschäftigt sich mit Vermögensfragen, während der zweite Absatz des § 53 [57] allerhand andere Rechte und Befugnisse anscheinend größtentheils nicht gerade sehr erheblicher Art zusammengefaßt hat, die sich nicht auf Vermögensrechte beziehen. Welche Rechte dies im Einzelnen sind, ist aus dem Gesetze selbst nicht zu ersehen, insofern trifft also die gesetzliche Bestimmung einigermaßen blind. Nun hat uns allerdings die Regierung in ihren Motiven eine Anzahl solcher Rechte aufgeführt, die hier in Betracht kommen sollen. Aus der Fassung dieser Aufzählung ist jedoch nicht zu entnehmen, daß diese Aufzählung eine erschöpfende sei; im Gegentheil, wenn da angefangen wird: „dahin gehören namentlich", und wenn es dann am Schlusse heißt: „wollte man behufs Ausübung dieser und ähnlicher Befugnisse", so muß der Leser schließen, daß die Aufzählung keine erschöpfende hat sein sollen. Ich bin nun zwar von dem Herrn Ministerialdirector Förster in der Commission insofern darüber eines Andern belehrt, als er bestimmt bezeugt hat, diese Aufzählung sei nach Meinung der Regierung eine erschöpfende. Ich gestehe indeß, daß diese Bezeugung des Herrn Regierungscommissars mich vollständig gleich damals, als sie abgegeben wurde, nicht hat beruhigen können. Es scheint mir, als ob die Regierung kaum in der Lage gewesen wäre, sicher zu sein in der Vollständigkeit der Aufzählung ohne vorgängige Einziehung umfassender Erkundigungen auch bei den Bischöfen, und ich darf nicht annehmen, daß solche Einziehung von Erkundigungen bei den Bischöfen stattgefunden hat. Heute im Laufe der Debatte hat sich mir meine Ansicht über die Unvollständigkeit der Aufzählung bestätigt. Der Herr Abgeordnete Ibach erwähnte beiläufig [Vgl. S. 162] Rechte des Kirchenvorstandes zu Frankfurt am Main in Beziehung auf die Gottesdienstordnung. Solche Rechte sind nun in den Regierungsmotiven nicht mit aufgezählt. Ich habe gleich Veranlassung genommen, privatim bei dem Herrn Abgeordneten Ibach mich zu erkundigen, ob er in seiner Bemerkung auch sicher sei, und er hat mir gesagt, daß er aus Frankfurt gebürtig sei und die Verhältnisse dort genau kenne und bestimmt wisse, daß der dortige Kirchenvorstand erhebliche Rechte in Beziehung auf die Einrichtung der Gottesdienstordnung habe. Wenn das nun richtig ist, daß die Aufstellung der Regierungsmotive eine nicht vollständige ist, dann befindet sich das Haus gar nicht in der Lage, die Tragweite der in Frage stehenden Bestimmung zu beurtheilen und dann, meine ich, würde es schon deshalb legislatorisch völlig ungerechtfertigt sein, den an und für sich unbestimmten Satz des § 53 [57] Alinea 2 in das Gesetz aufzunehmen.

Ich habe aber noch ein anderes und für mich schwerer wiegendes Bedenken. Es mag ja richtig sein, daß nach Beseitigung der alten Organe, welche die Vermögensverwaltung zu besorgen haben, oder auch nur nachdem denselben die Wahrnehmung der Vermögensinteressen entzogen ist, diese Organe nicht mehr haltbar sind für Wahrnehmung von dergleichen untergeordneten, außerhalb des Kreises der Vermögensinteressen liegenden Befugnissen. Aber, meine Herren, dann, meine ich, muß doch die etwa erforderlich werdende Regelung denjenigen überlassen werden, die dafür zuständig sind, und zuständig ist jedenfalls in Betreff einer ganzen Reihe der von der Regierung aufgezählten Befugnisse nur die Kirchenbehörde und nicht der Staat. Ich erinnere Sie daran, daß z. B. in Frankfurt am Main und auch anderwärts

Rechte der Kirchenzucht, Rechte bei Besetzung der Pfarrstellen, Rechte in Betreff der Aufsicht über niedere Kirchendiener den Kirchenvorständen zustehen, und der Kreis der hierfür in Betracht kommenden Ordnungen ist unstreitbar ein solcher, der seinen Gegenständen nach zur Zuständigkeit nicht des Staats, sondern der Kirche gehört. Es kommt hinzu, daß auch formell der Grund der bestehenden Ordnungen zum Theil auf Vereinbarung zwischen Staats- und kirchlichen Behörden beruht, also auch nach dieser Seite hin die einseitige Regelung durch die Gesetzgebung des Staates nicht wohl rechtlich möglich ist. Ich habe auch diesen Punkt in der Commission zur Sprache gebracht und der Herr Ministerialdirector Förster hat mir darauf schließlich die Antwort gegeben: minima non curat praetor, (Hört! Hört! rechts.) das heißt, so wie ich die Sache verstehe: Wir können nicht bestreiten, daß wir Unrecht thun, das Unrecht ist aber zu klein, als daß wir es beachten sollten. (Hört! Hört! im Centrum.) Nun, meine Herren, in meinen Augen ist das stark, leider aber kann ich es unter den gegenwärtigen Verhältnissen für unnatürlich und unerwartet nicht erkennen, denn wie der Meister, so der Jünger. (Sehr gut! im Centrum.) Beide haben verlernt, über juristische Zwirnsfäden zu stolpern, (Sehr gut! im Centrum.) und der Unterschied ist nur der, daß dem einen das zertretene Recht zu groß ist und dem andern zu klein. (Sehr richtig! im Centrum.) Nun frage ich aber, meine Herren, welches Gebiet des Rechts möchte denn zwischen dem zertretenen zu großen und zu kleinen Rechte als ein heiliges, unverletzliches wohl noch übrig bleiben?" (Bravo! im Centrum.)

Ministerialdirector Dr. Förster: „Die letzten Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Brüel können wirklich nicht ganz ohne Antwort bleiben. Ich danke ihm zunächst für die wohlwollende Interpretation der Aeußerung, die ich in der Commission gethan haben soll: minima non curat praetor, muß ihm aber dagegen bemerken, daß ich diese nicht gebraucht habe in Beziehung auf das Recht oder Unrecht, das damit begangen wird, sondern in Beziehung auf den Umfang dieser geringfügigen, selten und nur an einzelnen Orten vorkommenden Befugnisse. In wieweit aber der Meister oder Lehrling oder Schüler auch Juristen zu sein berufen sind oder nicht, darüber hat der Abgeordnete Brüel über uns ein Urtheil nicht abzugeben."

Abg. Windthorst (Meppen): „Die Interpretation, welche der verehrte Herr Regierungscommissar seinen Worten giebt, scheint mir ziemlich genau mit dem übereinzustimmen, was der College Brüel gesagt hat; das Object ist unbedeutend und deshalb ist die Rechtsfrage nicht zu erörtern. So verstehe ich den Herrn Regierungscommissar. (Sehr richtig! im Centrum.)

Nun, meine Herren, dieses zweite Alinea des Paragraphen hat bereits in der Generaldiscussion mir Veranlassung gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich nicht, wie angeblich der Fall sein soll, hier lediglich um Schaffung der Organe für die äußeren Verhältnisse der Kirche handelt, sondern daß geradezu diesen Organen für äußere Verhältnisse der Kirche direct innere Angelegenheiten vorbehalten bleiben sollen. Während des Laufs der Discussion werden die Herren wiederholt von unsern Gegnern gehört haben, daß die Kirchenvorstände ja mit den inneren Verhältnissen nichts zu thun haben, daß man bei der Organisation dieser Organe lediglich die äußeren Verhältnisse zu berücksichtigen habe. Wenn das ist, so begreife ich nicht, wie

eine irgend wie vernünftige Logik dahin führen kann, nunmehr innere Verhältnisse für diese Organe in Anspruch zu nehmen. Ich bin der Meinung, daß die Herren in Consequenz ihrer eigenen Ausführungen dieses zweite Alinea streichen müssen. Wenn das geschehen ist, wird, sofern in der That die Dinge so klein sind, wie der Herr Ministerialdirector behauptet, es ja nicht schwer sein, sie anderweitig im Einverständniß mit den Betreffenden zu ordnen. Aber ohne weiteres derartige in das Innere greifende Befugnisse Organen zu übergeben, die für das äußere Verhältniß bestimmt sind, ist unzulässig, unnatürlich und unrecht."

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist: „Eine Rechtsordnung kann man für die Dinge nur machen nach ihrem überwiegenden Charakter. Wir haben eine evangelische Kirchenordnung gemacht für die inneren Verhältnisse, und danach sind die Hauptbestimmungen gemodelt; die Vermögensverwaltung haben wir untergeordnet, während eine Reihe von Sätzen in der evangelischen Kirchenordnung stehen, die entschieden für die Vermögensverhältnisse unangemessen sind. Solche Beschränkungen verletzen tausend Beitragspflichtige in ihren Vermögensverhältnissen, weil sie wohl für eine Disciplinarordnung der Kirche, aber nicht für eine Vermögensverwaltung passen. Wir haben dort gesagt, das minder bedeutende, das Vermögensinteresse, ordne sich unter.

Hier bestimmen wir umgekehrt in der Hauptsache die Grundsätze der äußeren Vermögensverwaltung, und nun finden wir daneben allerdings eine kleine Nachlese von zufälligen Befugnissen einer Kirchenpolizei, — sporadisch, äußerlich unbedeutend — und darauf bezieht sich nun das Wort, wenn ich richtig verstanden habe: minima non curat praetor. Wir haben in der evangelischen Kirchenordnung sehr bedeutende Interessen und Rechte der inneren Gliederung der Kirche untergeordnet; dann kann man diese kleinen, zufälligen Reste auch wohl combiniren mit einem Kirchenvorstand, in dem auch der Pfarrer wenigstens geborenes Mitglied ist. Nur im Vergleich mit dem, was in der evangelischen Kirchenordnung geschehen ist, sind die Dinge, die sich hier unterordnen sollen, geringfügig. Davon ist nicht die Rede gewesen: „Wir bestreiten nicht, daß wir im Unrecht gewesen sind, aber das Unrecht ist uns zu klein." Das Verhältniß der Unterordnung unter den Hauptcharakter des Gesetzes kann man nicht auf den Leisten eines verletzten Privatrechts bringen. Ich stelle übrigens anheim, meine Herren, stimmen Sie dagegen, wenn Sie auf diese zufälligen Kleinigkeiten solches Gewicht legen; ein Unglück für die Gesetzesvorlage ist es nicht."

Der Absatz 2 wurde trotzdem aufrecht erhalten.

§ 58.

Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das

betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

1. Dieser § ist von der Commission in den Entwurf eingefügt worden.

2. Die Commission verhandelte zu demselben Folgendes (A. d. A. S. 1596 f.):

„Am Schlusse der ersten Berathung wurde zur Kenntniß der Commission eine Zuschrift des Herrn Erzbischofs von Köln II. 1198 gebracht, in welcher derselbe für sich und den Preußischen Episcopat eine Verwahrung gegen den vorliegenden Gesetzentwurf einlegt. [Den Wortlaut des Schreibens s. in Anlage A.]

Die Mehrheit der Commission war der Ansicht, daß diese Erklärung in Verbindung mit den früher abgegebenen Protesten der Bischöfe, insbesondere mit der jüngst abgegebenen, an Seine Majestät den Kaiser und König gerichteten Collectiveingabe, kaum anders zu verstehen sei, als eine Ankündigung eines grundsätzlichen Widerspruchs und der „Nichtmitwirkung zur Ausführung" dieses Gesetzes. Es erschien daher nothwendig, diesen Fall unter den Ausführungsbestimmungen schon jetzt vorzusehen.

Von einem Mitgliede wurde die Ansicht vertreten, daß bei dieser offenkundigen Lage der Dinge auf eine Mitwirkung der Bischöfe in diesem Gesetz überhaupt zu verzichten sei, und es wurden deshalb zu den betreffenden einzelnen Paragraphen, in welchen die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden erwähnt wird, Amendements gestellt, diese Mitwirkung zu streichen und überall nur die weltlichen Aufsichtsbehörden stehen zu lassen. Es empfehle sich diese einfache Negative, da die Versuche, kirchliche Oberbehörden zu einer positiven Mitwirkung zu nöthigen, keinen Erfolg haben. Für die Zeit der Wiederherstellung des kirchlichen Friedens werde es ohnehin eines neuen Gesetzes bedürfen, um das Verhältniß der kirchlichen und der weltlichen Aufsichtsinstanz neu zu ordnen. Es sei dies im Grunde genommen nur Generalisirung des Verfahrens, welches die Regierungsvorlage in §§ 43, 44 [jetzt 42, 43] schon eingeschlagen hat.

Von anderer Seite wurde dagegen erinnert, daß dem Gesetz, welches seiner Bestimmung nach eine dauernde Organisation begründen solle, damit vorweg der Charakter einer Uebergangsmaßregel, gewissermaßen eines Torso,

aufgedrückt werde. Es werde sich auf anderem Wege diese Frage angemessener lösen lassen, ohne den Hauptzweck einer festen Organisation aufzugeben.

Auch die Regierungscommissarien erklären sich für die letztere Auffassung der Sache. Es sei die Intention der Vorlage gewesen, eine „dauernde Ordnung für den Friedensstand" zu schaffen; die Regierung werde es vorziehen, den Standpunkt der Mäßigung auch hier nicht zu verlassen.

Diesem Gesichtspunkte entsprechend, wurde von mehreren Mitgliedern ein Antrag eingebracht, welcher sich darauf beschränken will, im Falle einer Verweigerung der Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden die Befugnisse derselben zu suspendiren, und zwar in folgender ursprünglichen Fassung:

> Die in diesem Gesetz den bischöflichen Behörden oder den kirchlichen Oberen beigelegten Befugnisse (§§ 15, 16, 35, 37, 41 bis 43, 46, 47, 49 des Commissionsabdrucks [jetzt §§ 14, 15, 33, 35, 39, 40, 42, 45, 46, 49] Wahlordnung Art. 2, 13, 14) ruhen, so lange die bischöfliche Behörde oder der kirchliche Obere diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt ist.
>
> Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde oder der geistliche Obere auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes in allen Punkten Folge leisten zu wollen.
>
> Die von der bischöflichen Behörde oder dem geistlichen Oberen nach diesem Gesetz zu ertheilenden Genehmigungen gelten in diesem Falle für ertheilt und das im Gesetz vorausgesetzte Einvernehmen zwischen ihnen und den Staatsbehörden als vorhanden.

In der Discussion fand dieser Antrag vielseitige Zustimmung, jedoch unter Erinnerung gegen einzelne Punkte.

Es wurde für angemessen erachtet, die Citate der Paragraphen des Entwurfs lieber zu streichen, da der Ausspruch des Grundsatzes genüge und die Allegirung bestimmter Paragraphen über einige Nebenpunkte Zweifel veranlassen könne.

Hinsichtlich der Fassung wurde erinnert, daß die Aufnahme der Bezeichnung „kirchliche Oberen" aus dem Sprachgebrauch des Preußischen Landrechts der sonst in diesem Gesetzentwurf angenommenen Terminologie nicht entspreche. Es empfehle sich, hier und in den correspondirenden Artikeln des Gesetzentwurfs den Ausdruck „bischöfliche Behörde" gleichmäßig anzunehmen, worunter dann alle durch Delegation oder gesetzmäßige Stellvertretung an Stelle der Bischöfe fungirenden Behörden einbegriffen sein würden. — Unter Zustimmung der Regierungscommissarien wurde diese Redactionsänderung hier und in mehreren correspondirenden Paragraphen beschlossen.

Es wurde weiter monirt, daß die Fassung des dritten Alinea vielleicht nicht auf alle Fälle der in diesem Gesetz vorbehaltenen Mitwirkung der bischöflichen Behörden wörtlich genau passen werde, (z. B. §§ 43, 44 [jetzt 42, 43]) und beschlossen, dem Schlußsatz folgende Fassung zu geben:

> Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffenden Staatsbehörden über.

Mit diesen Maßgaben wurde der nunmehrige § 53a [jetzt 58] mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen.

Für die Frage, welches Verfahren eintreten solle, wenn die bischöfliche Behörde sich dem Gesetz conformiren zu wollen erklärt, wurde das im § 55 [jetzt 60] dem Cultusminister vorbehaltene Recht der Ausführung als genügend angesehen."

Bei der zweiten Plenarberathung widersprach der Abg. Dauzenberg der Anschauung der Commissionsmehrheit, daß das Schreiben des Herrn Erzbischofs von Köln einen Widerstand gegen das Gesetz seitens der Bischöfe ankündige (Vgl. S. 25).

Abg. Sarrazin bemerkte (B. d. A. S. 1518 f.):

„Ich setze voraus, daß die Königliche Staatsregierung und die Majorität dieses Hauses das Gesetz mit dem Wunsche macht, daß es zur Ausführung komme unter Mitwirkung der Organe der katholischen Kirche. Es sind nun in dieses Gesetz schon nach der Regierungsvorlage und weiter nach der Commissionsvorlage Steine des Anstoßes genug hineingebracht worden, die es den Organen der Kirche, nämlich den Bischöfen, schwer genug machen, zur Ausführung desselben mitzuwirken. Ob sie es können oder nicht, das entzieht sich unserer Beurtheilung, das haben sie pflichtmäßig nach ihrer kirchlichen Stellung, nach ihren kirchlichen Pflichten zu beurtheilen, und daß sie das gewissenhaft thun werden, darüber seien Sie unbesorgt. Aber, m. H., wenn man den Wunsch hegt, dann muß man nicht zu den vorhandenen Steinen am Schlusse noch ein paar erratische Blöcke stellen, deren Herkunft in diesem Falle allerdings genau bekannt ist. (Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, der Protest der Bischöfe giebt der Commission angeblich den Grund zu diesen Auswüchsen des Gesetzes. Es ist schon früher gesagt, daß in dem Proteste nichts enthalten ist, was dazu Anlaß giebt, und ich wollte Sie bitten, die Schwierigkeiten, welche ohnehin in dem Gesetze liegen, nicht dadurch zu vermehren, daß Sie diesen Paragraphen annehmen. Es handelt sich hier zunächst um den § 53a, welcher die den bischöflichen Behörden zustehenden Rechte ruhen läßt, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzlicher Weise besetzt ist. Meine Herren, ich glaube, es wäre ein sehr einfacher Act der simpelsten Staatsklugheit, mal erst abzuwarten, ob der Fall dieses Paragraphen eintritt. Sie haben in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen, daß gar keine Unterbrechung der Ausführung geschehen kann, die Bischöfe mögen mitwirken oder nicht. Warum wollen Sie ihnen die Mitwirkung erschweren dadurch, daß Sie einen solchen Paragraphen schaffen? Es ist an sich schon der erste Satz bedenklich genug; denn warum sieht man so etwas vor, was man nicht dringend nöthig hat? Aber das Schlimmste ist der zweite Satz:

> Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes in allen Punkten Folge leisten zu wollen.

Meine Herren, das ist die neue Art, wie Sie ja nun schon wiederholt Gesetze gemacht haben, Sie können nächstens ungefähr in jedes Gesetz das

hineinsetzen. Ich frage: ist das vernünftig? die Vermuthung spricht doch für die Befolgung der Gesetze, (Widerspruch.) und bei uns spricht sie auch dafür, obgleich wir jetzt ein paar traurige Gesetze haben, die wir gewissenshalber nicht befolgen können. Die ganze Vergangenheit spricht bei uns dafür, und Sie können nicht aus dem gegenwärtigen Conflict eine gegentheilige Vermuthung uns suppeditiren. (Sehr richtig! im Centrum.)

Also, meine Herren, das, was an Testeid und an die häßlichsten Dinge der Englischen Geschichte erinnert, das lassen Sie doch hier heraus, und wenn Sie den ersten Theil des Paragraphen annehmen wollen, so lassen Sie wenigstens diesen unglücklichen Zusatz fort, und wenn Jemand mit Noth und schweren Bedenken erwägt, ob er zum Besten des Ganzen bei einem solchen Gesetze mitwirken dürfe, dann fügen Sie wenigstens nicht dem Schaden den Hohn hinzu. (Bravo! im Centrum.)"

Abg. Wehrenpfennig suchte zunächst darzulegen, daß die Präsumtion nicht für eine Mitwirkung der Bischöfe spreche, und fuhr dann fort (B. d. A. S. 1519):

„Sollte wirklich noch eine Aussicht dazu vorhanden sein, so ist es gut; aber, m. H., wenn die Bischöfe entsprechend der Eingabe des Erzbischofs ihre Mitwirkung versagen, so möchte ich Sie dringend bitten, den Paragraphen nicht bloß theilweise sondern ganz anzunehmen. Der Paragraph verfolgt ja nur den generellen Zweck, nicht eine unendliche Geschäftsverzögerung hervorzurufen, er sagt nur generaliter, was wir specialiter in so und so viel Paragraphen gesagt haben. Sonst wird die Verwaltung genöthigt sein, in Dutzenden von Fällen mit dem Bischof zu communiciren, und ohne diesen Paragraphen machen Sie es den Bischöfen möglich, das künstlichste Verschleppungssystem in die Ausführung des ganzen Gesetzes zu bringen. Wenn man sagt: den Absatz 1 wollen wir allenfalls zugestehen, daß die Rechte ruhen, wenn die Bischöfe nicht mitwirken, aber den Absatz 2 möchten wir gerne beseitigen, — ja, m. H., das geht gar nicht; wollen Sie im Absatz 1 feststellen, daß die Rechte ruhen, so müssen Sie nothwendig in Absatz 2 feststellen, von welchem Zeitpunkt ab genau bestimmt die Rechte ruhen. Wenn Sie der Staatsregierung nur den Absatz 1 geben, so weiß ich nicht, was sie damit machen soll. Es würde gleichgültig gewesen sein, ob wir gesagt hätten: „und den Vorschriften dieses Gesetzes in allen Punkten Folge leisten zu wollen" oder ob wir die Worte „in allen Punkten" weggelassen hätten. Ich würde gegen die Streichung dieser Worte nichts einzuwenden haben. Ich bin aber fest überzeugt, m. H., wenn wir die Worte jetzt streichen, so würde in kurzer Zeit von ultramontanen Blättern behauptet werden, selbst wir hätten den Bischöfen einen gewissen Spielraum zum Ungehorsam lassen wollen."

Ministerialdirector Dr. Förster erklärte, daß die Staatsregierung diesen § acceptire, und begründete das folgendermaßen (B. d. A. S. 1519 f.):

„Ich kann mich zur Motivirung auf das beziehen, was der geehrte Herr Vorredner eben ausgesprochen hat, auf die ganze Entwickelung, welche, seitdem das Gesetz in die Berathungsstadien gekommen ist, weiter vorgeschritten ist, die Stellung, die die päpstliche Curie zur Gültigkeit Preußischer Gesetze

16

eingenommen hat, der constante Widerspruch, der von Seiten der Preußischen Bischöfe sowohl gegen dieses Gesetz speciell als auch in der Fuldaer Eingabe ausgesprochen ist, welcher allerdings die Staatsregierung dazu führt, Sicherungsmaßregeln zu treffen, daß dieses Gesetz zur Ausführung kommt. Sind solche Maßregeln aber nothwendig, so ist auch das 2. Alinea nothwendig, denn bis zum 1. October 1875 müssen, wenn die Vermögensverwaltung in den einzelnen Gemeinden durchgeführt werden soll, die Verhältnisse in Beziehung auf Neuwahlen und Neuconstituirungen der neuen Organe geregelt sein. Nehmen Sie den Absatz 2 dieses Paragraphen nicht an, so muß in jedem einzelnen Falle bei jeder einzelnen Gemeinde die Regierung nach dem § 44 [jetzt 43], den Sie bereits angenommen haben, verfahren und es wird nicht in Dutzenden, sondern in hundert und aber hundert Fällen eine solche Aufforderung vorgenommen werden müssen; es ist nothwendig, daß hier klar festgestellt wird, ob der Bischof mitwirken will zur Ausführung des Gesetzes, zur Einrichtung der neuen Organe, damit vom 1. October 1875 ab die Sache vollständig ins Leben treten kann."

Bei der dritten Berathung wurde auf Anregung der Regierung von dem Abg. Kanngießer beantragt, in dem ersten Alinea dieses § hinter „besetzt" einzuschalten

„oder verwaltet".

Der Antragsteller gab (B. d. A. S. 1633) als Zweck seines Amendements an, für den Fall, daß während einer Sedisvacanz eine gesetzmäßige Verwaltung durch einen gesetzmäßig bestellten Bisthumsverweser stattfinde, letzterem die Rechte der bischöflichen Behörden, welche dieses Gesetz ausspricht, zu übertragen.

Das Amendement wurde angenommen und mit dieser Aenderung der § von dem Abgeordnetenhause aufrecht erhalten.

Im Herrenhause beantragte Graf Landsberg die Streichung des ganzen §. Prof. Beseler beantragte, den zweiten Absatz zu streichen und im ersten Absatze die Worte „so lange" durch „wenn" zu ersetzen.

Prof. Beseler motivirte (B. d. H. S. 360) den letzteren Antrag damit, daß die Voraussetzung noch nicht thatsächlich eingetreten sei. Den zweiten Absatz erklärte er für unannehmbar; da § 43 die Ausführung des Gesetzes vollkommen sichere, so sei die Forderung des Alinea 2 eine unnöthige Provocation.

Ministerialdirector Dr. Förster erwiderte, daß die Staatsregierung auf Grund des bischöflichen Protestes der Ansicht sei, die Bischöfe werden sich von der Ausführung des Gesetzes zurückziehen, weshalb von der Aenderung des „so lange" in „wenn" keine Rede sein könne. Nach § 43 würden die Oberpräsidenten in jedem einzelnen Falle die Bischöfe zu gemeinsamem Handeln auffordern und diese Aufforderung, auch wenn sie

in einem Dutzend von Fällen fruchtlos geblieben, in dem zweiten und dritten Dutzend von Fällen wiederholen müssen; da dies ein unwürdiges und zeitraubendes Verfahren sei, so müsse man durch den Absatz 2 des § 58 an die Stelle der einzelnen Anfragen eine generelle Frage treten lassen, die innerhalb einer gesetzlich fixirten Frist zu beantworten sei.

Obschon Graf Udo zu Stolberg, v. Kleist-Retzow und Graf Landsberg die Bestimmung des § 43 für genügend zur Durchführung des Gesetzes erachteten, so wurden die Amendements Landsberg und Beseler doch abgelehnt.

Herr v. Bernuth beantragte, die Worte „in allen Punkten" in Absatz 2 zu streichen und bemerkte zur Begründung (B. d. H. S. 361):

„Zunächst darf ich daran erinnern, daß bereits der Herr Regierungscommissarius geäußert hat, die Regierung lege auf diese Worte nicht etwa einen großen Werth. Indeß ich meine, die Streichung dieser Worte empfiehlt sich auch aus sachlichen Gründen; dies zweite Alinea enthält gewissermaßen eine Formel, nach welcher die Oberpräsidenten ihre Aufforderung an die Bischöfe zu richten hätten, und wenn ich in einem solchen schriftlichen Erlaß des Oberpräsidenten an den Bischof fände, er solle in allen Punkten den Gesetzen Folge leisten, so könnte ich besorgen, daß diese Worte Anstand fänden, wo sonst eine gewisse Geneigtheit wäre, keinen Widerstand zu leisten. Wie weit meine Hoffnung Grund hat oder nicht, will ich nicht weiter erörtern, jedenfalls ist aber die Streichung der Worte unschädlich."

Dieses Amendement wurde anngeommen.

Der Cultusminister bemerkte bezüglich dieser Aenderung (B. d. A. S. 1984):

„Wenn in diesem Alinea davon die Rede ist, daß eine Erklärung abgegeben werden sollte, dem Gesetze Folge zu leisten, so ist ein wirkliches Folgeleisten doch nur dann vorhanden, wenn das Gesetz in allen Punkten befolgt wird."

3. Behufs Declaration des Wortes „Staatsbehörde" in Absatz 3 bemerkte Ministerialdirector Dr. Förster (B. d. A. S. 1520):

„Das kann natürlich nicht die Staatsaufsichtsbehörde sein, sondern das ist die Staatsbehörde, auf die jetzt die Befugnisse der bischöflichen Behörden übergehen, und in dieser Beziehung möchte ich erinnern an den § 9 des Gesetzes vom 20. Mai v. J. über die Verwaltung erledigter Bisthümer *), wonach der Commissarius die Aufsicht über die den Bischöfen zustehende obere Ver-

*) § 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 bestimmt:
„Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Commissarius über.
Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.
Der Commissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vicarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art."

waltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen, einschließlich des Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art hat. Man könnte nun allenfalls zweifeln, ob der Commissarius, welchen das Gesetz vom 20. Mai im Auge hat, unter den Ausdruck „Staatsbehörde" mitverstanden werden könne, aber es möchte in dieser Beziehung eine Interpretation festzustellen sein, daß nach § 9 dieses Gesetzes ihm diese Befugniß beiliegt, daß also auch der Verwaltungscommissarius hier unter dem Ausdruck „Staatsbehörde" zu verstehen sein wird."

Durch das Schreiben des Herrn Erzbischofs von Köln ließ sich die Majorität der Commission bestimmen, außer dem vorstehenden § 58 noch folgenden §, der mit den gleichzeitig gefaßten Beschlüssen des Hauses über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln in Zusammenhang stand, in den Entwurf einzuschieben:

„So lange in einem bischöflichen Sprengel die Leistungen aus Staatsmitteln an die Geistlichen eingestellt sind, darf der Kirchenvorstand an die Geistlichen Besoldungen, Gebühren oder Abgaben aus dem kirchlichen Vermögen nur mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (§ 51b [jetzt 55]) auszahlen.

Die Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn der betreffende Geistliche der Staatsregierung gegenüber entweder schriftlich erklärt oder durch Handlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, die Gesetze des Staates zu befolgen."

Die Regierung acceptirte im Abgeordnetenhause diesen §, und das Haus hielt ihn in folgender abgeschwächten Fassung als § 59 aufrecht:

„So lange in einer Kirchengemeinde die kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten commissarisch besorgt werden (§ 46), dürfen an solche Geistliche, denen gegenüber die Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt sind oder die executivische Beitreibung der Abgaben und Leistungen im Verwaltungswege nicht stattfindet, auch aus dem kirchlichen Vermögen Besoldungen nicht gezahlt werden."

Im Herrenhause erklärte die Regierung, daß sie auf diesen § keinen Werth lege, und er wurde auf Antrag des Prof. Beseler gestrichen.

Bei der letzten Berathung im Abgeordnetenhause vertheidigte der Cultusminister diesen Beschluß des Herrenhauses in folgender Weise (B. d. A. S. 1985):

„Als der ursprüngliche Commissionsantrag vorlag, der ja eine viel

weitergehende Vorschrift enthielt als diejenige, die hinterher im hohen Hause [der Abgeordneten] Zustimmung fand, da konnte sich die Staatsregierung allerdings sagen: wenn auch diese Vorschrift nicht materiell in dieses Gesetz gehört, sie kann, wenn auch vielleicht keine hervorragende, doch immerhin eine erhebliche Bedeutung haben in den jetzigen Gesammtverhältnissen, und es ist wesentlich diese Anschauung gewesen, welche die Erklärung der Staatsregierung gegenüber jenem Vorschlage der Commission bestimmt hat. Nun aber ist durch die Aenderungen die Sache, glaube ich, außerordentlich abgeschwächt. Während nämlich jenes Amendement, was die Summen z. B. betraf, die in Frage kamen, neben Besoldungen auch Gebühren und Anderes in Betracht zog, hat der spätere Beschluß des Hauses sich lediglich auf Besoldungen erstreckt. Dann, m. H., ist doch in dem Beschlusse nicht das vermieden worden, was eigentlich bestimmt hat, den Vorschlag der Commission nicht anzunehmen, nämlich das Hineinziehen von Gesichtspunkten, die mit diesem Gesetze eigentlich nichts zu thun haben, und es darf mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob denn diese Hineinziehung in der That eine gerechte ist. In dieser Beziehung werden zwei Bedenken nicht von der Hand zu weisen sein. Zunächst das Bedenken, daß die Bezugnahme auf das Einstellungsgesetz weiter trägt, als dieses Gesetz selbst. Es hat dasselbe nämlich, insofern es sich um die Administrativexecution handelt, nur Bedeutung für diejenigen Fälle, in denen überhaupt eine solche Execution beansprucht werden kann, richtiger: ein Bedürfniß dazu vorliegt. Die Fassung des § 59 aber drückt die Sache ganz allgemein aus und zieht auch diejenigen Fälle in den Bereich der betreffenden Bestimmung, in welchen gar keine Veranlassung ist, für den Geistlichen Administrativexecution zu beantragen, weil alle Voraussetzung dazu fehlt und sich die Mittel zum Unterhalt in anderer Weise finden. Außerdem liegt eine Art Unrecht darin, Jemanden für Handlungen verantwortlich zu machen, denen er gar kein Mittel hat, sich zu entziehen. Das ist bei dem Einstellungsgesetz eine wesentlich andere Sache. Hier aber wird der Geistliche auch unter der Voraussetzung benachtheiligt, daß er sich bemüht hat, den Kirchenvorstand zu Stande zu bringen, und etwa nur an einem Widerstande der Gemeinde gescheitert ist; solche Fälle können vorkommen."

Das Abgeordnetenhaus trat darauf dem Beschlusse auf Streichung dieses § bei. (Vgl. A. d. A. S. 1597 f., B. d. A. S. 1520 ff. u. 1635, B. d. H. S. 361 f.)

§ 59.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Localgesetzen oder Localordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

1. § 59 ist der unveränderte § 54 der Vorlage.

2. Dieser § erklärt, wie die Motive bemerken (A. d. A. S. 219), „in möglichst umfassender Formulirung die dem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben, ohne daß es thunlich oder auch nur besonders zweckmäßig wäre, dieselben im Einzelnen aufzuführen."

Von der Commission (A. d. A. S. 1598) „wurde es für angemessen erachtet, die in der Regierungsvorlage enthaltene clausula derogatoria in dieser allgemeinen Fassung beizubehalten, schon aus dem Grunde, weil eine erschöpfende Aufzählung der durch dies Gesetz abgeänderten älteren Bestimmungen unausführbar sein würde."

§ 60.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

1. In der Regierungsvorlage lautete der entsprechende § 55:

„Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen von der Ausführung dieses Gesetzes in einzelnen Gemeinden Abstand zu nehmen, sofern dies von den Gemeinden beantragt wird."

2. Der erste Absatz des § 60 überträgt die Ausführung des Gesetzes dem Cultusminister, welcher, wie die Motive bemerken (A. d. A. S. 219), „die zu diesem Zwecke, namentlich auch zur Erläuterung und Handhabung der Wahlordnung, erforderlichen Instructionen rc. zu erlassen haben wird."

In der Commission (A. d. A. S. 1598) „wurde von einer Seite der Antrag gestellt, die Ausführung dieses Gesetzes gemeinschaftlich dem Justiz- und dem Cultusminister aufzutragen, da es sich zugleich um eine Regelung privatrechtlicher Verhältnisse handle. Diesem letzteren Gesichtspunkte wurde in der Commission widersprochen und insbesondere von den Regierungscommissarien hervorgehoben, daß die Exec-

tion der Parochieen, die Corporationsrechte der kirchlichen Gemeinden, die Aufsichtsinstanz und ihre Vermögensverwaltung ausschließlich vor das Cultusministerium gehöre und kein Grund vorliege, die Ausführung durch das stetige Zusammenwirken zweier Departements zu erschweren."

3. In Bezug auf Absatz 2 bemerken die Motive (a. a. O.):

„Es erscheint im Hinblick auf etwaige locale oder sonstige Verhältnisse (wohin auch die Rücksicht auf die erst in der Bildung begriffenen sogenannten altkatholischen Gemeinden gehören würde), sowie auf besondere und bewährte Gestaltungen an einzelnen Orten, wie z. B. in Leer und in Emden (Landdrosteibezirk Aurich) desgleichen zu Frankfurt a. M., wo schon jetzt eine wirksame Betheiligung der Gemeinden bei der Einsetzung der Gemeindeorgane besteht, angemessen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Befugniß zu ertheilen, von der Einführung der durch den Entwurf vorgeschriebenen Gemeindeorgane Abstand zu nehmen und es bei den bisherigen Einrichtungen bis auf Weiteres zu belassen, sofern dies nämlich von den Gemeinden selbst gewünscht und ein solcher Wunsch in Form eines Antrages zum Ausdrucke gebracht wird."

Von der Commission (a. a. O.) „wurde der Vorbehalt einer Dispensation für angemessen erachtet, um die voraussichtlich häufig eintretenden Schwierigkeiten der Ausführung zu erleichtern; nur erschien es ausreichend und angemessener, diese Befugniß nur als Verlängerung des Termins der Ausführung zu stellen, wogegen auch die Regierungscommissarien nichts zu erinnern hatten."

4. Schließlich weisen die Motive (a. a. O.) darauf hin, „daß die Kosten, welche durch die Bildung und die Amtsführung der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen, sowie der zu ihrem Ersatze bestimmten Organe [§§ 45 und 46] entstehen, selbstverständlich von den Kirchenkassen und erforderlichenfalls von den Gemeinden und deren Mitgliedern zu tragen sein werden, sofern nicht etwa besondere Vermögensmassen, wie diejenigen der Stiftungen, für dieselben aufzukommen haben."

Wahlordnung.

Die dem Gesetze beigefügte Wahlordnung, auf welche der § 30 verweist, umfaßt die Vorschriften über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter und das hierbei zu beobachtende Verfahren.

Diese Vorschriften beschäftigen sich namentlich mit der Art der Anordnung der Wahl (Art. 1 bis 3), mit dem eigentlichen Wahlacte (Art. 4 bis 11), mit dem Wahlergebnisse und der Prüfung desselben (Art. 12 und 13), sowie damit, den Uebergang aus den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen in die durch den Entwurf geschaffenen neuen Organisationen zu vermitteln (Art. 14).

„Wenn der Inhalt der Wahlordnung," so bemerken die Motive (A. d. A. S. 220), „nicht in den Gesetzentwurf selbst mit aufgenommen ist, so hat dies in der Absicht, dadurch eine bessere Uebersichtlichkeit zu erreichen, sowie darin seinen Grund, daß es nicht rathsam erscheint, den Zusammenhang und die Oekonomie des Gesetzes durch die Aufnahme von Detailbestimmungen über das Wahlverfahren zu stören. Letztere finden vielmehr angemessener in einer Anlage zu dem Gesetze ihre Stelle, da das Verständniß und die Handhabung der auf das Wahlverfahren bezüglichen Vorschriften für die bei dem Wahlgeschäfte mitwirkenden Personen offenbar mehr gefördert und erleichtert wird, wenn ihnen die einschlagenden Bestimmungen in einer besonderen und leichter übersichtlichen Zusammenstellung gegeben werden, als wenn sie dieselben aus dem umfangreichen Gesetze selbst zu entnehmen haben."

Die Commission (A. d. A. S. 1598) war der Ansicht, daß „die Wahlordnung, welche als integrirender Theil des Gesetzes demselben angehängt ist, den in der neueren Gesetzgebung üblich gewordenen Vorbildern entspricht."

Die Wahlordnung gab in der Commission nur zu einer kürzeren Discussion Veranlassung (bei Artikel 6 und 13) und erlitt nur eine Abänderung (in Artikel 6). Das Plenum des Abgeordnetenhauses und das Herrenhaus nahmen sie ohne Discussion an.

Artikel 1.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Locale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch

Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zuläſſig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen*) Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruches ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Motive (A. d. A. S. 220): „Die von dem Kirchenvorstande anzuordnende Wahl der Mitglieder der Gemeindeorgane wird durch Aufstellung der Wahlliste eingeleitet, deren Auslegung in angemessener Weise öffentlich bekannt zu machen ist. Die Bekanntmachung von der Kanzel während des Gottesdienstes ist hierbei übrigens nicht ausgeschlossen. Zweck der Auslegung ist, den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern Gelegenheit zur Einsicht der Liste und zu etwaigen Einsprüchen gegen dieselbe zu geben."

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

1. Motive: „Ueber solche Einsprüche hat der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung die Gemeindevertretung, wo aber eine solche nicht existirt, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu entscheiden."

2. In der Commission (A. d. A. S. 1519) wurde als selbstver-

---

*) Bei dem Wiederabdruck des Gesetzes im Abgeordnetenhause hatte sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem statt „örtlichen" gesetzt war „öffentlichen". Dieser Fehler, der sich durch alle Drucksachen beider Häuser hinzog, ist in mehrere Ausgaben des Gesetzes übergegangen und leider auch auf Seite 18 des vorliegenden Buches uncorrigirt geblieben Bei Publication des Gesetzes in der Gesetzsammlung ist das Versehen verbessert und die Fassung, wie sie der unverändert angenommene Artikel 1 der Regierungsvorlage enthielt, wiederhergestellt. — Es findet sich die wörtlich gleiche Bestimmung in den Artikeln 3 und 12.

ständlich angesehen, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen und der staatlichen Behörde auch im Falle dieses Art. 2 der § 43 des Gesetzes Anwendung zu finden habe (Vgl. Anm. 2 zu Art. 13).

Artikel 3.

Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Motive: „Die Einladung zu dem Wahlacte ist ebenso, wie die Auslegung der Wahlliste (Art. 1), in zweckentsprechender Form öffentlich bekannt zu machen. Sie muß, wie sich von selbst versteht, das Erforderliche über die Zeit und den Ort der Wahl, sowie über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter enthalten."

Artikel 4.

Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

1. Motive: „Der Wahlvorstand soll aus fünf Personen bestehen, nämlich aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier von ihm beim Beginn der Wahlhandlung zu berufenden Gemeindemitgliedern, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen."

2. Die Bildung des Vorstandes bei der ersten Wahl oder einer nach Auflösung des Kirchenvorstandes erforderlichen Wahl regelt Artikel 14.

Artikel 5.

Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Motive: „Der Vorsitzende hat die Wahlhandlung, welche in einem passenden Locale abzuhalten sein wird, zu leiten und ist natürlich auch für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich, während die Beisitzer ihm die erforderliche Hülfe bei dem Wahlgeschäfte zu leisten haben."

Artikel 6.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

1. Die Regierungsvorlage enthielt in diesem Artikel noch folgen-

den Absatz, der eine Ausnahme von der geheimen Abstimmung zulassen wollte:

„Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.“

2. Die Motive (a. a. O.) bemerken zu Artikel 6 der Vorlage:

„Artikel 6 schreibt mit Rücksicht auf die Sicherstellung einer freien und unbeeinflußten Ausübung des Wahlrechtes die geheime Abstimmnng mittels Stimmzettel vor, gestattet aber zugleich die öffentliche Abstimmung zu Protokoll, insofern der Kirchenvorstand die Anwendung dieser Form für die Ausübung des Wahlrechts im einzelnen Falle beschließt. Sache des Kirchenvorstandes wird es sein, nach Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse zu erwägen, ob eine solche Abweichung von der Regel ungefährlich und deshalb zuzulassen ist.“

In der Commission (A. d. A. S. 1599) „trug man Bedenken, die Einführung einer mündlichen Abstimmung an Stelle der im Gesetz grundsätzlich angenommenen Geheimabstimmung lediglich von einem Beschluß der Gemeindevertretung abhängig zu machen. Eine Autonomie der Gemeinde in so wesentlichen Punkten sei kaum zu rechtfertigen, und könne eine solche in sehr tendentiöser Weise unter dem Einfluß von Localparteien gehandhabt werden. Aus diesen Gründen wurde mit großer Mehrheit die Streichung des zweiten Absatzes beschlossen.“

Artikel 7.

Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Motive: „Die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, daß der erste Wahlgang eine Mehrheit für die zur Bildung der Gemeindeorgane erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben hat, ist eine engere Wahl nothwendig.“

Artikel 8.

Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Motive: „Es ist Pflicht der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, sich behufs Ausübung ihres Wahlrechts zu der bestimmten Zeit an dem bekannt gemachten Orte pünktlich einzufinden, und es kann dem Wahlvorstande nicht wohl zugemuthet werden, so lange in Function zu bleiben, bis auch die säumigen Wähler sich zu dem Wahlgeschäfte eingefunden haben. Vielmehr muß es dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleiben, einen Zeitpunkt für den Schluß des Wahlactes festzusetzen, so daß die Unpünktlichen es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie, nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, zur Abgabe ihrer Stimme nicht mehr zugelassen werden."

Artikel 9.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Motive: „Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel, z. B. solcher, welche unleserliche oder Namen enthalten, die die gewählte Person nicht genügend bezeichnen, oder welche sonst zu Zweifeln über die Absicht des Wählers Anlaß geben, entscheidet, wie dies in der Natur der Sache liegt, der Wahlvorstand, und zwar durch Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Selbstverständlich kommen die für ungültig erklärten Wahlstimmen bei der Ermittelung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung."

Artikel 10.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Motive: „Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll, aus welchem sich der wesentliche Hergang ergeben muß, wird Zwischenfälle von Bedeutung, wie z. B. die Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen (Art. 9), nicht unerwähnt lassen dürfen. Die Führung des Protokolls hat der Vorsitzende, falls er sie nicht etwa selbst übernimmt, einem der Beisitzer zu übertragen. Die Unterzeichnung des Protokolls bildet den Schluß der Wahlhandlung."

Artikel 11.

Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Motive: „Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts und im Interesse der Wähler und der sonst dabei Betheiligten ist es zuläßig, daß die Wahl der Mitglieder beider Gemeindeorgane an demselben Tage und unmittelbar nach einander vorgenommen wird; jedoch ist zur Vermeidung von Collisionen zunächst die Wahl der Kirchenvorsteher, danach die der Gemeindevertreter zu vollziehen."

Artikel 12.

Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Motive: „Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindeorgane sind in gleicher Weise, wie die Auslegung der Wahlliste und die Einladung zu dem Wahlacte (Art. 1 und 3), öffentlich bekannt zu machen, damit man in der Gemeinde wisse, welche Personen zu Kirchenvorstehern und zu Gemeindevertretern berufen worden sind."

Artikel 13.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

1. Motive: „Werden gegen die Wahl Einsprüche erhoben, so soll über dieselben, wie über Einsprüche gegen die Wahlliste (Art. 2)*), der Kirchenvorstand, auf eingelegte Berufung aber die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde entscheiden."

2. In der Commission wurde zu Artikel 13 „die Frage erhoben, ob bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen und der staat-

*) Dieser Vergleich bezieht sich bloß auf die *erste* Instanz, da bei Einsprüchen gegen die Wahlliste nach Artikel 2 die bischöfliche Behörde *nur* in *dem Falle* die zweite Instanz bildet, wenn eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, während Artikel 13 die bischöfliche Behörde als *primäre* und *ausschließliche* Berufungsinstanz hinstellt.

lichen Behörde auch in diesem Falle, sowie im Falle des Artikel 2 der Wahlordnung, der § 43 des Gesetzes Anwendung zu finden habe, — was von den Regierungscommissarien mit Bezugnahme auf § 30 als selbstverständlich angesehen wurde."

Artikel 14.

Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

Motive: „Art. 14 bezeichnet endlich den Weg, auf welchem die bisherigen Einrichtungen in die neuen Organisationen überzuleiten sind. Zu diesem Zwecke werden, was sich als eine nicht wohl vermeidliche Maßregel darstellt, für die erstmalige Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter die Mitglieder des Wahlvorstandes, also der Vorsitzende und die Beisitzer (Art. 4), von der bischöflichen Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu ernennen sein. Dem so ernannten Wahlvorstande liegt die Einleitung und die Durchführung des Wahlgeschäfts ob.

Uebrigens gilt dies auch für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes, während es einer gleichen Vorschrift für den Fall der Auflösung der Gemeindevertretung nicht bedarf, da bei der Neuwahl der Gemeindevertreter der Kirchenvorstand die ihm nach der Wahlordnung obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen haben wird."

Anlagen.

A. Bischöfliche Erklärungen

bezüglich des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.*)

1. Eingabe des Episcopates an die beiden Häuser des Landtages.

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden enthält eine Menge von Bestimmungen, welche mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten unvereinbar sind und die ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührende und durch besondere Staatsverträge und landesherrliche Zusagen, sowie durch die Staatsverfassungsurkunde — selbst in der gegenwärtigen Fassung des Artikels 15 — garantirte Selbständigkeit schwer beeinträchtigen und schädigen.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird die Selbständigkeit der Kirche durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes völlig aufgehoben, indem dadurch jede freie Bewegung der rechtmäßigen Vertreter der Kirche unmöglich, dieselben theils von der Gemeindevertretung, theils von den Staatsbehörden abhängig gemacht und überdies an ihre Stelle für die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz neue Organe ins Leben gerufen werden, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmäßige nicht angesehen werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt gewissermaßen eine allgemeine Säcularisation des betreffenden kirchlichen Vermögens in sich, indem er es als Eigenthum der bezüglichen Kirchengemeinden darstellt und behandelt, während es nach den unzweifelhaften Grundsätzen des gemeinen und canonischen Rechts, womit auch die richtig verstandene Auffassung des Allgemeinen Preußischen Landrechts sowohl als des französischen Rechts übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht.

---

*) Soweit solche bis Ende August 1875 in der Presse veröffentlicht worden.

Ueberhaupt werden durch das im Entwurf vorliegende Gesetz in mehrfacher Beziehung wesentliche und unveräußerliche Rechte der katholischen Kirche verletzt, so daß zur Erlassung eines solchen Gesetzes vom Standpunkte des Rechtes den Factoren der staatlichen Gesetzgebung die Competenz niemals zuerkannt zu werden vermag.

Der Episcopat der römisch-katholischen Kirche in Preußen fühlt sich deshalb nicht weniger berufen, als verpflichtet, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden seine Stimme zu erheben, und der ganz ergebenst Unterzeichnete beehrt sich hierdurch im ausdrücklichen Auftrag und Namen, seiner sämmtlichen Herren Amtsbrüder sowohl, als im eigenen Namen, unter Verwahrung der Rechte der katholischen Kirche in Preußen gegen die ihr in Folge desselben Gesetzentwurfes drohenden Verletzungen ihrer Selbständigkeit und Befugnisse, das Hohe Haus der Abgeordneten — Herrenhaus — ebenso ehrerbietig als dringend zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Genehmigung versagen zu wollen.

Köln, den 10. März 1875. † Paulus.
Erzbischof von Köln.

2. Circular an die Pfarrer der Erzdiöcese Köln.

Da das allegirte Gesetz schon in seinem Entwurfe vielfache Verletzungen wichtiger Rechte der katholischen Kirche enthielt und namentlich die ihr von Rechtswegen gebührende und seither durch die Staatsverfassung in Preußen garantirte Befugniß selbständiger Verwaltung ihres Vermögens durch dasselbe ihr entzogen wird, so hat der Episcopat der katholischen Kirche in Preußen sich verpflichtet erachtet, dagegen Rechtsverwahrung einzulegen. Nachdem nunmehr jener Entwurf mit mehrfach noch verschärften Bestimmungen als Gesetz publicirt worden ist, und da es sich gegenwärtig um die Ausführung desselben handelt, so halten wir es für nöthig, über die Stellung, welche die hochwürdige Geistlichkeit sowohl als die Gläubigen diesem Gesetze gegenüber einzuhalten haben werden, Nachstehendes mitzutheilen.

Dieses Gesetz stimmt mit den früheren kirchenpolitischen Gesetzen darin überein, daß es einseitig vom Staate, ohne irgend welche Berathung oder Mitwirkung der Kirche, über kirchliche Angelegenheiten erlassen worden ist. Es unterscheidet sich aber von denselben dadurch, daß eines Theils der Gegenstand desselben nicht die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche, sondern die Verwaltung der zu ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit freilich unentbehrlichen irdischen Güter betrifft, und daß andern Theils die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung zur Ausführung des Gesetzes nichts enthält, was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten betrachtet werden müßte, und deshalb jene Mitwirkung im vorliegenden Falle von der

Kirche tolerirt werden kann. Die Bischöfe sowohl als die Priester können demnach von den Rechten, deren Ausübung jenes Gesetz ihnen ermöglicht, Gebrauch machen und den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände gestatten, an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens den Bestimmungen des Gesetzes gemäß sich zu betheiligen.

Im Vertrauen auf die so oft schon bewährte kirchliche Gesinnung und Treue der katholischen Kirchengemeinden, welche mit Sicherheit voraussehen läßt, daß aus den durch das Gesetz angeordneten Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter solche Männer hervorgehen werden, von welchen eine den Grundsätzen und Vorschriften unserer heiligen Kirche entsprechende Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu erwarten steht, und bei der drohenden Gefahr, daß im Falle einer Nichtbetheiligung der Gläubigen an jenen Wahlen oder ihrer Weigerung, die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen, die Verwaltung des von unsern Vorfahren der Kirche zugewandten Vermögens durchweg in die Hände unkirchlich oder gar kirchenfeindlich gesinnter Gemeindemitglieder oder möglicher Weise sogar in die von Altkatholiken gerathen würde, haben die katholischen Bischöfe Preußens einstimmig es nicht nur für zulässig erachtet, die Gläubigen zur Vornahme und Annahme jener Wahlen zu ermächtigen, sondern halten es auch für nöthig, daß die Gläubigen sich von denselben nicht enthalten. Wir beauftragen deshalb die Herren Pfarrer und anderen Priester hierdurch, nicht nur selbst die ihnen durch das Gesetz zuerkannte Stellung im Kirchenvorstand einzunehmen, sondern auch die Gläubigen in geeigneter Weise, nicht von der Kanzel, sondern privatim im Sinne dieser Instruction zu belehren und zu ermahnen, daß sie sich angelegentlichst an den mehrbesagten Wahlen betheiligen und dahin wirken, daß nur entschieden kirchlich gesinnte, fähige und gewissenhafte Männer in den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung gewählt werden, von welchen mit Sicherheit erwartet werden kann, daß sie das kirchliche Vermögen im Geiste der Kirche verwalten, deren Grundsätze und Vorschriften dabei gewissenhaft beobachten und die stiftungsmäßige Bestimmung desselben niemals außer Acht lassen.

Köln, den 24. Juli 1875.

Der Erzbischof † Paulus.

---

3. Erklärung des Bischofs von Münster

gegenüber dem Oberpräsidenten von Westfalen.

Das Gesetz vom 20. Juni enthält manche Bestimmungen, welche die Rechte der katholischen Kirche hinsichtlich der ihr zustehenden Verwaltung der Kirchengüter schwer verletzen, weshalb der Episcopat der katholischen Kirche in Preußen sich genöthigt gesehen hat, gegen den Entwurf des Gesetzes bei den beiden Häusern des Landtages Rechtsverwahrung einzulegen.

Indem ich darauf Bezug nehme, verfehle ich nicht, in Folge der von Euer Excellenz unter dem 13. d. M. an mich gerichteten Aufforderung ergebenst mitzutheilen, daß ich mit Rücksicht auf die von den früheren kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Natur des Gegenstandes des gegenwärtigen Gesetzes mich entschlossen habe, an der durch die Vorschriften dieses Gesetzes angeordneten Verwaltung des Kirchenvermögens mich zu betheiligen und die durch dasselbe anerkannten Rechte der bischöflichen Behörde auszuüben.

Zu dem Ende werde ich die zur Einleitung der durch das Gesetz angeordneten Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter erforderlichen Maßnahmen treffen und mit den betreffenden Herren Regierungs-Präsidenten in Correspondenz treten.

Münster, den 31. Juli 1875.

Der Bischof von Münster.
In Vertretung:
Der Generalvicar
Giese.

B. Uebersicht über die seitherige Gestaltung der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden

in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie.

Aus den Motiven.

(Anlagen zu den Verhandl. des Abg.-H. S. 201 ff.)

I. Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts.

Das Allgemeine Landrecht kennt als Organe der Vermögensverwaltung:

1) die Kirchencollegien, welche aus den Geistlichen der einzelnen Kirchen und den ihnen zugeordneten Vorstehern, deren Zahl mindestens zwei betragen soll, bestehen (Th. II. Tit. 11 §§ 156, 624);
2) die Bevollmächtigten oder Repräsentanten, d. h. eine zur Berathung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten von der Gemeinde gewählte Vertretung derselben (Th. II. Tit. 11 § 159).

Den Kirchencollegien wird „die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaft" (§ 157 a. a. O.), damit also vor Allem die Vermögensverwaltung (§ 217) beigelegt; indessen steht die laufende Administration nach den Vorschriften der §§ 619 ff. den Kirchenvorstehern zu, während das Kirchencollegium nur bei einer Reihe von wichtigen Acten der Vermögensverwaltung (z. B. bei der Kündigung, der Ausleihung von Capitalien ꝛc. §§ 629 ff.) mitzuwirken hat.

An Stelle des Kirchencollegiums, welches nach dem Allgemeinen Landrecht nicht unbedingt nothwendig ist und dessen Bestehen nur für größere, namentlich keinem Patronat unterworfene Parochieen und Kirchen vorausgesetzt wird (§§ 622, 645, 693 a. a. O.), führen in den hiernach gegebenen Fällen die Kirchenvorsteher, welche sonst nur die administrirenden Organe des Kirchencollegiums sind (§ 622), die laufende Verwaltung, wobei der Pfarrer als Vorsteher mitbetheiligt sein kann (§ 694), während die Bevollmächtigten oder Repräsentanten bei gewissen Maßregeln statt des Kirchencollegiums ihre Genehmigung zu ertheilen haben, z. B. bei der Aufnahme von Capitalien (§ 645).

Die Bestellung der Kirchenvorsteher steht nach allgemeinem Landrecht in der Regel dem Patron zu (§§ 552, 585 a. a. O.) und wenn da, wo kein

solcher vorhanden ist, der Gemeinde das Wahlrecht, vorbehaltlich der Genehmigung der Wahl durch die ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 552), gewährt wurde, so konnte diese Anordnung schon deshalb nicht zu allgemeiner Uebung gelangen, weil der § 553 bestimmt:

„Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von anderen Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb .... bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.“

Als später nach Emanation der Verfassungsurkunde in den mit ministerieller Genehmigung von den Oberpräsidenten erlassenen „Regulativen*) über die Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens“, übereinstimmend erklärt worden war:

„Die Bestellung der Kirchenvorsteher ..... ist in denjenigen Fällen durch die Herren Bischöfe zu bewirken, wo nicht vermöge Patronatsverhältnisses oder eines sonstigen besonderen Rechtstitels oder vermöge örtlicher Observanz die Befugniß dritter Personen dazu begründet ist“,

und man damit der landrechtlichen subsidiären Regel, daß die Gemeinde zur Wahl der Kirchenvorsteher befugt sei, den kanonischen Grundsatz der bischöflichen Ernennung substituirt hatte, war für die Bischöfe ein noch weiterer Spielraum zur Beseitigung der Mitwirkung und des Einflusses der Gemeinden bei der Errichtung der Kirchenvorstände gegeben.**) Demgemäß ist denn auch gegenwärtig die Bestellung der Kirchenvorsteher überall fast ausschließlich in den Händen der Geistlichkeit.

Was die praktische Gestaltung dieser Verhältnisse betrifft, so bildet im Regierungsbezirk Danzig, nach der von dem Bischof von Kulm erlassenen „Instruction für die sämmtlichen Pfarrer, Pfarradministratoren u. s. w.“ vom 29. October 1850 § 6, die Anstellung der Kirchenvorsteher durch den Bischof die Regel. Die „Instruction des Erzbischofs von Gnesen und Posen, betreffend die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen 2c.“ vom 20. Juli 1871 bestimmt im § 3, daß die Wahl und Ernennung der Kirchen-

---

*) Solche Regulative wurden erlassen von dem Oberpräsidenten der Provinz Preußen für die zu den Diöcesen Kulm und Ermland gehörigen Theile der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder unterm 25 Mai 1850 (Beiträge zum Preußischen Kirchenrechte, Paderborn 1854, Heft 1 S. 40) und von dem Oberpräsidenten der Provinz Posen für die zu der Erzdiöcese Gnesen und Posen gehörigen Theile der Regierungsbezirke Posen und Bromberg unterm 19. November 1850 (Heft 1 S. 51 a. a. O.).

Beide Regulative sind gleichlautend und wurden von dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern auf die zu der Diöcese Kulm und zu der Erzdiöcese Posen gehörigen katholischen Pfarreien des Regierungsbezirks Köslin für anwendbar erklärt unterm 23. September 1851 (Heft 1 S. 64 a. a. O.).

Das aus gleicher Veranlassung von dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen an die Bischöfe zu Münster und zu Paderborn gerichtete Reskript vom 8. Mai 1852 (Heft 2 S. 7 a. a. O.) erwähnt die Bestellung der Kirchenvorsteher nicht besonders.

Für die zu der Diöcese Paderborn gehörigen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg gilt das Regulativ vom 15. September 1864 (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg Nr. 47 S. 250 und der Regierung zu Merseburg Nr. 47 S. 255).

**) In Bezug auf diesen und ähnliche Vorwürfe gegen die Bischöfe vgl. die Ausführungen des Abg. Reichensperger auf S. 60. (Anm. d. Herausg.)

vorsteher dem Patron gebühre, oder nach der in den dortigen Erzdiöcesen überwiegend stattfindenden Observanz dem Pfarrverweser, ausnahmsweise der Gemeinde, oder der geistlichen Behörde, wo dies in der bisherigen Observanz oder Erection begründet sei. Die Bestätigung dieser Beamten ist indessen ausschließliches Recht der geistlichen Behörde, welcher jeder gewählte Kirchenvorsteher zur Bestätigung präsentirt werden muß. In der Diöcese Paderborn ist gegenwärtig die Praxis die, daß die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes, welchem auch die sämmtlichen Hülfsgeistlichen angehören, auf Vorschlag des Pfarrers und nach gutachtlicher Aeußerung des Landdechanten von der bischöflichen Behörde ernannt werden. In der Diöcese Münster (vgl. Regulativ des Generalvicariats vom 30. December 1856 Nr. 3) wählt der Bischof aus einer Vorschlagsliste der doppelten Anzahl von Mitgliedern auf das Gutachten des Landdechanten die Kirchenvorsteher aus. In den Regierungsbezirken der Provinz Brandenburg erfolgt die Auswahl der Kirchenvorsteher durch den Pfarrer, welcher sich zu diesem Zweck mit den noch im Amte befindlichen Kirchenvorstehern oder auch mit angesehenen Gemeindegliedern beräth, und die Ernennung durch den Bischof. Dasselbe gilt für diejenigen Theile der Provinz Pommern, in denen das Allgemeine Landrecht Anwendung findet. Endlich werden die Kirchenvorsteher in 16 Pfarreien des Regierungsbezirks Königsberg durch den Pfarrer allein ausgewählt und in drei Pfarreien des Regierungsbezirks Merseburg durch den Bischof selbständig ernannt.

Schon hieraus läßt sich ersehen, daß bei der Bestellung der Kirchenvorsteher ein entscheidendes Wahlrecht der Gemeinden nur ausnahmsweise in Geltung ist. Es ist dies um so mehr der Fall, als sich auch sonst noch gewisse Besonderheiten entwickelt haben, durch welche die Mitwirkung der Kirchengemeinden bei der Bestellung der Kirchenvorsteher und bei der Vermögensverwaltung überhaupt ausgeschlossen oder doch wesentlich beschränkt wird. In dieser Beziehung ist, abgesehen von den schon oben erwähnten Fällen aus den Regierungsbezirken Königsberg und Arnsberg, Folgendes zu bemerken:

a) Im Regierungsbezirk Münster sind die Besitzer bestimmter Güter oder Höfe geborene Mitglieder des Kirchenvorstandes, wie in Havixbeck, oder sie alterniren als solche wenigstens nach einem gewissen Turnus, wie in mehreren Gemeinden des Kreises Beckum.

b) An anderen Orten hat die politische Gemeinde das Recht, dem Bischof mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes zu präsentiren, so in Telgte (Regierungsbezirk Münster), oder es werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes durch den Ortsvorstand, den Pfarrer und die Kirchenvorsteher bestellt, so in 40 Pfarreien des Regierungsbezirks Königsberg.

c) Eine Cooptation für ausscheidende Mitglieder durch das Kirchencollegium findet z. B. statt im Regierungsbezirk Minden, in den landrechtlichen Theilen des Regierungsbezirks Düsseldorf (nach der erzbischöflichen Verordnung vom 31. Januar 1849) und in Berlin, woselbst das Aeltestencollegium sich selbst ergänzt und die Kirchenvorsteher in Verbindung mit dem Kirchencollegium cooptirt (Statut der Pfarrei zu St. Hedwig vom $\frac{\text{1. October}}{\text{25. November}}$ 1870 §§ 17, 32.

d) Einzelne Gemeinden haben Kirchenvorstände überhaupt nicht, weil, wie z B. in Velen und Heiden (Regierungsbezirk Münster), sowie in Stockkämpen (Regierungsbezirk Minden), der Patron allein das Kirchenvermögen verwaltet oder weil, wie z. B. in Burlo, Raesfeld, Merfeld und Karthaus (Regierungsbezirk Münster), die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung des Kirchensystems von einzelnen großen Grundherren gewährt werden.

Anlangend die Patrone, denen nach §§ 552 und 585 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts die Bestellung der Kirchenvorsteher in der Regel zusteht, so sind diese zum Theil ebenfalls nicht mehr im Besitze dieses ihres Rechts und es macht sich auch insoweit ein wesentlicher Einfluß der Geistlichen und der geistlichen Behörden auf die Bildung der Kirchenvorstände geltend. Es gilt dies nicht bloß von dem Privat-, sondern auch von dem landesherrlichen Patronat. Eine Mitwirkung der Staatsbehörden auf Grund des letztgedachten Rechtstitels findet thatsächlich nicht mehr statt in den Regierungsbezirken Arnsberg und Marienwerder. Dagegen übt die Regierung zu Posen durch die Landräthe ihres Bezirks (abgesehen von einem Falle, in welchem vermöge bestehender Observanz die Kirchenvorsteher auf Vorschlag des Geistlichen durch den Erzbischof ernannt werden) bei den sämmtlichen übrigen 84 Kirchengemeinden fiscalischen Patronats ebenso, wie die Regierung zu Stettin bei der einzigen dort bestehenden Kirche fiscalischen Patronats das fragliche Recht aus. Desgleichen ist dasselbe in der Provinz Schlesien auf Grund des daselbst statt der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommenden Edicts über die Verwaltung des Kirchenvermögens 2c. d. d. Guntherѕblum, den 14. Juli 1793, in praktischer Uebung, indem im Cap. I. Nr. 2 daselbst bestimmt ist, daß die Wahl der Kirchenvorsteher den Patronen der Kirchen zustehe. Während aber dieses Edict*) ebensowenig,

*) Abg. Dr. Franz bemerkte bei der zweiten Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause in Bezug auf diese Stelle der Motive (B. d. A. S. 1464):

„Der Verfasser der Motive zur Regierungsvorlage hat sich bemüht, nachzuweisen, daß auch die von dem Patron ernannten Kirchenvorsteher nicht der Bestätigung des Bischofs bedürften, und zwar hat er ausdrücklich auf Schlesien exemplificirt. Da ist nun dem Verfasser der Motive entschieden ein Unglück widerfahren; er hat einfach das Schlesische Diöcesan- und Provinzialrecht nicht gehörig gekannt. Es ist wahr, das Güntersblumer Edikt vom 14. Juli 1793 sagt ausdrücklich nichts von dem Bestätigungsrecht der Bischöfe, aber es hat in Nr. 3 sub b. die Bestimmung, daß die Patrone schuldig sind, Vorsteher zu wählen, welche „das Vertrauen des Pfarrers" besitzen. Dadurch wird eine Garantie gegeben, daß nur Männer gewählt werden, die auch der kirchlichen Behörde genehm sind. Und zweitens, meine Herren, sagt der Eingang des Edicts: „Wir sind hierbei nicht gemeint, dem gegenwärtigen bischöflichen Vikariatsamte und denen Herren Bischöfen die ihnen zustehenden Rechte zu schmälern". Und worin bestehen die ihnen zustehenden Rechte? Es sind die Rechte, welche die Breslauer Bischöfe unter Oesterreichischer Herrschaft besaßen, und welche durch König Friedrich II. in dem Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 von neuem festgestellt sind. Es heißt darin unter § 11 sub l.:

„Und damit auch vor's künftige feststehen möge, von wem eigentlich das Kirchenvermögen zu administriren sei, so sollen bei einer jeden Pfarrkirche, wo solches bis Dato noch nicht observiret worden, zwei taugliche Kirchen-Väter bestellet, und solche von dem patrono ecclesiae des H. Bischofs Liebden zur Konfirmation präsentiret werden."

Das, meine Herren, ist das alte Schlesische Diöcesanrecht, über welches die Motive der Regierungsvorlage mit flüchtigem Fuß hinweggehen."

wie das Allgemeine Landrecht eine Bestätigung der Kirchenvorsteher durch die geistliche Behörde kennt, sondern nur von einer Ernennung derselben durch die Patrone spricht, haben doch die Bischöfe eine solche überall für sich in Anspruch genommen und pflegen, nachdem die staatlichen Patronatsbehörden die Kirchenvorsteher ernannt haben, ihrerseits dieselben zu bestätigen. Uebrigens wird auch bei verschiedenen Regierungen in Fällen der Art in der Weise verfahren, daß dieselben bei der Ernennung von Kirchenvorstehern geeignete Persönlichkeiten durch den Ortspfarrer in Vorschlag bringen lassen, so daß Letzterer auch bei Kirchen fiscalischen Patronats auf die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes vielfach eine nicht zu unterschätzende Einwirkung ausübt.

Die Privatpatrone machen von ihrem Rechte keinen Gebrauch im Regierungsbezirk Königsberg und in dem größten Theile des Regierungsbezirks Posen, woselbst die Auswahl der Kirchenvorsteher durch die Geistlichen und die Bestätigung derselben durch den Erzbischof die Regel bildet, während sie nur ausnahmsweise durch den Patron im Einvernehmen mit dem Geistlichen dem Erzbischof präsentirt werden. Im Regierungsbezirk Arnsberg wird der Patron, und zwar auch nur in einzelnen Gemeinden des Kreises Iserlohn, mit etwaigen Einwendungen gegen die Person des in Vorschlag gebrachten Kirchenvorstehers gehört, wogegen der Patron in zwei anderen Gemeinden, nämlich in Balve und in Bremen, ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes ist. In dem landrechtlichen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, woselbst es nur wenige Privatpatrone giebt, wählt allein der Besitzer des adeligen Gutes Schellenberg als Patron mit dem Pfarrer die beiden Mitglieder des Kirchenvorstandes zu Rellinghausen. Im Regierungsbezirk Münster ist das Recht der Privatpatrone bei der Bestellung der Kirchenvorsteher in 25 Pfarreien in Geltung und auch in der Provinz Schlesien wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Eine Wahl der Kirchenvorsteher durch den Pfarrer und die Gemeinde ist üblich in einem großen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, in 32 Gemeinden des Regierungsbezirks Königsberg, in den vereinzelten katholischen Gemeinden des Regierungsbezirks Gumbinnen und in den wenigen patronatsfreien Gemeinden des Regierungsbezirks Posen, ausnahmsweise auch in der Pfarrei Bütow (Regierungsbezirk Köslin) und in einer Pfarrei der Stadt Coesfeld (Regierungsbezirk Münster). Die im § 552, Th. II., Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Genehmigung der Gemeindewahl durch die dort gedachte „ordentliche Gerichtsobrigkeit" ist in neuerer Zeit überall in Wegfall gekommen.

Hinsichtlich der Qualification zu dem Amte der Kirchenvorsteher, über deren Bedingungen das Allgemeine Landrecht eine besondere Bestimmung nicht enthält, wird theils in Gemäßheit provinzialrechtlicher Vorschriften, theils im Anschluß an frühere Synodalbeschlüsse, theils auf Grund älterer und neuerer bischöflicher Verordnungen überall verlangt, daß die Kirchenvorsteher unbescholtene, gut beleumundete und geachtete Männer sein müssen, welche das Vertrauen der Gemeinde und des Pfarrers besitzen. Im Ermlande, sowie in der Diöcese Culm und der Erzdiöcese Gnesen-Posen (in den beiden letzteren nach den schon oben angeführten Instructionen vom 29. October 1850 § 4 und vom 20. Juli 1871 § 2), desgleichen in der Provinz Schlesien (zufolge des gleichfalls bereits erwähnten Edicts d. d. Guntherssblum, den 14. Juli

1793 Cap. I. Nr. 3) sind als weitere Erfordernisse vorgeschrieben: Ansässigkeit mit Grundbesitz und Lesens- und Schreibenskunde. Auch im Regierungsbezirk Erfurt, sowie in den katholischen Gemeinden der Provinzen Pommern und Brandenburg (der letzteren mit Ausnahme von Berlin gemäß § 16 des Statuts der Pfarrei zu St. Hedwig vom $\frac{\text{1. October}}{\text{25. November}}$ 1870) werden vorzugsweise angesessene Männer zu Kirchenvorstehern bestellt. In einzelnen Diöcesen, wie in der von Ermland, Culm, Gnesen-Posen und Breslau, ist es zum Theil wenigstens üblich, daß den Kirchenvorstehern durch die bischöfliche Behörde nach erfolgter Bestätigung auch eine Bestallungsurkunde zugefertigt wird. Desgleichen kommt vielfach eine Vereidigung der Kirchenvorsteher, so im Regierungsbezirk Gumbinnen und in der Provinz Schlesien, oder eine Verpflichtung derselben mittelst Handschlags an Eidesstatt, z. B. in den Diöcesen von Kulm, Gnesen-Posen und Münster, vor.

Die Dauer des Amts der Kirchenvorsteher ist lebenslänglich oder unbeschränkt in den Provinzen Schlesien, Pommern und Brandenburg (der letzteren mit Ausnahme von Berlin, woselbst die Wahl der Vorsteher nach § 19 des gedachten Statuts vom $\frac{\text{1. October}}{\text{25. November}}$ 1870 auf sechs Jahre geschieht), sowie regelmäßig auch in den Diöcesen von Ermland und Paderborn. Drei Jahre beträgt die Amtsdauer der Kirchenvorsteher nach dem ostpreußischen Provinzialrecht vom $\frac{\text{4. August 1801}}{\text{6. März 1802}}$ Zusatz 188, sowie in der Regel auch nach dem westpreußischen Provinzialrecht vom 19. April 1844 § 28, und in gleicher Weise ist die Amtsdauer für die Erzdiöcese Gnesen-Posen bestimmt durch die Instruction vom 20. Juli 1871 § 3. In der Diöcese Münster und in einzelnen Gemeinden der Diöcese Ermland fungiren die Kirchenvorsteher 3 bis 6 Jahre, in einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirks Arnsberg dagegen 2 bis 6 Jahre

Die Disciplinargewalt über die Kirchenvorsteher wird überall von den bischöflichen Behörden in Anspruch genommen und in vorkommenden Fällen auch ausgeübt; nur in der Provinz Brandenburg ist bei Gemeinden landesherrlichen Patronats die Entlassung von Kirchenvorstehern aus ihrem Amte daneben auch durch die Regierungen als Patronatsbehörden ausgesprochen worden. Indessen fehlt es an festen Normen sowohl über die Gründe, aus denen eine disciplinarische Entlassung erfolgen kann, als auch über das dabei zu beobachtende Verfahren. Thatsächlich sind Kirchenvorsteher, welche das Kirchenvermögen schlecht verwaltet oder einen anstößigen oder unsittlichen Lebenswandel geführt haben, z. B. in den Regierungsbezirken Arnsberg und Erfurt, aus ihrem Amte entlassen worden. Außer diesen Gründen werden als solche noch angesehen: gerichtliche Bestrafung wegen grober Verbrechen oder Vergehen, entehrende Handlungen, Betreibung eines ungehörigen Gewerbes, Vernachlässigung kirchlicher Interessen, Abfall vom Glauben oder ersichtlicher Mangel an kirchlichem Sinn und dergleichen mehr.

Außer dem Kirchencollegium oder Kirchenvorstande, von dessen Mitgliedern bisher die Rede war, ist im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts auch das Institut der Bevollmächtigten oder Repräsentanten der Gemeinde in

Uebung, jedoch keineswegs durchgängig. Vielmehr kennt man dasselbe überhaupt nicht im Regierungsbezirk Gumbinnen, sowie in den Provinzen Pommern und Brandenburg (der letzteren mit Ausnahme von Berlin, woselbst das Aeltestencollegium nach § 31 des Statuts vom $\frac{\text{1. October}}{\text{25. November}}$ 1870 die weitere Vertretung der Gemeinde bildet). Auch in anderen Landestheilen zeigt sich das Bestreben der geistlichen Behörden, entweder die Mitwirkung der Gemeinderepräsentanten bei der Vermögensverwaltung thunlichst einzuschränken oder aber dem Institute eine durchaus andere, als die gesetzliche Basis zu geben.

In der Diöcese Breslau ist die Zuziehung der Gemeinderepräsentanten nur da üblich, wo sie, wie z. B. im § 647 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts für die Veräußerung eines Kirchenguts ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder wenn bei vorkommenden größeren Bauten die Steuerkraft der Gemeindeglieder in Anspruch genommen werden soll. Im Regierungsbezirk Königsberg sind die Repräsentanten nur betheiligt bei Veräußerungen oder Verpfändungen von Grundstücken, bei Auferlegung neuer oder Erhöhung bestehender Lasten, bei Abänderung der Repartitionen und der Stolgebührentaxen, endlich bei Bauten und größeren Reparaturen der Kirchen- oder Pfarrgebäude; auch existiren für die letztgedachten Fälle in vielen, namentlich städtischen Gemeinden ständige Repräsentanten, sogenannte Baucommissarien, 2 bis 6 an der Zahl. In ähnlicher Weise kommen im Regierungsbezirk Posen lebenslänglich gewählte Repräsentanten mit generellen Vollmachten zur dauernden Vertretung der Gemeinden vor. Dagegen findet auch da, wo das Institut sonst bekannt ist, wie z. B. im Regierungsbezirk Bromberg, die in den §§ 691 bis 693 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts angeordnete Mitwirkung der Repräsentanten bei der Rechnungsabnahme nicht statt.

Für die Diöcesen Paderborn und Münster, sowie für den landrechtlichen Theil der Erzdiöcese Köln, nämlich das Decanat Essen, haben die bischöflichen Behörden besondere Verordnungen über die Vertretung der Gemeinden durch Repräsentanten und über deren Wahl erlassen. So heißt es in der Instruction des General-Vicariats zu Paderborn vom 23. Juli 1855 unter Nr. 1:

> „Repräsentanten oder Bevollmächtigte einer Kirchengemeinde sind überhaupt da und dann zu wählen und mit ausreichender Vollmacht zu versehen, wo und wann die gesammte Gemeinde Rechte auszuüben und Verpflichtungen zu erfüllen hat und dieserhalb mit der Gesammtheit der Gemeinde nicht füglich verhandelt werden kann. Dieser Fall tritt insbesondere ein, wenn die Gemeinde zu Bau- oder kirchlichen Zwecken Beiträge im Wege der steuermäßigen Umlage leisten muß."

Die Verordnung des Erzbischofs von Köln vom 5. Mai 1868 lautet im § 5:

> „Der Umfang der Rechte und Pflichten der Repräsentanten wird durch ihr Mandat bestimmt, welches festgestellt wird durch das dem Wahlprotokoll beigeheftete Einladungspublicandum. Wenn in diesem Publicandum ein besonderer Zweck der Wahl nicht angegeben ist, so erstreckt und beschränkt sich das den Repräsentanten ertheilte Mandat auf die gewöhnlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde, namentlich

a) auf Deckung des Kirchenkassendeficits, Erfüllung der den Kirchengemeinden wegen eines besonderen Rechtstitels obliegenden Verpflichtungen, z. B. bauliche Unterhaltung des Pfarrhauses, der Küsterei, Leisten von Abgaben, Amortisation rc. und Beschaffung der dazu erforderlichen Gelder im Wege der Umlage oder durch Anleihen, zu welchen letzteren die besondere Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats erforderlich ist, und

b) darauf, den Modus der Umlage der zur Deckung des Kirchenkassendeficits erforderlichen Beiträge zu bestimmen."

Die Instruction des Generalvicariats zu Münster vom 12. December 1868 spricht sich in Nr. 1 dahin aus:

„Die zu einer katholischen Pfarrkirche eingepfarrten Katholiken bilden in ihrer Gesammtheit eine Kirchengemeinde als Corporation. Das Wort Kirchengemeinde hat aber einen doppelten Sinn; entweder bezeichnet es die Kirchengesellschaft und Kirche als Corporation, wobei nicht das Interesse der einzelnen Mitglieder unmittelbar in Betracht kommt, — oder den Inbegriff der einzelnen Eingepfarrten, wo es sich nur um das Interesse der einzelnen Mitglieder handelt.

Die Kirche resp. Kirchengemeinde im ersteren Sinne als Corporation wird durch den Pfarrer und Kirchenvorstand vertreten.

Im letzteren Sinne, wo es sich um die Interessen der einzelnen Eingepfarrten handelt, z. B. wegen Repartition der Cultusbeiträge, ist eine besondere Vertretung deshalb nach Inhalt des Gesetzes vom 23. Januar 1846 — Gesetzsamml. 1846 S. 23 — anzuordnen. Es sind nämlich dafür Kirchengemeinde-Repräsentanten zu wählen."

Die Repräsentanten erscheinen hier als Vertreter der Interessen der einzelnen Gemeindeglieder, sofern diese in ihrer Gesammtheit in Frage kommen; sie sind aber vielmehr Organ der Gemeinde als einer Corporation, und diese ist es, zu deren Vertretung sie nach den §§ 159, 645, 647, 691 bis 693 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts berufen sind. Ihre Zahl ist in den vorgedachten Verordnungen auf 5 bis 9, in der Instruction des Bischofs von Culm vom 29. October 1850 § 12, sowie in derjenigen des Erzbischofs von Gnesen und Posen vom 20. Juli 1871 § 10 sogar nur auf 3 bis 5 festgesetzt.

II. Rheinprovinz.

a. Geltungsgebiet des französischen Rechts.

In der Rheinprovinz, und zwar in dem linksrheinischen Theile derselben, in welchem französisches Recht gilt, ist die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt durch das décret concernant les fabriques des églises du 30. Décembre 1809. Dasselbe organisirt für die Verwaltung der sogenannten Kirchenfabriken, welche nach Artikel 1:

„sont chargées de veiller à l'entretien et à la conservation des temples; d'administrer les aumônes et les biens, rentes et perceptions autorisées par les lois et règlements, les sommes supplémentaires fournies par les communes, et géné-

ralement tous les fonds qui sont affectés à l'exercice du culte; enfin, d'assurer cet exercice, et le maintien de sa dignité, dans les églises aux quelles elles sont attachées",

einen conseil (Fabrikrath) und ein bureau des marguilliers (Kirchenmeisterbureau oder Kirchmeisterstube). Es sind dies nicht zwei völlig von einander getrennte Behörden; vielmehr bildet das Kirchmeisterbureau nur einen Ausschuß aus dem mit der eigentlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betrauten Fabrikrathe.

Der Fabrikrath besteht aus 9, in den Pfarreien unter 5000 Seelen aus 5 conseillers, welche katholisch sein, in der Pfarrei wohnen und dem Stande der Notabeln angehören müssen. Die Räthe erneuern sich alle drei Jahre in der Weise, daß nach drei Jahren 5 beziehungsweise 3, und nach weiteren drei Jahren 4 resp. 2 ausscheiden und die zurückbleibenden Mitglieder die neu eintretenden cooptiren. Außer diesen Räthen gehören dem Conseil als geborene Mitglieder an der Pfarrer und der Bürgermeister des Hauptortes der Pfarrei (Art. 3—8).

Das Kirchmeisterbureau wird gebildet aus dem Pfarrer und 3 Fabrikräthen, von denen jährlich einer aus dem Bureau in den Conseil zurück, und für welchen ein anderer durch dasselbe zu wählender Fabrikrath eintritt. Indessen sind diese Bureaus nicht überall, so z. B. nicht in allen Gemeinden des Regierungsbezirkes Trier, ins Leben getreten, und es werden in solchen Fällen ihre Functionen durch die Fabrikräthe wahrgenommen.

Das Bureau hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, das Budget aufzustellen und die der Berathung des Fabrikrathes zu unterbreitenden Angelegenheiten vorzubereiten, sowie die Beschlüsse des Fabrikrathes auszuführen (Art. 24 ff.).

Der Beschlußnahme des Rathes unterliegen das Budget, die jährliche Rechnung des Schatzmeisters, die Verwendung der Ueberschüsse, die Wiederanlegung zurückgezahlter Capitalien, alle außerordentlichen Ausgaben über 50, bezw. in größeren Pfarreien über 100 Frcs., die Anstellung oder Uebernahme von Processen, die Abschließung von Pachtverträgen auf eine längere Reihe von Jahren, die Vornahme von Veräußerungen und alle Geschäfte, welche nicht innerhalb der Schranken der gewöhnlichen Verwaltung von Mündelgütern liegen (Art. 12).

Uebrigens hat sich auch in den in Rede stehenden Gebietstheilen das Bestreben der geistlichen Behörden geltend gemacht, so viel als möglich die Verwaltung des Fabrikvermögens und die hierzu berufenen Organe zu beeinflussen, die staatliche Controle dagegen auszuschließen oder doch zu beschränken, wobei man sich auf die Annahme berief, daß die Kirchenfabriken nicht communale, sondern rein kirchliche Institutionen seien. Diese Annahme widerspricht jedoch der Gerichtspraxis, insbesondere derjenigen des Königlichen Obertribunals und des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln; beide Gerichtshöfe haben, ersterer in dem Erkenntnisse vom 19. Mai 1863, letzterer in dem Urtheile vom 7. Januar 1864 (Rheinisches Archiv Bd. 58 (N. F. Bd. 51) Abth. 1, S. 57 und Abth. 2, S. 3) übereinstimmend ausgeführt, daß nicht bloß während und nach der französischen Revolutionsperiode, sondern auch in der älteren Landesgesetzgebung Frankreichs die Kirchenfabrik nicht als eine, auch in ihren Vermögens- und Besitzrechten von der Episcopalgewalt

oder überhaupt von einer clericalen Behörde abhängige kirchliche Institution, sondern nach dieser Seite hin stets als eine wesentlich bürgerliche und communale Anstalt betrachtet worden sei, daß das Decret vom 30. December 1809 diesen Charakter der Kirchenfabrik nur weiter ausgebildet und daß die Verfassungsurkunde hieran nichts geändert habe.

Die Disciplinargewalt über die Fabrikräthe und deren Mitglieder wird auch hier von den bischöflichen Behörden beansprucht und ist gegebenen Falls von ihnen zur Anwendung gebracht worden, wie denn z. B. der Erzbischof von Cöln vor einigen Jahren ein solches Mitglied einseitig aus dem Fabrikrathe entfernt hat, weil dasselbe aufgehört hatte, zu dem Stande der Notabeln zu gehören. Auch haben der Erzbischof von Cöln und der Bischof von Münster die Zulässigkeit der Mitwirkung der Königlichen Regierungen bei der erstmaligen Constituirung eines Fabrikraths, sowie bei der Suspension, der Auflösung und der Neubildung eines solchen in Abrede genommen; dieser Auffassung ist indessen bereits das Rescript des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 15. Februar 1856 entgegengetreten, indem dasselbe auf Grund des bestehenden Rechts anordnet, daß in Fällen der Art nur nach vorher erzieltem Einvernehmen zwischen der Staats- und der bischöflichen Behörde zu verfahren sei.

Obwohl das Decret vom 30. December 1809 für eine Reihe von Verwaltungsacten die Genehmigung der Staatsbehörde vorschreibt, so ist eine Betheiligung der Königlichen Regierungen bei der Verwaltung des Fabrikvermögens in der Praxis doch im Wesentlichen nur bestehen geblieben: bei der Erwerbung von Grundstücken und von Zuwendungen über 1000 Thaler, bei der Auferlegung kirchlicher Steuern und Beiträge, sowie auch bei der Proceßführung, soweit es sich um die Ertheilung der Autorisation zur Klage handelte, letzteres mit Rücksicht auf das schon allegirte Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 19. Mai 1863, in welchem ebenso, wie in dem Urtheile desselben Gerichtshofes vom 11. Juli 1865 (Rheinisches Arch. Bd. 59, N. F. Bd. 52, Abth. 2 S. 82), der eine solche Autorisation erfordernde Artikel 77 des Decrets für fortdauernd gültig erklärt wird.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß, obschon das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden, vom 14. März 1845 (Gesetzsamml. S. 163) die entsprechenden Anordnungen für die Landestheile des linken Rheinufers enthält, doch das Generalvicariat zu Cöln seinerseits unterm 15. August 1868 eine Instruction über die Aufbringung der Mittel für die kirchlichen Bedürfnisse bei Unzulänglichkeit der kirchlichen Einkünfte für die Kirchenvorstände auf der linken Rheinseite erlassen hat, und daß durch die Instruction des Erzbischofs von Cöln vom 10. April 1863 nebst den Nachträgen des Generalvicariats dazu vom 21. Juni 1870 und vom 10. April 1873 die sogenannten Definitoren (Beistände der Landdechanten) mit der Aufsicht über die Kirchenfabriken 2c. betraut worden sind.

b. Ehemaliges Großherzogthum Berg.

Auf dem rechten Rheinufer, in dem ehemaligen Großherzogthum Berg, sind die früher in Geltung gewesenen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere die Verwaltungsordnung der katholischen

Kirchen- und Armenmittel vom 19. Januar 1753, wonach die zur Vermögensverwaltung berufenen Kirchmeister aus freier Wahl der Pfarrgenossen hervorgingen, zwar durch kein Gesetz aufgehoben worden. Indessen ist ein Decretsentwurf vom 24. Juli 1813, welcher von dem damaligen Minister des Innern den Präfecten des Rhein- und des Sieg-Departements mitgetheilt und auch nachmals von dem Generalgouverneur unterm 9. August 1814 bestätigt ist, trotzdem er niemals Gesetzeskraft erlangt hat, doch thatsächlich befolgt worden. Derselbe ist dem Decrete vom 30. December 1809 nachgebildet und schreibt in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des letzteren die Errichtung von Kirchenräthen vor, welche, außer dem Maire und dem Pfarrer, denen von Amtswegen Sitz und Stimme in denselben zukommt, aus fünf Mitgliedern bestehen und die Güter und Einkünfte der Kirche verwalten, deren Ausgaben berichtigen und über die Erhaltung der Kirchengebäude wachen sollen.

Nach Erlaß der Verfassungsurkunde hat der Erzbischof von Cöln die Bildung und die Erneuerung der Kirchenräthe in dem rechtsrheinischen Theile der Diöcese einseitig durch eine Verordnung vom 31. Januar 1849 geregelt, in deren Einleitung bemerkt wird, daß durch den Artikel 12 der Verfassungsurkunde (vom 5. December 1848) die auf der rechten Rheinseite für das vormalige Großherzogthum Berg wegen Bildung und Erneuerung der Kirchenräthe geltenden Vorschriften der provisorischen Verwaltungsordnung für die Kirchenverwaltung außer Wirksamkeit getreten seien. Im Einzelnen schließt sich auch diese Verordnung an das Decret vom 30. December 1809 an, nur daß die Bestimmungen des letzteren über die Betheiligung der Staatsbehörde bei der Verwaltung des Kirchenvermögens nicht mitaufgenommen worden sind. Die Kirchenräthe setzen sich nach jener Verordnung aus dem Pfarrer und dem Ortsbürgermeister, die von Amtswegen zu derselben gehören, und aus fünf anderen Mitgliedern zusammen, welche katholisch sein, in dem Bezirke der Pfarrei wohnen und zu den Notabeln gehören müssen, auch bis zu dem Grade des Oheims und des Neffen einschließlich weder verwandt noch verschwägert sein dürfen. Die theilweise Erneuerung der Kirchenräthe soll jedesmal nach Verlauf von drei Jahren in der Weise erfolgen, daß nach den ersten drei Jahren die beiden und nach den ersten sechs Jahren die drei ältesten Mitglieder im Dienste austreten und von den übrig bleibenden Mitgliedern die neu eintretenden cooptirt werden. Endlich ist die Einreichung der Wahlprotokolle an den Erzbischof angeordnet, welcher sich zugleich für den Fall der verzögerten Wahl die Besetzung der erledigten Stellen durch Ernennung neuer Mitglieder vorbehalten hat.

c. Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

In dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein steht die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Pfarrer zu, welchem hierzu eine Anzahl von sogenannten Sendschöffen (synodales) beigegeben sind. Dieselben werden in dem Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Trier cooptirt und von dem Landdechanten oder dem Präsidenten der Sende eingesetzt, in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Cöln dagegen lediglich von dem Generalvicar oder dem Landdechanten nach deren Gutbefinden angenommen. Die Rechte und Pflichten dieser Verwalter des Kirchenvermögens sind dieselben,

wie für die Verwaltung milder Stiftungen; insbesondere ist zur Veräußerung von Grundstücken, zur Führung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen die Genehmigung der geistlichen Oberen erforderlich; die jährliche Rechnungslegung soll vor der Sende im Beisein der Localbeamten stattfinden.

III. Provinz Hannover.

Für die Provinz Hannover hat das Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 (Hann. Gesetzsamml. I. S. 301) vorgeschrieben, daß jede (evangelische und) katholische Kirchengemeinde einen Kirchenvorstand haben soll, welcher aus dem Pfarrgeistlichen und wenigstens vier von der Gemeinde gewählten Vorstehern besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche in deren Bezirke Wohnrecht haben, mit Ausnahme solcher,

1) welche unter väterlicher Gewalt, Curatel oder in Kost und Lohn stehen,
2) welche im letzten Jahre der Wahl aus Armenmitteln unterstützt sind, oder welchen Armuths halber die kirchliche Beitragsleistung erlassen ist,
3) über deren Vermögen ein noch unbeendigter Concurs obschwebt,
4) welche durch ihren Lebenswandel öffentlich Aergerniß gegeben haben.

Das Vorsteheramt, welches als Ehrenamt in der Regel unentgeltlich zu verwalten ist, darf nur von Solchen abgelehnt oder niedergelegt werden, welche

1) an dessen regelmäßiger Verwaltung durch Krankheit, oder
2) durch ein von ihnen bekleidetes öffentliches Amt behindert sind, oder
3) in activem Militärdienst stehen, oder
4) als Aerzte oder Wundärzte zugelassen, oder
5) durch ihren Beruf zu häufiger Abwesenheit genöthigt sind, oder
6) das 60. Lebensjahr zurückgelegt, oder
7) das Vorsteheramt schon bekleidet haben, wenn seit dem Austritt 6 Jahre noch nicht verflossen sind.

Das Amt dauert in der Regel 6 Jahre; jedoch sind die Patrone befugt, ein Mitglied, oder falls sie zu einem bestimmten Zahltheile die kirchlichen Ausgaben zu bestreiten haben, eine verhältnißmäßige Zahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu ernennen, dessen oder deren Amtsdauer sie bestimmen. Im Uebrigen scheidet von 3 zu 3 Jahren die Hälfte der Vorsteher aus. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das kirchliche Vermögen, einschließlich der dazu gehörigen Armen- und Stiftungsmittel, sofern hierbei der Wille des Stifters, sowie des Pfarr-, Pfarrwittwenthums-, Küsterei- 2c. Vermögens, soweit hierbei das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht, beides unter oberer Leitung der zuständigen Vorgesetzten. Er bedarf der vorgängigen Zustimmung der Letzteren, wenn

1) ein Darlehn über 100 Thaler aufgenommen,
2) unbewegliches Gut ohne Rechtsnothwendigkeit veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert,

3) der Ertrag eines Vermögenstheils zu anderen (kirchlichen) Zwecken, als für welche er bisher bestimmt war, verwandt,
4) ein Neubau oder eine mehr als 100 Thaler kostende bauliche Besserung vorgenommen,
5) ein Rechtsstreit, liquide Schuldforderungen ausgenommen, begonnen oder verglichen,
6) von den Gemeindegliedern eine nicht schon feststehende Leistung gefordert oder der Beitragsfuß abgeändert werden soll.

Die früher von den Königlichen katholischen Consistorien geübte Oberaufsicht über die Verwaltung der bischöflichen Behörden ist durch Rescript des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 16. November 1868 beseitigt, und es findet auch hier eine Controle der Staatsbehörden über die Vermögensverwaltung nur noch in demselben Umfange, wie in den älteren Provinzen, statt, insbesondere also bei Bausachen, sowie bei der Repartition und Beitreibung kirchlicher Gemeindelasten nach näherer Vorschrift des mit ministerieller Genehmigung von dem Oberpräsidenten der Provinz erlassenen Regulativs vom 12. Juni 1871.

Das Gesetz vom 14. October 1848, zu dessen Ausführung unter demselben Datum von dem Hannöverschen Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten eine Bekanntmachung erlassen wurde (Hannöversche Gesetzsamml. I. S. 307), ist im Wesentlichen in der Provinz zur Geltung gelangt. Da das Gesetz jedoch im § 25 die Bestimmung enthält, daß in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen schon damals ein die Gemeinde vertretender Vorstand (Ortspresbyterium, Kirchenrath, Kirchencollegium 2c.) vorhanden war, die Einführung des neuen Kirchenvorstandes unterbleiben könne, bis der seitherige Vorstand oder die Gemeinde dieselbe verlange, so sind in einzelnen Gemeinden der Provinz die schon früher bestandenen Organe beibehalten worden, wie z. B. in Leer, Emden, Neustadt-Gödens und Rauderfehn (Landdrosteibezirk Aurich), ferner in Emsbüren, (Landdrosteibezirk Osnabrück) und in Blumenthal (Landdrosteibezirk Stade). In den meisten dieser Gemeinden wird die Vermögensverwaltung besorgt von dem Pfarrer und mehreren Kirchenvorstehern oder Altaristen, welche theils von dem ersteren ausgewählt, theils durch Wahl der Gemeinde bestimmt werden. In Leer setzt sich der Kirchenvorstand zusammen aus dem Pfarrer als Vorsitzenden, der ein Stimmrecht nicht hat, sowie aus 4 Kirchenältesten, 3 Kirchen- und 3 Armenvorstehern, welche von allen selbständigen Mitgliedern der Gemeinde mit relativer Stimmenmehrheit aus je 3 Candidaten gewählt werden, von denen der Kirchenvorstand zwei und die Gemeinde einen vorzuschlagen hat. In Emden endlich wird der Gemeindevorstand, auch Kirchenrath genannt, gebildet durch einen Vorsitzenden, einen Rendanten, zwei Aeltesten, drei Provisoren und den jedesmaligen Geistlichen. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden alle 6 Jahre durch die Generalversammlung sämmtlicher volljähriger selbständiger Pfarrgenossen gewählt; die Generalversammlung nimmt auch die von dem Rendanten gelegte Rechnung ab, monirt und dechargirt sie.

IV. Provinz Hessen-Nassau.

a. Ehemaliges Kurfürstenthum Hessen.

In der Provinz Hessen-Nassau, und zwar in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, war durch die gleichlautenden Instructionen vom 9. August 1832 für Oberhessen und vom 9. Januar 1833 für Niederhessen zur Verwaltung des Kirchenvermögens in jeder Pfarrei eine sogenannte Kirchenprovision eingesetzt, welche aus dem zeitigen Pfarrer und aus zwei von der Regierung, bei Pfarreien mit geringerem Vermögen vom Kreisamte zu ernennenden Mitgliedern der Gemeinde, sowie aus einem auf dieselbe Weise zu bestellenden Rechnungsführer bestand.

Nach Einführung der Preußischen Verfassungsurkunde ist indessen auch in der Diöcese Fulda die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens anderweitig geordnet durch die Instruction des Generalvicariats zu Fulda vom 15. August 1868. Nach dieser Instruction ist der Kirchenvorstand zwar wie früher zusammengesetzt aus dem Pfarrer als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Gemeinde und einem Rechnungsführer, letzterem mit nur berathender Stimme; die beiden Mitglieder und der Rechnungsführer werden jedoch gegenwärtig auf Vorschlag des Pfarrers von der bischöflichen Behörde ernannt. Bei der Auswahl derselben soll besonders auf solche Persönlichkeiten Rücksicht genommen werden, welche zu dem Amte die nöthigen Kenntnisse, untadelhaften Ruf und religiös-kirchliche Haltung besitzen. Dem Kirchenvorstande liegt die Vertretung der Kirche nach außen, sowie die Verwaltung des Kirchen ꝛc. Vermögens ob, und zwar unter der Oberaufsicht der bischöflichen Behörde.

b. Ehemals Baierische Gebietstheile.

In den mit der Diöcese Fulda vereinigten ehemals Baierischen Gebietstheilen bestehen die sogenannten Kirchenverwaltungen, und zwar in magistratischen Gemeinden aus dem Pfarrer, dem Vorstande oder einem Mitgliede des Magistrats und aus 4 bis 8 gewählten Gemeindegliedern, in den Landgemeinden aus dem Pfarrer, dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses und aus 2 bis 4 gewählten Gemeindegliedern. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind überall mit der Eigenschaft eines Gemeindegliedes verbunden. Die Wahl geschieht nach Analogie der Vorschriften über die Gemeindewahlen unter Leitung eines Wahlausschusses, der aus zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenverwaltung und aus den ältesten und jüngsten wahlberechtigten Gemeindegliedern zusammengesetzt ist, in einem Acte, in welchem zwei Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt haben müssen und bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Bestätigung, Verpflichtung und Einweisung der Gewählten erfolgt wie bei den Gemeindewahlen. Desgleichen richtet sich die Competenz und der Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen nach den für Magistrate und Gemeindeverwaltungen gegebenen Bestimmungen. Die obere Leitung der Vermögensverwaltung steht den staatlichen Curatelbehörden dergestalt zu, daß sich die kirchlichen Oberbehörden directer Weisung an die

Kirchenverwaltungen zu enthalten und ihre Einwirkung auf geeignetes Benehmen mit den Curatelstellen zu beschränken haben.

c. Ehemaliges Herzogthum Nassau.

In dem ehemaligen Herzogthum Nassau fungiren nach einer alten, aus der Zeit des Bestehens der Erzdiöcese Trier stammenden Observanz bei der Verwaltung des Kirchenvermögens neben dem Pfarrer sogenannte Sendschöffen oder Kirchenvorsteher, welche auf Lebenszeit cooptirt und von dem Decan bestätigt, auch in der Kirche öffentlich vereidigt werden. Eine Betheiligung der Gemeinde bei der Vermögensverwaltung findet insofern statt, als das Budget und die Rechnung jedesmal auf 8 Tage zur Einsicht ausgelegt werden; etwaige Erinnerungen dagegen aus der Mitte der Gemeinde sind bei dem Kirchenvorstande anzubringen.

Bei dem nach Einführung der Preußischen Verfassungsurkunde mit dem Bischof von Limburg im Jahre 1868 getroffenen Abkommen hat Letzterer sich verpflichtet, es bei der seitherigen Einrichtung der Kirchenvorstände und den hergebrachten Befugnissen derselben bei der Vermögensverwaltung im Wesentlichen zu belassen. Bis dahin hatte übrigens die obere Leitung der Verwaltung, insbesondere die Festsetzung des Budgets, die Ertheilung der Genehmigung zu jeder nicht budgetirten Ausgabe, zu Veräußerungen, zu Capitalaufnahmen und zur Proceßführung, die Festsetzung der Kirchensteuern, die Prüfung und der Abschluß der Rechnungen, in der Hand der Staatsbehörden gelegen.

d. Ehemals Großherzoglich Hessische Gebietstheile.

Für die ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile sind die einschlagenden Vorschriften über die Organisation der Kirchenvorstände und über die Verwaltung des Kirchenvermögens enthalten in den beiden Edicten vom 6. Juni 1832 (Regierungsblatt Nr. 58). Hiernach wird der Kirchenvorstand gebildet:

1) aus ständigen Mitgliedern, nämlich
   a. dem Pfarrer und den etwa in der Gemeinde sonst noch angestellten Geistlichen, von denen der erste den Vorsitz führt,
   b. dem katholischen Bürgermeister, event. dem katholischen Beigeordneten oder einem von dem Kreisrath (Landrath) zu ernennenden katholischen Mitgliede des Gemeinderaths,
2) aus 3 bis 5 unständigen katholischen Mitgliedern, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.

Die Wahl der Letzteren erfolgt auf sechs Jahre und in der Weise, daß aus dem Gemeinderathe so viele katholische Mitglieder, als Stellen im Kirchenvorstande zu besetzen sind, den verbliebenen ständigen und unständigen Mitgliedern desselben hinzutreten und mit diesen das Wahlcollegium bilden, welches unter der Voraussetzung, daß zwei Drittel der Wahlmänner an der Wahl theilnehmen, die neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes mit relativer Stimmenmehrheit wählt. Die Gültigkeit der Wahl wird durch den Kreisrath geprüft und demnächst das Wahlprotokoll dem Decan vorgelegt, welcher die höhere kirchliche Behörde von der erfolgten Wahl in Kenntniß zu setzen hat. Das Ergebniß der Wahl wird der Kirchengemeinde in der Kirche durch den Geist-

lichen und der politischen Gemeinde durch den Bürgermeister in hergebrachter Weise bekannt gemacht. Die Gewählten werden mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet, und zwar durch den Kreisrath oder, falls dieser es für zweckmäßig erachtet, durch den Geistlichen. Die Kirchenvorsteher sind der disciplinarischen Aufsicht der Kreisräthe unterstellt, welche gegen dieselben Verweise und Geldbußen bis zu 20 Gulden verhängen können. Die oberste Leitung der Vermögensverwaltung ist in den vorgedachten Edicten dem Ministerium des Innern und der Justiz übertragen, unter welchen die Kreisräthe in Communication mit den kirchlichen Behörden die erforderlichen Aufsichtsfunctionen ausüben. Die Vornahme wichtiger Acte der Verwaltung ist theils an die Zustimmung des Kreisraths, theils an die ministerielle Genehmigung gebunden.

e. Ehemals Landgräflich Hessisches Amt Homburg.

In dem ehemals Landgräflich Hessischen Amte Homburg ist die Verwaltung des Kirchen- und geistlichen Stiftungsvermögens nach dem Vorbilde der Großherzoglich Hessischen Edicte vom 6. Juni 1832 geregelt durch die Verordnung vom 18. December 1842 (Arch. der Landgräfl. Hess. Ges. 2c. S. 386). Dieselbe bezieht sich zwar nur auf die evangelischen Kirchengemeinden, ist jedoch durch landesherrliche Specialverfügung vom 6. Januar 1843 auf die katholischen Kirchenvorstände und Kirchenfonds ausgedehnt worden. Bemerkenswerth ist, daß die Functionen der Kreisräthe hier von der Landesregierung wahrgenommen und daß von der letzteren auch die unständigen Mitglieder auf Vorschlag der ständigen ernannt werden.

f. Ehemalige freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Für die ehemalige freie Reichsstadt Frankfurt a. M. ist, nachdem die Constitutionsergänzungsacte vom Jahre 1816 (Frankf. Gesetz- 2c. Samml. Bd. I. S. 11) im Artikel 40 bestimmt hatte:

> „Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann außer jenen für die religiösen, kirchlichen und Schulangelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen einen besonderen kirchlichen Gemeindevorstand anordnen. Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser zu sorgen, die niederen Kirchenofficianten zu ernennen und zu inspiciren“,

durch das Gesetz vom 22. October 1822 (Bd. III. S. 145 a. a. O.) über die Bildung des Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde Folgendes angeordnet worden: Der Vorstand besteht aus 25 weltlichen Mitgliedern, welche aus der Gesammtheit der katholischen Bürgerschaft erwählt werden. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind:

1) wer nicht Bürger ist,
2) wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht,
3) wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden ist,
4) alle Falliten.

Alljährlich treten nach Maßgabe des Dienstalters fünf Vorsteher aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Die Wahl geschieht in der Weise, daß der

Kirchenvorstand an Stelle der Austretenden die doppelte Anzahl von Candidaten bei sämmtlichen Gemeindegliedern mittelst zu vertheilender Stimmzettel in Vorschlag bringt, auf welchen die Stimmberechtigten die Namen derjenigen, welche sie nicht zu Vorstehern gewählt wissen wollen, zu durchstreichen und nöthigenfalls andere Namen hinzuzufügen haben. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit kann der Vorstand die Entscheidung durch eigene Abstimmung oder durch das Loos herbeiführen. Die Namen der Gewählten werden durch Bekanntmachung des Vorstandes zur Kenntniß der Gemeinde gebracht. Behufs leichterer Geschäftsverwaltung deputirt der Vorstand zu jeder einzelnen Kirche wenigstens drei zu derselben eingepfarrte Mitglieder und eine gleiche Anzahl zu den Kirchen und Capellen öffentlicher Anstalten. Eine selbständige Entscheidung steht jedoch diesen Deputationen nicht zu; sie haben ihre Anträge vielmehr an das Plenum des Vorstandes zu richten. Der Vorstand verwaltet namentlich die durch Gesetz vom 2. Februar 1830 (Bd. IV. S. 201 a. a. O.) der katholischen Gemeinde überwiesenen Dotationen unter staatlicher Oberaufsicht und hat darüber in Gemäßheit des im Jahre 1872 zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde vereinbarten Regulativs dem Stadtrechnungsrevisionscolleg die erforderliche Rechnung zu legen.

V. Hohenzollernsche Lande.

In den Hohenzollernschen Landen wird nach näherer Vorschrift der mit Genehmigung des Ministerpräsidenten und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und in Uebereinstimmung mit dem Erzbischof von Freiburg von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen erlassenen Verfügung vom 31. December 1857 (Amtsblatt 1858 S. 5) und der im Einverständniß mit dieser Regierung von dem Erzbischof von Freiburg gegebenen Instruction vom 1. Juli 1858 (Amtsblatt 1858 S. 173) das Kirchenvermögen unter dem Vorsitz des Pfarrers durch sogenannte Heiligenpflegen verwaltet, welche aus 2 bis 4 auf Vorschlag des Pfarrers von dem Erzbischof ernannten, übrigens auch vereidigten Mitgliedern bestehen. Es sollen dazu Männer von religiösem Sinn und unbescholtenem Lebenswandel ausgewählt werden, welche zugleich die zur Führung des Amts erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die Disciplinargewalt über dieselben steht dem erzbischöflichen Ordinariat zu.

VI. Neuvorpommern und Rügen.

In Neu-Vorpommern und Rügen, woselbst drei katholische Parochieen, nämlich zu Stralsund, Greifswald und Bergen, vorhanden sind, wird die Vermögensverwaltung in jeder Parochie von dem Pfarrer gemeinschaftlich mit zwei Kirchenvorstehern besorgt, welche auf Lebenszeit und in der Weise bestellt werden, daß der Pfarrer dieselben nach vertraulicher Rücksprache mit den angesehensten Mitgliedern der Gemeinde auswählt und der Delegat des Fürstbischofs zu Breslau, Probst bei St. Hedwig zu Berlin, sie unter Ertheilung eines Anstellungsdecrets bestätigt. Die Zustimmung des Letzteren ist auch eingeholt worden bei der Anstellung von Kirchenvorstehern an der katholischen Kirche zu Stralsund, obwohl diese Königlichen Patronats ist und demgemäß

die Kirchenvorsteher bei derselben durch die dortige Königliche Regierung bestätigt werden. Qualificirt für das Vorsteheramt sind nur solche Katholiken, welche das Vertrauen des Pfarrers und der Gemeinde besitzen, lesen und schreiben können und, wenn möglich, am Orte angesessen sind. Nach erfolgter Bestätigung werden die Kirchenvorsteher durch den Pfarrer während des Gottesdienstes feierlich in ihr Amt eingeführt und bei dieser Gelegenheit unter Aushändigung des Anstellungsdecrets mit dem Amtseide belegt. Die Disciplinargewalt über die Kirchenvorsteher wird von der geistlichen Behörde in Anspruch genommen; in Stralsund ist jedoch in einem vor längerer Zeit vorgekommenen Falle die Entlassung eines Vorstehers aus seinem Amte bei der dortigen katholischen Kirche von der Königlichen Regierung daselbst als Patronatsbehörde verfügt worden

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Herzogthum Holstein.

Für die Provinz Schleswig-Holstein, und zwar für das Herzogthum Holstein enthält das Gesetz vom 14. Juli 1863, betreffend die Religionsübung und die Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken zc. (Gesetz- zc. Blatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg S. 163) im § 13 die Bestimmung, daß die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden durch Regulative geregelt werden soll, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen. Ein solches, von der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung unterm 8. November 1865 genehmigtes Regulativ existirt allein für die katholische Gemeinde zu Kiel. Nach demselben besteht dort ein Kirchencollegium, gebildet aus dem Pfarrer als stetigem Präses und zwei von der Gemeinde gewählten achtbaren Mitgliedern derselben als Kirchenvorstehern, welche durch den Bischof von Osnabrück als Provicar der nordischen Missionen bestätigt und von dem Pfarrer in ihr Amt eingeführt werden, wobei sie ihm die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu versprechen haben. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung führt der genannte Bischof. In der zweiten katholischen Gemeinde Holsteins, nämlich in derjenigen zu Altona, für welche ein Regulativ nicht erlassen ist, haben sich thatsächlich dieselben Einrichtungen entwickelt; nur gehören hier vier Gemeindeglieder als Vorsteher dem Kirchencollegium an. Dagegen ist in der dritten katholischen Gemeinde zu Neumünster ein Kirchenvorstand nicht vorhanden; vielmehr besorgt hier der Pfarrer allein die Vermögensverwaltung, und zwar ebenfalls unter Verantwortlichkeit gegen den Bischof von Osnabrück.

b. Herzogthum Schleswig.

In dem Herzogthum Schleswig giebt es seit dem Jahre 1866 eine mit Corporationsrechten nicht versehene katholische Pfarrei zu Flensburg und aus älterer Zeit katholische Gemeinden zu Friedrichsstadt und auf der Insel Nordstrand. Das für den Unterhalt der Pfarrei zu Flensburg bestimmte Vermögen gehört dem Bischof von Osnabrück, welcher den Pfarrer mit der Verwaltung desselben beauftragt hat. Für die katholische Gemeinde zu Friedrichsstadt besteht nach den Allerhöchst confirmirten Artikeln vom 10. Februar 1797

(Chronologische Sammlung S. 12) und dem Königlichen Rescripte vom 3. April 1821 (Chronologische Sammlung 1828 S. 265) ein Kirchencollegium, gebildet aus dem Pfarrer und aus fünf weltlichen Mitgliedern, welche, nachdem das Collegium drei Candidaten präsentirt hat, von der Gemeinde durch Stimmzettel gewählt werden. Dieselben müssen unsträflichen Wandels, des Rechnens und Schreibens kundig und mit einem Hause in der Stadt ansässig sein. Das Kirchencollegium verwaltet aber regelmäßig nur das zur Bestreitung der Schul- und Armenlasten gewidmete Vermögen, das Kirchen- und Pfarrvermögen dagegen nur während der Vacanz der Pfarrstelle. Ist die letztere besetzt, so steht die Administration dieses Vermögens dem Pfarrer selbständig zu, jedoch unter der Oberaufsicht des Stadtpräsidenten (jetzt des Bürgermeisters), welcher alljährlich ein Mal über den Vermögenszustand an das Obergericht (jetzt an die Regierung) zu berichten hat und ohne dessen und respective der Regierung Genehmigung das Vermögen nicht veräußert, vermindert und mit Schulden belastet werden darf. Auf der Insel Nordstrand endlich sind zwei katholische Gemeinden vorhanden, nämlich eine römisch-katholische und eine jansenistisch-katholische, welche daselbst entstand, nachdem Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorf aus Veranlassung der Verwüstung der Insel durch die Sturmfluth vom Jahre 1634 brabantische Familien zur Colonisation dorthin gezogen und ihnen weitgehende Privilegien ertheilt hatte. Die zwischen beiden Gemeinden in Folge des jansenistischen Streites im achtzehnten Jahrhundert entstandenen Differenzen wurden durch das Allerhöchste Rescript vom 5. December 1826 (Chronologische Sammlung S. 122) zum Abschlusse gebracht, indem dasselbe den Besitzstand und die sonstigen Verhältnisse der Gemeinde näher regelte. In der römisch-katholischen Gemeinde besteht ein Kirchenvorstand, welcher aus dem Missionar und aus drei von der Gemeinde gewählten Laienmitgliedern zusammengesetzt ist, die von dem Bischof von Osnabrück bestätigt werden und ihr Amt auf 3 Jahre verwalten; dagegen hat die jansenistisch-katholische Gemeinde, welche den Erzbischof von Utrecht als ihren kirchlichen Oberen ansieht, einen Kirchenvorstand nicht.

C. Text des Gesetzes in polnischer Uebersetzung.

Ustawa o administracyi majątkowéj w katolickich gminach kościelnych. Z dnia 20. czerwca 1875.*)

My Wilhelm, z Bożéj łaski Król Pruski i t. d. rozporządzamy, z przyzwoleniem obu izb sejmu, na obszar monarchii, co następuje:

§ 1.

W każdéj katolickiéj gminie plebańskiéj (parafialnéj) winny być kościelne interesa majątkowe przez naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne i przez zastępstwo gminne (reprezentacyę gminną) w miarę ustawy niniejszéj załatwione.

§ 2.

Przepis paragrafu pierwszego zastósuje się też do gmin misyjno-plebańskich, jako też do takich innych gmin kościelnych (gmin przygłownych, filialnych, kaplicznych i t. d.), dla jakich osobno wyznaczone kościelne przedmioty majątkowe się znajdują albo jakich członkowie gminni są obowiązani do osobnych świadczeń na opędzanie kościelnych potrzeb gmin tychże.**)

---

*) Zbiór Praw No. 8302., strona 415.

**) Zrozumialéj: „Przepis § 1. stosuje się także do parafji misyjnych jako też do takich gmin kościelnych nie parafjalnych (gmin filialnych, kaplicznych i. t. d.), dla których są osobno przeznaczone przedmioty majątkowe, albo których członkowie gminni obowiązani do osobnych prestacyi na opędzanie potrzeb kościelnych w tychże gminach.“

§ 3.

Do kościelnego majątku w myśl ustawy niniejszéj należą:

1) przeznaczony na potrzeby wyznania *) i obrządków majątek, włącznie z funduszem budowym**) kościoła i plebańskiego domu, z przeznaczonemi do płacy duchownych i innych sług kościelnych przedmiotami majątkowemi i z aniwersarzami;
2) kościelne przedmioty majątkowe przeznaczone na jakiśkolwiek inny cel kościelny albo na cele dobroczynne lub szkólne;
3) przychody z kwest; kolekt i t. d., spowodowanych wewnątrz i zewnątrz budynków kóscielnych przez organa kościelne na cele kościelne, dobroczynne lub szkólne obwodu gminnego;
4) fundacye przeznaczone na cele kościelne, dobroczynne lub szkólne wewnątrz obwodu gminnego i podlegające zarządowi kościelnych organów.

§ 4.

Przysługujące Państwu lub gminom obywatelskim (cywilnym) prawa na miejscach pogrzebowych lub takich przedmiotach majątkowych, jakie są przeznaczone na cele kościelne, nie naruszają się ustawą niniejszą.

Kościelnym majątkiem w myśl ustawy niniejszéj ten majątek nie jest objętym, który wprawdzie na cele kościelne jest przeznaczony, lecz trwającemu zarządowi Państwa lub obywatelskich (cywilnych) gmin i komunalnych związków podlega.

I. Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne.

§ 5.

Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne składa się:

1) w gminach plebańskich z plebana, w gminach przygłównych (filialnych), kaplicznych i t. d., które mają własnych duchownych, z duchownego najstarszego według czasu pomieszczenia;***)
2) z kilku naczelników kościelnych, którzy przez gminę wybrani będą;
3) w przypadku paragrafu 39 z oznaczonego tamże uprawnionego albo zamianowanego przez niego naczelnika kościelnego.

---

*) kultu.

**) budowlanym.

***) według czasu urzędowania.

§ 6.

Liczba mających się za każdą gminę*) wybrać naczelników kościelnych wynosi w gminach aż do 500 członków cztery, przy więcéj aniżeli 500 aż do 2000 członków sześć, przy więcéj aniżeli 2000 aż do 5000 członków ośm, przy więcéj aniżeli 5000 członków dziesięć.

Odmiana liczby może być uchwałą zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj) uskuteczniona; liczba jednakowoż nie więcéj aniżeli dwanaście a nie mniéj aniżeli cztery ma wynosić.

Ze względu na liczbę dusz albo na osobne stosunki gminy może być liczba z pozwoleniem naczelnegn prezesa zniżoną aż na dwóch naczelników kościelnych.

§ 7.

Urząd naczelników kościelnych jest urzędem honorowym.

Za nadzwyczajne trudy może na wniosek naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego zastępstwo gminne (reprezentacya gminna) zezwolić na stósowne wynagrodzenie.

§ 8.

Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne zawiaduje kościelnym majątkiem.

Takowe zastąpi**) podlegające jego zarządowi masy majątkowe i gminę w majątkowoprawnym względzie.

Prawa każdorazowych dzierzycieli na przeznaczonych do płacy duchownych i innych kościelnych sług przedmiotach majątkowych nie będą przez to naruszone.***)

§ 9.

Członkowie naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego odpowiadają za troskliwość porządnego ojca familii (gospodarza).****)

---

*) w każdéj gminie.

**) zastępuje.

***) Tłumaczenie ustępu trzeciego § 8 brzmieć powinno: „Prawa każdorazowych dzierzycieli do przeznaczonych na płacę duchownych i jinnych sług kościelnych przedmiotów majątkowych przez to się nie naruszają.“

****) „Członkowie naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego obowiązani są pod odpowiedzialnością do troskliwości dobrego gospodarza.“

§ 10.

Zawiadywanie kasą i prowadzenie rachunków należy poruczyć jednemu naczelnikowi kościelnemu, którego naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne wybierze.

Uchwałą naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego może być osobny rendant lub rachmistrz pomieszczonym,*) który nie należy do naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego. Taki rendant lub rachmistrz należy do sług kościelnych w myśl ustawy z dnia 12. maja 1873.

§ 11.

Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne winno inwentarz administrowanego przez niego**) majątku kościelnego (§ 3) spisać i dalèj prowadzić.

Takowe winno preliminarz rocznych dochodów i wydatków zestawić i zupełny raport o stanie kościelnego majątku corocznie zastępstwu gminnemu (reprezentacyi gminnéj) złożyć.

Na końcu każdego roku rachunkowego winno naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne roztrząsać i sprawdzać rachunek.

§ 12.

Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne wybierze ze swych w piątym paragrafie numerze drugim i trzecim oznaczonych członków przy wstępie nowych naczelników kościelnych jednego przewodniczącego i zastępcę za niego,***) obydwóch na trzy lata.

§ 13.

Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne zgromadzi się na zaproszenie przewodniczącego tyle razy, ile załatwienie czynności wymaga. Uchwałą mogą być regularne dni posiedzeń wyznaczone i ustanowione.

§ 14.

Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne powinno być zwołaném, jeżeli zwołanie żądaném będzie:

1) przez władzę biskupią,
2) przez radzcę ziemiańskiego (starostę, amtmana), w powiatach miejskich przez burmistrza,

---

*) ustanowionym.
**) przez nie.
***) zastępcę jego.

3) przez połowę członków naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego,

4) uchwałą zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj), w obydwóch ostatnich przypadkach, o ile należący do właściwości naczelnictwa kościelnego cel zwołania będzie podany.

§ 15.

Gdyby przewodniczący nie uczynił zadosyć żądaniu, albo gdyby wcale nie było przewodniczącego, natenczas może zwołanie nastąpić tak przez władzę biskupią jak przez urzędników nadmienionych w czternastym paragrafie numerze drugim.

W tychże przypadkach władza zwołująca wyznaczy przewodniczącego z oznaczonych w piątym paragrafie numerze drugim i trzecim członków naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego.

§ 16.

Do posiedzeń należy zaprosić wszelkich członków naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego. Zaproszenie należy, jeżeli uchwała potrzebuje przyzwolenia zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj), piśmiennie za podaniem przedmiotu najpóźniéj dnia przed posiedzeniem doręczyć.*)

§ 17.

Uchwały zapadną większością głosów osób obecnych. Przy równości głosów rozstrzygnie głos przewodniczącego, przy wyborach los.

Do prawoważności**) uchwały jest potrzebném, iżby przynajmniéj połowa członków naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego miała udział w głosowaniu.

Członkowie, którzy w przedmiocie uchwały osobiście są interesowani, winni się wstrzymać głosowania.

Przy niestósownem do przepisów zaproszeniu***) może wydanie uchwały tylko wtedy nastąpić, jeżeli naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne zupełnie jest zgromadzoném i protest nie będzie założonym.

---

*) „Do posiedzeń należy zaprosić wszystkich członków naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego. Jeżeli uchwała potrzebuje przyzwolenia zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj), natenczas należy zaproszenie doręczyć piśmiennie z wyrażeniem przedmiotu najpóźniéj dzień przed posiedzeniem.“

**) Do ważności.

***) Jeżeli zaproszenie nie nastąpiło według przepisów.

§ 18.

Uchwały winny być za podaniem*) dnia i osób obecnych spisane w księdze protokółowéj. Protokóły będą przez przewodniczącego i przynajmniéj jeszcze jednego członka naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego podpisane.

§ 19.

Do każdego gminę i zastąpione przez naczelnictwo kościelne masy majątkowe obowiązującego piśmiennego oświadczenia woli naczelnictwa kościelnego potrzeba podpisu przewodniczącego i jeszcze dwóch członków naczelnictwa kościelnego, jako też przyciśnięcia pieczęci urzędowéj. Przez to zakonstatuje się naprzeciw (w obec) trzecim osobom stósowne do porządku zapadnięcie i wydanie uchwały, tak że nie potrzeba udowodnienia pojedyńczych przypuszczeń i wymogów uchwały, w szczególności też nie dowodu przyzwolenia zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj), gdzie takie przyzwolenie jest koniecznéṁ.**)

II. Zastępstwo gminne (reprezentacya gminna).

§ 20.

Liczba zastępców (reprezentantów) gminnych ma być trzy razy tak wielka, jak liczba wybranych naczelników kościelnych.

Ze względu na liczbę dusz albo na osobne stosunki gminy może być taż liczba z pozwoleniem naczelnego prezesa zniżoną.

§ 21.

Uchwały naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego potrzebują przyzwolenia zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj) w przypadkach następujących:

1) przy nabyciu, pozbyciu lub rzeczowém obciążeniu własności

---

*) z podaniem.

**) „Aby wszelkie piśmienne oświadczenie woli naczelnictwa kościelnego, obowiązujące gminę i masę kościelną przez naczelnictwo kościelne zastąpioną, było ważne, potrzeba podpisu przewodniczącego i dwóch jeszcze członków naczelnictwa kościelnego, jako téż przyciśnięcia pieczęci urzędowéj. Przez to zakonstatuje się naprzeciw trzecim osobom stósowne do porządku zapadnięcie i wydanie uchwały, tak iż nie potrzeba udowodnienia pojedyńczych jéj wymóg, a szczególnie przyzwolenia zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj) gdzie takowe jest koniecznem.“

gruntowéj, przy wynajęciu lub wydzierzawieniu takowéj na dłużéj aniżeli dziesięć lat i przy wynajęciu lub wydzierzawieniu przekazanych duchownym i innym sługom kościelnym do użycia lub do użytkowania gruntów na czas dłuższy aniżeli czas służby każdorazowego dzierzyciela wynosi;

2) przy pozbyciu przedmiotów, które mają historyczną, naukową lub sztuczną wartość;

3) przy takiém nadzwyczajném korzystaniu z majątku, jakie narusza samą istotę (substancyę), jako też przy wypowiedzeniu i ściągnieniu kapitałów, o ileby nie nastąpiło celem nowego umieszczenia na procent;

4) przy pożyczkach, o ileby nie tylko służyły do przemijającéj pomocy i zwrócone być mogły z przewyżek dochodów bieżących nad wydatkami (rozchodami) tego samego okresu preliminarzowego (peryodu etatowego);

5) przy wytoczeniu procesów, jak daleceby takowe nie dotyczyły ściągnienia bieżących odsetków i przychodów albo ściągnienia należytych (czynnych) kapitałów, których odsetki pozostały zaległemi, oraz przy zawarciu ugód;

6) przy nowych budowlach lub znacznych naprawach w budynkach, o ileby właściwe władze nie rozstrzygnęły względem konieczności wykonania budowli już ostatecznie i stanowczo. Za znaczne uchodzą naprawy, których kosztorys przewyższa 200 marków. Wrazie potrzeby może zastępstwo gminne (reprezentacya gminna) raz na zawsze rozciągnąć*) pełnomocnictwo naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego na przedsięwzięcie obliczonych wyższą ceną napraw, jednakże nie po za sumę wynoszącą 1000 marków;

7) przy dostawieniu wymaganych na zaspokojenie kościelnych potrzeb środków (zasobów) pieniężnych i świadczeń, jak daleceby takowe według istniejącego prawa nie powinny być uiszczone z majątku kościelnego albo przez kolatora (patrona) albo przez osoby zkądinnąd szczególnie obowiązane;

8) przy ustanowieniu mających się na członków gminnych rozdzielić rozkładów i przy wyznaczeniu miary rozdziałowéj; taż podziałka winna być ustanowiona w miarę albo stałego

*) rozszerzyć.

(bezpośredniego) podatku państwowego albo podatku komunalnego; *)

9) przy zaprowadzeniu lub zmianie taks opłat (należytości);

10) przy udzieleniach z kasy kościelnéj **) na wyposażenie nowych posad dla służby gminy, jako też na trwające polepszenie dochodu istniejących posad, i przy zamianie zmiennych dochodów dla duchownych i dla innych sług kościelnych na stałe odbiorstwa albo przy zamianie intrat w naturze na pieniądze, o ile w ostatnim przypadku zamiana nie nastąpi w uporządkowaném ustawami Państwa postępowaniu abluicyjném;

11) przy obracaniu kościelnego majątku na takie cele, jakie nie dotyczą kościoła, dobroczynności lub szkoły wewnątrz saméj gminy;

12) przy ustanowieniu etatu i okresu (peryodu) preliminarzowego;

13) przy odebraniu rachunku rocznego i udzieleniu uwolnienia ***) (deszarzy).

Etat winien być po ustanowieniu, rachunek roczny po udzieloném uwolnieniu (po udzielonéj deszarzy) na dwa tygodnie do przejrzenia przez członków gminnych po poprzedniém zwyczajném w miejscu ogłoszeniu publicznie wyłożonym.

§ 22.

Zastępstwo gminne (reprezentacya gminna) wybierze przy wstępie nowych zastępców (reprezentantów) gminnych jednego przewodniczącego i jednego zastępcę za takowego ****), obydwóch na trzy lata.

Zgromadzi się na zaproszenie przewodniczącego tyle razy, ile załatwienie czynności wymaga.

Co do zwołania zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj) znajdą przepisy czternastego i piętnastego paragrafu zgodne z myślą zastósowanie, jednakże z tém miarodawstwem *****), że na żądanie

---

*) „przy ustanawianiu opłat na członków gminy rozłożyć się mających i przy wyznaczeniu normy repartycyjnéj; norma ta winna być ustanowiona albo podług bezpośredniego podatku państwowego albo podług podatku komunalnego.“

**) przy przyzwalaniu z kasy kościelnéj środków. . . . .

***) pokwitowania.

****) zastęcę tegoż.

*****) z tem nadmienieniem.

jednéj trzeciéj członków zastępstwa gminnego (reprezentacyi) gminnéj zwołanie nastąpić musi.

§ 23.

Przewodniczący naczelnictwu (przełożeństwu) kościelnemu albo jeden przez niego wysłany naczelnik kościelny (§ 5 No. 2 i 3) są upoważnieni do obecności na posiedzeniach zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj) z głosem doradczym.

§ 24.

Na posiedzenia należy wszelkich zastępców (reprezentantów) gminnych jako też przewodniczącego naczelnictwu (przełożeństwu) kościelnemu piśmiennie za podaniem przedmiotu najpóźniéj dnia przed posiedzeniem zaprosić.

Zresztą znajdą postanowienia siedemnastego i ośmnastego paragrafu zgodne z myślą zastósowanie, jednakże wystarczy do uchwałozdolności zgromadzenia obecność jednéj trzeciéj członków.

Zastępstwo gminne (reprezentacya gminna) ma prawo uchwalania publiczności swych posiedzeń. *)

Uchwały będą naczelnictwu (przełożeństwu) kościelnemu doręczone w podpisanym przez przewodniczącego i dwóch zastępców gminnych wyciągu z księgi protokółowéj.

III. Wybór naczelników kościelnych i zastępców (reprezentantów) gminnych.

§ 25.

Uprawnionymi do wybierania są wszyscy męscy, pełnoletni, samodzielni członkowie gminy, którzy już jeden rok w takowéj, albo gdzie jest kilka gmin w miejscu, w temże miejscu mieszkają i na ciężary kościelne w miarę istniejącego zobowiązania składają.

Samodzielnymi są ci, którzy własne gospodarstwo mają albo publiczny urząd piastują albo własnemi interesami lub jako członek familii interesami tejże familii zawiadują.

Za samodzielnych nie należy uważać tych, którzy stoją pod opieką lub pieczą, albo którzy w ostatnim roku przed wyborem dla ubóstwa otrzymali wsparcie z publicznych środków i zasobów (funduszów) albo doznawali uwolnienia od składek kościelnych.

---

*) Zastępstwo gminne ma prawo postanowienia, że jego posiedzenia są publiczne.

§ 26.

Od wykonywania prawa wyborczego są wykluczonymi ci:

1) którzy się nie znajdują w posiadaniu obywatelskich praw honorowych;
2) którzy się dla zbrodni albo dla takiego występku, jaki za sobą pociągać może odsądzenie obywatelskich praw honorowych, znajdują w śledztwie;
3) którzy się znajdują w upadłości (konkursie);
4) którzy w zapłacie kościelnych rozkładów zalegają dłużéj aniżeli jeden rok.

§ 27.

Wybieralnymi są*) uprawnieni do wybierania członkowie gminy, którzy skończyli trzydziesty rok życia, o ile nie są według paragrafu dwudziestego szóstego wykluczeni od wykonywania prawa wyborczego.

§ 28.

Duchowni i inni słudzy kościelni nie należą do uprawnionych do wybierania członków gminy ani też do wybieralnych członków gminy.

§ 28.

Nikt nie może być razem członkiem naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego i zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj).

§ 30.

Postępowanie wyborcze postanawia się według dołączonej Ordynacyi wyborczéj.

§ 31.

Naczelnicy kościelni i zastępcy (reprezentanci) gminni winni być wprowadzeni w urzędowanie i zobowiązani na wierne dopełnienie **) swych powinności.

§ 32.

Wybrani mogą urząd naczelnika kościelnego lub zastępcy (reprezentanta) gminnego tylko odrzucić lub złożyć:

---

*) Wybranymi być mogą.
**) do wiernego wypełniania.

1) jeżeli skończyli sześćdziesiąty rok życia, albo
2) już sześć lat piastowali tenże urząd, albo
3) jeżeli inne znaczne przyczyny uniewinnienia leżą przed oczyma, na przykład chorowitość, częsta nieobecność, albo stosunki służbowe, które się nie dają pogodzić z urzędem.

O znaczności*) i rzeczywistéj prawdziwości rozsądzi i rozstrzygnie naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne i**) na odwołanie się, dla którego od doręczenia rozstrzygnięcia termin wykluczający wynoszący dwa tygodnie bieży***), władza biskupia w porozumieniu z prezesem regencyjnym (starostą).

Kto bez takiéj przyczyny się wzbrania objęcia urzędu lub dalszego urzędowania, traci kościelne prawo wyborcze opierające się na ustawie niniejszéj. Takowe może mu na jego prośbę przez naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne znowu zostać przydanem.

§ 33.

Urząd wybranych naczelników kościelnych i zastępców (reprezentantów) gminnych trwa sześć lat.

Od trzech do trzech lat wystąpi połowa. Występujący są znowu wybieralni i pozostaną w każdym przypadku aż do wstępu swych następców w urzędzie.

Wystąpienie wyznaczy się przez czas służby, pierwszy raz przez wylosowanie.

§ 34.

Gdyby urząd wybranego naczelnika kościelnego lub zastępcy (reprezentanta) gminnego był upróżniony zawcześnie, natenczas zastępstwo gminne (reprezentacya gminna) wybierze uzupełniającą komplet osobę na resztę czasu urzędowania wystąpionéj osoby.

IV. Upadnienie zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj).

§ 35.

W gminach, w których dla osobnych stosunków, na przykład

---

*) O ważności.
**) zaś.
***) któremu . . . . . przysługuje.

dla małego majątku, dla rozległych*) siedzib i t. d., tworzenie zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj) się zdaje być niestósowném do celu albo nieczyńliwém**), może władza biskupia w porozumieniu z naczelnym prezesem rozkazać, iżby się zastępstwo gminne nie tworzyło, o ileby w mającém się wyznaczyć zgromadzeniu***) uprawnionych do wybierania członków gminnych większość tychże się nie sprzeciwiała.

§. 36.

W przypadku paragrafu trzydziestego piątego naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne pilnuje przysługujących zastępstwu gminnemu (reprezentacyi gminnéj) według paragrafu siódmego upoważnień. Uzupełniające komplet osoby będą wybrane przez ogół uprawnionych do wybierania osób.

V. Odprawienie i usunięcie z urzędu oraz rozwiązanie.

§ 37.

Odprawienie i usunięcie z urzędu naczelnika kościelnego lub zastępcy (reprezentanta) gminnego nastąpi:

1) dla utraty jednego do wybieralności potrzebnego przymiotu;

2) dla ciężkiego przekroczenia obowiązku (uchybienia obowiązkowi).

W ostatnim przypadku może być uprawnienie do wybierania odjętém trwająco albo na czas. ****)

Odprawienie i usunięcie z urzędu może tak władza biskupia jak prezes regencyjny (starosta) po wysłuchaniu obwinionego i naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego rozporządzić. Od rozstrzygnięcia wolno obwinionemu w przeciągu terminu wykluczającego wynoszącego cztery tygodnie po doręczeniu odwołać się do trybunału (sądu) dla spraw kościelnych. Odwołanie się może się opierać na nowych faktach i dowodach.

Zresztą znajdą przepisy paragrafów 13. aż do 23. ustawy z dnia 12. maja 1873. zgodne z myślą zastósowanie.

§ 38.

Gdyby naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne lub zastępstwo

*) rozproszonych.
**) niemożliwem.
***) w zwołanem w tym celu zgromadzeniu.
****) na zawsze lub do czasu.

gminne (reprezentacya gminna) wytrwale i uparcie zaniechały lub wzbraniały się i odmawiały dopełnienia swych obowiązków, albo powtórnie roztrząsały lub uchwalały takie sprawy, jakie należą do ich właściwości, natenczas mogą być tak przez władzę biskupią jak przez naczelnego prezesa, za wzajemném porozumieniem, rozwiązane. Z rozwiązaniem należy natychmiast rozkazać potrzebne nowe wybory.

VI. Stanowisko kolatorów (patronów) i innych uprawnionych.

§ 39.

Kolator (patron), któremu na podstawie kolatorstwa (patronatu), albo inny uprawniony, któremu na podstawie osobnego tytułu prawnego służyło członkostwo*) w naczelnictwie (przełożeństwie) kościelném albo uprawnienie do zamianowania, ustanowienia lub przedstawienia (prezentowania) naczelników kościelnych, jest nadal mocen, albo sam wstąpić w naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne albo zamianować jednego naczelnika kościelnego.

Uprawniony, który wstępuje w naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne, i zamianowany przez niego naczelnik kościelny muszą posiadać wybieralność przepisaną w paragrafach 27. aż do 29.

§ 40.

Oprócz ustanowionego w paragrafie trzydziestym dziewiątym upoważnienia do uczestnictwa w naczelnictwie (przełożeństwie) kościelném pozostaną kolatorowi (patronowi) tam, gdzie tenże nosi ciężary kolatorskie (patronackie) dla kościelnych potrzeb, dozór nad zawiadywaniem kasą kościelną i prawo przyzwolenia na podlegające według istniejących ustaw jego zezwoleniu czynności administracyi majątkowéj.

Uchwały naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego i zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj) winny być kolatorowi (patronowi) zakomunikowane w odpisie. Jeżeli się kolator (patron) nie oświadcza na takowe w przeciągu trzydziestu dni po odebraniu odpisu, natenczas uchodzi za przyzwalającego. Jeżeli się kolator (patron) sprzeciwia, natenczas wolno naczelnictwu (przełożeństwu) kościelnemu odwołać się do regencyi obwodowéj, w Prowincyi Hanowerskiéj do Królewskiego konsystorza katolickiego, które to władze protestacyę odrzucić i przyzwolenie kolatora zapełnić (zastąpić) mogą.

---

*) udział.

Takie zapełnienie (zastąpienie) jest niedopuszczalném, jeżeli chodzi o wydatki, na które kasa kościelna dotychczas nie była przeznaczona.

Jeżeli dla dokumentów idzie o formalne zakonstatowanie przyzwolenia kolatora (patrona) i jeżeli toż przyzwolenie, z przyzczyny omieszkania terminu przysługującego kolatorowi (patronowi), należy uważać za udzielone, natenczas zapełni (zastąpi) się braknący podpis przez rzeczone w ustępie drugim władze dozorcze.

§ 41.

W tych częściach krajowych, w których obywatelska (cywilna) gmina do zdobycia się na koszta za*) kościelne potrzeby gmin plebańskich (parafialnych) jest ustawowo obowiązana, musi być tak etat jak roczny rachunek razem z publiczném wyłożeniem, rozporządzoném w paragrafie dwudziestym pierwszym, burmistrzowi zakomunikowany w odpisie.

VII. Postanowienia wykonawcze.

§ 42.

Wskazania i zlecenia względem prowadzenia czynności mogą być naczelnictwu (przełożeństwu) kościelnemu lub zastępstwu gminnemu (reprezentacyi gminnéj) tak przez władzę biskupią jak przez naczelnego prezesa, za wzajemném porozumieniem, udzielone.

§ 43.

Jeżeliby władza biskupia w tych przypadkach, w których winna wydać rozkaz lub rozstrzygnięcie w porozumieniu z władzą państwową, nie użyła swych upoważnień, natenczas winna być do wykonywania tychże upoważnień wezwana przez władzę państwową. Gdyby temuż wezwaniu w przeciągu trzydziestu dni po odebraniu wezwania nie uczyniła zadosyć, natenczas przejdzie wykonywanie upoważnień na władzę państwową.

W tych przypadkach, w których biskupia lub państwowa władza, każda jednakowoż w porozumieniu z drugą, winna wydać rozkaz lub rozstrzygnięcie, musi się proszona o swoje przyzwolenie władza oświadczyć w przeciągu trzydziestu dni po odebraniu wezwania. Jeżeli się nie oświadczy, natenczas ujdzie za przyzwalającą.

Przy założonym proteście rozstrzygnie i rozsądzi we wszystkich

---

*) na.

przypadkach o różnościach zdań między władzą biskupią a prezesem regencyjnym (starostą) naczelny prezes, o różnościach zdań między naczelnym prezesem a władzą biskupią minister spraw duchownych.

§ 44.

We wydanych rozkazach powinno być poznawalnem, czy porozumienie nastąpiło albo czy przyzwolenie z przyczyny omieszkania terminu należy uważać za udzielone albo czy rozstrzygnięcie w skutek założonéj protestacyi zapadło.

§ 45.

Gdyby się jakiśkolwiek naczelnik kościelny wzbraniał objęcia lub pełnienia urzędu swego, natenczas należy rozkazać nowy wybór.

Gdyby się także i nowo wybrany naczelnik kościelny wzbraniał objęcia lub pełnienia urzędu swego, natenczas jest prezes regencyjny (starosta) mocen, naczelnika kościelnego z wybieralnych członków gminy ustanowić.

§ 46.

Gdyby wybór naczelników kościelnych w ogóle nie przyszedł do skutku, albo gdyby się większość wybranych naczelników kościelnych wzbroniła objęcia lub pełnienia urzędu swego, albo gdyby nowo wybrane po rozwiązaniu naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne musiało być znowu rozwiązaném, natenczas jest prezes regencyjny (starosta) mocen, komisarskie załatwienie kościelnych interesów majątkowych rozporządzić za zgodném z myślą zastósowaniem paragrafów 9. aż do 11. ustawy z dnia 20. maja 1874.

Gdyby wybór zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj) nie przyszedł do skutku, albo gdyby się większość zastępców (reprezentantów) gminnych wzbroniła objęcia lub pełnienia urzędu swego, albo gdyby nowo wybrane po rozwiązaniu zastępstwo gminne musiało być znowu rozwiązaném, natenczas jest prezes regencyjny (starosta) mocen, kazać po komisarsku załatwić tak czynności naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego jak czynności zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj).

VIII. Prawa dozorcze.

§ 47.

Ustawowe prawidła (normy) administracyjne nie będą ustawą niniejszą naruszone.

Ustawowo przysługujące przełożonym władzom kościelnym prawa dozoru i zezwolenia na pewne czynności zarządu będą wykonywane z ograniczeniami zawartemi w postanowieniach następujących.

§ 48.

Jeżeliby przełożona władza kościelna nie użyła przysługujących sobie ustawowo praw dozoru lub zezwolenia na pewne czynności zarządu, natenczas winna być do wykonywania tychże praw wezwana przez państwową władzę dozorczą. Gdyby temuż wezwaniu w przeciągu trzydziestu dni po odebraniu wezwania nie uczyniła zadosyć, natenczas przejdzie wykonywanie upoważnień na państwową władzę dozorczą.

§ 49.

Od rozporządzeń (przeciw rozporządzeniom) przełożonéj władzy kościelnéj, któremi taż władza odmawia zezwolenia na pewne czynności zarządu, wolno naczelnictwu (przełożeństwu) kościelnemu odwołać się do naczelnego prezesa, który ostatecznie i stanowczo rozstrzygnie.

§ 50.

Uchwały naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego i zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnèj) potrzebują do prawoważności pozwolenia państwowéj władzy dozorczéj w przypadkach następujących:

1) przy nabyciu, pozbyciu lub rzeczowém obciążeniu własności gruntowéj;
2) przy pozbyciu przedmiotów, które mają historyczną, naukową lub sztuczną wartość;
3) przy pożyczkach w myśl dwudziestego pierwszego paragrafu numeru czwartego;
4) przy budowie nowych budynków przeznaczonych do służby Bożéj (nabożeństwa), dla duchownych lub innych sług kościelnych;
5) przy założeniu lub zmienionem korzystaniu z miejsc pogrzebowych;
6) przy zaprowadzeniu lub zmianie taks opłat (należytości);
7) przy rozpisaniu, urządzeniu, przygotowaniu i odbyciu kwest, kolekt i t. d. na kościelne, dobroczynne lub szkólne cele zewnątrz budynków kościelnych;
8) przy obracaniu kościelnego majątku na takie cele, jakie

nie dotyczą kościoła, dobroczynności lub szkoły wewnątrz samej gminy.*)

W przypadku pod 8. uchodzi zezwolenie za udzielone jeżeli państwowa władza dozorcza się nie sprzeciwia w przeciągu trzydziestu dni po zakomunikowaniu uchwały;

9) przy rozkładach na członków gminnych.

W przypadku pod 9. należy zezwolenia w szczególności odmówić, o ile istnieją wątpliwości co do zgodności nałożenia z porządkiem, co do stósowności stopy składkowéj albo co do zdolności obowiązanych osób do świadczenia (uiszczenia).

Względem darowizn i ostatecznych (objętych w rozporządzeniu ostatniéj woli) użyczeń pozostaje się przy ustawie z dnia 23. lutego 1870.

§ 51.

Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne nie potrzebuje do prowadzenia procesów żadnego umocowania ze strony władzy jakiejkolwiek państwowéj lub kościelnéj.

Zaświadczenia (atesta) o legitymacyi naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego do załatwienia interesów prawnych albo zaświadczenia o zachodzeniu tych okoliczności, które uzasadniają pretensye na wolność od kosztów, mogą być prawoważnie tylko przez państwową władzę dozorczą udzielone.

§ 52.

Państwowa władza dozorcza jest uprawniona do przejrzenia etatu i do zakwestyonowania tych pozycyi, które się sprzeciwiają ustawom. Zakwestyonowanych (monitowanych) pozycyi nie wolno przyprowadzić do wykonania.

§ 53.

Jeżeliby się naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne lub zastępstwo gminne wzbraniało umieszczenia na etacie lub ustanowienia lub dozwolenia takich świadczeń (uiszczeń), jakie należy opędzać z kościelnego majątku albo jakie ciążą na parafianach osiadłych lub innych osobach obowiązanych, natenczas jest tak władza biskupia jak pań-

*) „Przy obracaniu kościelnego majątku na cele nie dotyczące kościoła, dobroczynności lub szkoły w łonie saméj gminy.“

stwowa władza dozorcza za wzajemném porozumieniem, mocna, zapisanie w etacie uskutecznić i rozporządzenia dalej potrzebne wydać.

Pod tém samém przypuszczeniem są te władze mocnemi, sądowe dochodzenie pretensyi kościoła, plebanii (parafii), gminy i znajdujących się w zarządzie naczelnictwa kościelnego mas majątkowych, w szczególności indemnizacyjnéj powstającéj ze sprzeczności z obowiązkiem duchownego lub innego sługi kościelnego, rozkazać i konieczne do tego środki obrać.

§ 54.

Roczny rachunek winien być państwowéj władzy dozorczéj zakomunikowany do badania, czy administracyę prowadzono stósownie do etatu.

§ 55.

Królewskie rozporządzenie postanowi, jakie władze państwowe winny wykonywać upoważnienia dozoru podane w paragrafach 48. 50. 51. 52. 53. 54.

IV. Postanowienia końcowe i przechodnie.

§ 56.

Przepisy ustawy niniejszéj nie zastósują się do gmin katedralnych, wojskowych i zakładowych (instytuckich).

§ 57.

Od dnia pierwszego października 1875. nie mogą inne osoby lub władze, jak oznaczone w ustawie niniejszéj, pilnować upoważnień przysługujących naczelnictwu (przełożeństwu) kościelnemu według ustawy niniejszéj.

O ile według dotychczasowego prawa kościelnym organom (naczelnictwom kościelnym, kolegiom kościelnym, radom [radzcom] fabrycznym, mistrzom kościelnym, reprezentantom i t. d.) jeszcze inne upoważnienia, jak upoważnienia administracyi majątkowéj służyły, przejdą takowe, jeżeli zostały wykonywane przez powołane bezpośrednio do administracyi majątkowéj organa, na naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne, we wszystkich innych przypadkach na zastępstwo gminne. Gdyby nie było zastępstwa gminnego, natenczas naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne dopilnuje także i przysługujących zastępwu gminnemu upoważnień.

§ 58.

Przysługujące ustawowo władzom biskupim prawa odnośnie do administracyi majątkowéj w gminach kościelnych spoczywają, póki władza biskupia się wzbroni zadosyćuczynienia ustawie niniejszéj, albo póki odnośny urząd nie będzie obsadzony lub administrowany w stósowny do ustawy sposób.

Władzę biskupią należy uważać za wzbraniającą się, jeżeli takowa na piśmienne wezwanie naczelnego prezesa nie oświadczy w przeciągu trzydziestu dni, że chce uczynić zadosyć przepisom ustawy niniejszéj.

Przysługujące władzom biskupim upoważnienia przejdą w takich przypadkach na odnośną władzę państwową.

§ 59.

Wszystkie ustawie niniejszéj przeciwne postanowienia, bądź to że takowe w obowiązującém w rozmaitych częściach krajowych prawie powszechnèm, w ustawach prowincyonalnych, w ustawach lokalnych lub w ordynacyach lokalnych są zawarte, bądź też że się opierają na obserwancyi lub zwyczaju, znoszą się.

§ 60.

Ministrowi spraw duchownych poleca się wykonanie ustawy niniejszéj.

Tenże jest mocen, ze względu na osobne miejscowe lub inne stosunki i osobne dla administracyi majątkowéj istniejące urządzenia przedłużyć termin wykonania wyznaczony i ustanowiony w pięćdziesiątym siódmym paragrafie ustępie pierwszym.

Na dowód Nasz własnoręczny podpis i pieczęć Królewska.

Dan we wodach zwanych Bad Ems, dnia 20. czerwca 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Książę Bismarck. Camphausen. Hr. Eulenburg. Leonhardt. Falk. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Załącznik.

Ordynacya wyborcza.

Artykuł 1.

Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne rozkaże wybór naczelników kościelnych i zastępców (reprezentantów) gminnych, zestawi listę uprawnionych do wybierania i wyłoży takową publicznie przez dwa tygodnie w lokalu każdemu przystępnym.

Czas i miejsce wyłożenia winny być gminie publicznie obwieszczone wywieszeniem, z tém nadmienieniem, że po upływie terminu wyłożenia protestacye przeciw liście już nie więcéj będą dopuszczalnemi. Według zdania naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego może obwieszczenie nastąpić też jeszcze w innych formach odpowiadających stosunkom miejscowym.

Do założenia protestacyi jest każdy uprawniony do wybierania członek gminy kościelnéj upoważniony.

Artikuł 2.

Naczelnictwo (przełożeństwo) kościelne rozstrzygnie i rozsądzi o protestacyach i sprostuje listę. Przeciw odrzucającéj rezolucyi wolno wykluczonéj takową od wyboru osobie w przeciągu terminu wykluczającego wynoszącego dwa tygodnie po doręczeniu odwołać się do zastępstwa gminnego (reprezentacyi gminnéj), w razie gdyby nie było zastępstwa gminnego, do władzy biskupiéj. Takowa winna w porozumieniu z prezesem regencyjnym (starostą) rozstrzygnąć. Odwołanie się nie wstrzyma wyboru wyznaczonego. Między upływem terminu protestacyi a dniem wyboru muszą przynajmniéj dwa tygodnie leżeć w środku.

Artykuł 3.

Zaproszenie na wybór musi zawierać czas i miejsce wyboru jako

też liczbę mających się wybrać osób i powinno być gminie publicznie obwieszczone wywieszeniem. Według zdania naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego może obwieszczenie nastąpić też jeszcze w innych formach odpowiadających stosunkom miejscowym.

Artykuł 4.

Z przewodniczącego naczelnictwu (przełożeństwu) kościelnemu i z czterech zasiadców*), których przewodniczący powołuje z wybieralnych członków gminy, tworzy się naczelnictwo (przełożeństwo) wyborcze.

Artikuł 5.

Czynnością wyborczą kieruje przewodniczący.

Artikuł 6.

Prawo wyborcze będzie osobiście zakrytemi, w urnę wyborczą wkłaśdż się mającemi kartkami głosowemi bez podpisu wykonywane.**)

Artykuł 7.

Gdyby się w pierwszym toku wyboru nie doszło do większości dla potrzebnéj do tworzenia naczelnictwa kościelnego lub zastępstwa gminnego liczby osób, natenczas ma miejsce ściślejszy wybor między temi, którzy najwięcéj głosów na się połączyli. Jeżeliby liczba tychże wynosiła więcéj aniżeli podwójną liczbę mających się wybrać naczelników kościelnych lub zastępców (reprezentantów) gminnych, natenczas występuje z tych, którzy otrzymali najmniéj głosów, tyle, że liczba wybieralnych osób wynosi podwójną liczbę mających się wybrać osób.

Przy równości głosów rozstrzygnie wszędzie los.

Artykuł 8.

Skoro przewodniczący uznał i oświadczył głosowanie za ukończone, nie wolno więcéj dopuścić oddania głosów.

Artykuł 9.

O ważności lub nieważności kartek glosowych rozsądzi naczelnictwo wyborcze.

---

*) ławników.

**) „Prawo wyborcze wykonywa się osobiście wkładaniem zwiniętych i niepodpisanych kartek w urnę wyborczą.“

Artikuł 10.

Z czynności wyborczéj spisze się protokół, który zadokumentuje istotny postęp*). Tenże protokół winien być podpisanym przez przewodniczącego i przynajmniéj dwóch członków naczelnictwa wyborczego.

Artykuł 11.

Wybór naczelników kościelnych musi przodkować wyborowi zastępców (reprezentantów) gminnych.

Artykuł 12.

Nazwiska wybranych będą gminie publicznie obwieszczone wywieszeniem. Według zdania naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego może obwieszczenie nastąpić też jeszcze w innych formach odpowiadających stosunkom miejscowym.

Artykuł 13.

Protestacye przeciwko wyborowi należy w przeciągu mającego się od ostatniego dnia wywieszenia rachować terminu wykluczającego wynoszącego dwa tygodnie założyć u naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego, które rozsądzi o tychże protestacyach. Przeciw odrzucającéj rezolucyi wolno w przeciągu terminu wykluczającego wynoszącego dwa tygodnie po doręczeniu rezolucyi odwołać się do władzy biskupiéj, która w porozumieniu z prezesem regencyjnym (starostą) winna rozstrzygnąć.

Artykuł 14.

Dla pierwszego wyboru władza biskupia w porozumieniu z prezesem regencyjnym (starostą) zamianuje naczelnictwo (przełożeństwo) wyborcze i przewodniczącego temuż naczelnictwu. Naczelnictwo wyborcze przejmie czynności będące powinnością naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego.

Ten sam przepis ma moc obowiązującą na przypadek rozwiązania naczelnictwa (przełożeństwa) kościelnego.

*) przebieg wyboru.

Zu berichtigen:

Seite 18, Zeile 9 des Artikels 1, „öffentlichen" in „örtlichen";
(Vergl. Note auf S. 249.)

Seite 80, Zeile 7 von unten, „43" in „44";

Seite 121, Zeile 6 von oben, „9" in „10".

Druck von G. Jansen in Berlin.

Das Gemeindekirchenvermögensgesetz vom 20. Juni 1875 Beleuchtet und erlä
utert durch die Motive u. die Verhandlungen bei der Häuser des Landtages
in systematischer Zusammenstellung. Nebst der auf das Gesetz bezüglichen
bischöflichen Erklärungen und dem polnischen Textes des Gesetzes

Berlin 1875